



## Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

---

**Titel:**                    **Gesetz über die Behindertenhilfe (Behindertenhilfegesetz, BHG) – partnerschaftliches Geschäft**

Datum:                    16. Juni 2015

Nummer:                 2015-243

Bemerkungen:         [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:                    - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)  
                              - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)  
                              - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)  
                              - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



## Vorlage an den Landrat

### Gesetz über die Behindertenhilfe (Behindertenhilfegesetz, BHG) – partnerschaftliches Geschäft

vom 16. Juni 2015

[Regierungsprogramm 2012-2015](#): BKSD-Z-3. Geeignete Massnahmen und Projekte gewährleisten, dass Menschen mit Behinderung verstärkt Teil am gesellschaftlichen Leben haben und ihr Leben vermehrt selbstbestimmt gestalten können.

#### Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung .....	3
1.1	Zusammenfassung der Vorlage .....	3
1.2	Die wichtigsten Kernaussagen im Überblick .....	5
2	Ausgangslage .....	6
2.1	Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung .....	6
2.2	Interkantonale Entwicklung .....	6
2.3	Konzept der Behindertenhilfe der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt .....	7
2.4	Umsetzung des gemeinsamen Konzeptes der Behindertenhilfe .....	8
2.5	Einbettung in gesellschaftliche Entwicklungen .....	9
3	Aktuelle Situation im Bereich der Behindertenhilfe Basel-Landschaft und Basel-Stadt .....	9
3.1	Rechtsgrundlagen .....	9
3.2	Kennzahlen .....	10
3.3	Kostenentwicklung Basel-Landschaft .....	11
4	Neues Gesetz über die Behindertenhilfe .....	12
4.1	Ziele .....	13
4.2	Personen mit Behinderung .....	13
4.3	Leistungen der Behindertenhilfe .....	14
4.4	Verfahren zur individuellen Bedarfsermittlung .....	15
4.4.1	Verfahren für neu in das System der Behindertenhilfe eintretende Personen .....	15
4.4.2	Verfahren für bisherige Leistungsbeziehende .....	18
4.4.3	Unabhängige fachliche Abklärungsstelle (FAS) .....	20
4.4.4	Informations- und Beratungsstellen (INBES) .....	20
4.5	Kostenermittlung .....	21
4.6	Vergütung der Leistungen .....	22
4.7	Anforderungen an die Leistungserbringenden .....	23
4.8	Bedarfsplanung und Leistungsvereinbarungen .....	25
5	Auswirkungen des Gesetzes .....	25
5.1	Steuerung .....	26
5.1.1	Ausgangslage .....	26
5.1.2	Steuerungsziele .....	27
5.1.3	Steuerungsinstrumente .....	27

5.1.3.1	Mengensteuerung über die Leistungen.....	27
5.1.3.2	Mengensteuerung über die Leistungserbringenden .....	27
5.1.3.3	Mengensteuerung über die Personen mit Behinderung .....	28
5.1.3.4	Mengensteuerung über den Kostenträger.....	29
5.1.3.5	Preissteuerung über Kostenpauschalen .....	29
5.2	Finanzielle Auswirkungen .....	30
5.2.1	Kostenneutrale Systemüberführung.....	30
5.2.2	Kostenträgerschaft des Kantons und der Person mit Behinderung .....	31
5.2.3	Behindertenhilfe und Ergänzungsleistungen .....	32
5.2.4	Kostenträgerschaft des Bundes an den Ergänzungsleistungen .....	36
5.2.5	Verfahren zur Individuellen Bedarfsermittlung.....	37
5.2.6	Personen mit Behinderung .....	38
5.3	Verwaltungspraxis .....	39
5.3.1	Anerkennung, Aufsicht und Controlling .....	39
5.3.2	Kostengutsprachen und Rechnungswesen .....	39
5.3.3	Weitere Projektkosten, Verpflichtungskredit und Betriebskosten.....	40
5.4	Interkantonale Zusammenarbeit .....	41
5.4.1	Basel-Landschaft und Basel-Stadt.....	41
5.4.2	Weitere Kantone im Rahmen der IVSE.....	41
6	Kommentierter Gesetzesentwurf (partnerschaftlich).....	42
7	Regulierungsfolgenabschätzung .....	65
7.1	Regelungsdichte .....	65
7.2	Administrative Belastung für KMU.....	66
8	Ergebnis der finanzrechtlichen Prüfung.....	66
9	Vernehmlassungsergebnisse..... <b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>	
10	Parlamentarische Vorstösse.....	71
10.1	Postulat 2008/109 von Jacqueline Simonet und Mitunterzeichnenden .....	71
11	Antrag .....	73

## 1 Zusammenfassung

### 1.1 Zusammenfassung der Vorlage

Mit dieser Landratsvorlage wird die Schaffung einer neuen rechtlichen Grundlage für die Behindertenhilfe beantragt. Weil damit das partnerschaftlich erarbeitete Konzept der Behindertenhilfe<sup>1</sup> umgesetzt wird, werden in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt gleichlautende gesetzliche Regelungen angestrebt. Die Leistungen der Behindertenhilfe sollen sich auf der Basis dieses Gesetzes am individuellen Bedarf der Personen mit Behinderung orientieren. Hauptziel der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft ist es, dass jede behinderte Person die Unterstützung erhält, die sie aufgrund ihrer individuellen Situation zu ihrer Eingliederung und zur gesellschaftlichen Teilhabe benötigt. Die Einführung der individuellen Bedarfsermittlung und der subjektorientierten Leistungsvergütung erfordert eine Totalrevision der kantonalrechtlichen Grundlagen der Behindertenhilfe. Das neue Gesetz sichert den Anspruch auf Nachteilsausgleich, den die Person mit Behinderung aufgrund ihrer Behinderung zur sozialen Teilhabe benötigt.

Ein wichtiger Schritt der Umsetzung ist die vorgesehene Einführung des Verfahrens *IBBplus* in den Wohnheimen, Werk- und Tagesstätten der Behindertenhilfe sowie im Bereich der ambulanten Wohnbegleitung ab 1. Januar 2017. Dieses Verfahren wurde in den beiden Basel entwickelt und baut auf zwei bereits seit einiger Zeit in der Praxis genutzten Instrumenten zur Bedarfsermittlung auf:

- Einerseits auf dem in den Ostschweizer Kantonen entwickelten Instrument IBB. IBB steht für „Individuellen Betreuungsbedarf“ und soll in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft in Wohnheimen, Werk- und Tagesstätten (IFEG Institutionen bzw. IFEG Leistungen) verwendet werden.
- Andererseits auf dem im Rheinland entwickelten Instrument IHP. IHP steht für „Individueller Hilfeplan“ und soll in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft bei ambulanten Angeboten sowie in der Regel bei Neueintritten verwendet werden.

Die Person mit Behinderung soll so weit wie möglich bei der individuellen Bedarfsermittlung mitwirken können. Um diesem Mitwirkungsrecht der betroffenen Person gerecht werden zu können, werden die Instrumente mit entsprechenden Verfahrenselementen ergänzt. Dabei handelt es sich um das Instrument der Selbsteinschätzung in leichter Sprache oder um Beratungs- und Unterstützungsangebote. *IBBplus* steht also für ein System der individuellen Bedarfsermittlung und subjektorientierten Leistungsvergütung. Mit Hilfe der genannten Bedarfsermittlungsinstrumente wird der individuelle Betreuungsbedarf von Personen mit Behinderung erhoben, auf dessen Grundlage die Zuordnung zu einer Bedarfsstufe durch den Kanton erfolgt. Eine unabhängige fachliche Abklärungsstelle führt bei Vorliegen einer Selbst- und einer Fremdeinschätzung die verschiedenen Bedarfseinschätzungen zusammen und übersetzt bei der IHP den Vorschlag der Hilfeplanung in einen quantifizierbaren Bedarf.

Unterschiedlicher Betreuungsbedarf soll damit künftig auch unterschiedlich abgegolten werden, d.h. Personen mit einem höheren Unterstützungsbedarf sollen mehr Leistungen geltend machen können als Personen mit einem geringeren Unterstützungsbedarf. Im Unterschied zu den heutigen Einheitstarifen sollen Quersubventionierungen reduziert und Anreize für einen zielgerichteten und kostengünstigen Leistungsbezug geschaffen werden. Die finanzielle Vergütung erfolgt in Form von Kostenpauschalen pro Bedarfsstufe. Diese unterscheiden sich anfänglich auch pro Institution, werden aber im Laufe der Zeit kontinuierlich an für alle Institutionen einheitliche Normkosten ange-

---

<sup>1</sup> Konzept vom 18. September 2009, beschlossen von den Regierungen der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt am 1. Dezember 2009, genehmigt vom Bundesrat 24. September 2010.

glichen, wobei der Regierungsrat auf der Grundlage von Qualitätsanforderungen und Betreuungsbedarf die Angleichungsparameter festlegt.

Zudem soll die Wahlfreiheit der Personen mit Behinderung in Bezug auf den Ort und die Gestaltung des Leistungsbezugs erhöht werden. Grundlage dafür ist eine Durchlässigkeit zwischen Angeboten in Wohnheimen, Werk- und Tagesstätten und ambulanten Angeboten, insbesondere der ambulanten Wohnbegleitung. Mit dem Instrument der IHP wird deshalb ab 2017 auch für Leistungen der ambulanten Wohnbegleitung eine individuelle Bedarfsermittlung eingeführt. Trotz der Verwendung von zwei unterschiedlichen Instrumenten zur Bedarfsermittlung besteht das Ziel einer möglichst weitgehenden Angleichung der Bereiche „stationär“ und „ambulant“ bezüglich Festlegung einer Bedarfsstufe und Leistungsvergütung.

Das neue Gesetz über die Behindertenhilfe hat Auswirkungen auf alle an der Leistung Beteiligten:

- Für die Leistungsbeziehenden (Personen mit Behinderung) soll die Wahlfreiheit und Partizipation und dadurch auch ihre individuelle Betreuungsqualität verbessert werden.
- Für die Leistungserbringenden (Einrichtungen der Behindertenhilfe) sollen durch die Ermittlung der individuellen Bedarfsstufe die bedarfsabhängig nötigen Finanzen vorhanden sein, ohne dass der unternehmerische Spielraum unnötig eingeschränkt wird.
- Für die Leistungsfinanzierenden (Kantone) sollen neue Steuerungsinstrumente eingeführt werden. So kann der Regierungsrat den Leistungsumfang über Normkosten steuern und den Zugang zu bestimmten Leistungen von gewissen Bedarfsstufen abhängig machen. Gleichzeitig fördert der Normkostenansatz generell die wirtschaftliche Leistungserbringung.

Mit dem Systemwechsel an sich sollen insgesamt weder staatliche Mehr- noch Minderausgaben verbunden sein (Vorgabe der Kostenneutralität). Allerdings kann durch den Aufbau der Systemsteuerung während der ersten Jahre nach der Einführung des neuen Systems ein zeitlich und betraglich begrenzter Mehraufwand an staatlichen Mitteln entstehen, so etwa für die im Rahmen der individuellen Bedarfsermittlung notwendigen Ergänzungsangebote (Beratung und Unterstützung der Personen mit Behinderung) sowie für die unabhängige fachliche Abklärungsstelle zur Ermittlung des Bedarfs. Die zeitliche Befristung dieser zusätzlichen Ausgaben untersteht dem Gebot zur Kompensation. Die allfälligen Mehrkosten müssen nach einer Einführungsphase mit durch den Systemwechsel ermöglichten Einsparungen kompensiert werden (Effizienzgewinne).

Mit dem Systemwechsel werden auch Anreize eingeführt, welche den wirtschaftlichen Mitteleinsatz fördern, namentlich durch Übertritt von Personen aus stationären Einrichtungen in die in der Regel kostengünstigere ambulante Wohnbegleitung. Durch das neue Gesetz soll zudem die bisher unterschiedlich geregelte Aufteilung der Kosten in Kantonsbeiträge (Finanzierung durch den Kanton als generelle Vergünstigung der Leistung) und Kostenbeteiligung (Finanzierung durch die Person mit Behinderung bzw. durch Ergänzungsleistungen) vereinheitlicht werden. Grundlage der Regelung ist das Prinzip des Nachteilsausgleichs, das bedeutet, dass in der Regel die behinderungsbedingt nötigen Leistungen durch den Kanton übernommen werden, während die übrigen Kosten für die allgemeine Lebenshaltung von der einzelnen Person selbst oder im Bedarfsfall von den Ergänzungsleistungen getragen werden. Damit wird auch das Prinzip der fiskalischen Äquivalenz beachtet: Die Behindertenhilfe steuert die behinderungsbedingten Leistungen und trägt entsprechend deren Kosten. Diese Vereinheitlichung der Kostenträgerschaft führt zu einer (kostenneutralen) Verschiebung der Kosten von den Ergänzungsleistungen zur kantonalen Behindertenhilfe.

Zur besseren Lesbarkeit wird den Kapiteln 2, 3, 4 und 5 jeweils eine Zusammenfassung vorangestellt.

## 1.2 Die wichtigsten Kernaussagen im Überblick

**Paradigmenwechsel und Förderung der Selbstbestimmung:** Mit der vorliegenden Neuregelung der Behindertenhilfe erfolgt ein Paradigmenwechsel weg von einer Angebotsfinanzierung hin zu einer subjektorientierten Leistungsvergütung. Die Person mit Behinderung wird dadurch ins Zentrum gestellt. Die Behindertenhilfe richtet sich nicht mehr an den Defiziten der Person mit Behinderung aus, sondern knüpft an ihren persönlichen Faktoren wie den vorhandenen Fähigkeiten und Möglichkeiten sowie deren Lebenskontext, etwa dem sozialen Umfeld, an und ergänzt diese. Dies führt für die Person mit Behinderung zu einer Verbesserung der Lebensqualität im Sinne des Einbezogenseins in den Lebensbereichen Wohnen und Tagesstruktur. Dabei stehen der Person mit Behinderung Mitwirkungsmöglichkeiten bei der Ermittlung der notwendigen Leistungen sowie bei deren Bezug offen. Diese werden unterstützt durch das Recht zu wählen, ob sie die Leistungen in einer Institution oder ambulant beziehen möchte. Damit dies überhaupt möglich wird, wird die Person mit Behinderung sowohl in ihrem Alltag als auch in Bezug auf mögliche Veränderungen der Lebenssituation unterstützt. Mit einer individuellen Bedarfsermittlung können auch neue Entwicklungsperspektiven eröffnet werden.

**Steuerung:** Was bedeutet dieser Paradigmenwechsel für die Steuerung der Behindertenhilfe? Er erfordert einen Prozess weg von der Angebotssteuerung hin zur Nachfragesteuerung durch die Person mit Behinderung. Dies erfolgt zunächst durch eine Weiterentwicklung des Leistungsangebotes weg von der nahezu ausschliesslichen stationären Leistungserbringung hin zu einer grösseren Angebotsvielfalt, insbesondere durch ambulante Leistungen und ein unterstützendes Angebot. Dadurch kann sich die Person mit Behinderung möglichst selbständig, jedoch auch ökonomisch sinnvoll im System der Behindertenhilfe bewegen. Der Nachteilsausgleich muss wirksam, gezielt und wirtschaftlich erfolgen. Während heute die Finanzierung unabhängig vom Bedarf der einzelnen Person, geknüpft an die unterschiedlichen Kosten der jeweiligen Institution erfolgt, wird die Leistungserbringung neu nach dem individuellen Bedarf der behinderten Person abgestuft und damit entsprechend abgegolten. Gleichzeitig werden Anreize zur vermehrten Nutzung von ambulanten Leistungen gesetzt. Die Kosten werden entkoppelt. Heute stehen die Kosten der Institutionen in Basel-Landschaft und Basel-Stadt im Zentrum, künftig sind es nach dem Bedarf abgestufte Normkosten. Damit wird ein direkter Zusammenhang zwischen Leistung und deren Kosten hergestellt. Deren Vergütung erfolgt nach dem Prinzip der fiskalischen Äquivalenz für die effektiv benötigte Leistung. Grundsätzlich werden die behinderungsbedingten Kosten im Sinne des Nachteilsausgleichs im Budget der Behindertenhilfe abgebildet und von dieser abgegolten. Den Grund- und Lebensbedarf trägt hingegen die behinderte Person. Es erfolgt eine deutliche Verbesserung der Kostentransparenz.

**Gemeinsamer Funktionsraum Basel-Landschaft und Basel-Stadt:** Mit dem Gesetz über die Behindertenhilfe streben die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt identische Gesetzestexte an. Sie schaffen damit ein gemeinsames System der Behindertenhilfe. Beide Kantone bilden damit einen grösseren Funktionsraum für die Behindertenhilfe. Gleiche Steuerungselemente, gleiche Datengrundlagen, eine gemeinsame Koordination der Angleichung von Kostenpauschalen anerkannter Leistungen an Normkosten und der bikantonale Zugang für Personen mit Behinderung zum ambulanten Bereich sind für die System- und Kostensteuerung durch die Kantone und für den Lebensalltag der Personen mit Behinderung nachhaltige und positive Veränderungen.

## 2 Ausgangslage

### Zusammenfassung Kapitel 2

Die Behindertenhilfe ist seit 2008 eine öffentlich-rechtliche Aufgabe, die umfassend von den Kantonen gewährleistet und gesteuert werden muss. Auf der Grundlage des Konzeptes der Behindertenhilfe der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt ist der individuelle Bedarf der Person mit Behinderung Ausgangspunkt des Handelns. Die Wahlfreiheit zwischen ambulanten und stationären Leistungen und die Mitwirkung beim Leistungsbezug gelten als Voraussetzungen für die aktive Teilhabe der Person mit Behinderung. Die zentralen Ziele des Konzeptes der Behindertenhilfe der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt sind eingebettet in interkantonale und gesellschaftliche Entwicklungen. Die Ostschweizer Kantone und Zürich orientieren sich bei der Entwicklung der Behindertenhilfe in ihren Kantonen an den gleichen Zielen. Die vom Bundesrat unterzeichnete UN-Behindertenrechtskonvention verfolgt ebenso diese Ziele und verlangt deren Realisierung. Die Umsetzung des Konzeptes der Behindertenhilfe erfolgt gemeinsam durch die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt. Beide Kantone führen einerseits das in den Ostschweizer Kantonen und Zürich bereits implementierte, subjektorientierte und bedarfsabhängige System des „Individuellen Betreuungsbedarfs (IBB)“ in den Institutionen der Behindertenhilfe und andererseits das Instrument des „Individuellen Hilfeplanes (IHP)“ ein. Sie ergänzen diese Bedarfsermittlungsinstrumente mit weiteren Elementen zum Verfahren (IBB*plus*). Mit den ergänzenden Verfahrenselementen wird die Person mit Behinderung im Verfahren bei der individuellen Bedarfsermittlung sowie bei der Wahl des Leistungsbezuges – in einer Institution oder ambulant – unterstützt.

### 2.1 Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung

Die Ausführungsgesetzgebung zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) trat am 1.1.2008 in Kraft. Mit dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG, SR 831.26) wurden die Kantone beauftragt, ein bedarfsgerechtes Angebot an Wohnheimen, Werk- und Tagesstätten zu gewährleisten. Zudem dürfen Personen mit Behinderung durch die von ihnen bezogenen Leistungen in den Bereichen Wohnen und Tagesstruktur nicht von der Sozialhilfe abhängig werden. Den Kantonen wurde die alleinige Kompetenz zur Regelung und Finanzierung der Heimkosten im Rahmen der kantonalen Ergänzungsleistungen übertragen.

Mit der NFA wurde aber nicht nur die Zuständigkeit vom Bund auf die Kantone übertragen, sondern auch die Aufgabe verändert. Während sich der Bund bis zum Jahr 2007 insbesondere darauf beschränkte, die Behindertenhilfe mit Subventionsbeiträgen zu unterstützen, haben die Kantone seit 2008 ein bedarfsgerechtes Angebot für Personen mit Behinderung zu gewährleisten. Die Behindertenhilfe ist seit 2008 eine öffentlich-rechtliche Aufgabe der Kantone. Der Bund bleibt mit der eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) für IV-Rente, Hilflosenentschädigung, Assistenzbeiträge und Eingliederungsleistungen an Personen mit Behinderung zuständig. Ebenso leistet er Beiträge an die Dachorganisationen privater Organisationen, insbesondere für Beratung und Kurse von Personen mit Behinderung. Zudem bestimmt der Bund im Bereich Ergänzungsleistungen wesentliche Berechnungsansätze, beispielsweise für zu Hause Lebende. Mit dem Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung (BehiG, SR 151.3) zielt der Bund auf den Abbau gesellschaftlicher Hindernisse, die für Personen mit Behinderung bestehen, und damit auf deren Gleichstellung.

### 2.2 Interkantonale Entwicklung

Die Übergangsbestimmungen zur NFA und das IFEG verpflichteten die Kantone, die bisherigen Subventionsbeiträge der eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) solange fortzuführen, bis die Kantone über vom Bundesrat genehmigte kantonale Behindertenkonzepte verfügen. Diese Vorga-

be setzte eine Entwicklung in den Kantonen in Gang, welche sich am Beispiel der in der Sozialdirektorenkonferenz Ostschweiz (SODK Ost) zusammengeschlossenen Kantone (AI, AR, GL, GR, SG, SH, TG) sowie des Kantons Zürich (daher SODK Ost+) darstellen lässt. Ein Auszug aus dem Konzept des Kantons Graubünden verdeutlicht exemplarisch die Entwicklungen in den Kantonen:

*„Das bisherige Finanzierungssystem des Bundes mit einer defizitorientierten und plafonierten Leistungsabteilung soll durch ein kantonales leistungs- und subjektorientiertes Finanzierungssystem abgelöst werden. Das zukünftige System wird auf den individuellen Betreuungsbedarf der Menschen mit Behinderung abgestützt sein. Es ist vorgesehen, den Betreuungsbedarf mit einem individuell anwendbaren Ratingsystem zu bemessen. Damit wird die Festlegung von pauschalen Ansätzen für die Abgeltung der unterschiedlichen Betreuungsleistungen für Menschen mit Behinderung ermöglicht.“*

Die Kantone der SODK Ost+ haben mit dem System des individuellen Betreuungsbedarfs (IBB) eine leistungs- und subjektorientierte Finanzierung in den Institutionen der Behindertenhilfe eingeführt.

In ihren Leitsätzen hält die SODK Ost weiter fest:

- *Menschen mit Behinderung haben die gleichen Rechte und Pflichten wie andere Mitglieder der Gesellschaft.*
- *Die Fähigkeiten, Möglichkeiten und Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung gelten als Ausgangspunkt für die Gestaltung und die Entwicklung der einzelnen Angebote.*
- *Die erforderliche Betreuung erfolgt wenn möglich durch ambulante Angebote. Stationäre Angebote kommen dann zum Tragen, wenn mit ambulanten Hilfeleistungen eine angemessene Betreuung nicht mehr erfolgen kann. Ambulante und stationäre Angebote ergänzen sich und gewähren grösstmögliche Durchlässigkeit.*

### **2.3 Konzept der Behindertenhilfe der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt**

Das von den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt auf der Basis des IFEG gemeinsam erstellte Konzept der Behindertenhilfe wurde Ende 2009 vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft und im Folgejahr vom Bundesrat genehmigt. Es postuliert die Leitziele:

- *Künftig sollen die Leistungen zur Eingliederung behinderter Personen noch konsequenter dem Ziel dienen, die gesellschaftliche Teilhabe (Partizipation) von Menschen mit einer Behinderung in ihren verschiedenen Lebensbereichen zu ermöglichen.*
- *Der individuelle Bedarf des Menschen mit Behinderung an Leistungen der Behindertenhilfe wird zum Ausgangspunkt des Handelns.*
- *Den behinderten Personen soll aus fachlichen, rechtlichen wie aus ökonomischen Gründen mehr Wahlfreiheit und Mitwirkung bei der Gestaltung der Leistungen eingeräumt und ein rechtsgleicher Zugang zu den (stationären und ambulanten) Leistungen verschafft werden.*

Im Konzept der Behindertenhilfe Basel-Landschaft und Basel-Stadt werden konkrete Massnahmen genannt:

- *Mit jeder Person wird individuell ermittelt, welche Unterstützungsleistungen sie benötigt.*
- *Für die Bedarfsermittlung beauftragen Basel-Landschaft und Basel-Stadt fachliche Abklärungsstellen, die den Bedarf nach Leistungen der Behindertenhilfe bemessen und feststellen (Indikation).*
- *Der individuelle Bedarf einer behinderten Person soll nicht für sie, sondern mit ihr bestimmt werden.*
- *Die Person mit Behinderung soll beim Leistungsbezug Wahlmöglichkeiten haben. Das bedeutet, dass angemessene stationäre oder ambulante Leistungen wähl- und erreichbar sind.*

- *Die Behindertenhilfe ist subjektorientiert. Die Ansprüche der behinderten Person werden kantonalrechtlich verankert und neben den bestehenden Formen sollen auch neue Formen der Finanzierung der Leistungen, wie beispielsweise das persönliche Budget, möglich sein.*
- *Es werden flankierende Massnahmen ergriffen, unter anderem damit die betroffenen Personen sich aktiv in die individuelle Bedarfsermittlung einbringen und die benötigten Leistungen organisieren können, um Lücken im Angebot zu schliessen oder um Barrieren für die Teilhabe zu überwinden.*
- *Der angestrebte Systemwechsel soll keine staatlichen Mehr- oder Minderausgaben verursachen. Dabei ist zu beachten, dass demografische, medizinische und gesellschaftliche Entwicklungen, zum Beispiel die höhere Lebenserwartung, unabhängig vom Systemwechsel zu Kostensteigerungen führen.*

Mit dem Konzept der Behindertenhilfe betten die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt den bundesrechtlichen Auftrag in ein ganzheitliches System der Behindertenhilfe ein, bestehend aus stationären, teilstationären und ambulanten Leistungsangeboten unterschiedlicher Anbieterinnen und Anbieter.

#### **2.4 Umsetzung des gemeinsamen Konzeptes der Behindertenhilfe**

Der Landrat hat am 8. Dezember 2010 im Rahmen eines partnerschaftlichen Geschäfts einen Verpflichtungskredit von 350'550 Franken zur Vorbereitung der Umsetzung des Konzeptes mit Basel-Stadt für die Jahre 2011 bis 2014 bewilligt<sup>2</sup>. Die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt nahmen die Arbeiten 2011 im Rahmen einer gemeinsamen Projektorganisation auf. In einer ersten Arbeitsphase wurde gemeinsam mit dem Kanton Bern die Firma BRAINS beauftragt, ein Instrument und Verfahren zur individuellen Bedarfsermittlung und Leistungsbemessung (VIBEL) zu entwickeln. Auf der Basis des Schlussberichtes zu VIBEL kamen die Verantwortlichen in den beiden Basel allerdings gemeinsam zum Schluss, dass die Risiken für die Steuerung des Gesamtsystems der Behindertenhilfe mit VIBEL zu gross seien. Leistungsbemessung, Normkosten und Gesamtsystemsteuerung von VIBEL waren noch nicht validiert. Es bestand grosse Unsicherheit, ob VIBEL ab 2017 flächendeckend einsetzbar sein würde. Zudem äusserten die Vertretungen der Verbände Soziale Unternehmen beide Basel (SUBB) und Interessengemeinschaft Private Koordination Psychiatrie (PRIKOP) erhebliche Bedenken gegenüber VIBEL. Das Instrument erschien ihnen als zu komplex für die Praxis.

In dieser anspruchsvollen Situation entschieden sich die Kantone für einen pragmatischen Weg: Einerseits beschloss man, das in der Ostschweiz entwickelte und bereits praxiserprobte Instrument und Verfahren IBB (Individueller Betreuungsbedarf) als sichere Basis in den IFEG-Institutionen (Wohnheime, Werk- und Tagesstätten) einzuführen. Andererseits wurde festgelegt, IBB mit einigen wesentlichen, im Rahmen von VIBEL entwickelten Verfahrenselementen zu ergänzen. Dazu gehören insbesondere:

- der Einbezug der Person mit Behinderung in die Ermittlung des individuellen Bedarfs durch die Möglichkeit einer Selbsteinschätzung des eigenen Bedarfs und entsprechender Unterstützung;
- eine von den Leistungserbringenden unabhängige fachliche Abklärungsstelle;
- temporäre Zusatzmittel für einen Entwicklungsschritt (Veränderungsbedarf);
- Durchlässigkeit zwischen ambulantem und stationärem Leistungsbezug.

Das Instrument IBB ist für den stationären Bereich entwickelt worden und eignet sich nicht für die Bedarfsermittlung im ambulanten Bereich. Um die angestrebte Durchlässigkeit zwischen Wohnheimen, Werk- und Tagesstätten und ambulanten Angeboten herstellen zu können, haben die Kantone deshalb beschlossen, für die Bedarfsermittlung im ambulanten Bereich das Instrument

---

<sup>2</sup> Landratsvorlage 2010/270

IHP (Individueller Hilfeplan) einzuführen. Die IHP stützt sich auf die „Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF)“ und zieht bei der Bedarfsermittlung neben der Behinderung auch die Aktivitäten und gesellschaftlichen Teilhabemöglichkeiten einer Person systematisch mit ein. Das Instrument wird seit mehr als 10 Jahren erfolgreich im Rheinland für die individuelle Bedarfsermittlung eingesetzt.

Aus dieser Kombination ist IBB*plus* als Verfahren für die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft entstanden. Mit der Ermittlung des individuellen Betreuungsbedarfs und der Zuordnung zu einer Bedarfsstufe in den Lebensbereichen Wohnen und Tagesstruktur ist man in der Lage, standardisiert erfasste Institutionskosten mit den individuellen Bedarfsstufen der betreuten behinderten Personen zu koppeln. Die Finanzierung der Leistungen erfolgt auf der Grundlage von Normkosten. Die Vorbereitungen für die Einführung von IBB*plus* laufen und sollen Ende 2016 abgeschlossen werden. Ab dem System-wechsel per 1. Januar 2017 soll sowohl in den Wohnheimen, Werk- und Tagesstätten der Behindertenhilfe als auch bei ambulanten Angeboten der individuelle Betreuungsbedarf der Personen mit Behinderung ermittelt werden.

## 2.5 Einbettung in gesellschaftliche Entwicklungen

Die interkantonalen und kantonalen Entwicklungen sind eingebettet in gesellschaftliche Entwicklungen. Diese zeigen sich eindrücklich in der UN-Behindertenrechtskonvention. Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen in Artikel 19 „Inklusion und Partizipation“ das Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Massnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern. Der Bundesrat hat die UN-Behindertenrechtskonvention im April 2014 unterzeichnet.

## 3 Aktuelle Situation im Bereich der Behindertenhilfe Basel-Landschaft und Basel-Stadt

### Zusammenfassung Kapitel 3

Die beiden Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt finanzierten im Jahr 2013 mit rund 268 Millionen Franken Angebote der Behindertenhilfe für Personen mit Behinderung. Rechtsgrundlagen und Datenerfassungen sind in den beiden Kantonen unterschiedlich. Die Vergleichbarkeit ist erschwert. Mit der Vorlage eines gemeinsamen Gesetzes über die Behindertenhilfe Basel-Landschaft und Basel-Stadt wird die Grundlage für eine einheitliche Praxis, Datenerfassung und damit Steuerung gelegt.

### 3.1 Rechtsgrundlagen

Die kantonalrechtlichen Grundlagen für die Behindertenhilfe sind in Basel-Stadt und Basel-Landschaft aktuell recht unterschiedlich:

In Basel-Landschaft sind insbesondere folgende Regelungen relevant:

- das „Gesetz über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe“ vom 21. Juni 2001 (SGS 850, GS 34.0143),
- die „Verordnung über die Bewilligung und Beaufsichtigung von Heimen“ vom 25. September 2001 (SGS 850.14, GS 34.0278) und
- die „Verordnung über die Behindertenhilfe“ vom 25. September 2011 (SGS 850.16, GS 34.0295).

Sie enthalten Bestimmungen über die Bewilligung und Anerkennung von Wohnheimen, Werk- und Tagesstätten, kantonale Beiträge und die Bedarfsplanung.

Wichtige kantonrechtliche Grundlagen bilden zudem das kantonale Einführungsgesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (SGS 833) mit seinen Ausführungserlassen.

Die Umsetzung des gemeinsamen Konzeptes der Behindertenhilfe mit der Einführung von IBB*plus* erfordert eine Totalrevision der kantonrechtlichen Grundlagen der Behindertenhilfe.

### 3.2 Kennzahlen

Die folgende Tabelle zeigt die wichtigsten Kennzahlen der Behindertenhilfe in Basel-Landschaft (BL) und Basel-Stadt (BS), die sich aufgrund der unterschiedlichen Datenerfassung nur bedingt vergleichen lassen:

	<i>Personen / Leistungen per Stichtag 31.12.2013</i>	<i>Gesamtkosten</i>
<b>Leistungen für Personen mit Wohnsitz in BL</b>	<b>2'730</b>	<b>136'649'390</b>
davon IFEG-Leistungen innerkantonal	1'544	90'290'129
davon IFEG-Leistungen ausserkantonal	939	42'798'723
davon Ambulante Wohnbegleitung	belegte Plätze: 247	3'419'538
davon Weitere Leistungen		141'000
	<i>Kostenübernahmegarantie / Leistungen im Zeitraum 1.1.-31.12.2013</i>	
<b>Leistungen für Personen mit Wohnsitz in BS</b>	<b>2'818</b>	<b>131'628'526</b>
davon IFEG-Leistungen innerkantonal	1'963	87'984'829
davon IFEG-Leistungen ausserkantonal	685	39'772'059
davon Ambulante Wohnbegleitung	belegte Plätze: 170	3'381'638
davon Weitere Leistungen		490'000
<b>Total Leistungen BL und BS</b>	<b>5'548</b>	<b>268'277'916</b>

Tabelle 1: Kennzahlen der Behindertenhilfe BL / BS im Jahr 2013

Zu den IFEG-Leistungen zählen die Leistungen Betreutes Wohnen, Betreute Tagesgestaltung und Begleitete Arbeit. Beim ausserkantonalen Leistungsbezug sind die übrigen Kantone ausserhalb Basel-Stadt und Basel-Landschaft zusammengefasst. Weitere Leistungen umfassen Beratungs- und Bildungsangebote.

Die beiden Kantone finanzierten im Jahr 2013 mit rund 268 Mio. Franken Angebote der Behindertenhilfe für Personen mit Behinderung. Beide Kantone erfassen derzeit die Anzahl der bezogenen Leistungen unterschiedlich. Basel-Landschaft erfasst die von Personen mit Behinderung bezogenen Leistungen mit Stichtag 31.12.2013. Basel-Stadt dagegen erfasst die erteilten Kostenübernahmegarantien (KÜG) im Zeitraum vom 01.01.-31.12.2013. Im Unterschied zu Basel-Landschaft wird von Basel-Stadt bei einem unterjährigen Wechsel der Leistung zugunsten einer Person mit Behinderung der Leistungsbezug neu und damit zusätzlich gezählt. Eine Ausnahme bildet die Ambulante Wohnbegleitung, für welche in beiden Kantonen die Anzahl der vereinbarten Plätze gewichtet nach ihrer Auslastung 2013 angegeben werden. Die unterschiedliche Erfassungspraxis beider Kantone führt dazu, dass sich die Mengenangaben von Basel-Stadt im Vergleich zu Basel-Landschaft erhöhen. Wird die unterschiedliche Erfassungspraxis korrigiert, lässt sich zusammenfassend festhalten, dass sowohl die Menge der Leistungen der Behindertenhilfe wie auch die Gesamtkosten im Total in etwa gleich auf die Kantone Basel-Landschaft (51%) und Basel-Stadt (49%) entfallen.

Mit der Umsetzung des Gesetzes über die Behindertenhilfe erfolgt eine gemeinsame und einheitliche Erfassung der Daten in Basel-Landschaft und Basel-Stadt, als Basis für die gemeinsame Steuerung der Behindertenhilfe.

### 3.3 Kostenentwicklung Basel-Landschaft

Das folgende Diagramm zeigt die Entwicklung der Kantonsbeiträge des Kantons Basel-Landschaft in der Behindertenhilfe über die letzten fünf Jahre. Enthalten sind alle Kantonsbeiträge für die IFEG-Leistungen betreutes Wohnen, betreute Tagesgestaltung und begleitete Arbeit an Aufenthalte von Personen mit Behinderung in inner- und ausserkantonalen Wohnheimen, Werk- und Tagesstätten.

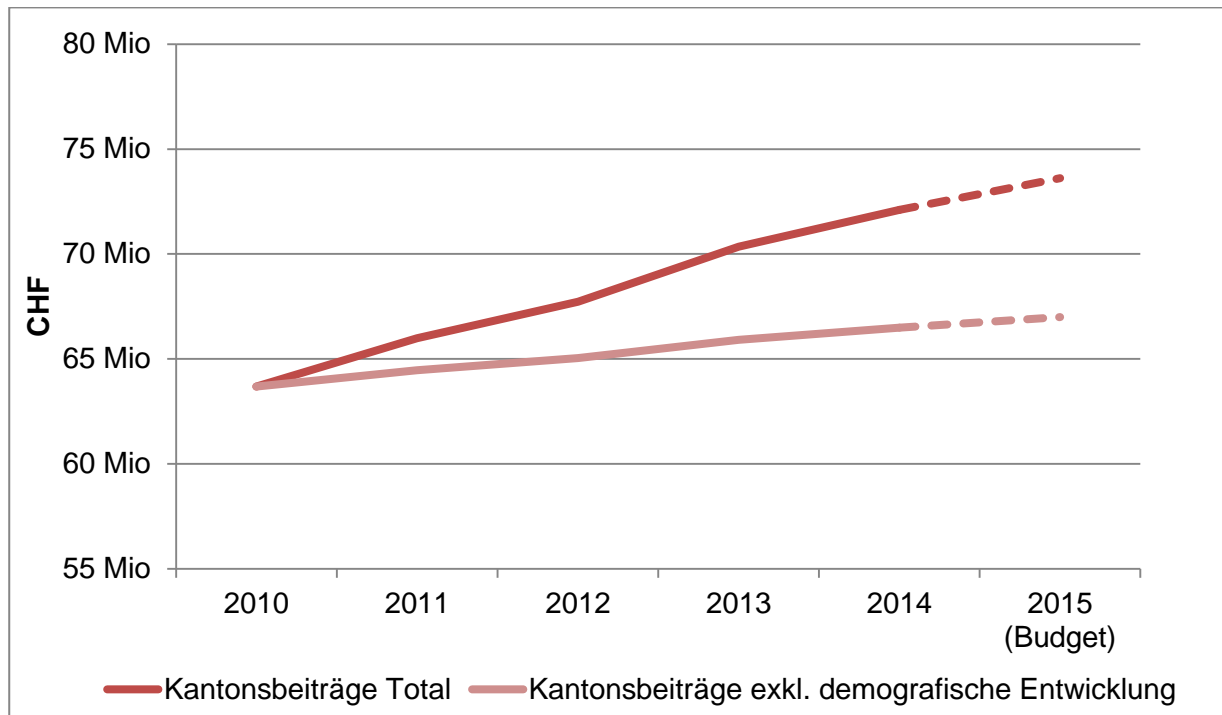


Abbildung 1: Entwicklung der Beiträge des Kantons in der Behindertenhilfe<sup>3</sup> 2010-2014 (inkl. Budget 2015) mit und ohne Berücksichtigung der demografischen Entwicklung.

Die Kantonsbeiträge für die IFEG-Leistungen in der Behindertenhilfe sind in der betrachteten Zeitspanne jährlich zwischen 1.7 Mio. und 2.6 Mio. Franken gestiegen, durchschnittlich um 3.2 Prozent. Der Anstieg im Bereich der Begleiteten Arbeit ist dabei mit jährlich rund 4.5 Prozent deutlich höher ausgefallen als in den Bereichen Betreutes Wohnen und Betreute Tagesgestaltung (2.6 Prozent). Für 2015 wurden wieder steigende Kantonsbeiträge budgetiert. Es wird von einem Anstieg von 1.7 Mio. Franken ausgegangen, was im Vergleich zu 2014 ein Plus von 2.5 Prozent bedeutet. Etwa ein Drittel der Ausgaben an Kantonsbeiträge entfallen auf ausserkantonale Leistungsbezüge. Die Leistungskosten werden in diesen Fällen vom ausserkantonalen Standortkanton gesteuert. Ungefähr zwei Drittel der Mehrausgaben für Kantonsbeiträge in Basel-Landschaft sind auf die demografische Entwicklung zurückzuführen. Die gestiegene Lebenserwartung führt zu mehr, länger andauernden und intensiver betreuten Leistungsbezügen. Diese Entwicklung ist in der Bedarfsplanung der Kanton Basel-Landschaft und Basel-Stadt für die Jahre 2010 bis 2013 und 2014 bis 2016 abgebildet.

<sup>3</sup> Nicht inbegriffen sind die Kosten für die Leistungen Fahrten für Behinderte und Beratung und Dienstleistung Behindertenhilfe, welche zusammen rund 2 Prozent der Kosten der Behindertenhilfe ausmachen. Ebenfalls nicht enthalten sind die Ausgaben für ambulante Begleitungen, die derzeit zu Lasten der Ergänzungsleistungen gehen.

## 4 Neues Gesetz über die Behindertenhilfe

### Zusammenfassung Kapitel 4

Das Gesetz über die Behindertenhilfe begründet die Leistungsansprüche von Personen mit einer IV-Rente. Von einer Ausweitung des personellen Geltungsbereichs wurde abgesehen. Personen, die keine IV-Rente, aber eine Hilflosenentschädigung der IV (HE) beziehen, werden nicht neu einbezogen. Für Personen im AHV-Alter werden die unmittelbar vor Eintritt ins AHV-Alter bezogenen Leistungen fortgeführt, jedoch zielt hier der Leistungsbezug im Bereich Tagesstruktur (Arbeit oder Tagesbetreuung) auf einen vergleichbaren Leistungsstandard wie im Betagtenbereich.

Die Leistungen, welche die Behindertenhilfe für die Person mit Behinderung bereitstellt, beschränken sich auf die Lebensbereiche Wohnen und Tagesstruktur. Sie werden unterschieden in personale Leistungen (beispielsweise Betreuung) und nicht personale Leistungen (beispielsweise Infrastruktur, Administration). Mit weiteren Leistungen werden Personen mit Behinderung durch Angebote etwa im Bereich Bildung oder Beratung unterstützt.

Bisher wurde der Leistungsbezug der Person mit Behinderung durch den Eintritt in eine Institution ausgelöst. Neu wird ein Verfahren zur individuellen Bedarfsermittlung durchgeführt, gestützt auf welches Leistungen in den Lebensbereichen Wohnen und/oder Tagesstruktur in Anspruch genommen werden können, und zwar unabhängig davon, ob die Leistungen in einer Institution oder ambulant bezogen werden möchten. Das Verfahren setzt einen Antrag der Person mit Behinderung voraus und wird durch Informations- und Beratungsstellen (INBES) begleitet, so dass die Person mit Behinderung so weit als möglich im Verfahren mitwirken kann. Die INBES bieten die sogenannten Weiteren Leistungen im Rahmen der Bedarfsermittlung an. Der Unterstützungsbedarf wird je nach Zugang durch eine unabhängige fachliche Abklärungsstelle (FAS) ermittelt. Der Kanton legt die entsprechende Bedarfsstufe fest und weist sie zu. Im gesamten Bedarfsermittlungsverfahren wird der Zugang zum ambulanten Leistungsbezug gefördert.

Die wiederkehrenden Bedarfsermittlungen der Personen mit Behinderung, die bereits Leistungen der Behindertenhilfe beziehen, setzen nicht zwingend den Einbezug der Angebote INBES und FAS voraus. Im Bereich der IFEG Leistungen wird im Verlauf des Leistungsbezugs grundsätzlich von einer Bedarfseinschätzung mit IBB durch die betreuende Institution ausgegangen. Eine Selbsteinschätzung bleibt auf Wunsch der Person mit Behinderung jederzeit möglich. Diese Bedarfseinschätzungen können bei Bedarf durch den Kanton überprüft werden. Bei ambulanten Leistungen erfolgt die wiederkehrende Bedarfsermittlung über IHP, bei Bedarf mit Unterstützung von INBES.

Die Kosten werden als Pauschalen ermittelt. Für personale Leistungen werden die Kostenpauschalen an Hand von Normkosten festgelegt. Mit Inkrafttreten des Gesetzes werden die Kostenpauschalen in Institutionen gemäss IFEG auf der Basis der bestehenden Ist-Kosten der jeweiligen Institution berechnet und festgelegt. Die aufgrund unterschiedlicher Kostenstrukturen derzeit unterschiedlichen Kostenpauschalen dieser Institutionen werden in der Folge an einheitliche Normkosten angeglichen. Im Bereich der nicht personalen Leistungen besteht dieser Angleichungsmechanismus ebenfalls. Die angestrebten Normkosten können neben den Bedarfsstufen auch nach Angebotsstruktur unterschieden werden. Im ambulanten Bereich gelten Normkosten bereits ab Inkrafttreten des Gesetzes. Die Normkosten beziehungsweise die Angleichung an diese werden vom Regierungsrat festgelegt.

Die Kostenpauschalen für personale Leistungen sowie nicht personale Leistungen im Bereich Tagesstruktur werden durch Kantonsbeiträge finanziert. Dabei gilt das Subsidiaritätsprinzip. Zweckbestimmte Leistungen, beispielsweise eine Hilflosenentschädigung, werden in Abzug gebracht und verringern die Kantonsbeiträge. Die Kostenpauschale für nicht personale Leistungen im Bereich Wohnen trägt dagegen die Person mit Behinderung.

## 4.1 Ziele

Das Gesetz über die Behindertenhilfe schafft die Rechtsgrundlage für ein System der Behindertenhilfe, welches den behinderungsbedingten Bedarf der Person mit Behinderung ins Zentrum stellt. Die Person mit Behinderung erhält so den Nachteilsausgleich, den sie aufgrund ihrer Behinderung zur sozialen Teilhabe benötigt. Die Leistungen der Behindertenhilfe werden am individuellen Bedarf der behinderten Person bemessen, subjektorientiert auf der Basis von normkostendeckenden, abgestuften Kostenpauschalen ausgerichtet und durch weitere Leistungen ohne individuelle Bemessung ergänzt. Die Person mit Behinderung kann die Leistungserbringenden ebenso wählen wie die Form der Leistungserbringung (in IFEG-Institutionen oder ambulant). Um diese Durchlässigkeit im Leistungsbezug sicherzustellen, sollen die Systeme der Leistungsbeurteilung und -finanzierung sukzessive aneinander angeglichen werden.

## 4.2 Personen mit Behinderung

Die Definition der Personen mit Behinderung knüpft an die bisherige Regelung an. Volljährige Personen mit einer Rente der eidgenössischen Invalidenversicherung (IV-Rente) gelten ebenso als Personen mit Behinderung wie Personen, welche aufgrund fehlender Beitragszeiten keine Rente der Invalidenversicherung (IV) beziehen können, jedoch im Fall ausreichender Beitragszeiten rentenberechtigt wären. Das Gesetz verzichtet aus finanzpolitischen Gründen auf die Ergänzung der bisherigen Regelung. Personen, die keine IV-Rente, aber eine Hilflosenentschädigung der IV (HE) beziehen, werden nicht neu einbezogen. Damit wird auf den Zugang zur Behindertenhilfe für Personen verzichtet, die in alltäglichen Lebensverrichtungen dauernd auf Hilfe angewiesen sind, aber beispielsweise aufgrund ihres Erwerbseinkommens keine IV-Rente beziehen.

Der Zugang für behinderte Minderjährige wird in klar geregelten Ausnahmen ermöglicht. Er ist an den Abschluss der Volksschule oder einer weiterführenden Bildung geknüpft. Es kann in Einzelfällen vorkommen, dass dies nicht möglich ist und die Volksschule somit ohne Abschluss beendet wird. Auch dann muss der Zugang zur Behindertenhilfe gewährleistet sein, vorausgesetzt die betroffenen Minderjährigen können keine Leistungen aus der Jugendhilfe beziehen.

Personen, welche das AHV-Alter erreicht haben, gelten wie bisher als Personen mit Behinderung für die unmittelbar vor Eintritt in das AHV-Alter bezogenen Leistungen der Behindertenhilfe. Es erfolgt eine Anlehnung an die Normalität im Bereich Wohnen. Mit einem allfälligen Anstieg des altersbedingten Pflegebedarfs kann sich die Frage nach einem Übertritt in ein Alters- und Pflegeheim genauso wie bei einem Menschen ohne Behinderung stellen. Im Lebensbereich Tagesstruktur sind tagesstrukturierende Leistungen mit oder ohne Lohnanspruch möglich. Diese sind bis zum AHV-Alter umfassend. Danach kommen nur noch tagesstrukturierende Leistungen ohne Lohnanspruch in reduziertem Umfang zum Tragen. Damit wird ein ähnlicher Leistungsstandard wie im Betagtenbereich angestrebt.

Neu wird der Leistungsbezug im Bereich der begleiteten Arbeit nur im Rahmen des Invaliditätsgrades bewilligt. Das Behindertenhilfegesetz (BHG) beschränkt den Zugang zu Leistungen auf den behinderungsbedingten Bedarf. Das bedeutet für Personen mit Behinderung und einer Viertelrente, halben Rente oder Dreiviertelrente, dass der Leistungsanspruch in der Behindertenhilfe auf ein dem Rentegrad entsprechendes Teilzeitpensum für begleitete Arbeit begrenzt wird. Damit sich die Werkstätten der Behindertenhilfe und Personen für Behinderung auf diese Neuerung einstellen können, sieht das BHG einen Besitzstand für die Dauer von zwei Jahren nach Inkrafttreten vor. Für die Bereiche Wohnen und Tagesbetreuung besteht diese Begrenzung des Leistungsanspruches nicht. Die im Gesetz verankerten Regelungen enthalten eine fachlich begründete Ergänzung und Flexibilisierung des bestehenden Rechts.

Bei einer Ausweitung des Personenkreises der „Personen mit Behinderung“, beispielsweise im Bereich von psychisch erkrankten Personen ohne IV-Rente, würde eine deutliche Ausweitung der Anspruchsberechtigten mit erheblichem finanziellen Mehraufwand der Behindertenhilfe der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt resultieren. Darauf wird verzichtet.

Den Institutionen gemäss IFEG steht es frei, Leistungsangebote zu schaffen, welche sich an Personen in Invalidenteilrente (für den nicht invaliditätsbedingten Anteil), Personen in beruflicher Eingliederung, Sozialhilfebezügerinnen und –bezüger oder chronisch kranke Personen richten. Dies jedoch ausserhalb der Behindertenhilfe.

### 4.3 Leistungen der Behindertenhilfe

Die Leistungen der Behindertenhilfe umfassen behinderungsbedingt notwendige Angebote in den Lebensbereichen Wohnen und Tagesstruktur sowie Weitere Leistungen, welche die Person mit Behinderung bei der Wahrnehmung dieser Angebote oder in ihrer sozialen Teilhabe unterstützen. Die Leistungen der Behindertenhilfe werden in personale Leistungen, nicht personale Leistungen und Weitere Leistungen unterschieden. Eine Übersicht über die Leistungen zeigt die nachstehende Grafik.

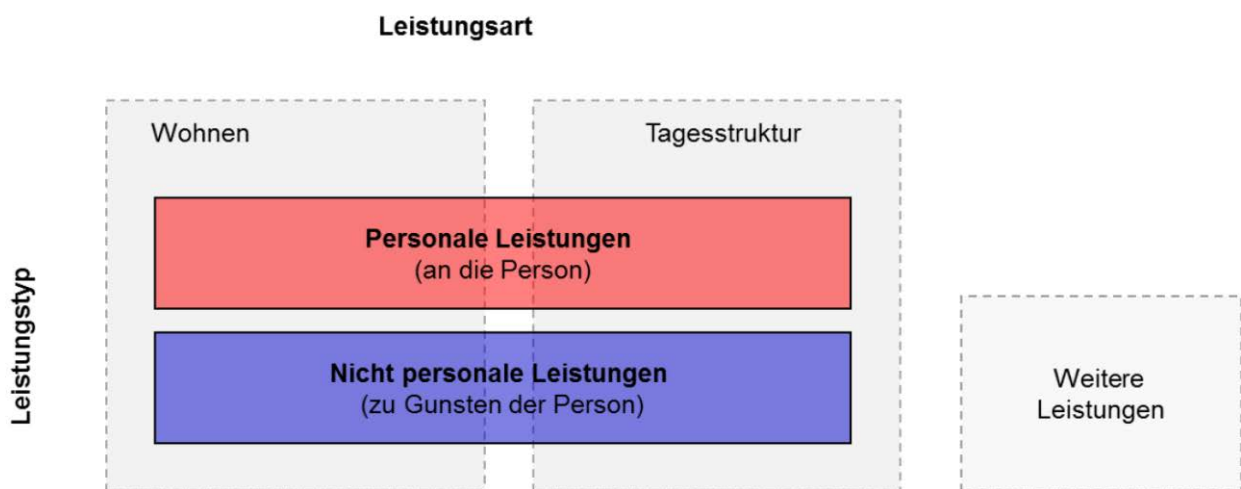


Abbildung 2: Leistungen der stationären und ambulanten Behindertenhilfe

Die Unterscheidung in die übergeordneten Bereiche Wohnen und Tagesstruktur ermöglicht zwei Lebenswelten. Sie fördert die flexible Angebotsnutzung von stationären oder ambulanten Leistungen.

**Beispiel:** Max Muster wohnt im Wohnheim der Eingliederungsstätte Baselland. Von Montag bis Freitag besucht Herr Muster eine Beschäftigungsstätte im Industrieareal von Pratteln. Die Beschäftigungsstätte wird durch das Wohnheim Kästeli geführt. Herr Muster pendelt zwischen Wohn- und Arbeitsort und legt seinen Arbeitsweg selbständig mit Zug und Tram zurück (zwei Welten). Weil die Leistungsbereiche Wohnen und Tagesstruktur für alle Institutionen der Behindertenhilfe in Basellandschaft und Basel-Stadt nach gleichen Kriterien unterschieden bzw. aufgeteilt werden, können die von Herrn Muster in den Lebensbereichen Wohnen und Tagesstruktur bezogenen Leistungen und Kosten getrennt ausgewiesen und von den unterschiedlichen Leistungserbringenden verrechnet werden. Eine Überschneidung von Leistungen mit doppelten Kosten wird vermieden.

**Personale Leistungen** umfassen sämtliche Leistungen der Betreuung und der persönlichen Assistenz an die Person mit Behinderung. Dazu gehören auch personale Leistungen im Rahmen eines Veränderungsbedarfs. Der Veränderungsbedarf deckt befristete Mehraufwendungen für einen Entwicklungsschritt, in der Regel zur Vorbereitung eines Übertrittes in eine selbständigere Wohnform oder Tagesstruktur. Personale Leistungen werden nach dem individuellen Bedarf bemessen. Auf der Grundlage der individuellen Bedarfsermittlung wird der Person mit Behinderung eine entsprechende Bedarfsstufe zugewiesen. Die Person mit Behinderung wirkt bei der Form und Gestaltung des Leistungsbezugs mit, auch wenn die personalen Leistungen in Institutionen als Leistungspakete Wohnen und Tagesstruktur bezogen werden. Ein ambulanter Leistungsbezug

kann in bestimmten Fällen auch als persönliches Budget erfolgen, beispielsweise wenn die Person mit Behinderung ambulante Leistungen bei mehreren Leistungsanbietenden bezieht.

**Nicht personale Leistungen** umfassen bei Leistungsbezug in einer Institution gemäss IFEG insbesondere Leistungen der Hotellerie, Organisation und Administration im Zusammenhang mit der Bereitstellung einer Leistung zu Gunsten der behinderten Person. Sie werden pauschal, d.h. ohne individuelle Bemessung, ausgerichtet. Aufgrund unterschiedlicher Angebotsstrukturen mit unterschiedlichem Kostenniveau kann der Regierungsrat den Zugang zu einer Institution gemäss IFEG von der Höhe einer Bedarfsstufe abhängig machen. Im ambulanten Bereich umfassen die nicht personalen Leistungen die organisatorischen und administrativen Aufwendungen zu Gunsten der Person mit Behinderung.

**Weitere Leistungen** unterstützen die behinderten Personen in der sozialen Teilhabe und ermöglichen ihnen, die ihnen zustehenden individuell bemessenen Leistungen ihrem Bedarf entsprechend in Anspruch zu nehmen. Personen mit Behinderung sollen dazu befähigt werden, von ihren Mitwirkungsrechten Gebrauch zu machen. Das Angebot der Weiteren Leistungen umfasst neben der Beratung, Befähigung und Unterstützung im Verfahren zur individuellen Bedarfsermittlung auch Selbsthilfe, Treffpunkte und Bildungsangebote.

Die Weiteren Leistungen erfüllen den Auftrag des Konzeptes der Behindertenhilfe der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt im Bereich der flankierenden Massnahmen. Sie sind notwendig zur Unterstützung der behinderten Personen in der Wahrnehmung ihrer Selbstbestimmung. Die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt bauen auf Bestehendem, beispielsweise auf Beistandschaften des Erwachsenenschutzes oder bestehenden Beratungsangeboten, auf und schliessen gezielt Lücken im Angebot.

#### 4.4 Verfahren zur individuellen Bedarfsermittlung

Voraussetzung für den Bezug von Leistungen in den Lebensbereichen Wohnen und Tagesstruktur ist die Durchführung eines Verfahrens zur individuellen Bedarfsermittlung. Das Ergebnis dieses Verfahrens ist die Zuordnung zu einer Bedarfsstufe beziehungsweise auf Wunsch der betroffenen Person die Festlegung eines persönlichen Budgets im ambulanten Bereich. Die Bedarfsabklärung ist in den beiden Bereichen Wohnen und Tagesstruktur, aber auch nur in einem der beiden Bereiche möglich.

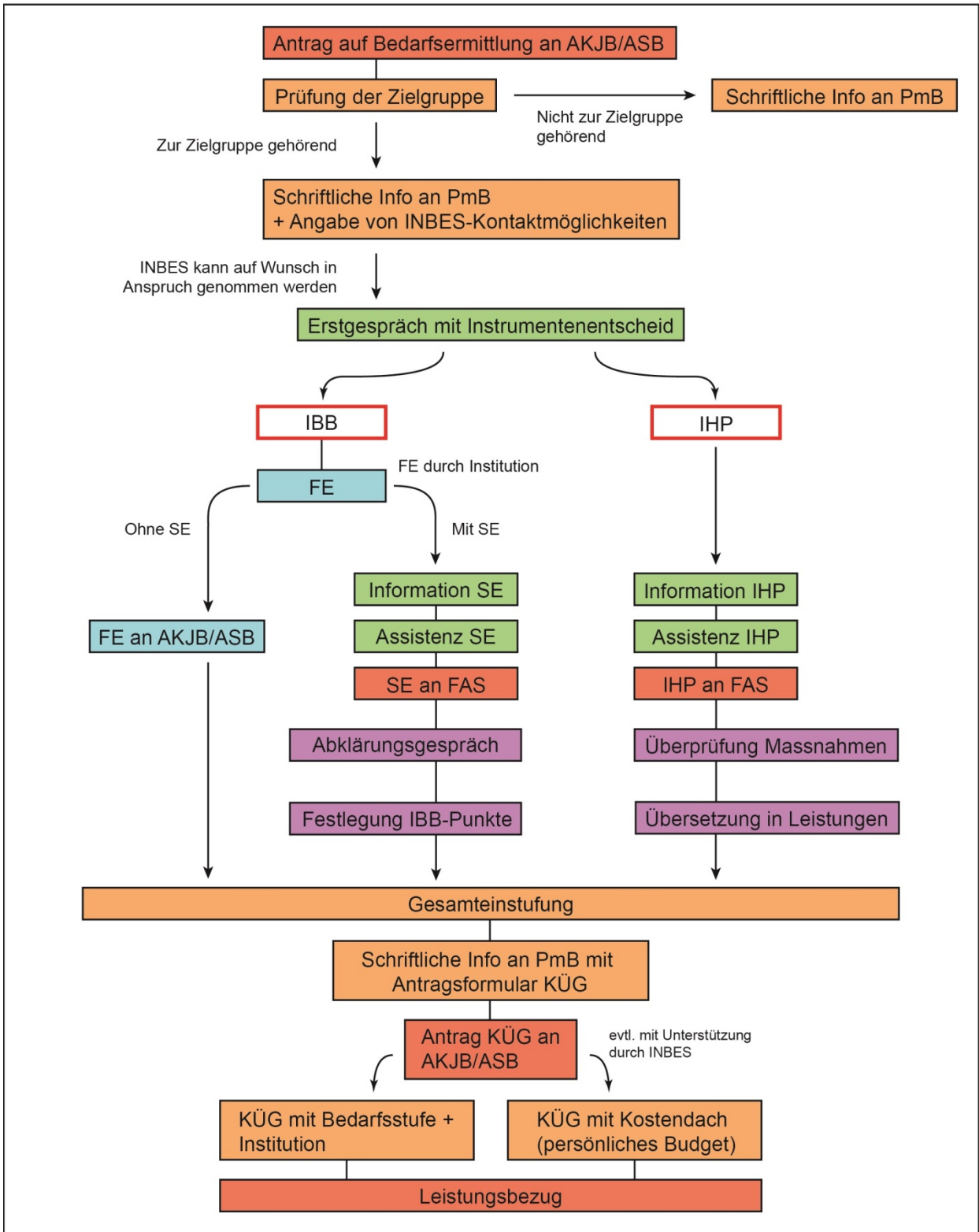
Im Verfahren zur individuellen Bedarfsermittlung kommen die beiden Instrumente IBB (Individueller Betreuungsbedarf) und IHP (Individueller Hilfeplan) zur Anwendung, wobei ihre Einsatzgebiete klar definiert sind. Zwei Dienstleistungsangebote sind für die Orientierung im Verfahren sowie für das Ergebnis zentral: Einerseits die Informations- und Beratungsstellen (INBES), die die Personen mit Behinderung im Verfahren informieren, befähigen und unterstützen und andererseits eine unabhängige fachliche Abklärungsstelle (FAS), welche für die Bedarfsfestlegung und die Überprüfung der Bedarfseinschätzungen zuständig ist. Ihre jeweiligen Aufgaben werden weiter unten näher erläutert.

##### 4.4.1 Verfahren für neu in das System der Behindertenhilfe eintretende Personen

Für Personen, die in das System der Behindertenhilfe eintreten möchten, beginnt das Verfahren mit einem Antrag an das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote (AKJB) auf Bedarfsermittlung. Das AKJB prüft, ob die antragstellende Person gemäss § 4 des Gesetzes der Behindertenhilfe zur Zielgruppe der Behindertenhilfe gehört, konkret, ob die Person über eine IV-Rente verfügt und zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft hat. Ist dies der Fall, wird die Person mit Behinderung zum Bedarfsermittlungsverfahren eingeladen. Gleichzeitig werden Ansprechpersonen bei den sogenannten Informations- und Beratungsstelle (INBES) vermittelt, welche auf Wunsch ein Erstgespräch anbieten. Dabei wird die Person mit Behinderung über das Verfahren zur individuellen Bedarfsermittlung und ihre Mitwirkungsmöglichkeiten informiert. Ziel des Gesprächs ist neben einer Informationsvermittlung der Entscheid für ein Instrument. Zeichnet sich

durch den Bedarf und den Wunsch einer Person mit Behinderung klar ab, dass eine Begleitung in einer IFEG-Institution angestrebt wird, kann IBB angewendet werden, d.h. es wird eine Fremdeinschätzung einer Fachperson eingereicht, welche auf Wunsch der betroffenen Person mit einer Selbsteinschätzung ergänzt werden kann. Der Eintritt über das Instrument IBB ist insbesondere dann sinnvoll, wenn bereits ein Angebot in einer IFEG-Institution in Aussicht gestellt wurde. In allen anderen Fällen wird ein IHP erstellt. Die INBES bieten Befähigung für und Assistenz beim Ausfüllen des IHP bzw. der Selbsteinschätzung an. Dieses Angebot ist beim erstmaligen Zugang zur Behindertenhilfe über IHP verpflichtender Bestandteil des Bedarfsermittlungsverfahrens. Daneben und bei wiederkehrender Bedarfsermittlung kann auch eine Bezugsperson die Person mit Behinderung im Verfahren zur individuellen Bedarfsermittlung unterstützen, beispielsweise die Beiständin oder der Beistand.

Die Bedarfsfestlegung erfolgt anschliessend sowohl beim IHP als auch bei IBB über die fachliche Abklärungsstelle. Der ermittelte individuelle Betreuungsbedarf oder ein persönliches Budget für den Leistungsbezug im ambulanten Bereich wird der Person mit Behinderung mitgeteilt und diese kann gestützt darauf, allenfalls mit Unterstützung einer INBES, einen Antrag auf Zuweisung zur Bedarfsstufe und auf Kostenübernahmegarantie für die Inanspruchnahme von Leistungen der Behindertenhilfe an die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (dort dem Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote [AKJB]) stellen. Auf der Basis der zugewiesenen Bedarfsstufe und der Kostenübernahmegarantie des Wohnsitzkantons können Leistungen bei den anerkannten Leistungserbringenden (IFEG-Institutionen, ambulante Wohnbegleitung) bezogen werden.



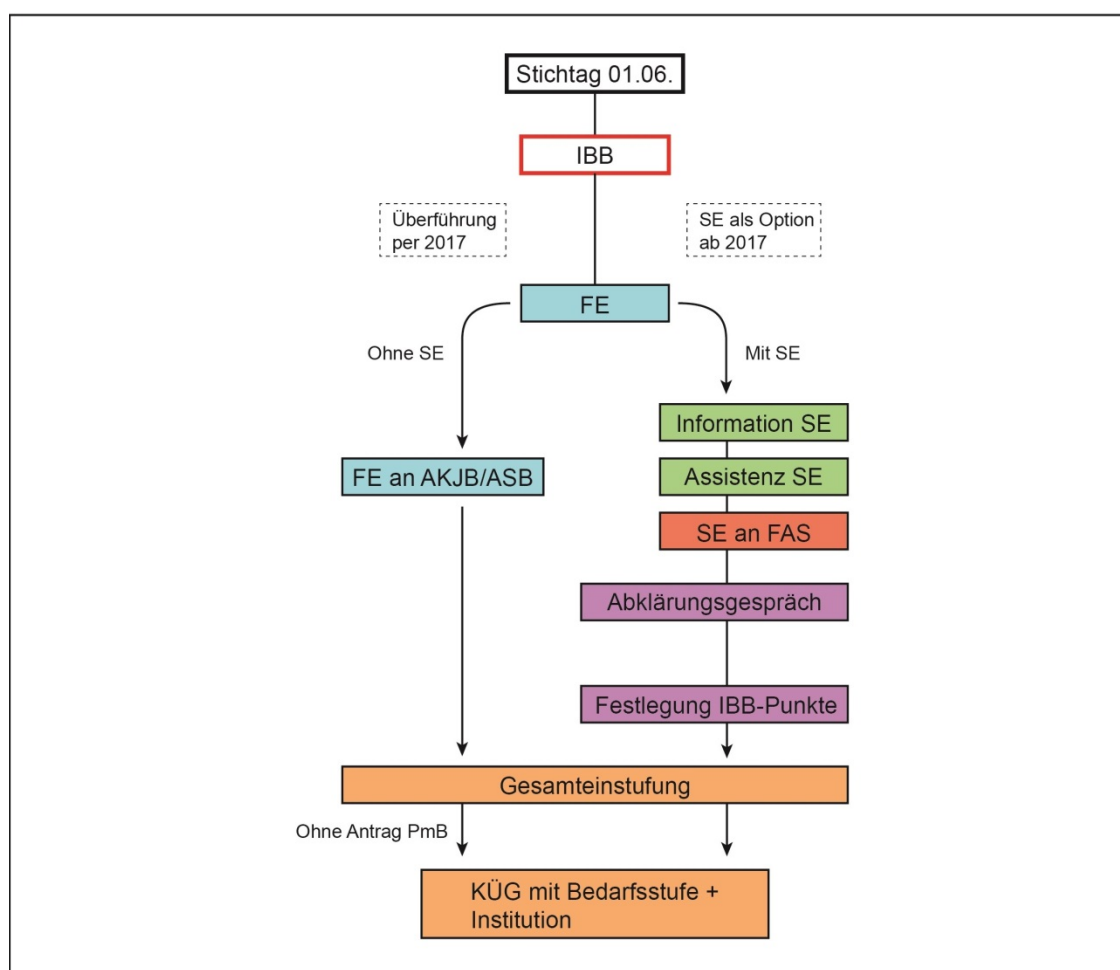
PmB	Kanton
INBES	FAS
Fachperson	

AKJB	Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote	IBB	Individueller Betreuungsbedarf
ASB	Amt für Sozialbeiträge	IHP	Individueller Hilfeplan
PmB	Person mit Behinderung	FE	Fremdeinschätzung
FAS	Fachliche Abklärungsstelle	SE	Selbsteinschätzung
INBES	Informations- und Beratungsstelle	KÜG	Kostenübernahmegarantie

Abbildung 3: Verfahren zu individuellen Bedarfsermittlung bei Neueintritten ab 2017

#### 4.4.2 Verfahren für bisherige Leistungsbeziehende

In den **IFEG-Institutionen** wird der individuelle Bedarf der Person mit Behinderung mit dem Instrument IBB ermittelt. Einmal jährlich mit Stichtag 1. Juni wird eine Fremdeinschätzung durch die jeweilige Institution durchgeführt, welche die Einschätzung des Betreuungspersonals widerspiegelt. Auf Antrag besteht die Möglichkeit, maximal eine weitere Bedarfsermittlung pro Jahr durchzuführen. Im Unterschied zum Verfahren in den Ostschweizer Kantonen kann die Person mit Behinderung aktiv an der individuellen Bedarfsermittlung mitwirken und die Fremdeinschätzung der Institution mit einer Selbsteinschätzung ergänzen und somit ihre Sichtweise einbringen. Selbst- und Fremdeinschätzung erfolgen auf der Basis eines Fragebogens, mit welchem das IBB-Indikatorenraster ausgefüllt wird. Das Resultat ist eine IBB-Punktezahl, welche die Grundlage für die Zuteilung zu einer der fünf Bedarfsstufen nach IBB bildet. Liegen eine Selbst- und eine Fremdeinschätzung vor, beurteilt die FAS die allfälligen Differenzen der Bedarfseinschätzungen, führt gegebenenfalls ein Abklärungsgespräch mit den an der Bedarfsermittlung beteiligten Personen durch. Die Bedarfsstufe sowie die Kostengarantie werden sodann auf Antrag der Person mit Behinderung durch das AKJB festgelegt.



PmB	Kanton
INBES	FAS
Fachperson	

AKJB	Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote	IBB	Individueller Betreuungsbedarf
ASB	Amt für Sozialbeiträge	IHP	Individueller Hilfeplan
PmB	Person mit Behinderung	FE	Fremdeinschätzung
FAS	Fachliche Abklärungsstelle	SE	Selbsteinschätzung
INBES	Informations- und Beratungsstelle	KÜG	Kostenübernahmegarantie

Abbildung 4: Verfahren zur individuellen Bedarfsermittlung für bisherige Leistungsbeziehende IFEG ab 2017

Der individuelle Bedarf kann auf Antrag der Person mit Behinderung einen zeitlich befristeten Zusatzbedarf für einen Entwicklungsschritt beinhalten. Dieser sogenannte Veränderungsbedarf kann

beispielsweise zur Vorbereitung eines Wechsels in eine selbstständigere Wohn- oder Tagesstruktur beantragt werden. Die Ermittlung des Zusatzbedarfs erfolgt mit dem Instrument IHP, für die Festlegung des Bedarfs ist die FAS zuständig. Das gleiche Verfahren kommt auch zur Anwendung, wenn ein Zusatzbedarf aufgrund einer besonders intensiven Betreuungssituation erforderlich wird.

Im Bereich der **ambulanten Wohnbegleitung** wird der individuelle Unterstützungsbedarf mit dem Instrument IHP ermittelt. Bei einem Individuellen Hilfeplan werden unter Berücksichtigung der persönlichen Ressourcen sowie allfälliger Unterstützungsfaktoren und Barrieren aus der Umwelt Ziele und Massnahmen festgelegt, die die Person mit Behinderung erreichen möchte bzw. die für ihre Begleitung erforderlich sind. Der IHP wird entweder von der Person mit Behinderung selbst oder mit Unterstützung durch Mitarbeitende der INBES oder eine Bezugsperson erstellt. Die konkreten Handlungsziele und Massnahmen werden durch eine fachliche Sicht ergänzt, beispielsweise durch eine Begleitperson der ambulanten Wohnbegleitung. Die fachliche Abklärungsstelle überprüft anschliessend die vorgeschlagenen Massnahmen auf ihre Nachvollziehbarkeit und Plausibilität und übersetzt den Bedarf in Leistungen, woraus der Bedarf in Leistungsstunden bzw. ein maximales Kostendach (persönliches Budget) resultiert. Gleichzeitig wird der Überprüfungszeitpunkt festgelegt, zu welchem ein Folge-IHP ausgefüllt wird. Die Bedarfsstufe sowie die Kostengarantie bzw. das Kostendach für das persönliche Budget wird sodann auf Antrag durch das AKJB festgelegt.

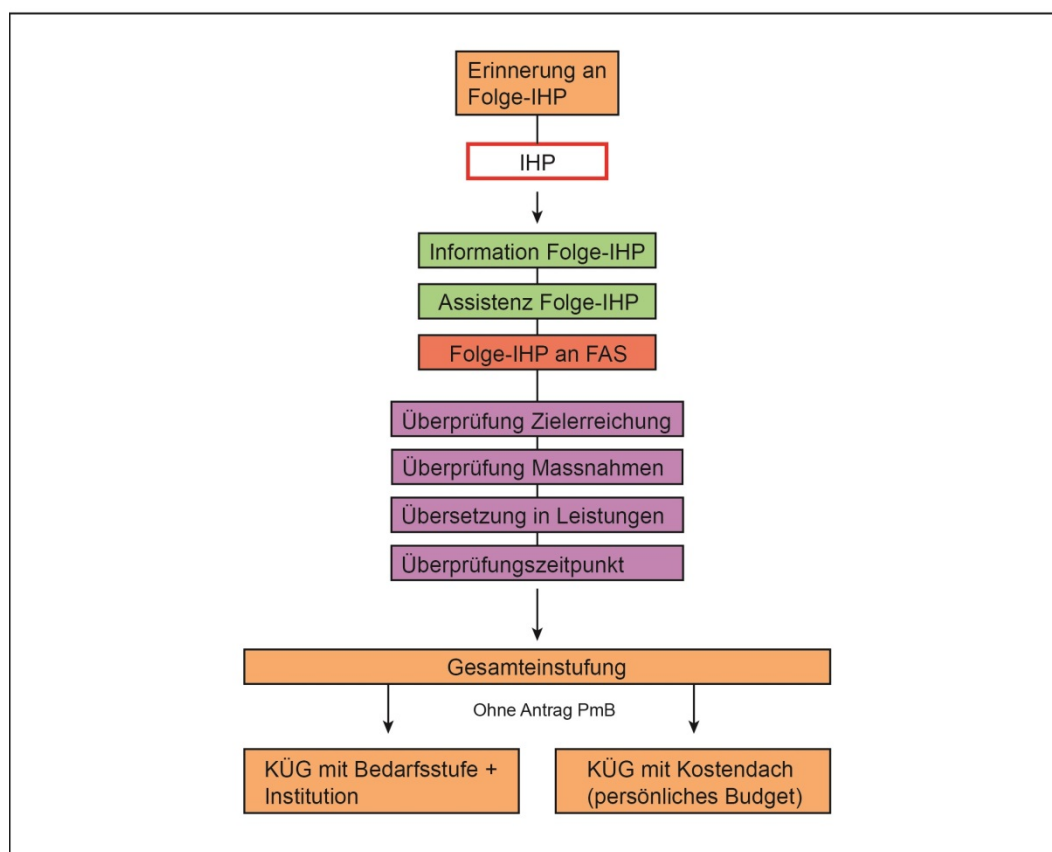


Abbildung 5: Verfahren zu individuelle Bedarfsermittlung für bisherige Leistungsbeziehende ambulant innerhalb von 2 Jahren ab 2017

Personen, die bereits vor dem Systemwechsel per 1. Januar 2017 Leistungen der Behindertenhilfe beziehen, werden ohne Antrag in das neue System überführt. In den IFEG-Institutionen erfolgt die

Überführung in Bedarfsstufen per 2017 auf der Grundlage von Fremdeinschätzungen der betreuenden Institutionen. Diese können nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes der Behindertenhilfe sukzessive mit einer Selbsteinschätzung ergänzt werden. Für all jene Personen, welche bei Inkrafttreten des neuen Gesetzes bereits ambulante Leistungen in Anspruch nehmen, erfolgt die Ermittlung des individuellen Bedarfs innert zweier Jahre.

#### **4.4.3 Unabhängige fachliche Abklärungsstelle (FAS)**

Die FAS wird von den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt mit einer Leistungsvereinbarung beauftragt (oder kann gemeinsam durch die Kantone geführt werden). Sie ist fachlich unabhängig und setzt sich interdisziplinär aus Fachpersonen zusammen. Auf diese Weise verfügt sie über spezifisches Fachwissen zu den unterschiedlichen Zielgruppen. Die FAS wird nicht in jedes Bedarfsermittlungsverfahren einbezogen, sondern übernimmt dann eine Beurteilung und Prüfung der Situation, wenn unterschiedliche Fremd- und Selbsteinschätzungen oder ein Vorschlag für Massnahmen gestützt auf der IHP vorliegen.

Ihre Hauptaufgaben sind folgende:

- Führung von Abklärungsgesprächen bei Differenzen zwischen Selbst- und Fremdeinschätzung
- Überführung in IBB-Punkte bei der Überprüfung der Fremdeinschätzung aufgrund einer eingereichten Selbsteinschätzung.
- Überprüfung der vorgeschlagenen Ziele und Massnahmen eines IHP auf ihre Plausibilität und Nachvollziehbarkeit
- Zuteilung der für die im IHP überprüften Massnahmen und als erforderlich anerkannten Leistungen in Stunden bzw. Franken bei ambulanten Leistungen und bei Veränderungs- oder Zusatzbedarf
- stichprobenartige Überprüfung der Fremdeinschätzungen im Auftrag des Kantons.

Die FAS ist im Rahmen von IHP für die Sicherstellung der Leistungsbemessung zuständig. Ihr kommt eine zentrale Steuerungsfunktion zu. Sie muss die Ziele einer Person mit Behinderung in realistische Leistungen übersetzen und dabei den zur Verfügung stehenden Finanzrahmen der Behindertenhilfe berücksichtigen. Sie kann kostengünstigere, alternative Angebote aufzeigen und empfehlen, so können beispielsweise bei einem geringen Unterstützungsbedarf ambulante Leistungen mit Priorität geprüft werden.

Es ist vorgesehen im Jahr 2016 Pilotdurchläufe für die Selbsteinschätzungen bzw. die Individuelle Hilfeplanung durchzuführen. Die Kosten dafür werden im Budget 2016 ausgewiesen.

#### **4.4.4 Informations- und Beratungsstellen (INBES)**

Die INBES sind zuständig für die Erbringung der Weiteren Leistungen im Rahmen des Verfahrens der individuellen Bedarfsermittlung und werden wie die FAS von den Kantonen mittels einer Leistungsvereinbarung beauftragt. Die Dienstleistungen der INBES sind für die Inanspruchnahme der Mitwirkungsrechte von Personen mit Behinderung zwingend erforderlich und sollen sich adressatengerecht an die verschiedenen Zielgruppen wenden.

Folgende Hauptaufgaben übernehmen die INBES:

- Durchführung des Erstgesprächs bei Neueintritten mit Instrumentenentscheid als Resultat
- Information und Beratung der Person mit Behinderung zum Verfahren zur individuellen Bedarfsermittlung
- Befähigung der Person mit Behinderung zum Ausfüllen der Selbsteinschätzung bzw. des IHP
- Assistenz beim Ausfüllen der Selbsteinschätzung bzw. Begleitung beim IHP (beim Eintritt in die Behindertenhilfe obligatorisch)

- Assistenz beim Ausfüllen eines IHP für die Ermittlung eines Veränderungs- oder Zusatzbedarfs

Die INBES übernehmen keine Aufgaben, die bereits von anderen Leistungsträgern abgedeckt werden, wie beispielsweise von Beistandschaften. Vielmehr besteht ihre Aufgabe darin, Lücken im heutigen Angebot zu schliessen.

Erste modulartige Angebote der INBES sind als Pilotversuch im Hinblick auf den Systemwechsel im Jahr 2016 vorgesehen, insbesondere in Bezug auf die Information der Personen mit Behinderung. Die entsprechenden Kosten sind im Budget 2016 aufgenommen.

#### 4.5 Kostenermittlung

Die Kosten werden in Kostenpauschalen ausgewiesen. Es wird unterschieden zwischen Kostenpauschalen für personale Leistungen und nicht personale Leistungen, jeweils für die Bereiche Wohnen und Tagesstruktur.

Die Ermittlung der Kostenpauschale je Bedarfsstufe für IFEG-Leistungen erfolgt auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes hin auf der Basis des vor Inkrafttreten des BHG vereinbarten anrechenbaren Nettoaufwandes je Institution und Leistungsbereich. Der Regierungsrat kann auf der Basis von Referenzwerten Ausnahmen festlegen. Die Angleichung an Normkosten für personale und nicht personale Leistungen erfolgt gemäss dem System *IBBplus*. Ausgangspunkt ist die standardisierte Erfassung und Aufteilung der Kosten in Kosten für personale Leistungen und nicht personale Leistungen in einer Institution. Die Kostenpauschalen aller Institutionen pro Bedarfsstufe können dadurch verglichen werden. Damit ist die Voraussetzung geschaffen, dass die unterschiedlichen IST-Kosten der Institutionen gemäss IFEG kontinuierlich an für alle Institutionen einheitliche Normkosten angeglichen werden können. Die finanziellen Beiträge der Behindertenhilfe an die Institutionen gemäss IFEG werden damit an die Belegung und die jeweilige Bedarfsstufe der betreuten behinderten Personen sowie an die Normkosten gebunden.

Die Kosten werden in Pauschalen für personale und nicht personale Leistungen ausgewiesen. Im Bereich personale Leistungen werden die Kostenpauschalen gemäss der jeweiligen Bedarfsstufen der betreuten Personen mit Behinderung abgestuft. Der Regierungsrat legt gestützt auf den Betreuungsbedarf und die Qualitätsanforderungen die Normkosten sowie die Angleichungsparameter fest.

Für die nicht personalen Leistungen wird für jede Institution gemäss IFEG eine nicht abgestufte Kostenpauschale festgelegt. Der Regierungsrat kann die Normkosten sowohl im Bereich der personalen wie auch der nicht personalen IFEG-Leistungen nach Zielgruppen bzw. Angebotsstruktur gruppieren (Cluster) oder Kostenbandbreiten (Normkostenkorridore) zulassen. So kann beispielsweise der Kostenstruktur von Institutionen für Personen mit schweren Körper- oder Mehrfachbehinderungen Rechnung getragen werden, da diese besonders hohe Aufwendungen für die räumliche Infrastruktur oder besondere Pflegeanforderungen aufweisen.

Das sukzessive Anpassen der Kostenpauschalen an einheitliche Normkosten erfolgt schrittweise und gibt den Institutionen gemäss IFEG Zeit, um sich an die veränderte Finanzierung anzupassen. Wie schnell einheitliche Normkosten gebildet werden können, kann heute nicht abschliessend bestimmt werden. Erste Berechnungen zeigen, dass die Kosten der Institutionen gemäss IFEG eine bedeutende Varianz aufweisen und die Anpassung mehrere Jahre dauern wird. Gelingt die Bildung von einheitlichen Normkosten, so kann im Anschluss die Angleichung von Normkosten für personale Leistungen zwischen Institutionen gemäss IFEG und ambulanten Leistungserbringenden verfolgt werden. Die Normkosten bzw. Normkostenzielwerte für die Leistungen gemäss IFEG kann der Regierungsrat auch unterhalb eines Mittelwertes festsetzen oder nach Zielgruppen (Cluster) ordnen (vgl. mögliche Normkostensteuerung in Abbildung 6). Dadurch besteht kein Automatismus

für Institutionen, welche die geforderten Anerkennungsstandards erfüllen und deren Kostenpauschalen unterhalb eines Mittelwertes liegen, ihre Leistungen zu verteuern.

Die Ermittlung der Kostenpauschale je Bedarfsstufe für ambulante Leistungen erfolgt anhand von Normkosten je Bedarfsstufe. Die Normkosten werden vom Regierungsrat pauschal für die jeweilige Bedarfsstufe der personalen Leistungen und nicht personalen Leistungen festgelegt. Es ist vorgesehen, die Normkosten mit Inkrafttreten des Gesetzes einheitlich und ohne Angleichungsprozess für bisherige Leistungserbringende festzusetzen. Der Regierungsrat kann für den ambulanten Leistungsbezug maximale Beiträge für personale Leistungen festlegen.

Nicht personale Leistungen durch ambulante Leistungserbringerinnen und -erbringer werden nur in Bezug auf Leistungen für die Organisation und Administration mit Normkosten abgegolten. Der Regierungsrat legt die Normkosten für nicht personale Leistungen zu Gunsten der behinderten Person in Anlehnung an die Kosten in vergleichbaren Branchen fest.

Die normkostenorientierte Vergütung und ihre Entwicklung zeigt die Abbildung 6.

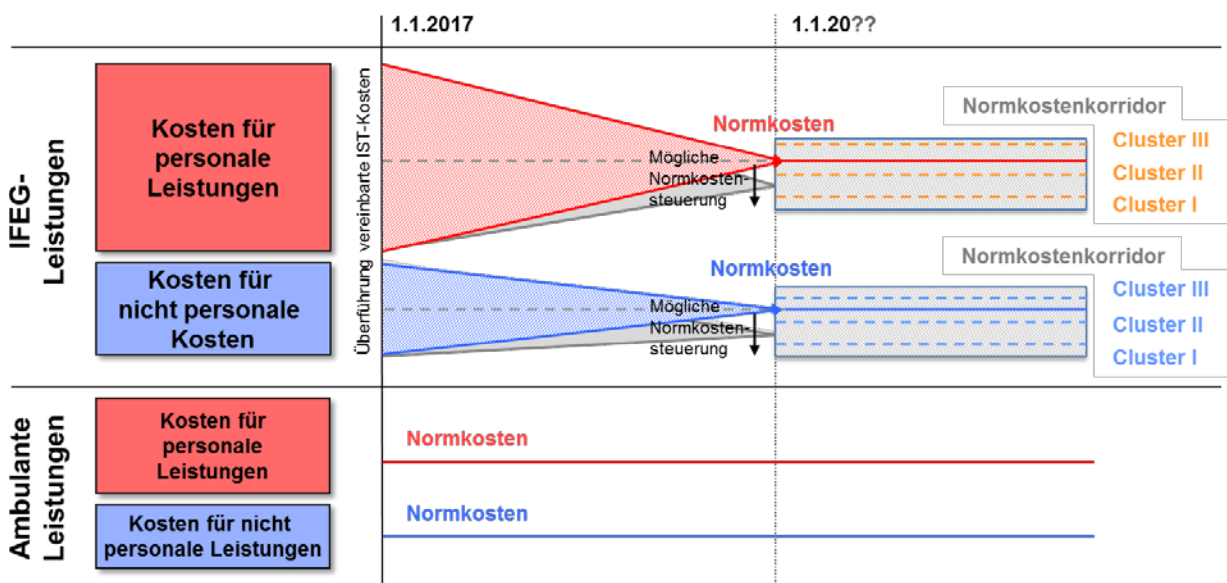


Abbildung 6: Entwicklung Normkostenvergütung für (nicht) personale Leistungen und mögliche Normkostensteuerung

#### 4.6 Vergütung der Leistungen

Mit dem neuen Gesetz soll die bisher historisch gewachsene, unterschiedliche Aufteilung der Kostenbeiträge des Bundes vor NFA, welche vom Kanton Basel-Landschaft übernommen wurde, geändert werden. Die Kostenträgerschaft von Kanton und Person mit Behinderung soll neu nach einheitlichen Kriterien erfolgen.

Dabei geht man vom Prinzip des Nachteilsausgleichs aus, das bedeutet: Im Lebensbereich Wohnen werden die behinderungsbedingt nötigen Leistungen (personale Leistungen) durch den Kanton übernommen, die Personen mit Behinderung beteiligen sich an den Kosten für den Leistungsbezug, sie tragen die Kostenpauschale für die nicht personalen Leistungen. Im Lebensbereich Tagesstruktur werden die gesamten Kosten als Kantonsbeitrag übernommen, weil es für eine Person mit Behinderung stossend ist, wenn sie bezahlen muss um „arbeiten“ zu dürfen. Dieser Verzicht auf Kostenbeteiligungen im ganzen Tagesstrukturbereich entlastet ambulant betreuende Angehörige und hilft damit mit, solche kostengünstigen Betreuungsformen zu unterstützen. Innerhalb der Tagesstruktur bestehen zudem oft fließende Übergänge zwischen begleiteter Arbeit und betreuter Tagesgestaltung. Dies rechtfertigt eine Gleichbehandlung der bisher ohne Kostenbeteiligung erbrachten begleiteten Arbeit mit der bisher mit Kostenbeteiligung erbrachten Tagesbetreuung von zu Hause lebenden Personen.

Mit der neuen Kostenaufteilung soll auch das Prinzip der fiskalischen Äquivalenz beachtet werden: Die Behindertenhilfe steuert die behinderungsbedingten Leistungen und trägt entsprechend deren Kosten. Diese Vereinheitlichung der Kostenträgerschaft führt zu einer Verschiebung der Kosten von den Ergänzungsleistungen zur kantonalen Behindertenhilfe.

Die Kantonsbeiträge umfassen also die Kostenpauschale für die personalen Leistungen im Lebensbereich Wohnen und die Kostenpauschalen für personale und nicht personale Leistungen im Lebensbereich Tagesstruktur. Sie reduzieren sich um zweckbestimmte Leistungen von Sozial- und Privatversicherungen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, beispielsweise der Hilflosenentschädigung. Solche zweckbestimmten Leistungen bzw. Beiträge an die Personen mit Behinderung sind vorrangig zur Deckung der Kostenpauschalen einzusetzen. Die Kantonsbeiträge erfolgen subsidiär.

Bei ausserkantonalem Leistungsbezug richten sich Kosten und Vergütung nach den vorgenannten Regeln. Dabei entsprechen die Kostenpauschalen für die personalen und nicht personalen Leistungen den Normkosten für die innerkantonal anerkannten Institutionen gemäss IFEG. Können die ausserkantonalen Leistungen nicht den personalen und nicht personalen Leistungen zugeordnet werden, kann eine pauschale Aufteilung erfolgen. Personen mit Behinderung, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Leistungen der Behindertenhilfe ausserhalb der Kantone Basel-Landschaft / Basel-Stadt beziehen, geniessen Besitzstand für die bisher bezogenen Leistungen.

Weitere Leistungen zu Gunsten der behinderten Person können vom Kanton mit Beiträgen an die Leistungserbringerinnen und -erbringer subventioniert werden. Damit gewährleistet der Kanton die Beratung und Unterstützung im Rahmen des Verfahrens zur individuellen Bedarfsermittlung und trägt zu einem zielgerichteten und erreichbaren Angebot bei. Zudem kann damit die soziale Teilhabe der Personen mit Behinderung unterstützt werden.

Die finanziellen Auswirkungen der Kosten und Vergütung werden unter Ziffer 5.2 erläutert.

#### **4.7 Anforderungen an die Leistungserbringenden**

Je nach behinderungsbedingtem Bedarf können sich die qualitativen Anforderungen an die Leistungsanbietenden unterscheiden. Dabei wird zwischen institutionellen Leistungsanbietenden (ab vier betreuten Personen) und nicht institutionellen Leistungsanbietenden (bis drei betreute Personen) unterschieden.

Die Anforderungen lassen sich in drei Stufen abbilden.

- Allgemeine Anforderungen, welche für alle Leistungsanbietenden gelten.
- Anerkennung von institutionellen ambulanten und IFEG-Leistungsanbietenden
- Aufsicht über nicht anerkannte Wohnheime für urteilsunfähige Personen mit Behinderung gemäss Artikel 387 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210)

Die Allgemeinen Anforderungen enthalten Minimalstandards. Leistungsanbietende müssen Mindestanforderungen an die Qualität in fachlicher und gegebenenfalls baulicher Hinsicht erfüllen. Mit jeder betreuten Person muss ein Betreuungsvertrag abgeschlossen sein und es soll ein Zugang zu einer Anlaufstelle für Beanstandungen bestehen. Der Regierungsrat konkretisiert in einer Verordnung diese Mindestanforderungen. Diese richten sich nach dem Schutzbedürfnis der betreuten Personen. Die Normkosten für nicht institutionelle Leistungsanbietende werden entsprechend unterschiedlich zu den Normkosten für anerkannte Leistungsanbietenden festgesetzt. Damit wird den unterschiedlichen Anforderungen Rechnung getragen. Nicht erfasst als nicht institutionelle Leistungsanbietenden sind Familienangehörige in gerader und erster Seitenlinie.

Für Leistungsanbietende mit mehr als drei betreuten Personen ist das Vorliegen einer Anerkennung Voraussetzung für die Gewährung von Kantonsbeiträgen. Eine Anerkennung benötigen Wohnheime, Anbietende von Wohnbegleitungen sowie von Arbeits- und Tagesstrukturplätzen.

Ohne Anerkennung können institutionelle Leistungsanbieter keine Kantonsbeiträge zu Lasten der kantonalen Behindertenhilfe abrechnen.

Die Anerkennung für das institutionelle Anbieten von Leistungen baut auf den Allgemeinen Anforderungen auf. Sie wird erteilt, wenn:

- die Anforderungen an Qualität, Betriebsführung, Infrastruktur und Organisationsform erfüllt sind;
- der Zugang zu einer unabhängigen Anlaufstelle für Beanstandungen gewährleistet ist und
- die Vorgaben der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) / des zuständigen Departements zu Gewaltprävention, Freiheitseinschränkenden Massnahmen und Personalanstellung eingehalten werden.
- für das Angebot ein entsprechender Bedarf besteht.

Die Anforderungen an Qualität, Betriebsführung, Infrastruktur und Organisationsform knüpft an die Vorgaben von Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a-h IFEG, d.h. die institutionellen Leistungserbringenden müssen soweit für ihr Angebot massgebend

- a. über Infrastruktur- und Leistungsangebot, welche den Bedürfnissen der betroffenen Personen entsprechen, sowie über das nötige Fachpersonal verfügen;
- b. ihren Betrieb wirtschaftlich und nach einer auf betriebswirtschaftlichen Grundsätzen basierenden einheitlichen Rechnungslegung führen;
- c. die Aufnahmebedingungen offen legen;
- d. die invaliden Personen und deren Angehörige über ihre Rechte und Pflichten schriftlich informieren;
- e. die Persönlichkeitsrechte der invaliden Personen wahren, namentlich ihr Recht auf Selbstbestimmung, auf Privatsphäre, auf individuelle Förderung, auf soziale Kontakte ausserhalb der Institution, auf Schutz vor Missbrauch und Misshandlung sowie ihr Recht und das ihrer Angehörigen auf Mitwirkung;
- f. die invaliden Personen entlohnen, wenn diese eine wirtschaftlich verwertbare Tätigkeit verrichten;
- g. behinderungsbedingt notwendige Fahrten zu und von Werkstätten und Tagesstätten sicherstellen;
- h. die Qualitätssicherung gewährleisten.

Institutionelle Leistungserbringende, die keine Anerkennung anstreben und urteilsunfähige Personen mit Behinderung betreuen, unterstehen gemäss Erwachsenenschutzrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches der Aufsicht des Kantons. Das BHG konkretisiert die Aufsicht des Kantons. So müssen die entsprechenden Wohnheime, mit Ausnahme des Bedarfsnachweises, die gleichen Bedingungen erfüllen wie die gemäss BHG anerkannten Wohnheime.

Zudem führt der Kanton die Aufsicht über die anerkannten Leistungsanbieter. Mit der Aufsicht des Kantons wird das Erfüllen der Anerkennungs- bzw. Aufsichtskriterien überprüft. Die Aufsicht richtet sich insbesondere nach der Intensität des Schutzbedürfnisses der Person mit Behinderung, denn dieses unterscheidet sich je nach Angebot: Bei einer ambulanten Betreuung zu Hause kommt die Selbstverantwortung stärker zum Tragen, bei Arbeitsverhältnissen decken die gesetzlichen Arbeitsschutzbestimmungen sowie die arbeitsrechtlichen Grundlagen einen Teil ab, in Wohneinrichtungen ist das Schutzbedürfnis aufgrund des starken Abhängigkeitsverhältnisses sehr hoch.

Die Anerkennung von ausserkantonalen Institutionen gemäss IFEG erfolgt wie bisher nach den Regeln der IVSE. Wird eine Institution gemäss IFEG mit Standort ausserhalb von Basellandschaft bzw. Basel-Stadt der IVSE unterstellt und anerkannt, hat eine Person mit Wohnsitz im Kanton Zugang zu dieser Institution. Die Kostenübernahmegarantien erfolgen gemäss IVSE.

#### 4.8 Bedarfsplanung und Leistungsvereinbarungen

Die Bedarfsplanung wird von den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt gemeinsam erstellt. Die Kantone schaffen mit ihr die Voraussetzungen zur Gewährleistung des notwendigen Angebots an Leistungen in den Lebensbereichen Wohnen und Tagesstruktur. Die Bedarfsplanung schafft Transparenz und dient als Grundlage für die übergeordnete Steuerung des Angebots in Institutionen gemäss IFEG und der weiteren Leistungen. Über den IFEG-Auftrag hinaus umfasst die Bedarfsplanung auch ambulante Wohnbegleitungsangebote, um durchlässigere Übergänge zwischen stationären Wohneinrichtungen und ambulanten Begleitformen schaffen zu können.

Die Bedarfsplanung bezeichnet ausgehend vom individuellen Bedarf der Personen mit Behinderung den zu erwartenden qualitativen und quantitativen Bedarf und die Kosten für personale und nicht personale Leistungen unter Berücksichtigung des regionalen Angebotes. Dazu gehört auch die Abstimmung mit den Partnerkantonen im Rahmen der IVSE-Regionalkonferenz Nordwestschweiz. Die Organisationen der Leistungserbringenden und der behinderten Personen werden angehört. Die Bedarfsplanung wird durch die Regierungsräte der beiden Kantone genehmigt. Der Regierungsrat legt die Eckwerte für die Umsetzung der Bedarfsplanung fest.

Die Bedarfsplanung ist die Grundlage für die Anerkennung der Leistungserbringenden in den beiden Kantonen. Mit der Anerkennung gewährleisten die Kantone ein auf den Bedarf abgestimmtes, angemessenes Angebot der Leistungserbringenden (Institutionen gemäss IFEG, ambulante institutionelle Leistungserbringende). Sie können Angebote ausbauen, verlagern (beispielsweise stationär zu ambulant) oder abbauen. Beide Kantone schaffen mit der Bedarfsplanung Anreize und Möglichkeiten für Personen mit Behinderung, sich zielgerichtet und kostengünstig zu verhalten, indem unterschiedliche Leistungsangebote erreichbar und damit wählbar sind. Die Bedarfsplanung muss zudem mit der Gesamtkostenrechnung der Behindertenhilfe und damit der gesamtwirtschaftlichen Steuerung, etwa für die Angleichung oder Ermittlung der Normkosten, verbunden werden. Die Bedarfsplanung bildet auch eine Grundvoraussetzung für den Abschluss von Leistungsvereinbarungen beider Kantone mit den Institutionen gemäss IFEG. Auf ihrer Grundlage regeln sie das Angebot dieser Institutionen und dessen Vergütung mit Bezug auf die Anpassung der Kostenpauschalen an Normkosten mittels Leistungsvereinbarungen.

Die Bedarfsplanung bestimmt aufgrund der Analyse des qualitativen und quantitativen Angebotes und der Nachfrage zudem den Bedarf an weiteren Leistungen zu Gunsten der Personen mit Behinderung, wie Beratung, Selbsthilfe, Treffpunkte und Bildungsangebote. Leistungsvereinbarungen sind ein Instrument für die Bedarfsabdeckung. So enthalten die Leistungsvereinbarungen mit den Leistungserbringenden insbesondere die gegenseitigen Leistungen, deren Vergütung sowie die Anforderungen an Qualität und Berichterstattung.

Für Leistungserbringende im ambulanten Bereich bestehen keine Leistungsvereinbarungen. Für diese Leistungen legt künftig der Regierungsrat die normkostendeckenden Kostenpauschalen unter Berücksichtigung der qualitativen Anforderungen an die Leistungserbringenden bzw. der Anerkennungsvoraussetzungen fest.

## 5 Auswirkungen des Gesetzes

### Zusammenfassung Kapitel 5

Das Gesetz wirkt sich mittelfristig und nachhaltig auf die Steuerung und Finanzierung der Behindertenhilfe aus. Kosten und Leistungen werden neu an den individuellen Bedarf der Personen mit Behinderung gebunden und gemäss diesem abgestuft. Durch eine einheitliche Leistungs- und Kostenerfassung in den Institutionen gemäss IFEG wird Kostentransparenz hergestellt. Die Kosten in den Institutionen werden dadurch vergleichbar. Der Regierungsrat legt Tempo und Höhe der Angleichung der Kostenpauschalen der einzelnen Institutionen an einheitliche Normkosten fest. Für die Festlegung von bzw. Anpassung an Normkosten bestehen unterschiedliche Möglichkeiten.

Sie können beispielsweise durch Benchmarking erfolgen. Dabei können Vergleiche zu den Kantonen gezogen werden, die das System „IBB“ in den Institutionen der Behindertenhilfe anwenden, namentlich den Kantonen der Ostschweiz und Zürich. Eine Überführung des bestehenden Systems der Behindertenhilfe kann erfolgen, ohne es zu gefährden. Den Wohnheimen, Werk- und Tagesstätten sollen durch die Ermittlung der individuellen Bedarfsstufen die bedarfsabhängig notwendigen Finanzen zur Verfügung stehen, ohne dass der unternehmerische Spielraum unnötig eingeschränkt wird.

Die Leistungsarten (Wohnen und Tagesstruktur) und die Leistungstypen (personale Leistungen und nicht personale Leistungen) gelten für den Leistungsbezug in Institutionen wie im ambulanten Bereich. Ebenso werden die Anerkennungs Voraussetzungen für institutionelle Leistungsanbieterinnen und -anbieter im IFEG- wie im ambulanten Bereich angeglichen. Damit werden die Voraussetzungen geschaffen, dass Personen mit Behinderung zwischen IFEG- und ambulanten Leistungsangeboten wählen können und sich vermehrt selbstbestimmt und ökonomisch sinnvoll im System der Behindertenhilfe bewegen können.

Durch das Gesetz werden für die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt gleiche Steuerungselemente, gleiche Datengrundlagen, eine gemeinsame Koordination der Angleichung von Kostenpauschalen anerkannter Leistungen an Normkosten und der bikantonale Zugang für Personen mit Behinderung zum ambulanten Bereich geschaffen.

Die Vergütung der Leistungen trägt dem Prinzip der fiskalischen Äquivalenz Rechnung und ist konzeptionell durch den vom Kanton getragenen Nachteilsausgleich für behinderungsbedingte Kosten, namentlich die personalen Leistungen, abgestützt. Diese Kosten werden im Budget der Behindertenhilfe, auch in Bezug auf ihre Kostenentwicklung, transparent ausgewiesen. Die vollumfängliche Vergütung im Rahmen der Behindertenhilfe führt zu einer Ausgabenverschiebung, insbesondere weg von den Ergänzungsleistungen hin zur Behindertenhilfe.

Mit dem Systemwechsel an sich sind weder staatliche Mehr- noch Minderausgaben verbunden. Er basiert auf dem Gebot der Kostenneutralität. Davon ausgenommen sind Kostenentwicklungen aufgrund demografischer, medizinischer und gesellschaftlicher Veränderungen. Ein begrenzter Mehraufwand an staatlichen Mitteln entsteht durch den Aufbau der Systemsteuerung, insbesondere für das Schaffen einer Abklärungsstelle und das zur Verfügung stellen der weiteren Leistungen. Diese Mehrkosten sollen jedoch in den Folgejahren nach der Einführung über eine entsprechende Anpassung der Kostenpauschalen an Normkosten kompensiert werden. Der Regierungsrat kann, insbesondere durch die Kompetenz zur Festlegung der Normkosten, die Ausgaben der Behindertenhilfe mit finanzpolitischen Zielen verbinden. Eine kostendämpfende Steuerung kann somit nach dem Inkrafttreten des Gesetzes greifen.

## **5.1 Steuerung**

### **5.1.1 Ausgangslage**

Die Behindertenhilfe wurde erst ab Inkrafttreten der NFA als staatliche Aufgabe definiert und gleichzeitig den Kantonen übertragen. Instrumente für die Steuerung von Menge, Qualität und Kosten waren daher aus kantonaler Sicht bisher nur ungenügend entwickelt. Die bestehenden Instrumente beschränken sich im Wesentlichen auf

- die Anerkennung von Institutionen gemäss IFEG sowie Anbietern ambulanter Wohnbegleitung über eine Leistungsvereinbarung mit dem Standortkanton,
- die Anerkennung von Einrichtungen mit ausserkantonalem Standort durch die IVSE,
- die Planung und Kontingentierung des innerkantonalen Angebots im Rahmen der bikantonalen Bedarfsplanung sowie

- das Controlling beider Kantone in den Einrichtungen der Behindertenhilfe bezüglich Kosten (Finanzcontrolling), Leistungen (Leistungscontrolling) und Qualität (Aufsicht)<sup>4</sup>.

Ein System, in welchem Leistungen der Behindertenhilfe nach individuellem Bedarf bemessen und abgegolten werden, eröffnet den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt Möglichkeiten, bestehende Steuerungsinstrumente weiterzuentwickeln oder durch neue zu ergänzen. Die im Gesetz angelegten Steuerungsinstrumente greifen jedoch kaum kurzfristig, sondern bedürfen eines mittelfristigen Zeithorizonts, um ihre Wirkung zu entfalten.

### 5.1.2 Steuerungsziele

Übergeordnetes Ziel der Behindertenhilfe Basel-Landschaft und Basel-Stadt ist es, für volljährige Personen mit Behinderung ein ausreichendes und bedarfsgerechtes Leistungsangebot zu gewährleisten. Gemäss den Reformzielen des Konzepts Behindertenhilfe sollen diese Leistungen dabei dem individuellen Bedarf entsprechend bemessen und ausgerichtet werden und zudem die Teilhabe, Mitbestimmung und Wahlfreiheit von Menschen mit Behinderungen stärken.

Diesem Grundanspruch des Nachteilsausgleichs und der grösstmöglichen Selbstbestimmung steht ein beschränkter finanzieller Spielraum seitens der öffentlichen Hand gegenüber. Ziel der ökonomischen Steuerung aus Sicht der Kantone muss es daher sein, den Einsatz der vorhandenen Mittel im Sinne der oben genannten übergeordneten Ziele mittels kontrollierter Mengen- und Preissteuerung zu optimieren.

### 5.1.3 Steuerungsinstrumente

#### 5.1.3.1 Mengensteuerung über die Leistungen

**Leistungskatalog:** Das Konzept Behindertenhilfe sah ursprünglich die Hinterlegung eines abschliessenden Leistungskataloges in der Bedarfsermittlung vor. Mit der Wahl von IBB als Instrument für die Bedarfsermittlung in Wohnheimen, Werk- und Tagesstätten wurde davon – zumindest für den IFEG-Bereich – vorerst Abstand genommen. IBB ermittelt den Bedarf hinsichtlich eines Leistungspakets an personalen Leistungen. Damit entfällt die Möglichkeit der Mengensteuerung über die engere oder weitere Definition des Leistungskatalogs weitgehend.

Eine Steuerung ist über die Definition des Leistungskatalogs für den Veränderungsbedarf, die personalen ambulanten Leistungen, die nicht personalen Leistungen und die weiteren Leistungen möglich. Der Regierungsrat kann durch die Festlegung der Leistungskataloge die anrechenbaren Leistungen einschränken.

**Bedarfsplanung:** Die bisherige institutionsbezogene Angebotsplanung soll zu einer personenbezogenen Leistungsplanung ausgebaut werden.

#### 5.1.3.2 Mengensteuerung über die Leistungserbringenden

**Kontingentierung:** Die angestrebte Entwicklung weg von einer Angebotssteuerung hin zur personenbezogenen Leistungssteuerung birgt Chancen und Risiken. Die bisherige Mengenbegrenzung über Platzkontingente in einzelnen Institutionen (objektbezogene Mengensteuerung) steuert lediglich die innerkantonal verfügbare Leistungsmenge. Ein knappes Angebot kann zur Zunahme ausserkantonomer Platzierungen führen. Zudem bremst objektbezogene Mengensteuerung den „freien“ Wettbewerb, was Kosten treibend wirken kann. Demgegenüber vermag eine Mengensteuerung, welche auf Ebene des Subjekts ansetzt, sowohl die inner- wie auch die ausserkantonale Leistungsmenge zu steuern.

Das System der Behindertenhilfe soll daher nicht völlig dem freien Markt überlassen werden und kann über die Bedarfsplanung im Zusammenhang mit der Anerkennung und den Leistungsverein-

---

<sup>4</sup> Konzept Behindertenhilfe Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft vom 18. September 2009, S. 30.

barungen gesteuert werden. Beispielsweise ist es möglich eine objektbezogene Kontingentierung mit Toleranzmarge vorzusehen. Die bisherigen strikten Platzkontingente der einzelnen Heime und Werkstätten können durch eine Kontingentierungspraxis ersetzt werden, welche neben den fix genehmigten Leistungskontingenten einen Prozentsatz an zusätzlicher Leistungserbringung erlaubt. Das Angebot würde so flexibler, die Wahlfreiheit der Menschen mit Behinderung grösser. Die zu erwartende innerkantonale Mengenausweitung wäre dabei aber vorläufig begrenzt. Weiter sind Mengenbeschränkungen bei bestimmten Leistungsangeboten möglich, indem bestimmte Angebote in der Menge begrenzt (z.B. aufgrund der hohen Spezifität einer Zielgruppe) oder ausgebaut werden (z.B. aufgrund ihrer besonderen Teilhabeorientierung; so haben beispielsweise Menschen mit schwerem Autismus besondere Betreuungs- und Raumbedürfnisse).

### **5.1.3.3 Mengensteuerung über die Personen mit Behinderung**

**Ökonomisch sinnvolles Verhalten:** Der systematische Einbezug des ambulanten Bereichs ermöglicht es der Person mit Behinderung frei zu wählen, ob sie ihre Leistungen in einer Institution gemäss IFEG oder durch eine andere Institution bzw. andere Leistungserbringende beziehen möchte. Die Wahlfreiheit erhöht die Flexibilität der Personen mit Behinderung. Sie schafft einen Anreiz, dass sich Personen mit Behinderung zielgerichtet und kostengünstig verhalten.

**Anspruch:** Wie bisher kann die Mengensteuerung über eine weitere oder engere Definition des Anspruchs auf Leistungen der Behindertenhilfe gesteuert werden. Dies erfolgt zunächst über die Definition der Anspruchsberechtigten. Die Festlegung erfolgt neu abschliessend auf Gesetzesstufe. Eine Mengensteuerung über eine veränderte Anspruchsberechtigung setzt daher nach Systemeinführung eine Gesetzesänderung voraus.

Auf der Ebene des maximalen Leistungsanspruchs pro Person setzt die Mengensteuerung an verschiedenen Punkten an. IBB begrenzt den Leistungsanspruch auf personale Leistungen im IFEG-Bereich pro Person auf maximal 360 Tage (Wohnen) bzw. 260 Tage (Tagesstruktur). Der Leistungsbezug im Bereich begleitete Arbeit wird nur im Rahmen des Invaliditätsgrades bewilligt, gemäss dem Grundsatz Teilrente gleich Teilanspruch.

Grundsätzlich sind die Bedarfsstufen begrenzt. Für sehr geringen Bedarf besteht eine Zugangsschwelle zu den Leistungen der Behindertenhilfe, d.h. es erfolgt keine Zuweisung zu einer Bedarfsstufe. Der Regierungsrat kann diese Schwelle definieren, womit eine Mengensteuerung möglich wird. Bei ausserordentlich hohem Bedarf ist es dem Regierungsrat zudem möglich, spezielle Bedarfsstufen zu definieren. Damit kann verhindert werden, dass durch die hohen Kosten von Einzelfällen die gesamte Kostenstruktur einer Bedarfsstufe erhöht wird.

Schliesslich kann der Regierungsrat die Wahl der Leistungserbringenden aufgrund der Bedarfsstufe einschränken. Dadurch kann verhindert werden, dass beispielsweise bei niedriger Bedarfsstufe Institutionen mit aufgrund ihrer Spezialisierung hohen Infrastrukturkosten gewählt werden können.

**Indikation:** Im Unterschied zum heutigen System der Behindertenhilfe lässt sich die Menge neu über die individuelle Bemessung der Leistungen steuern. Der Einbezug einer FAS wirkt ausgleichend und steuernd. Die FAS prüft bei abweichender Fremd- und Selbsteinschätzung den Bedarf, prüft die in einem IHP beantragten Ziele und Massnahmen auf ihre Plausibilität und teilt ihnen unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen die notwendigen (nicht die wünschenswerten) Leistungen zu und kann im Auftrag der Kantone Bedarfseinschätzungen der Institutionen überprüfen und bei Bedarf korrigieren. Der Kanton bestimmt dabei die Bedarfsstufe und damit den (maximal) anerkannten Bedarf.

**Zugang:** Das neue System der Behindertenhilfe sieht eine Bewilligung des Leistungsbezugs vor. Entspricht der individuelle Bedarf nicht dem beantragten Leistungsbezug, kann die Bewilligung verweigert werden. Im Falle des Zugangs zu ausserkantonalen Leistungserbringern ist zusätzlich ein Gesuch des Standortkantons Voraussetzung für eine Bewilligung. Diese erfolgt nur im Rahmen der zugewiesenen Bedarfsstufe; vorbehalten sind Besitzstände bei bestehenden Kostengarantien.

Damit können künftig kostenintensive Leistungen ausserkantonale nur bei entsprechendem Bedarf und vergleichbaren Normkosten bezogen werden.

**Nachfrage:** Auch die Nachfrage wirkt als Treiber der Leistungsmenge. Im Unterschied zu den oben genannten Bereichen ist eine Mengensteuerung über die Nachfrage in der Behindertenhilfe nicht möglich. Denn die Nachfrage ist in erster Linie abhängig von systemexternen Einflussfaktoren. Bestimmend sind vor allem gesamtgesellschaftliche Entwicklungen in den Bereichen Demografie (z.B. Veränderung der Altersstruktur bei behinderten Personen, Veränderung der Kriterien für den Zugang zu einer IV-Rente) und Lebensführung (z.B. Rückgang privater Unterstützungsformen gegenüber Wohlfahrtsstaat, individualisierte Lebensformen, steigende Lebensstandards).

Soll eine Mengensteuerung über die Nachfrage möglich sein, wäre dies nur über eine Kontingentierung und Priorisierung der verfügbaren Leistungen möglich. Aufgrund des immanenten Widerspruchs zum Auftrag aus dem IFEG wurde auf diese Möglichkeit der Mengensteuerung im Gesetz verzichtet.

#### **5.1.3.4 Mengensteuerung über den Kostenträger**

**Subsidiarität:** Grundsätzlich ist die Finanzierung der Leistungen der Behindertenhilfe subsidiär, insbesondere zu Sozialversicherungsleistungen. Die Person mit Behinderung muss ihre Ansprüche geltend machen, was die Kantonsbeiträge verringert.

Die Leistungsabgrenzung der Behindertenhilfe zu den Pflichtleistungen des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10) ist derzeit nicht gefestigt und nicht trennscharf. Heute erbringen Institutionen gemäss IFEG Leistungen der Grund- und Behandlungspflege, teilweise sogar mit einem Leistungsschwerpunkt. Soweit keine entsprechende politische Entscheidung erfolgt, werden Leistungen in Institutionen gemäss IFEG, die nicht der Pflegeheimliste unterstellt sind oder für die keine Spitex-Leistungen beigezogen werden, über die Behindertenhilfe erbracht. Eine Mengensteuerung ist über den Kostenträger durch die Definition von Normkosten möglich, indem für institutionelle Leistungserbringende Anreize gesetzt werden, zusätzliche Erträge aus dem KVG geltend zu machen. Für den ambulanten Bereich, insbesondere für die ambulante Wohnbetreuung, gilt umfassend, dass ein Leistungsbezug durch die Behindertenhilfe, welcher bereits durch andere zweckbestimmte Leistungen der Sozialversicherungen erfolgt, ausgeschlossen ist.

**Kostenbeteiligung:** Im Gegensatz zum bisherigen System werden mit dem neuen Gesetz die Kostenträgerschaft von Kanton und Person mit Behinderung für alle Leistungen der Behindertenhilfe nach dem Prinzip des Nachteilsausgleichs und der fiskalischen Äquivalenz einheitlich und abschliessend geregelt. Eine andersartige Steuerung ist nach Einführung des Systems nur mittels Gesetzesrevision möglich. Plausibilisierungsberechnungen haben gezeigt, dass die geplante Vereinheitlichung der Kostenbeteiligung auf Ebene Kostenträgerschaft keine nennenswerten Auswirkungen auf die Verteilung der Kosten zwischen öffentlicher Hand und behinderter Person hat. Die grosse Kostenverschiebung findet zwischen Behindertenhilfe und Ergänzungsleistungen statt.

#### **5.1.3.5 Preissteuerung über Kostenpauschalen**

**Pauschalierung:** Bereits heute werden die Leistungen der Behindertenhilfe in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft pauschal abgegolten. Bisher orientieren sich diese Pauschalen am Gesamtaufwand des jeweiligen Leistungserbringers, wodurch ein Fehlanreiz hinsichtlich der Aufnahme von Klienten mit hohem Bedarf entstand. Neu richten sie sich nach dem individuellen Bedarf der behinderten Personen.

Der Regierungsrat kann gestützt auf das Gesetz beispielsweise in folgender Weise zur Preissteuerung beitragen.

- Preisfixierung: Leistungen werden nach ihrem Durchschnittswert zu einem festen Preis abgegolten. Die Kosten werden so in Abhängigkeit von der Leistungsmenge insgesamt begrenzt.

- Steuerung über die Definition der Bedarfsstufen: Nach einer Übergangsphase ist es möglich, die heute gemäss IBB linear festgelegten Übergänge zwischen den einzelnen Bedarfsstufen neu beispielsweise degressiv oder progressiv zu definieren, so dass mehr oder weniger Personen mit Behinderung einer bestimmten Bedarfsstufe zugeordnet werden.
- Benchmarking: Mit der Pauschalierung werden komplexe Leistungspakete in leichter standardisierbare und messbare Grössen überführt. Dies fördert die Vergleichbarkeit von Leistungen und Kosten sowohl im kantonalen wie im interkantonalen Kontext. Transparenz und Vergleichbarkeit vereinfachen die kantonale Steuerung und können zu Kostensenkungen beitragen.

**Normkosten:** Vergleichbare Leistungen sollen im neuen System in vergleichbarer Weise abgegolten werden. Eine Preissteuerung erfolgt über die Festlegung der Höhe der Leistungsvergütung für jede Leistung (bzw. Leistungspakete) bzw. deren sukzessive Annäherung. Ökonomisch betrachtet fördert der Normkostenansatz die wirtschaftliche Leistungserbringung. Institutionen, deren Aufwand über den definierten Normkosten liegt, müssen ihre Kosten optimieren. Einrichtungen, welche ihre Leistungen günstiger erbringen, können Gewinne erwirtschaften.

Die Preissteuerung über Normkosten kann beispielsweise über Benchmarking erfolgen. Der Regierungsrat kann auch Normkostenbandbreiten oder –gruppen (Kostenkorridore oder Cluster) definieren. Im ambulanten Bereich ist auch eine feinere Abstufung über eine Taxpunktbildung denkbar.

**Höchstsätze:** Wo Leistungen der Behindertenhilfe nicht über Pauschalierung oder Normkostenansätze preislich fixiert und damit in ihrer maximalen Höhe begrenzt werden können, kann der Regierungsrat maximale Beiträge als Instrument der Preissteuerung festlegen. Dies ist insbesondere für personale und nicht personale ambulante Leistungen sowie für die weiteren Leistungen möglich.

## 5.2 Finanzielle Auswirkungen

### 5.2.1 Kostenneutrale Systemüberführung

Das Konzept der Behindertenhilfe wurde unter der Vorgabe der Kostenneutralität erarbeitet, d.h. der Systemwechsel darf keine zusätzlichen Kosten verursachen. Diese Rahmenbedingung wurde wie folgt umschrieben: *„In den vergangenen Jahren sind die Kosten der Behindertenhilfe jeweils deutlich angestiegen. Es ist damit zu rechnen, dass sich dieser Trend in den kommenden Jahren fortsetzen wird. Als Gründe für diesen Anstieg wurden demografische (steigende Lebenserwartung), medizinische (Fortschritt) und gesellschaftliche (Individualisierung) Faktoren erwähnt. Diese Entwicklungen beeinflussen die Kostenentwicklung der Behindertenhilfe unabhängig vom gewählten System. Kostenneutralität heisst, dass dieser auch ohne Systemwechsel zu erwartende Kostenanstieg durch den Systemwechsel nicht noch zusätzlich erhöht werden soll.“*

Der geplante Systemwechsel ist damit explizit nicht als Sparmassnahme zur Reduktion der Kosten angelegt. Mit dem Systemwechsel werden also weder Mehr- noch Minderausgaben des Staates angestrebt. Diese Ausgangslage bedeutet, dass auf das Inkrafttreten des BHG die Festlegung der Pauschalen je Bedarfsstufe für IFEG-Leistungen grundsätzlich auf der Basis des für das Jahr vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vereinbarten Nettoaufwandes IVSE je Institution und Leistungsbereich erfolgt. Der Regierungsrat kann allerdings bei erheblichen Abweichungen von Referenzwerten Ausnahmen festlegen und in diesem Rahmen einzelne Kostenpauschalen bereits ab 2017 reduzieren. Ab 2018 kann der Regierungsrat, insbesondere durch seine Kompetenz zur Festlegung von Normkosten bzw. Normkostenzielwerten, die Ausgaben der Behindertenhilfe mit finanzpolitischen Zielen verbinden; dies auf der Basis des jährlichen Berichts über die Kosten und Bedarfsstufen der Behindertenhilfe, die Festlegung von Anpassungsparameter an die Normkosten für Institutionen gemäss IFEG und der Qualitätsanforderungen und Standards für die Leistungen der Behindertenhilfe.

Ein begrenzter Mehraufwand an staatlichen Mitteln entsteht durch die Systemsteuerung für das Verfahren zu individuellen Bedarfsermittlung sowie für die dafür notwendigen ergänzenden Dienstleistungen der Abklärungsstelle und der Anbietenden von Weiteren Leistungen. Diese Mehrkosten sollen mit durch den Systemwechsel ermöglichten Einsparungen kompensiert werden (Effizienzgewinne). In den Folgejahren fallen zudem für die Ermittlung eines Zusatz- oder Veränderungsbedarfs sowie die Kosten für die stichprobenartige Überprüfung der periodischen Bedarfseinschätzungen an. Auch diese müssen in die allgemeine Kostenentwicklung integriert werden.

Idealerweise können die vom Systemwechsel erwarteten Wirkungen aber nicht nur die Teilhabe der betroffenen Personen verbessern, sondern gleichzeitig auch die Kostenentwicklung dämpfen. Folgende Elemente dürften zu einer gewissen Kostendämpfung beitragen:

- Übertritt von Personen aus stationären Einrichtungen in die ambulante Wohnbegleitung, welche in der Regel kostengünstiger ist.
- Festlegung der Normkosten und schrittweise Angleichung der Pauschalen für IFEG-Leistungen an diese Normkosten.
- Plafonierung der Schwankungsfonds in IFEG-Einrichtungen; erzielte Gewinne fliessen zu einem gewissen Teil zurück an den Kanton.

### **5.2.2 Kostenträgerschaft des Kantons und der Person mit Behinderung**

Die verschiedenen Leistungen der Behindertenhilfe werden heute in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt in ganz unterschiedlichem Umfang durch Kantonsbeiträge subventioniert. Bei Aufenthalten in anerkannten Wohnheimen der Behindertenhilfe übernehmen die Kantone je nach Einrichtung zwischen 0% und 75% der Kosten. Wohnheime für Menschen mit psychischen Behinderungen sind dabei tendenziell weniger stark subventioniert als solche für Menschen mit kognitiven und körperlichen Behinderungen; dies, weil erstere vor NFA deutlich weniger Subventionsbeiträge der eidgenössischen Invalidenversicherung erhielten. Ähnlich verhält es sich mit den Kantonsbeiträgen an Aufenthalte in Beschäftigungs- und Tagesstätten. Die begleitete Arbeit hingegen wird bereits heute vollumfänglich über Kantonsbeiträge finanziert, während die ambulante Wohnbegleitung nicht über Kantonsbeiträge subventioniert sondern durch die Person mit Behinderung und damit in der Regel über die Krankheits- und Behinderungskosten der kantonalen Ergänzungsleistungen finanziert ist.

Dies führt dazu, dass heute die Kostenbeteiligungen der Personen mit Behinderung keinen Bezug zu den von ihnen innerhalb der pauschalen Leistungspakete tatsächlich beanspruchten Leistungen haben und stark variieren. Das Konzept der Behindertenhilfe hat mit Blick auf die künftige Finanzierung von Leistungen der Behindertenhilfe im Sinne der Rechtsgleichheit deshalb die Vereinheitlichung der Kostenträgerschaft als Reformziel definiert und im Zusammenhang damit u.a. folgende Anforderungen festgelegt: Leistungen der Behindertenhilfe sollen subsidiär zu Leistungen anderer Versicherer stehen. Mit dem Gebot der Kostenbeteiligung respektieren die Kantone zudem die Subsidiarität der staatlichen Leistungen gegenüber privatem Einkommen und Vermögen, stärken die Position der Leistungsbeziehenden und können insgesamt mehr Leistungen finanzieren.

Mit der neuen Gesetzesvorlage wird die Kostenträgerschaft von Kanton und behinderter Person nun für alle Leistungen der Behindertenhilfe nach dem Prinzip des Nachteilsausgleichs einheitlich geregelt (Abbildung 7). D.h. die Personen mit Behinderung werden an den Kosten für Leistungen der Behindertenhilfe beteiligt, sofern sie diese wirklich beziehen und diese nicht behinderungsbedingt sind. Im Bereich Wohnen finanziert der Kanton die personalen Leistungen (Betreuung und persönliche Assistenz) via Kantonsbeiträge der Behindertenhilfe (Kantonsbeitrag gleich Betreuungspauschale), die Kosten für nicht personale Leistungen (Wohn- und Arbeitsinfrastruktur, Hotellerie, Organisation und Administration) sind von der behinderten Person zu tragen (Kostenbeteiligung gleich Objektpauschale). Dort, wo die finanzielle Leistungskraft der betroffenen Person nicht ausreicht, kann eine Finanzierung über das System der Ergänzungsleistungen beantragt werden. Leistungen anderer Versicherungen werden vom Kantonsbeitrag in Abzug gebracht.

Ausgehend von den Vorgaben des Konzepts Behindertenhilfe und der IVSE sowie in Übereinstimmung mit den Finanzierungsgrundsätzen der SODK Ost+ sieht der Gesetzesentwurf für Leistungen im Bereich Tagesstruktur keine Kostenbeteiligung vor. Weil Personen mit Behinderung nicht für ihre Arbeit bezahlen sollen, wird die begleitete Arbeit bereits heute vollumfänglich über Kantonsbeiträge finanziert. Dieses Prinzip soll neu aus folgenden Gründen auf den ganzen Bereich Tagesstruktur ausgedehnt werden:

- Mit der Definition von Tagesstruktur entlang des Konzepts von Werktagen (260 Tage) wird der gesamte Leistungsbereich mit IBBplus näher zum Konzept der Werkstätigkeit gerückt (Tagesstruktur ist nicht Freizeit). Dass eine Person, die aufgrund der Schwere ihrer Behinderung nicht auf einem geschützten Arbeitsplatz begleitet werden kann, für einen Teil der Kosten ihrer Tagesstruktur selbst aufkommen sollte, widerspräche dem Gedanken des Nachteilsausgleichs und wäre diskriminierend.
- Ein Verzicht auf Kostenbeteiligungen im ganzen Tagesstrukturbereich entlastet ambulant betreuende Angehörige. Damit werden wichtige Anreize für die Aufrechterhaltung zivilgesellschaftlicher Betreuungsleistungen geschaffen.
- Innerhalb der Tagesstruktur bestehen oft fließende Übergänge zwischen begleiteter Arbeit und betreuter Tagesgestaltung. Klienten werden am Morgen da, am Nachmittag dort betreut. Eine uneinheitliche Vergütungspraxis würde „künstliche Grenzen“ schaffen bzw. erhalten.
- Mit einem Verzicht auf Kostenbeteiligungen im ganzen Tagesstrukturbereich entfallen die Finanzierung via Krankheits- und Behinderungskosten in der Ergänzungsleistung und damit ein administrativer Aufwand auf Seiten der Verwaltung. Die Sozialversicherungsanstalt Basellandschaft schätzt die administrative Entlastung als gering ein. Sie sieht keine Möglichkeit zu einer finanziellen Reduktion im administrativen Bereich.
- Im Gegensatz zum Leistungsbereich Wohnen verlieren die Kantone im Lebensbereich Tagesstruktur mit dem Verzicht auf Kostenbeteiligungen im Tagesstrukturbereich keine Bundesgelder.

Mit dem gewählten Vergütungsmodell wird die fiskalische Äquivalenz hergestellt. Der behinderungsbedingte Teil der Kosten der Behindertenhilfe wird weitestgehend in der kantonalen Finanzplanung sowie in Budget und Rechnung für die kantonalen Behindertenhilfe abgebildet, während die übrigen Kosten in die Ergänzungsleistungen zu Gunsten der Personen mit Behinderung einfließen.

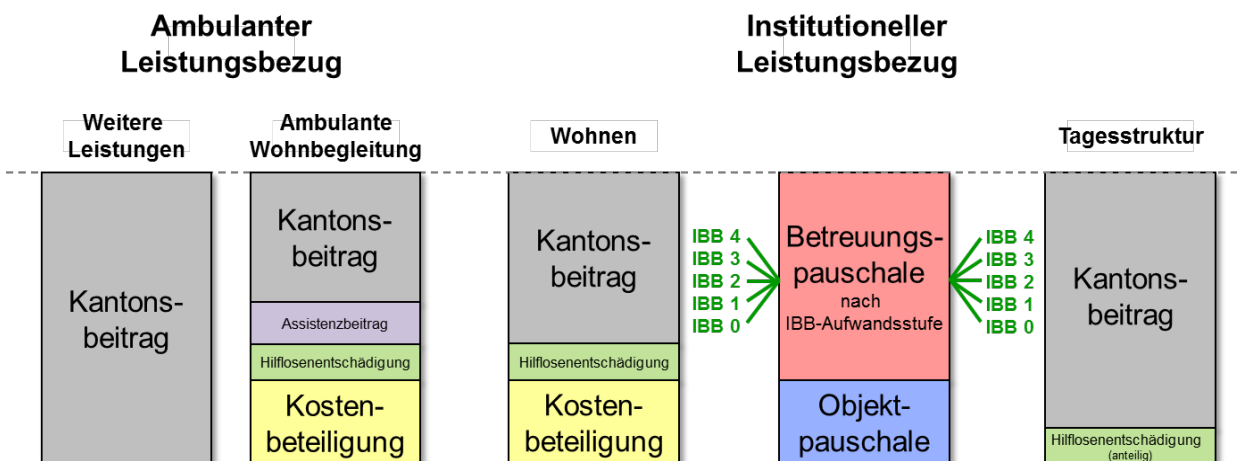


Abbildung 7: Kostenträgerschaft mit IBBplus

### 5.2.3 Behindertenhilfe und Ergänzungsleistungen

Die Vereinheitlichung der Kostenträgerschaft von Kanton und Person mit Behinderung für alle Leistungen der Behindertenhilfe zieht eine Verschiebung in der Verteilung der Kosten der Behin-

dertenhilfe auf die verschiedenen Kostenträger nach sich. Die grösste Kostenverschiebung ist in einem ersten Umsetzungsschritt mit Einführung von IBB*plus* im IFEG-Bereich per 1. Januar 2017 innerhalb der verschiedenen Kostenträger der öffentlichen Hand, namentlich von den Ergänzungsleistungen zum Einzelposten der kantonalen Behindertenhilfe zu erwarten.

Kostenträger	IST 2013 ohne BHG			IST 2013 mit BHG		
	BL	BS	Total	BL	BS	Total
Kantonsbeitrag/Behindertenhilfe	70.5	80.6	151.1	105	101.4	206.4
Kostenbeteiligung	66.1	51.0	117.1	31.6	30.2	61.8
davon EL	49.2	26.4	75.6	14.8	6.5	21.3
Anteil Person mit Behinderung	16.9	24.6	41.5	16.8	23.7	40.5
<b>Total</b>	<b>136.6</b>	<b>131.6</b>	<b>268.2</b>	<b>136.6</b>	<b>131.6</b>	<b>268.2</b>
Anteil öffentliche Hand	119.7	107.0	226.7	119.8	107.9	227.7
davon Gemeinden	14.2	0.3	14.5	4.7	0.2	4.9
Anteil Person mit Behinderung	16.9	24.6	41.5	16.8	23.7	40.5

Tabelle 2: Kostenträger in Mio. Franken pro Jahr

Während die Kantonsbeiträge ohne BHG rund 56% der Gesamtkosten der Behindertenhilfe Basel-Landschaft und Basel-Stadt ausmachen, betragen sie im neuen System rund 77%. Auf's Jahr 2013 gerechnet, wären die Kantonsbeiträge mit dem BHG rund 55.3 Mio. Franken höher ausgefallen, statt 151.1 Mio. Franken voraussichtlich 206.4 Mio. Franken. Die Kosten der Ergänzungsleistungen wären für das Jahr 2013 im Gegenzug von 75.6 auf 21.3 Mio. Franken gesunken.

Die Höhe der Kostenverschiebungen in beiden Kantonen fällt unterschiedlich aus, weil im Kanton Basel-Landschaft heute Leistungen der Behindertenhilfe in einem deutlich höheren Anteil über Kostenbeteiligungen finanziert werden.

Für den Kanton Basel-Landschaft sehen die Veränderungen wie folgt aus: Die Kantonsbeiträge machen bisher rund 52 % der Gesamtkosten der Behindertenhilfe aus, sie werden neu rund 77 % betragen. Auf's Jahr 2013 gerechnet wären die Kantonsbeiträge mit dem BHG um 34.5 Mio. Franken höher ausgefallen, statt rund 70.5 Mio. Franken voraussichtlich 105 Mio. Franken. Die Kosten der Ergänzungsleistungen wären im Gegenzug von heute 49.2 auf 14.8 Mio. Franken gesunken.

Mit einer geringen Kostenverschiebung zwischen den Personen mit Behinderung und den Kantonen muss aufgrund des Ausbaus der Subventionierung in den Bereichen Tagesstruktur und ambulante Wohnbegleitung per 1. Januar 2017 gerechnet werden. Es wird mit einem anfänglichen Mehraufwand für die öffentliche Hand im Umfang von 0.37 Prozent des Gesamtaufwandes resp. rund 1 Mio. Franken (BL: 0.1 Mio., BS: 0.9 Mio.) gerechnet. Um dem Gebot der Kostenneutralität stattzugeben, müssen diese Mehrkosten für die öffentliche Hand in den Folgejahren wieder kompensiert werden.

Die Abbildung 8 zeigt die Kostenentwicklung der bestehenden Leistungen. Es liegt in der politischen Entscheidung, das bedarfsgerechte Angebot an Leistungen der Behindertenhilfe und deren Qualität mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen abzustimmen. Der Regierungsrat erhält mit dem neuen BHG die entsprechenden Kompetenzen, insbesondere um Normkosten bzw. Normkostenzielwerte festzulegen. Mit dem neuen BHG werden die Steuerbarkeit und die Verteilgerechtigkeit dieser Ressourcenverwendung markant erhöht.

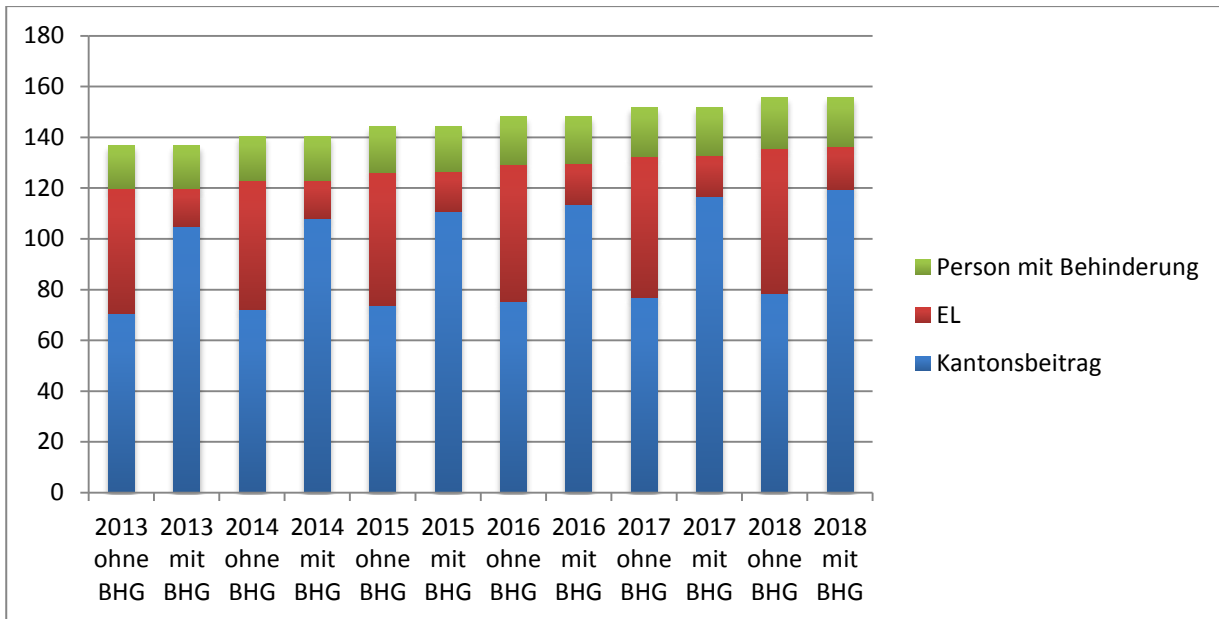


Abbildung 8: Entwicklung der Kosten der öffentlichen Hand mit und ohne BHG im Kanton BL ohne Steuerung durch finanzpolitische Ziele des Regierungsrates

Den Berechnungen in Tabelle 2 und Abbildung 8 liegen folgende Annahmen zugrunde:

- Leistungen: Aufgeführt ist der Gesamtaufwand für alle bisherigen Leistungen der Behindertenhilfe für Personen mit Wohnsitz in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt. Diese umfassen inner- und ausserkantonale Wohnheime, Werk- und Tagesstätten, Leistungen der ambulanten Wohnbegleitung sowie Beratungs- und Bildungsangebote.
- Saldoneutralität: Tabelle 2 zeigt die saldoneutrale Systemumstellung und Abbildung 8<sup>5</sup> die Kostenentwicklung und -trägerschaft in der Behindertenhilfe. Die Auswirkungen einer künftigen, auf der Basis dieses Gesetzes angelegten Steuerung durch den Regierungsrat, namentlich bei den Normkosten bzw. Normkostenzielwerten, ist dabei nicht einbezogen worden. Diese können erstmals Ende 2016 eingeschätzt werden. Auf der Basis eines Berichtes über die Verteilung von Kosten und Bedarfsstufen in den Institutionen gemäss IFEG wird der Regierungsrat mit Wirkung auf 2017 bzw. 2018 über Kostenzielwerte entscheiden.
- Verhältnis von Betreuungs- (Kostenbasis für personale Leistungen) und Objektkosten (Kostenbasis für nicht personale Leistungen): Der Anteil der Betreuungspauschalen im Bereich Wohnen beträgt durchschnittlich 65%, der Anteil Objektpauschale im Bereich Wohnen durchschnittlich 35%. Dieses Verhältnis entspricht annäherungsweise dem Benchmark 2013 der SODK Ost+. In der ambulanten Wohnbegleitung beträgt der Anteil der Betreuungspauschalen durchschnittlich 80%, der Anteil Objektpauschale 20%.
- Splitting der Kosten für die bisherige Leistung Wohnen mit Beschäftigung: Der Anteil Wohnen beträgt 73.52 Prozent, der Anteil Beschäftigung 26.48 Prozent.
- Kostenträger Person mit Behinderung: Die finanzielle Leistungskraft der behinderten Personen wird durch den Systemwechsel nicht beeinflusst. Im Falle von ambulanten Leistungen, insbesondere der ambulanten Wohnbetreuung und Tagesstruktur für zuhause Lebende wird angenommen, dass eine gewisse Anzahl dieses Klientels sich künftig aufgrund ihrer Hilflosigkeit via Hilflosenentschädigung und Assistenzbeitrag der IV an den Kosten beteiligen.

<sup>5</sup> Die Aufwendungen hinsichtlich der Ausfinanzierung der Basellandschaftlichen Pensionskasse sind in den Angaben nicht enthalten

Die Hochrechnung wurde mittels Alternativszenarien auf ihre Robustheit hin überprüft. Hinsichtlich der Kostenverschiebung zwischen Kantonsbeiträgen und Kostenbeteiligung dürfen die Berechnungen als robust bezeichnet werden. Die Varianz liegt hier bei rund 3.5 Prozent oder 10 Millionen Franken. Als unsicherer muss die Hochrechnung in Bezug auf die Anteile von Ergänzungsleistungen (EL) und dem Anteil der Person mit Behinderung innerhalb der Kostenbeteiligung bezeichnet werden. Aufgrund der in Bezug auf die Leistungsbezügerinnen und -bezüger der Behindertenhilfe wenig detaillierten Daten der EL mussten Annahmen getroffen werden.

Gemäss der vom 8. Juli 2014 bis 24. Oktober 2014 durchgeführten Vernehmlassung des Regierungsrates zum „*Entwurf der Landratsvorlage über die Teilrevision des Ergänzungsleistungsgesetzes zur AHV und IV / Neuaufteilung der Ergänzungsleistungen*“ wird eine Änderung der Verteilung der Ausgaben für Ergänzungsleistungen zwischen den Gemeinden in Basel-Landschaft und dem Kanton Basel-Landschaft beantragt. Bisher werden die jährlich auf den Kanton entfallenden Ausgaben für die kantonalen Ergänzungsleistungen in Basel-Landschaft zu 32 Prozent von den Gemeinden und 68 Prozent vom Kanton getragen. Unter anderem sollen die kantonalen Ergänzungsleistungen für Personen mit einer IV-Rente neu vom Kanton getragen werden, die kantonalen Ergänzungsleistungen von Personen mit einer Altersrente von den Gemeinden. Wird die Landratsvorlage wie vorliegend beschlossen, dann ergeben sich aus der Verschiebung zwischen Kantonsbeiträgen und kantonalen Ergänzungsleistungen keine finanziellen Auswirkungen für den Kanton Basel-Landschaft. Eine zweite Vernehmlassung ist in Planung.

Abbildung 9 zeigt im Modell, wie sich die finanzpolitische Zielsetzung einer Reduktion der Normkosten bzw. des Normkostenzielwertes in Höhe von einem Prozent auswirken würde.

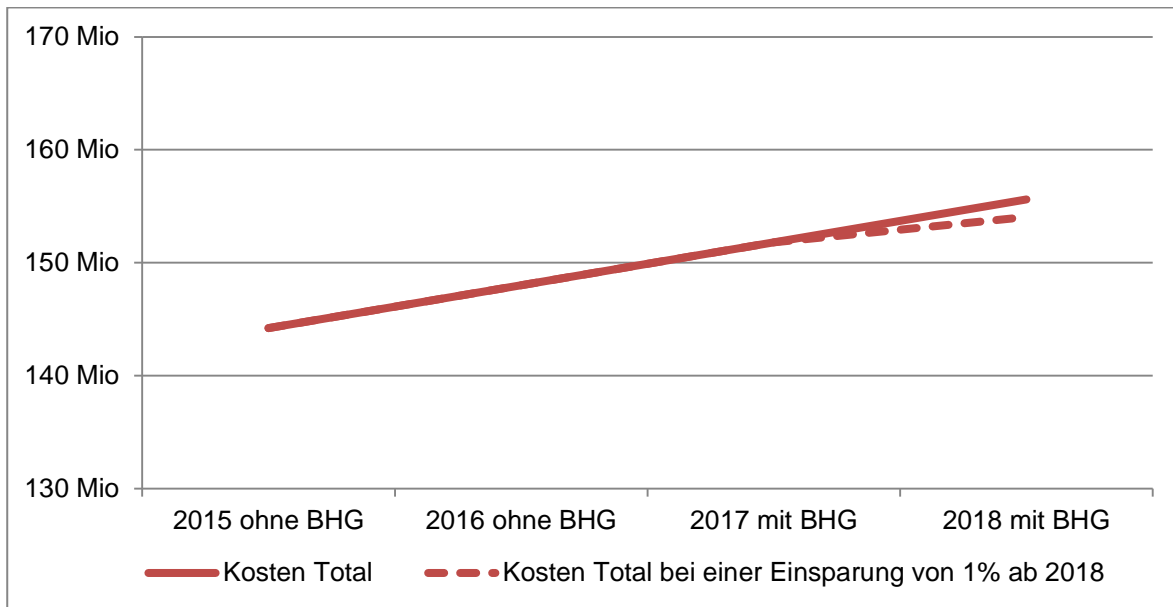


Abbildung 9: Kostenentwicklung der bestehenden Leistungen in der Behindertenhilfe mit und ohne Einsparung von einem Prozent ab 2018.

Mit diesem Modell verbinden sich zwei Aussagen:

- Für den Gesundheitsbereich (beispielsweise Spitäler, Alters- und Pflegeheime) ist aufgrund der demografischen Entwicklung (insbesondere demografische Alterung, medizinischer Fortschritt) mit einem stetigen Kostenanstieg zu rechnen. Diese Ausgangslage gilt auch für die Behindertenhilfe. Finanzpolitische Massnahmen können daher nur auf eine Dämpfung des Kostenanstiegs zielen.
- Der Regierungsrat hat mit dem neuen BHG erstmals die Möglichkeit zu steuern. Er kann seine Steuerung mit einer finanzpolitischen Zielsetzung verbinden. Diese Steuerung kann gezielt erfolgen, da aufgrund der jährlichen Datenberichte (u.a. zu Taxpunktwerte (Kosten) und Bedarfsstufen) die Auswirkungen auf die einzelne Institution und den gesamten Bereich erfasst werden. Da im Jahr 2017 die kostenneutrale Systemüberführung nur in Ausnahmefällen durchbrochen werden kann, ist eine Steuerung erstmals ab 2018, insbesondere durch die Festlegung der Normkosten bzw. Normkostenzielwerte und das zeitliche Tempo für die Vereinheitlichung der Normkosten möglich.

#### 5.2.4 Kostenträgerschaft des Bundes an den Ergänzungsleistungen

Der Bund beteiligt sich in zwei Bereichen an den jährlichen Ergänzungsleistungen für im Heim lebende Personen mit IV-Rente.

- Bei im Heim lebenden Personen, welche nach EL-Berechnung für Alleinstehende, zuhause Lebende einen Ausgabenüberschuss geltend machen können, übernimmt der Bund  $\frac{5}{8}$  der theoretischen EL-Kosten zuhause.
- Für die Fallführung erstattet der Bund pro EL-Fall eine Verwaltungspauschale von 135 Franken pro Jahr.

Wird die Kostenpauschale für nicht personale Leistungen (entspricht der Kostenbeteiligung der behinderten Person) in Wohnheimen der Behindertenhilfe mit dem neuen System zu tief angesetzt, können Personen den Anspruch auf Ergänzungsleistungen verlieren, die bisher anspruchsberechtigt waren. Damit könnten die Kantone für Personen, die bisher anspruchsberechtigt für Ergänzungsleistungen (EL) waren, den Anspruch auf Bundesanteile an den EL verlieren. Um si-

cherzustellen, dass jene Personen, welche bisher Anspruch auf einen Bundesbeitrag an die Ergänzungsleistungen hatten, diesen auch im neuen System behalten, müssen die Objektpauschalen (entspricht Kostenbeteiligung) in Wohnheimen der Behindertenhilfe mindestens 93 Franken pro Tag betragen. Es ist damit zu rechnen, dass einzelne Kostenpauschalen für nicht personale Leistungen einzelner Wohnheime unter dieser Marke liegen werden. Es handelt sich dabei aber in erster Linie um Sozialwohnheime in Basel-Stadt mit einkommensschwacher Klientel, die ihren EL-Anspruch und damit den Anspruch auf Bundesbeiträge auch bei deutlich tieferer Objektpauschale nicht verliert.

Es ist möglich und damit nicht auszuschliessen, dass Personen, welche bisher Anspruch auf Ergänzungsleistungen hatten, diesen aufgrund der gegenüber der heutigen Regelung tendenziell tieferen Kostenbeteiligung in Wohnheimen der Behindertenhilfe verlieren. Weder für die Person mit Behinderung noch für den Kanton ergeben sich daraus Mehrkosten. Es entfällt in diesen Fällen jedoch die Verwaltungspauschale des Bundes. Finanziell ist dieser Betrag vernachlässigbar. Zudem fallen dafür im Gegenzug die Fallführungskosten in der Ergänzungsleistung weg und diese sind in aller Regel höher.

Mit der im neuen Gesetz angelegten Finanzierungssystematik ist also ausreichend sichergestellt, dass die Kostenträgerschaft des Bundes an den Ergänzungsleistungen im bisherigen Umfang bestehen bleibt.

### **5.2.5 Verfahren zur Individuellen Bedarfsermittlung**

Die FAS sowie die INBES nehmen ihren regulären Betrieb mit dem Systemwechsel per 2017 auf. Der Systemübergang wird pragmatisch geregelt, so dass die Durchführung der individuellen Bedarfsermittlungen im ambulanten Bereich mittels IHP gestaffelt über zwei Jahre erfolgen können. Idealerweise können im Rahmen eines Pilotprojekts bereits im Jahr 2016 erste Informationsangebote zum neuen Verfahren für Personen mit Behinderung aufgebaut werden.

Die FAS wird nicht bei jeder Bedarfsermittlung einbezogen, sondern nur dann, wenn ein IHP oder eine Fremd- sowie eine Selbsteinschätzung vorliegen. Bedarfsabklärungen für Leistungsbezüge in Wohnheimen, Werkstätten und Tagesstätten erfolgen grundsätzlich durch eine Bedarfseinschätzung der Institution (Fremdeinschätzung). Wo gewünscht kann diese durch eine Selbsteinschätzung der Person mit Behinderung ergänzt werden. Insbesondere wird dies dann der Fall sein, wenn sie einen zur Fremdeinschätzung abweichenden Bedarf sieht. Damit kann das Abklärungsverfahren in vielen Fällen schlank durchgeführt werden. Damit das im Gesetz angelegte Mitwirkungsrecht der Person mit Behinderung jedoch in Anspruch genommen werden kann, sind weitere Leistungen im Rahmen der Bedarfsermittlung zwingend notwendig. Es ist zu erwarten, dass zu Beginn des Systemwechsels die Kosten für die INBES aufgrund der Neuerungen im Verfahren höher ausfallen als später, sobald sich das System etabliert hat. Personen, die neu ins System der Behindertenhilfe eintreten, müssen im Verfahren zur individuellen Bedarfsermittlung sorgfältig begleitet werden, da so neue und zu stationären Angeboten alternative Möglichkeiten des Leistungsbezugs aufgezeigt und unterstützt werden können. Der Zugang zu Leistungen der Behindertenhilfe erfolgt nicht mehr wie bisher direkt über die Leistungserbringenden.

Die finanziellen Auswirkungen für die FAS und die INBES als Anbietende von weiteren Leistungen werden für den Kanton Basel-Landschaft mit jährlichen Kosten von rund 522'000 Franken prognostiziert, beginnend ab 2017. Nicht berücksichtigt ist dabei eine zu erwartende geringe Kostensteigerung pro Jahr aufgrund der demografischen Entwicklung.

Die Kosten für FAS und INBES setzen sich wie folgt zusammen:

Angebot	Inhalt	Dimensionierung	Kosten
<b>FAS</b>	Abklärungsgespräche (Selbst- und Fremdeinschätzung)	120 Gespräche / Jahr	35'000 Fr.
	Überprüfung Massnahmen IHP und Überführung in Leistungen bei Neueintritten	150 Neueintritte / Jahr	56'000 Fr.
	Überprüfung Massnahmen IHP und Überführung in Leistungen bei bisherigen Leistungsbeziehenden	300 IHP / Jahr <sup>6</sup>	86'000 Fr.
	Überprüfung von Fremdeinschätzungen	100 FE / Jahr	15'000 Fr.
	<b>Total FAS</b>		<b>192'000 Fr.</b>
<b>INBES</b>	Information zum Verfahren / Erstgespräche	150 Neueintritte / Jahr	19'000 Fr.
	Befähigung und Assistenz Selbsteinschätzung und IHP bei Neueintritten	150 Neueintritte / Jahr	129'000 Fr.
	Befähigung und Assistenz Selbsteinschätzung und IHP bei bisherigen Leistungsbeziehenden	300 IHP / Jahr	182'000 Fr.
	<b>Total INBES</b>		<b>330'000 Fr.</b>
<b>Total</b>			<b>522'000 Fr.</b>

Tabelle 3: Kosten für FAS und INBES ab 2017

Die zusätzlichen Kosten der Behindertenhilfe für FAS und INBES werden als Verpflichtungskredit für die Jahre 2017 bis 2019 beantragt. Im Anschluss wird die Ausgabe verstetigt. Wie unter Ziffer 5.2.1 ausgeführt, wird erwartet, dass durch die Anpassung der Kostenpauschalen an die Normkosten die Betriebskosten der FAS und die Beiträge an INBES in der Folge kompensiert werden können. Dem Regierungsrat wird im Rahmen der jährlichen Berichterstattung zu Kostenpauschalen und Normkostenzielwerten dazu Bericht erstattet.

### 5.2.6 Personen mit Behinderung

Die finanzielle Auswirkung der Flexibilisierung ist nicht exakt abschätzbar. Es werden gesamthaft keine Mehrausgaben durch die Flexibilisierung der Regelung für betagte Personen erwartet. Bei der Flexibilisierung für Minderjährige stünden bei einer Ausweitung Einsparungen in anderen Kostenträgern, namentlich der Sonderschulung und der Jugendhilfe, gegenüber. Es wird erwartet, dass Mehrausgaben bei anderen Kostenträgern kompensiert werden. Eine Ausweitung des Personenkreises für Personen mit Behinderung „mit Hilflosenentschädigung (HE) und ohne IV-Rente“ könnte zu Mehrausgaben führen. Wird der Zuwachs auf 2% von 1'284 Personen, die im Jahr 2010 im Kanton Basel-Landschaft eine HE der IV bezogen haben, geschätzt und von durchschnittlichen Beiträgen von 20'000 Franken pro Person und Jahr ausgegangen wird, so würden Mehrausgaben für den Kanton Basel-Landschaft in der Höhe von etwa 500'000 Franken pro Jahr für die Behindertenhilfe resultieren. Da auf die Ausweitung aus finanzpolitischen Gründen verzichtet wurde, fallen diesbezüglich keine Mehrkosten an.

Die möglichen Einsparungen durch die Beschränkung der begleiteten Arbeit bei IV-Teilrentnerinnen und –rentnern kann derzeit nicht beziffert werden, da die entsprechenden Daten derzeit noch nicht erhoben werden. Diese können mangels entsprechender Rechtsgrundlagen heute nicht erhoben werden, müssen sie doch von der Person mit Behinderung eingefordert werden.

<sup>6</sup> 50% der Leistungsbeziehenden der ambulanten Wohnbegleitung sowie Personen, die einen Veränderungs- oder Zusatzbedarf beantragen (rund 10% der Personen, die IFEG-Leistungen innerhalb des Kantons Basel-Landschaft beziehen).

## 5.3 Verwaltungspraxis

### 5.3.1 Anerkennung, Aufsicht und Controlling

Die bestehenden Instrumente der Anerkennung, Aufsicht und Leistungsvereinbarung mit den Institutionen gemäss IFEG werden fortgeführt. Sie werden inhaltlich an die Anforderungen des neuen Systems angepasst.

Die Anerkennung der ausserkantonalen Institutionen gemäss IFEG erfolgt im Rahmen der IVSE durch Kostenübernahmegarantien. Der Zugang von Personen mit Behinderung, die neu in eine ausserkantonale Institution gemäss IFEG eintreten wollen, erfolgt, Besitzstände bei der Systemüberführung vorbehalten, über das IHP, d.h. mit Unterstützung durch die INBES sowie Bedarfsfestlegung durch die FAS im Rahmen der bewilligten Bedarfsstufe und Kostensprache.

Innerkantonale wird in beiden Kantonen auf Verhandlungen über die Kostenpauschalen mit den IFEG-Institutionen verzichtet. An deren Stelle tritt u.a. die gesamtökonomische Erfassung als Grundlage für eine Beurteilung und Definition der Normkosten sowie der Angleichungsparameter für die Angleichung der Kostenpauschalen an die Normkosten. Zudem sollen die Qualitätsanforderungen, etwa durch die Vorgabe eines einheitlichen Referenzsystems, in der Praxis angeglichen werden.

Das kantonale Finanzcontrolling setzt im neuen System auf drei Ebenen an:

- Institutionenbezogenes Finanzcontrolling: Periodisches Finanzcontrolling bei den Leistungserbringern der Behindertenhilfe durch den Kanton, Kostenoptimierung.
- Kantonales Finanzcontrolling Behindertenhilfe: Rechnung, Budgetprozess, Reporting.
- „Volkswirtschaftliches“ Finanzcontrolling Behindertenhilfe: Neu wird ein „Volkswirtschaftliches“ Finanzcontrolling Behindertenhilfe mit der Gesamtkostenrechnung Behindertenhilfe geführt. Der Regierung soll jährlich über die Verteilung von Kosten und Bedarfsstufen berichtet werden. Auf dieser Grundlage kann der Regierungsrat die Normkostenzielwerte und in Abhängigkeit dazu die Kostenpauschalen festlegen.

Hinzu kommen eine geeignete Prüfung der allgemeinen Anforderungen von nicht institutionellen Leistungsanbietenden und die Aufsicht über Wohnheime für nicht anerkannte Wohnheime für urteilsunfähige Personen mit Behinderung, wobei für Alters- und Pflegeheime die spezifischen Regelungen gelten. Im Gegenzug fällt die bisherige Bewilligung für Wohnheime und die damit verbundenen Aufsicht weg.

Durch die Entlastung bei Aufgaben des bisherigen Finanz- und Leistungscontrollings wird erwartet, dass die zusätzlichen Aufgaben mit dem bestehenden Personalbestand (Basis Budget 2015), also ohne personelle Mehraufwendungen, geleistet werden können.

### 5.3.2 Kostengutsprachen und Rechnungswesen

Die Bewilligung des Leistungsbezuges erfolgt im Rahmen der Kostengarantieverfahren der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt. Sie müssen an das neue System angepasst werden.

Das Rechnungswesen umfasst die Bezahlung der kantonalen Beiträge. Beim persönlichen Budget muss die zweckgerichtete Verwendung in geeigneter Form überprüft werden.

Es wird erwartet, dass die angepassten Aufgaben mit dem bestehenden Personalbestand (Basis Budget 2015), also ohne personelle Mehraufwendungen geleistet werden können. Voraussetzung dazu ist der Einsatz einer Software, die sowohl für die gesamtökonomischen Berechnungen als auch für die notwendigen Überprüfungen und Kostengarantien geeignet ist und diese Bereiche in ihren Schnittstellen verbindet. Dabei wird mit Blick auf die Systemumstellung ab 1. Januar 2017 eine zweckmässige Lösung angestrebt. Für die Übergangszeit wird ein webbasiertes Erfassungs- und Auswertungsinstrument für die Bedarfseinschätzungen eingesetzt bzw. weiterentwickelt, welches sowohl die Erfassung als auch die Auswertung der Bedarfseinschätzungen erleichtert. Das Instrument wird modular aufgebaut, so dass es allenfalls zu gegebenem Zeitpunkt in eine grössere

Fachapplikation integriert werden kann. Dank des Erfassungs- und Auswertungsinstrumentes kann der Aufwand in der Verwaltung für die Prüfung, Plausibilisierung und Archivierung der Bedarfseinschätzungen relativ gering gehalten werden. Durch Anpassungen an der bestehenden Verwaltungsdatenbank erfolgt im Rahmen des Budgets (Basis 2015). Für die Nutzung des bereits für die Pilotprojekte eingesetzten, webbasiertes Erfassungs- und Auswertungsinstrumentes, sind Kosten in Höhe von 20'000 Franken pro Jahr für Support und Anpassungen verbunden. Diese werden als Verpflichtungskredit für die Jahre 2017 bis 2019 beantragt. Im Anschluss wird die Ausgabe verstetigt.

Es soll in der Folge geprüft werden, ob die für den Übergang gedachte Lösung durch eine umfassende Software abgelöst wird. Ein Vergleich mit den Ostschweizer Kantonen und Zürich zeigte, dass für eine Fachapplikation inklusive Anpassungen pro Kanton Kosten in Höhe von ca. 300'000 Franken entstanden sind. Da diese IBB-Kantone den ambulanten Bereich nicht einbezogen haben, würden zusätzliche Anpassungskosten für den Kanton Basel-Landschaft entstehen. Daher sollen zunächst erste Erfahrungen gesammelt werden und erst bei erwiesenem Bedarf bzw. Mehrnutzen eine umfassende Softwarelösung ins Auge gefasst werden.

Ein Entscheid über den Einsatz einer umfassenden Software wird voraussichtlich nicht vor 2019 fallen bzw. umgesetzt werden, da die Entwicklung sowie die Umstellung der Datenverwaltung einige Zeit in Anspruch nimmt. Für eine umfassende Software müsste mit einem einmaligen Mehraufwand von insgesamt maximal 500'000 Franken für Basel-Landschaft und wiederkehrende Kosten für die Systempflege von etwa 20'000 Franken pro Jahr gerechnet werden. Die Anschaffungskosten würden dem Landrat als Verpflichtungskredit beantragt, sofern und sobald sich die Notwendigkeit einer Anschaffung aufgrund der Erfahrungen mit der Systemumstellung bestätigt und die konkreten Anforderungen und Kosten definiert werden können.

### 5.3.3 Weitere Projektkosten, Verpflichtungskredit und Betriebskosten

Neben den Kosten für FAS und INBES (vgl. Ziffer 5.2.5) in Höhe von gesamt 522'000 Franken pro Jahr und einer Reserve von etwa 4 % zum Ausgleich bei steigender Inanspruchnahme von FAS und INBES fallen ebenfalls pro Jahr Ausgaben für Softwareanpassungen und Support eines webbasierten Erfassungs- und Auswertungsinstrumentes (vgl. Ziffer 5.3.2) in Höhe von 20'000 Franken sowie Ausgaben für die Durchführung von 15 Informationsveranstaltungen bis Ende 2019 für Personen mit Behinderung, die bisher IFEG-Leistungen bezogen, und ihre Angehörige im Umfang von 30'000 Franken an. Des Weiteren fallen letztmalig für das Jahr 2017:

- 60'000 Franken für die Projektleitung an. Die Projektleitung wird die Umsetzung der Projektarbeiten überwachen, evaluieren und bis Ende 2017 abschliessen. Ferner führt sie die Projektadministration.
- 5'000 Franken für die Durchführung themenspezifischen Veranstaltungen mit Institutionen sowie für die Abgeltung von Sitzungsgeldern für die Mitwirkung von Betroffenen in Arbeitsgruppen an.

Werden die Positionen addiert, dann resultiert ein Betrag in Höhe von 1'781'000 Franken für die Jahre 2017 bis 2019. Dieser Betrag wird als Verpflichtungskredit beantragt.

Konto	Titel	2017	2018	2019
363	FAS und INBES	522'000	522'000	522'000
363	FAS und INBES (Ausgleich bei steigender Inanspruchnahme/demografischer Entwicklung).	20'000	20'000	20'000
313	Softwareanpassungen und Support webbasiertes Tool	20'000	20'000	20'000

317, 313	Informationsveranstaltungen für Betroffene	10'000	10'000	10'000
313	Projektleitung	60'000		
300, 317	Durchführung Veranstaltungen mit Institutionen, Sitzungsgelder,	5'000		
<b>Total</b>		<b>637'000</b>	<b>572'000</b>	<b>572'000</b>

Tabelle 4: Übersicht Verpflichtungskredit

Die Ausgaben sind im Finanzplan/Forecast 2016 bis 2019 enthalten und durch die Regierung priorisiert worden. Die zusätzlichen Kosten der Behindertenhilfe für FAS und INBES werden ab 2020 als Ausgaben in der Höhe von rund 0.57 Mio. Franken verstetigt. Wie unter Ziffer 5.2.1 und 5.2.5 ausgeführt, wird erwartet, dass durch die Anpassung der Kostenpauschalen an die Normkosten die Betriebskosten der FAS und die Beiträge an INBES in der Folge kompensiert werden können. Dem Regierungsrat wird im Rahmen der jährlichen Berichterstattung zu Kostenpauschalen und Normkostenzielwerten dazu Bericht erstattet. Ein Entscheid über den Einsatz einer umfassenden Software wird wie unter 5.3.2 ausgeführt voraussichtlich nicht vor 2019 fallen bzw. umgesetzt werden. Für eine umfassende Software müsste mit einem einmaligen Mehraufwand von insgesamt maximal 500'000 Franken für Basel-Landschaft und wiederkehrende Kosten analog der Vorgängergelösung für die Systempflege von etwa 20'000 Franken pro Jahr gerechnet werden. Die Anschaffungskosten würden dem Landrat als Verpflichtungskredit beantragt, sofern und sobald sich die Notwendigkeit einer Anschaffung aufgrund der Erfahrungen mit der Systemumstellung bestätigt und die konkreten Anforderungen und Kosten definiert werden können. Dieser Betrag ist bereits im Finanzplan/Forecast 2016 bis 2019 enthalten.

## 5.4 Interkantonale Zusammenarbeit

### 5.4.1 Basel-Landschaft und Basel-Stadt

Die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt arbeiten bereits heute bei der Bedarfsplanung und der Umsetzung des Konzeptes der Behindertenhilfe zusammen. Diese Zusammenarbeit soll fortgesetzt werden. Dazu setzen sie die erforderlichen gemeinsamen Kommissionen und Arbeitsgruppen ein. Die beiden Kantone regeln zudem die gegenseitige Nutzung der ambulanten Angebote der Behindertenhilfe für Personen mit Behinderung, so dass eine Freizügigkeit in der Nutzung für die Personen mit Behinderung aus beiden Kantonen besteht. Dabei richtet sich die Zuständigkeit des Kantons für die finanzielle Vergütung sinngemäss nach der IVSE. Die Zusammenarbeit der Kantone zielt darauf, das neue System gemeinschaftlich einzuführen und auf der Grundlage des Konzeptes der Behindertenhilfe Basel-Landschaft und Basel-Stadt gemeinsam weiterzuentwickeln.

### 5.4.2 Weitere Kantone im Rahmen der IVSE

Die Zusammenarbeit mit den weiteren Kantonen erfolgt wie bisher im Rahmen der Verfahren und Gremien der IVSE. Ein Zugang zu ambulanten Leistungen der Behindertenhilfe in Basel-Landschaft oder Basel-Stadt von Personen mit Behinderung und zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb von Basel-Landschaft oder Basel-Stadt ist in der IVSE nicht vorgesehen. Der Zugang ist deshalb grundsätzlich nur möglich, wenn die IVSE diesen Bereich definiert und in ihr Regelwerk integriert. Ausnahmen sind nur dann möglich, wenn der Wohnsitzkanton eine umfassende Kostengarantie abgibt und sich die Kostenträgerschaft des Wohnsitzkantons im Falle eines späteren Leistungsbezuges der Person mit Behinderung in einer Institution gemäss IFEG nicht ändert.

## 6 Kommentierter Gesetzesentwurf (partnerschaftlich)

Gesetz über die Behindertenhilfe	Kommentar
I.	
Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 63 Absatz 1 und § 105 der Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984 <sup>7</sup> , beschliesst:	
<b>1 Allgemeine Bestimmungen</b>	
<p><b>§ 1 Ziel</b></p> <p><sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt den Zugang von Personen mit Behinderung zu Leistungen der Behindertenhilfe, die ihrem behinderungsbedingten Bedarf entsprechen.</p> <p><sup>2</sup> Das Gesetz soll Personen mit Behinderung die Wahl der Leistungserbringenden sowie der Form der Leistungserbringung ermöglichen, indem es auf der Durchlässigkeit zwischen der in Institutionen gemäss Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006<sup>8</sup> über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) erbrachten Leistungen (IFEG-Leistungen) und der durch andere Institutionen und Leistungserbringende erbrachten Leistungen (ambulante Leistungen) basiert.</p>	<p>Der behinderungsbedingte Bedarf sichert den Nachteilsausgleich, den die Person mit Behinderung aufgrund ihrer Behinderung zur sozialen Teilhabe benötigt. Er umfasst mit den personalen und nicht personalen Leistungen den individuell bemessenen Bedarf (vgl. §§ 7 und 8) sowie im Rahmen von weiteren Leistungen (vgl. § 9) den Bedarf ohne individuelle Bemessung, insb. pauschal zur Verfügung gestellte Leistungen für die Inanspruchnahme der Leistungen des individuellen Bedarfs.</p> <p>Um die Durchlässigkeit zu gewährleisten, werden die beiden Systeme der Leistungserbringung in Institutionen gemäss IFEG und der Leistungserbringung durch andere Institutionen und Leistungsanbieter im ambulanten Bereich sukzessive aneinander angeglichen. D.h. ein Wechsel zwischen dem stationären und dem ambulanten Bereich muss jederzeit möglich sein und für die Leistungserbringung erfolgt eine sukzessive Angleichung der Normkosten. Zudem werden der Bedarf gleich erhoben und ermittelt sowie die Leistungsvergütung vereinheitlicht.</p>
<p><b>§ 2 Grundsätze</b></p> <p><sup>1</sup> Der Kanton gewährleistet die soziale Teilhabe von Personen mit Behinderung mit wirksamen, zweckmässigen und wirtschaftlich erbrachten Leistungen der Behindertenhilfe.</p> <p><sup>2</sup> Er richtet diese Leistungen am behinderungsbedingten Bedarf der Person mit Behinderung aus. Dazu werden unter Mitwirkung der Person mit Behinderung der individuelle Bedarf ermittelt sowie die Leistungen der Behindertenhilfe subjektorientiert auf der Basis von Normkosten abgestuft ausgerichtet und durch weitere Leistungen ohne individuelle Bemessung ergänzt.</p> <p><sup>3</sup> Leistungen der Behindertenhilfe werden sub-</p>	<p>Absatz 1: Der Kanton kann die Leistungen einkaufen oder selber erbringen. Zum Begriff der „sozialen Teilhabe“ vgl. § 5.</p> <p>Absatz 3: Zweckbestimmte Leistungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften können bspw. Pflegebeiträge der Gemeinden (Kanton Basel-Landschaft) bzw. des Kantons (Kanton Basel-Stadt) umfassen.</p> <p>Die Leistungsabgrenzung der Behindertenhilfe zu den Leistungen gemäss KVG ist derzeit nicht gefestigt und nicht trennscharf. Soweit keine entsprechende politische Entscheidung erfolgt, können gemäss geltender Regelung Leistungen</p>

<sup>7</sup> GS 29.276, SGS 100

<sup>8</sup> SR 831.26

<p>sidiär zu zweckbestimmten Leistungen der Sozialversicherungen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Privatversicherungen finanziert. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten.</p> <p><sup>4</sup> Der Kanton stellt sicher, dass keine Person mit Behinderung zur Deckung ihres behinderungsbedingten Bedarfs Sozialhilfe benötigt.</p>	<p>in Institutionen gemäss IFEG, die nicht der Pflegeheimliste unterstellt sind oder für die keine Spitex-Leistungen beigezogen werden, über die Behindertenhilfe vergütet werden. Aus der Bestimmung kann kein allgemeiner Zwang abgeleitet werden, Heime und Tagesstätten der Behindertenhilfe der KVG-Pflegeheimliste zu unterstellen.</p> <p>Im ambulanten Bereich wird dadurch ein Leistungsbezug durch die Behindertenhilfe, welcher bereits durch andere zweckbestimmte Leistungen der Sozialversicherungen etc. erfolgt, ausgeschlossen.</p> <p>Im Grundsatz erfolgt damit im stationären wie im ambulanten Bereich eine Trennung zwischen Grundpflege und Behandlungspflege, wobei bei der Trennung dieser Bereiche das Prinzip der Verhältnismässigkeit beachtet werden muss, d.h. die Subsidiarität wird nicht zu jedem Preis umgesetzt (Aufwand / Nutzen).</p>
<p><b>§ 3 Gegenstand und Geltungsbereich</b></p> <p><sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt den Vollzug des IFEG und ergänzt dieses im Rahmen seiner Zielsetzungen, insbesondere durch die Regelung von ambulanten und weiteren Leistungen.</p> <p><sup>2</sup> Es gilt für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. den innerkantonalen Leistungsbezug von Personen mit Behinderung mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft;</li> <li>b. die Bedarfsermittlung und die finanziellen Vorgaben für den ausserkantonalen Leistungsbezug in Institutionen gemäss IFEG von Personen mit Behinderung mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft oder bei Zuständigkeit des Kantons Basel-Landschaft im Rahmen der Interkantonalen Vereinbarung vom 13. Dezember 2002<sup>9</sup> für soziale Einrichtungen (IVSE) oder eines Staatsvertrages;</li> <li>c. die Leistungserbringenden mit Standort im Kanton Basel-Landschaft, soweit keine abweichende Vereinbarung vorliegt.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Es enthält ausserdem Bestimmungen über den Leistungsbezug im Kanton Basel-Landschaft durch Personen mit Behinderung mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb des Kan-</p>	<p>Absatz 2 Buchstabe b: Diese Bestimmung schliesst in den Geltungsbereich den ausserkantonalen Leistungsbezug in einer IVSE-anerkannten Institution gemäss IFEG ein, wenn die Zuständigkeit gemäss IVSE beim Kanton Basel-Landschaft/Kanton Basel-Stadt verbleibt.</p> <p>Absatz 3: vgl. § 15</p>

<sup>9</sup> BL: SGS 855.2, BS: SG 869.100

tons Basel-Landschaft im Rahmen der IVSE.	
<p><b>§ 4 Personen mit Behinderung</b></p> <p><sup>1</sup> Personen mit Behinderung im Sinne dieses Gesetzes sind volljährige Personen, welche eine Rente der Invalidenversicherung (IV) beziehen.</p> <p><sup>2</sup> Personen, die gemäss Artikel 8 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000<sup>10</sup> über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) als invalid gelten, aber aufgrund der fehlenden Beitragszeiten keine Rente der Invalidenversicherung beziehen können, gelten ab dem Zeitpunkt, ab dem sie rentenberechtigt wären, als Personen mit Behinderung.</p> <p><sup>3</sup> Behinderte Minderjährige gelten als Personen mit Behinderung, wenn sie kumulativ:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Volksschule beendet oder eine weiterführende Bildung absolviert haben und kein Anspruch auf Massnahmen der beruflichen Integration besteht;</li> <li>b. gemäss Artikel 8 ATSG als invalid gelten;</li> <li>c. keine Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in den Lebensbereichen Wohnen und Tagesstruktur beanspruchen können.</li> </ul> <p><sup>4</sup> Personen mit Behinderung, die die Altersgrenze der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) erreicht haben, gelten im Lebensbereich Wohnen als Personen mit Behinderung für die unmittelbar vor Erreichen der Altersgrenze der AHV bezogenen Leistungen der Behindertenhilfe, solange der behinderungsbedingte Bedarf damit angemessen gedeckt werden kann und der altersbedingte Pflegebedarf nicht überwiegt. Im Lebensbereich Tagesstruktur richten sich die Leistungen in Art, Dauer und Umfang auf die Gleichstellung von Personen mit und ohne Behinderung im AHV-Alter aus.</p>	<p>Absätze 1 und 2: Gemäss IFEG ist eine Person behindert, wenn sie nach Artikel 8 ATSG als im Renten berechtigenden Masse als invalid gilt. Zudem müssen gestützt auf das IFEG auch Personen, welche aufgrund fehlender Beitragszeiten keine Rente der Invalidenversicherung beziehen können, jedoch im Fall ausreichender Beitragszeiten rentenberechtigt wären, ebenfalls als Personen mit Behinderung anerkannt werden. Davon unabhängig ist der Anspruch auf Ergänzungsleistungen (EL) zu betrachten. Dieser kann je nachdem, ob ein entsprechendes Sozialversicherungsabkommen mit dem Herkunftsland besteht oder nicht, variieren (vgl. hierzu auch § 21 Absatz 1).</p> <p>Absatz 3 Buchstabe a: Mit dem HarmoS-Konkordat wurde die bisher nominale Festlegung der obligatorischen Schulzeit kompetenzorientiert flexibilisiert. Die Volksschule wird daher nicht mehr automatisch nach 10 Schuljahren abgeschlossen, sondern deren Abschluss richtet sich grundsätzlich nach dem Erwerb der erforderlichen Kompetenzen bzw. dem Übertritt in die Sekundarstufe II.</p> <p>Grundsätzlich muss die Volksschule abgeschlossen werden. Es kann in Einzelfällen jedoch vorkommen, dass dies nicht möglich ist und die Volksschule somit ohne Abschluss beendet wird. Auch in diesem Fall muss die Behindertenhilfe subsidiär greifen können.</p> <p>Absatz 4: Das Normalisierungsprinzip gilt auch für betagte Personen mit Behinderung: Davon ausgehend, dass eine Person mit Behinderung in einer Institution "zu Hause" ist, kann sie dort wohnen bleiben, solange sie weiterhin von den Leistungen der Behindertenhilfe profitiert (inkl. allfälligem Bedarfsstufenanstieg). Mit dem Anstieg des altersbedingten Pflegebedarfs stellt sich die Frage nach einem Übertritt in ein Alters- und Pflegeheim genauso wie bei einer Person ohne Behinderung. Wenn der pflegerische Bedarf überwiegt, muss eine Überführung in die Langzeitpflege bzw. den Alters- und Pflegebereich erfolgen. Im Lebensbereich Tagesstruktur sind tagesstrukturierende Leistungen mit oder ohne Lohnanspruch möglich. Diese sind bis zum AHV-Alter umfassend. Danach kommen</p>

<sup>10</sup> SR 830.1

	<p>nur noch tagesgestaltende Leistungen ohne Lohnanspruch in reduziertem Umfang zum Tragen. Damit wird zumindest ein ähnlicher (wenn auch nicht gleicher) Leistungsstandard wie im Betagtenbereich angestrebt (Normalisierungsprinzip).</p>
<p><b>§ 5 Begriffe</b>  <sup>1</sup> Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:</p> <p>a. soziale Teilhabe: Einbezogensein in eine Lebenssituation, wobei ein Nachteilsausgleich in der Teilhabe als Wechselwirkung zwischen der behinderungsbedingten Benachteiligung einer Person und ihren Umweltfaktoren erfolgen soll und die Selbstbestimmung der Person mit Behinderung angestrebt wird.</p> <p>b. Leistungsarten im Lebensbereich Wohnen: Leistungen in anerkannten Wohnheimen und anderen, ambulant betreuten und selbständigen Wohnformen sowie sämtliche anerkannten Leistungen, die die soziale Teilhabe in diesem Lebensbereich ermöglichen, inklusive der Freizeitgestaltung.</p> <p>c. Leistungsarten im Lebensbereich Tagesstruktur: Leistungen in anerkannten Werk- und Tagesstätten sowie sämtliche anerkannten Leistungen, die die soziale Teilhabe in den Bereichen Arbeit und Tagesgestaltung ermöglichen.</p> <p>d. IFEG-Leistungen: Leistungen in Wohnheimen, Werkstätten und Tagesstätten. Leistungen in Wohnheimen umfassen alle im Rahmen des Heimangebots möglichen Wohnformen, Leistungen in Werkstätten umfassen alle im Rahmen eines Werkstattangebots möglichen Formen von begleiteter Arbeit.</p> <p>e. ambulante Leistungen: Leistungen im Lebensbereich Wohnen, die ausserhalb von anerkannten Institutionen gemäss IFEG in selbständigen Wohnformen erbracht werden sowie anerkannte Leistungen im Lebensbereich Tagesstruktur, die ausserhalb von anerkannten Institutionen gemäss IFEG erbracht werden und der Unterstützung des betreuenden familiären Umfelds dienen.</p>	<p>Buchstabe a: Die Leistungen für die Teilhabe an einer Lebenssituation orientieren sich an Lebenssituationen von Menschen ohne Behinderung in den Bereichen Wohnen und Tagesstruktur inkl. Freizeitgestaltung (Normalisierung). Die soziale Teilhabe bezieht sich nicht auf den Lebensstandard sondern auf die behinderungsbedingten Nachteile. Gemäss § 6 Absatz 3 legt der Regierungsrat die bei der Behindertenhilfe anrechenbaren Leistungen fest (Leistungskatalog).</p> <p>Buchstabe b: Im Rahmen des Heimangebots sind diverse Wohnformen möglich wie klassischer Zentrumsplatz, Aussenwohngruppe und angegliederte Wohnung ohne eigenen Mietvertrag. Davon zu unterscheiden sind selbständige Wohnformen, grundsätzlich gestützt auf einen eigenen Mietvertrag oder Untermietvertrag, welche durch eine Institution (unabhängig davon ob mit oder ohne IFEG-Anerkennung) oder andere Leistungserbringende begleitet werden. Zu den Leistungen im Lebensbereich Wohnen zählt auch die Teilhabe an angemessener Freizeitgestaltung.</p> <p>Buchstabe c: Im Bereich Tagesstruktur werden praktisch sämtliche Leistungen durch anerkannte Institutionen gemäss IFEG erbracht. Dies beinhaltet im Bereich Arbeit Angebote wie Arbeitsplätze innerhalb der Institution, integrative Arbeitsplätze in einem externen Betrieb sowie Coaching ähnliche Betreuung bei begleiteten Arbeitsplätzen (Beratung des Arbeitgebers und der Person mit Behinderung im 1. Arbeitsmarkt). Im Bereich Tagesgestaltung umfasst das Angebot insbesondere strukturierte Beschäftigung in der Institution.</p> <p>Buchstabe d: Diese Leistungen muss der Kanton gestützt auf das IFEG erbringen.</p> <p>Buchstabe e: Diese Leistungen erbringt der Kanton in Ergänzung zu den Vorgaben gemäss IFEG, um die IFEG-Leistungen zu entlasten und das Behindertenkonzept der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt umzusetzen, insbesondere die Flexibilität bei der Wahl der Leistung durch die Person mit Behinderung zu er-</p>

	höhen. Sie schaffen einen Anreiz für die Person mit Behinderung, sich zielgerichtet und kostengünstig zu verhalten.
<b>2 Leistungen der Behindertenhilfe</b>	
<p><b>§ 6 Leistungstypen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Leistungen der Behindertenhilfe umfassen behinderungsbedingt notwendige Angebote in den Lebensbereichen Wohnen und Tagesstruktur sowie weitere Leistungen, welche die Person mit Behinderung bei der Wahrnehmung dieser Angebote oder in ihrer sozialen Teilhabe unterstützen.</p> <p><sup>2</sup> Dabei wird unterschieden zwischen:</p> <p>a. personalen Leistungen an die Person mit Behinderung;</p> <p>b. nicht personalen Leistungen zu Gunsten der Person mit Behinderung;</p> <p>c. weiteren Leistungen.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat legt die bei der Behindertenhilfe anrechenbaren Leistungen fest.</p>	<p>Absatz 3: Es muss die Möglichkeit vorgesehen werden, die der Behindertenhilfe anrechenbaren Leistungen zu definieren, insbesondere um das Subsidiaritätsprinzip gemäss § 2 Absatz 3 dieses Gesetzes umzusetzen sowie um einen angemessenen Leistungszugang, der jedoch nicht zwingend der optimalen Leistung entspricht, sicherzustellen.</p>
<p><b>§ 7 Personale Leistungen</b></p> <p><sup>1</sup> Personale Leistungen umfassen die behinderungsbedingt notwendigen Leistungen der Betreuung und persönlichen Assistenz an die Person mit Behinderung.</p> <p><sup>2</sup> Sie sind so ausgestaltet, dass sie die Wahlfreiheit der Person mit Behinderung fördern und deren Mitwirkung bei der Form und Gestaltung des Leistungsbezugs ermöglichen.</p> <p><sup>3</sup> Sie werden nach behinderungsbedingtem Bedarf abgestuft.</p> <p><sup>4</sup> Das Nähere regelt der Regierungsrat.</p>	<p>Absatz 2: Das Behindertenkonzept der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt sieht die Förderung der Wahlfreiheit der Person mit Behinderung bei der Abdeckung ihres behinderungsbedingten Bedarfs vor.</p> <p>Sie umfasst in erster Linie die Möglichkeit, den Ort der Leistungserbringung im Rahmen der zugewiesenen Bedarfsstufe zu wählen. Sie ist aber auch bei einer Leistungserbringung im Rahmen eines Gesamtpakets in einer Institution gemäss IFEG zu unterstützen.</p>
<p><b>§ 8 Nicht personale Leistungen</b></p> <p><sup>1</sup> Nicht personale Leistungen umfassen insbesondere Wohn- und Arbeitsinfrastruktur, Hotellerie, Organisation und Administration im Zusammenhang mit der Bereitstellung einer Leistung zugunsten der Person mit Behinderung.</p> <p><sup>2</sup> Das Nähere regelt der Regierungsrat.</p>	
<p><b>§ 9 Weitere Leistungen</b></p> <p><sup>1</sup> Die weiteren Leistungen umfassen die Beratung und Unterstützung der Personen mit Behinderung bei der Ermittlung des individuellen Bedarfs. Sie unterstützen die Personen mit Behinderung in der sozialen Teilhabe und ermöglichen ihnen, die ihnen zustehenden individuell bemessenen Leistungen ihrem Bedarf entsprechend in Anspruch zu nehmen.</p> <p><sup>2</sup> Das Angebot umfasst insbesondere die behinderungsbedingte Begleitung der individuellen</p>	<p>Die weiteren Leistungen erfüllen den Konzeptauftrag im Bereich der flankierenden Massnahmen. Sie sind essentiell zur Unterstützung der Personen mit Behinderung in der Wahrnehmung ihrer Selbstbestimmung. Aufgabe des Kantons Basel-Landschaft ist es, insbesondere die Person mit Behinderung zu befähigen ihre Mitwirkungsrechte wahrzunehmen, gegebenenfalls mit ihr die individuelle Unterstützungsplanung vorzunehmen bzw. die Selbsteinschätzung auszufüllen sowie Lücken im Angebot zu</p>

<p>Unterstützungsplanung, Beratung, Selbsthilfe, Treffpunkte und Bildungsangebote.  <sup>3</sup> Das Nähere regelt der Regierungsrat.</p>	<p>schliessen.</p>
<p><b>3 Zugang zu den Leistungen und Leistungsbezug</b></p>	
<p><b>§ 10 Individuelle Bedarfsermittlung</b>  <sup>1</sup> Jede Person mit Behinderung mit Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft hat auf Anmeldung bei der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) Anspruch auf die Durchführung eines Verfahrens zur individuellen Bedarfsermittlung.  <sup>2</sup> Mit diesem Verfahren wird der individuelle Bedarf in den Lebensbereichen Wohnen bzw. Tagesstruktur festgestellt. Dieser kann auch einen zeitlich befristeten Zusatzbedarf im Hinblick auf einen Entwicklungsschritt beinhalten.  <sup>3</sup> Die Durchführung des Verfahrens ist Voraussetzung für den Bezug von individuell bemessenen Leistungen. Vorbehalten sind vorsorgliche Massnahmen in dringenden Fällen.  <sup>4</sup> Die Person mit Behinderung wird bei Bedarf im Verfahren der Bedarfsermittlung durch weitere Leistungen gemäss § 9 dieses Gesetzes beraten und unterstützt.  <sup>5</sup> Die Ermittlung des individuellen Bedarfs erfolgt anhand einer vom Regierungsrat vorgegebenen, fachlich anerkannten Methodik und basiert auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. einer Fremdeinschätzung;</li> <li>b. einer mit einer Selbsteinschätzung ergänzten Fremdeinschätzung; oder</li> <li>c. einer individuellen Unterstützungsplanung.</li> </ul> <p><sup>6</sup> Auf der Grundlage der Bedarfsermittlung gemäss Abs. 5 Buchstaben b und c legt die die Abklärungsstelle den individuellen Bedarf an personalen Leistungen in den Lebensbereichen Wohnen bzw. Tagesstruktur bei abweichender Selbst- und Fremdeinschätzung fest und quantifiziert den individuellen Bedarf an personalen Leistungen bei der individuellen Unterstützungsplanung. Sie kann im Auftrag der BKSD bei ausschliesslichen Fremdeinschätzungen Überprüfungen vornehmen.  <sup>7</sup> Die BKSD kann den ermittelten Bedarf überprüfen und gegebenenfalls korrigieren. Sie sorgt für eine einheitliche Anwendung der Bedarfsermittlungsmethodik.  <sup>8</sup> Der individuelle Bedarf wird periodisch überprüft. Die Überprüfung kann auch durch die Person mit Behinderung beantragt werden.</p>	<p>Absatz 2: Die Bedarfsermittlung ist in beiden Bereichen Wohnen und Tagesstruktur, aber auch nur in einem der beiden Bereiche möglich. Das Verfahren setzt eine Anmeldung der Person mit Behinderung voraus und wird mit der Zuweisung einer Bedarfsstufe abgeschlossen. Ein zeitlich befristeter Zusatzbedarf (sog. Veränderungsbedarf) fördert die Möglichkeit selbständiger zu wohnen oder den Tag zu strukturieren. Die Leistungen des Veränderungsbedarfs gehören damit grundsätzlich zum Leistungspaket Wohnen bzw. Tagesstruktur. Sie können bei Bedarf durch Leistungen ausserhalb der Institution ergänzt werden.  Absatz 4: Damit das Mitwirkungsrecht durch die Person mit Behinderung wahrgenommen werden kann, braucht es Beratung in Bezug auf die Wahl des Bedarfsermittlungsverfahrens und je nach gewähltem Verfahren Unterstützung. Diese wird im Rahmen der Angebote der weiteren Leistungen zur Verfügung gestellt. Dies gilt insbesondere bei Neueintritten und den ambulanten Leistungen, da hier nicht auf bestehende Erfahrungen institutioneller Leistungserbringenden zum Bedarf zurückgegriffen werden kann.  Absatz 5: Die Bedarfsstufenzuweisung kann über drei Zugänge erfolgen. Jede Person hat Anrecht darauf, bei der Bedarfseinschätzung mitzuwirken, wenn sie dies möchte. Die Verordnung regelt, in welchen Fällen der Zugang über Buchstabe a oder b bzw. über Buchstabe c erfolgt.  Absatz 6: Einer unabhängigen Abklärungsstelle obliegt es, Abweichungen zwischen Selbst- und Fremdeinschätzung zu klären, bei der individuellen Unterstützungsplanung den Bedarf zu quantifizieren und die Bedarfsstufe zu konkretisieren sowie bei ausschliesslichen Fremdeinschätzungen stichprobenhaft oder bei Auffälligkeiten im Auftrag der BKSD deren Plausibilität zu prüfen.  Absatz 7: Die BKSD kann im individuellen Bedarfsermittlungsverfahren korrigierend eingreifen. Sie ist zudem zuständig zur Überprüfung der einheitlichen Anwendung des Bedarfsermittlungsverfahrens im Allgemeinen. Dies beinhaltet</p>

<p><sup>9</sup> Das Nähere regelt der Regierungsrat. Er legt insbesondere einen Mindestbedarf für den Anspruch auf Zuordnung zu einer Bedarfsstufe fest.</p>	<p>insbesondere die richtige Einhaltung der Weleitungen zur Bedarfsermittlung sowie auf auffällige statistische Abweichungen bei der Bedarfsfestlegung.</p> <p>Absatz 8: Die periodische Überprüfung des individuellen Bedarfs erfolgt periodisch von Amtes wegen oder auf Antrag (bspw. bei Veränderung der Verhältnisse). Die Überprüfung des Bedarfs kann auch auf Wunsch der Person mit Behinderung erfolgen bspw. bei verändertem Bedarf oder bei Veränderungsbedarf. Die Überprüfung erfolgt mittels des individuellen Bedarfsermittlungsverfahrens.</p> <p>Absatz 9: Ist der Bedarf gering, soll kein Anspruch auf Leistungen der Behindertenhilfe generiert werden. Der Regierungsrat legt die Anspruchsschwelle fest. Damit wird eine gewisse Steuerung ermöglicht.</p>
<p><b>§ 11 Datenerhebung und –aufbewahrung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Institutionen gemäss IFEG, welche die Fremdeinschätzungen vornehmen, die unterstützenden Leistungserbringenden der weiteren Leistungen sowie die Abklärungsstelle holen die für die Bestimmung des individuellen Bedarfs erforderlichen Personendaten, insbesondere des medizinischen, psychologischen und sozialen Bereichs, bei der Person mit Behinderung ein.</p> <p><sup>2</sup> Die Abklärungsstelle kann bei Bedarf Dritte, insbesondere externe Fachpersonen aus dem medizinischen, psychologischen und sozialen Bereich, betreuende Familienangehörige und entsprechend mandatierte Beistände, für die Bedarfsermittlung beiziehen.</p> <p><sup>3</sup> Die BKSD erhält Zugang zu sämtlichen für die Bedarfsermittlung erhobenen Daten und holt überdies die erforderlichen Daten über Leistungen der Sozialversicherungen bei der Person mit Behinderung oder bei den Sozialversicherungsträgern ein. Sie überprüft den Wohnsitz der Person mit Behinderung.</p> <p><sup>4</sup> Die Daten erhebenden Institutionen gemäss IFEG, die Leistungserbringenden weiterer Leistungen und die Abklärungsstelle bewahren die von ihnen erhobenen Daten gemäss der kantonalen Gesetzgebung zur Archivierung auf.</p>	<p>Absatz 1: Mit dem Begriff der „erforderlichen Personendaten“ wird die Terminologie der entsprechenden Bestimmungen in der kantonalen Datenschutzgesetzgebung verwendet.</p> <p>Absatz 2: Die Beschränkung auf betreuende Familienangehörige stellt sicher, dass nur Personen, die eine Auskunft zum potentiellen Bedarf machen können, in die Bedarfsermittlung einbezogen werden. Mandatierte Beistände sind Personen, welche gemäss Art. 394 ff. ZGB entsprechend bevollmächtigt wurden.</p> <p>Absatz 3: Die erforderlichen Daten über Leistungen der Sozialversicherungen umfassen insbesondere Angaben zum IV-Grad, zur IV-Rente und zur Hilflosenentschädigung.</p>
<p><b>§ 12 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten</b></p> <p><sup>1</sup> Die Person mit Behinderung ist zur Mitwirkung bei der Bedarfsermittlung und Datenerhebung gemäss §§ 10 und 11 dieses Gesetzes verpflichtet. Sie muss:</p>	<p>Absatz 1: Bei Personen mit Behinderung, die bereits Leistungen der Behindertenhilfe beziehen, ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommen (z.B. aufgrund fehlender Krankheitseinsicht) und diesbezüglich auch nicht gesetzlich vertreten</p>

<p>a. Auskunft zu ihrem Bedarf an Leistungen geben und auskunftsfähige Personen, Stellen und Sozialversicherungsträger im konkreten Einzelfall zur Auskunft autorisieren;</p> <p>b. Beiträge und Leistungen von Sozialversicherungen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Privatversicherungen, auf welche sie einen Anspruch haben könnte, beantragen.</p> <p><sup>2</sup> Kommt die Person mit Behinderung ihren Auskunfts- und Mitwirkungspflichten nicht nach und wird diese nicht durch eine Beistandschaft vertretungsweise wahrgenommen, teilt dies die betreuende Institution, welche die Fremdeinschätzung vornimmt, oder die bzw. der unterstützende Leistungserbringende der weiteren Leistungen der BKSD mit.</p> <p><sup>3</sup> Die BKSD entscheidet auf Nichteintreten mangels ermittelbaren Bedarfs. Sie muss die Person mit Behinderung vorher schriftlich mahnen und auf die Rechtsfolgen hinweisen. Der Person mit Behinderung ist eine angemessene Bedenkzeit einzuräumen.</p>	<p>sind, wird aufgrund der Akten entschieden. Nur bei einer Erstabklärung kann das Verfahren der Bedarfsermittlung eingestellt und Nichteintreten verfügt werden. In diesem Fall kann erneut eine Anmeldung zur Bedarfsermittlung erfolgen.</p> <p>Absatz 3: In Übereinstimmung mit Artikel 43 Absatz 3 ATSG ist eine angemessene Bedenkzeit einzuräumen.</p>
<p><b>§ 13 Wahl der Leistungserbringenden</b></p> <p><sup>1</sup> Im Rahmen der zugewiesenen Bedarfsstufe sind Personen mit Behinderung im Wohnsitzkanton sowie im örtlichen Geltungsbereich der IVSE grundsätzlich frei in der Wahl der Leistungserbringenden, wobei</p> <p>a. bei der Wahl eines Wohnheims, einer institutionellen Wohnbegleitung oder eines Arbeits- bzw. Tagesgestaltungsplatzes eine Anerkennung der Leistungserbringenden gemäss § 27 dieses Gesetzes vorausgesetzt wird;</p> <p>b. die Kostenträgerschaft des nach Massgabe der IVSE zuständigen Kantons dadurch nicht verändert werden darf.</p> <p><sup>2</sup> Bei der Wahl von anerkannten Institutionen gemäss IFEG werden die Leistungen umfassend durch eine oder mehrere Institutionen erbracht. Eine Doppelfinanzierung ist nicht möglich.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat kann beim Bezug von IFEG-Leistungen die Wahl der möglichen Leistungserbringenden in Abhängigkeit zur Bedarfsstufe einschränken.</p> <p><sup>4</sup> Bei der Wahl von ambulanten Leistungen ist die Person mit Behinderung im Rahmen der §§ 26 und 27 dieses Gesetzes frei in der Wahl der</p>	<p>Grundsätzlich ist die Person mit Behinderung frei in der Wahl, ob sie ihre Leistungen in einer Institution gemäss IFEG oder durch eine andere Institution bzw. andere Leistungserbringende beziehen möchte. Der Regierungsrat kann die Wahl einschränken, indem er bspw. ab einer bestimmten Bedarfsstufe nur die Wahl in einer Institution gemäss IFEG oder den Leistungsbezug in gewissen anerkannten Institutionen gemäss IFEG nur im Rahmen von bestimmten Bedarfsstufen zulässt.</p> <p>Absatz 1 Buchstabe a: Wenn institutionelle Leistungserbringende im IFEG- oder ambulanten Bereich gewählt werden, müssen diese über eine Anerkennung verfügen. Nur bei der Wahl einer nicht institutionell organisierten Betreuung kann von dieser Voraussetzung abgesehen werden.</p> <p>Absatz 1 Buchstabe b: Es soll verhindert werden, dass Personen mit ausserkantonaler IVSE-Zuständigkeit, die im Kanton IFEG-Leistungen beziehen, zu ambulanten Angeboten wechseln können. Für Personen mit Behinderung aus den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt vgl. § 38 Absatz 3.</p> <p>Absatz 2: Die Leistungen in den Bereichen</p>

<p>Leistungserbringenden.</p>	<p>Wohnen und Tagesstruktur können in verschiedenen Institutionen bezogen werden, bei der Tagesstruktur ist auch ein gesplitteter Bezug möglich. Eine Doppelfinanzierung derselben Leistung ist jedoch nicht möglich.</p> <p>Absatz 4: Bei den ambulanten Leistungen besteht die Möglichkeit der Kombination unterschiedlicher Leistungserbringungen. Insbesondere sind auch beim ambulanten Wohnen Angebote der Tagesstruktur nur im Rahmen von institutionellen Angeboten möglich.</p>
<p><b>§ 14 Bewilligung des Leistungsbezugs</b></p> <p><sup>1</sup> Die Person mit Behinderung beantragt bei der BKSD die Bewilligung des Leistungsbezugs.</p> <p><sup>2</sup> Bei einem gewünschten ausserkantonalen Leistungsbezug ist zudem ein Gesuch des Standortkantons betreffend Kostenübernahme notwendig.</p> <p><sup>3</sup> Die BKSD prüft den Antrag, weist den ermittelten Bedarf einer Bedarfsstufe zu und bewilligt den Leistungsbezug bzw. lehnt diesen ab.</p> <p><sup>4</sup> Der Leistungsbezug im Bereich Arbeit kann nur im Rahmen des Invaliditätsgrades bewilligt werden.</p> <p><sup>5</sup> Der Bezug von ambulanten Leistungen kann nur bewilligt werden, wenn die Person mit Behinderung unmittelbar vor dem erstmaligen Leistungsbezug mindestens 12 Monate im Kanton Basel-Landschaft Wohnsitz hatte und nicht ein anderer Kanton in dieser Zeit nach Massgabe der IVSE zuständig war. Vorbehalten bleiben Regelungen gemäss § 38 Absatz 2 dieses Gesetzes.</p> <p><sup>6</sup> Die Bewilligung erfolgt ab Bezug der Leistung, frühestens ab Beginn des Monats, in dem die Anmeldung eingereicht worden, und endet mit Ablauf der Bewilligung oder mit Beendigung des Leistungsbezugs.</p>	<p>Die Bewilligung des Leistungsbezugs bezieht sich auf die personalen und nicht personalen Leistungen. Der Bezug der weiteren Leistungen bedarf keiner Bewilligung, sondern steht allen Personen mit Behinderung offen. Die Kriterien für den Leistungsumfang richten sich nach den Leistungsvereinbarungen gemäss § 37.</p> <p>Absatz 3: Im Rahmen der Bewilligungsverfügung wird der individuelle Bedarf sowie die Bedarfsstufe festgestellt und darauf gestützt der Leistungsbezug bewilligt. Diese enthält den Leistungsbezug, die entsprechenden Kosten oder die Kostenübernahmegarantie sowie deren Vergütung (Kostenbeteiligung durch die Person mit Behinderung, Kantonsbeiträge).</p> <p>Absatz 4: Beträgt der Invaliditätsgrad nicht 100%, besteht gemäss den §§ 1 und 2 im nicht als invalid eingestuften Erwerbsanteil kein behinderungsbedingter Mehrbedarf im Bereich Arbeit. Entsprechend kann der Leistungsbezug im Bereich Arbeit nur im Rahmen des Invaliditätsgrades bewilligt werden. Daneben müssen Bestrebungen für die Erwerbstätigkeit erfolgen, allenfalls können andere Sozialversicherungsleistungen bzw., falls behinderungsbedingt notwendig, Leistungen der betreuten Tagesgestaltung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Absatz 6: Die Anmeldung (§ 10 Abs. 1) ist Voraussetzung für die Bedarfsermittlung und diese wiederum für die Bewilligung des Leistungsbezugs. Die Bewilligung umfasst lediglich den konkreten Leistungsbezug. Die Bewilligung erfolgt befristet und endet somit grundsätzlich mit Ablauf der Befristung. Der Leistungsbezug kann jedoch auch während laufender Bewilligung beendet werden, namentlich durch Tod, faktischen Nichtbezug bspw. aufgrund lang anhaltendem Spital- oder Klinikbezug.</p>
<p><b>§ 15 Zugang zu Leistungen für Personen mit Behinderung mit ausserkantonalem Wohn-</b></p>	<p>Die Kosten für die individuelle Bedarfsermittlung werden in den anrechenbaren Nettoaufwand</p>

<p><b>sitz</b></p> <p><sup>1</sup> Personen mit Behinderung mit Wohnsitz in einem anderen Kanton im Geltungsbereich der IVSE, welche eine IFEG-Leistung mit Standort im Kanton Basel-Landschaft beanspruchen wollen, durchlaufen das Verfahren zur individuellen Bedarfsermittlung gemäss §§ 10 ff. dieses Gesetzes.</p>	<p>gemäss IVSE integriert.</p>
<p><b>§ 16 Mitwirkung beim Leistungsbezug</b></p> <p><sup>1</sup> Die Person mit Behinderung hat Anspruch, bei der Ausgestaltung der bewilligten Leistungen mitzuwirken.</p>	<p>Dieser Anspruch gilt auch dann, wenn die Leistung pauschal bezogen wird, namentlich in Institutionen gemäss IFEG. D.h. sie setzt eine Aushandlung über die konkrete Leistungsumsetzung zwischen der Person mit Behinderung und den Leistungserbringenden voraus.</p>
<p><b>§ 17 Abklärungsstelle</b></p> <p><sup>1</sup> Der Kanton beauftragt oder betreibt gemeinsam mit dem Kanton Basel-Stadt eine fachlich unabhängige Abklärungsstelle.</p> <p><sup>2</sup> Deren Aufgaben richten sich nach § 10 Absatz 6 dieses Gesetzes.</p> <p><sup>3</sup> Sofern die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt die Abklärungsstelle gemeinsam führen, regeln sie deren Organisation und die Kostenträgerschaft in einer Verwaltungsvereinbarung.</p>	<p>Die Abklärungsstelle setzt sich interdisziplinär und aus Fachpersonen zusammen. Sie verfügt über spezifisches Fachwissen gemäss Zielgruppen.</p>
<p><b>4 Finanzierung der Leistungen</b></p>	
<p><b>4.1 Personale und nicht personale Leistungen</b></p>	
<p><b>§ 18 Kosten und Vergütung der personalen Leistungen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Kosten der personalen Leistungen werden unter Vorbehalt von § 20 dieses Gesetzes durch die Kantonsbeiträge gedeckt.</p> <p><sup>2</sup> Personale IFEG-Leistungen werden als Pauschalen je Bedarfsstufe vergütet. Die Pauschalen werden je Institution festgelegt und periodisch an für alle Institutionen einheitliche Normkosten angeglichen bzw. angenähert. Der Regierungsrat legt gestützt auf den Betreuungsbedarf und die Qualitätsanforderungen die Angleichungsparameter sowie die Normkosten fest. Diese können nach Zielgruppe unterschieden werden.</p> <p><sup>3</sup> Personale ambulante Leistungen werden anhand von Normkosten je Bedarfsstufe vergütet. Der Regierungsrat legt die Normkosten gestützt auf den Betreuungsbedarf und die Qualitätsanforderungen an die Leistungserbringenden fest.</p> <p><sup>4</sup> Der Regierungsrat kann maximale Beiträge für personale Leistungen festlegen.</p> <p><sup>5</sup> Die BKSD verfügt die Kosten gemäss Absatz</p>	<p>Die personalen Leistungen (Betreuungskosten) werden vollumfänglich vom Kanton getragen. Gleichzeitig werden die nicht personalen Leistungen (Wohn- und Arbeitsinfrastruktur, Hotellerie, Organisation und Administration im Zusammenhang mit der Bereitstellung einer Leistung zu Gunsten der Person mit Behinderung) im Bereich Wohnen von der Person mit Behinderung und im Bereich Tagesstruktur vom Kanton getragen (siehe § 19 Absatz 1). Dadurch erfolgt ein Ausgabentransfer von den Ergänzungsleistungen zum Kanton. Dieser wird separat im Kanton Basel-Landschaft im Finanzausgleichsgesetz und dem Ergänzungsleistungsgesetz zur AHV und IV (EL-Schlüssel) bzw. im Kanton Basel-Stadt im Einführungsgesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EG/ELG) geregelt. Mit dieser Regelung wird dem Grundsatz der fiskalischen Äquivalenz nachgelebt: Kostenentwicklungen werden im Wesentlichen in der Rechnung der zuständigen Stelle ausgewiesen (Betreuungskosten bei der Behindertenhilfe; Lebensunterhaltskosten bei der Person mit Be-</p>

<p>1 sowie deren Vergütung.</p>	<p>hinderung bzw. den Ergänzungsleistungen). Vorbehalten bleibt für die personalen wie die nicht personalen Leistungen das Subsidiaritätsprinzip (siehe §§ 2 Abs. 3 und 20 Abs. 1 Bstb. c).</p> <p>Absatz 2: Die Kosten für personale Leistungen werden in Pauschalen je Bedarfsstufe umgerechnet. Bei Einführung dieses Gesetzes wird grundsätzlich noch nicht von vereinheitlichten Normkosten ausgegangen, sondern vom per 1. Januar 2017 vereinbarten Ist-Zustand der Kosten jeder anerkannten Institution gemäss IFEG (vgl. § 41 Absatz 7). Die Kostenvarianz der Institutionen ist massiv. Ziel ist es, die Kosten je Bedarfsstufe sukzessive anzugleichen bzw. anzunähern und Normkosten zu bilden. Die Vereinheitlichung erfolgt schrittweise, beginnend frühestens ab 2017. Bei der Festlegung der Normkosten muss berücksichtigt werden, dass entsprechend dem Betreuungsaufwand einheitliche Qualitätsanforderungen an die Leistungserbringenden gestellt werden. Dabei ist die Bildung von Bandbreiten bzw. Clustern (Gruppen mit ähnlichem Leistungsangebot) möglich. Entsprechend müssen die Zielwerte konform zu den Anforderungen festgelegt werden. Im Rahmen der Festlegungen der Angleichungsparameter sind zudem die Rücklagen und Schwankungsfonds angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>Absatz 3: Im Bereich der Leistungserbringung ausserhalb der Institutionen gemäss IFEG können Normkosten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes definiert werden. Parameter für die Normkosten sind der Betreuungsaufwand und die Qualitätsanforderungen der Leistungserbringenden. Dieses Ziel wird mit der Angleichung in Absatz 2 ebenfalls angestrebt.</p> <p>Absatz 4: Mit dieser Bestimmung erhält der Regierungsrat die Möglichkeit einer Beschränkung von personalen Leistungen, insbesondere auch auf dem ausserinstitutionellen, offenen Markt.</p>
<p><b>§ 19 Kosten und Vergütung der nicht personalen Leistungen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Kosten der nicht personalen Leistungen werden im Lebensbereich Wohnen grundsätzlich durch die Person mit Behinderung, im Lebensbereich Tagesstruktur unter Vorbehalt von § 20 dieses Gesetzes durch Kantonsbeiträge gedeckt.</p> <p><sup>2</sup> Reicht die finanzielle Leistungskraft der Person mit Behinderung zur Deckung dieser Kos-</p>	<p>Absatz 2: Artikel 15b der Bundesverordnung über die Ergänzungsleistungen (ELV, SR 831.301) sieht vor, dass wenn in der Tagestaxe eines Heims auch Kosten für die Pflege für die hilflose Person enthalten sind, die Hilflosenentschädigung (HE) der IV in der EL-Berechnung als Einnahme anzurechnen ist. Werden über die Kostenbeteiligung lediglich nicht personale Leistungen gemäss § 8 dieses Gesetzes mitfinanziert, ist sichergestellt, dass keine Pflegeleis-</p>

<p>ten nicht aus, kann sie Ergänzungsleistungen beantragen.</p> <p><sup>3</sup> Nicht personale IFEG-Leistungen werden als Pauschalen bezahlt bzw. vergütet. Die Pauschalen werden je Institution festgelegt und periodisch an für alle Institutionen einheitliche Normkosten angeglichen bzw. angenähert. Diese können nach Bedarfsstufen bzw. Angebotsstruktur unterschieden werden. Der Regierungsrat legt gestützt auf den Betreuungsbedarf und die Qualitätsanforderungen die Angleichungsparameter sowie die Normkosten fest.</p> <p><sup>4</sup> Nicht personale ambulante Leistungen für Organisation und Administration gemäss § 8 dieses Gesetzes werden mittels Pauschalen bezahlt bzw. vergütet. Die Pauschalen ermitteln sich anhand von Normkosten. Der Regierungsrat legt die Normkosten für nicht personale Leistungen zugunsten der Person mit Behinderung in Anlehnung an die Kosten in vergleichbaren Branchen fest.</p> <p><sup>5</sup> Die BKSD verfügt die Kosten gemäss Absatz 1 sowie deren Vergütung.</p>	<p>tungen in diesem Bereich erfolgen und damit keine HE in der EL-Berechnung für Personen im Heim mitberücksichtigt werden. Damit wird die HE sowohl beim Leistungsbezug in Institutionen gemäss IFEG als auch durch andere Institutionen und andere Leistungserbringende vollumfänglich im Bereich der personalen Leistungen und damit bei den Kantonsbeiträgen angerechnet.</p> <p>Absatz 3: Im Gegensatz zu den Normkosten bei den personalen Leistungen können die Normkosten bei den nicht personalen Leistungen abgestuft sein. Dies weil bei einer höheren Bedarfsstufe oder je nach Angebotsstruktur (z.B. Institution für körperlich Schwerstbehinderte, für Personen mit Autismus) die Infrastruktur oder die Anforderungen an die Hotellerie überproportional höher sein können.</p> <p>Absatz 4: Pauschalen sind nur im Bereich Organisation und Administration sinnvoll. Diese richten sich an den Kosten in vergleichbaren Branchen (z.B. Spitex) aus.</p>
<p><b>§ 20 Kantonsbeiträge für personale und nicht personale Leistungen</b></p> <p><sup>1</sup> Kantonsbeiträge an personale und nicht personale Leistungen werden nur ausgerichtet:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>im Rahmen der bewilligten Bedarfsstufe und vorbehältlich von § 13 Absatz 3 dieses Gesetzes;</li> <li>sobald und solange die Leistungen effektiv bezogen werden; und</li> <li>soweit keine zweckbestimmten Beiträge und Leistungen von Sozialversicherungen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Privatversicherungen bezogen werden können.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Die Zweckbestimmung ergibt sich aus der bezogenen Leistung, deren Zuordnung zu den Lebensbereichen sowie der zeitlichen Beanspruchung.</p> <p><sup>3</sup> Kommt die Person mit Behinderung ihrer Mitwirkungspflicht gemäss § 12 Absatz 1 Buchstabe b dieses Gesetzes nicht nach und besteht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ein Anspruch auf zweckbestimmte Beiträge und Leistungen aus solchen Versicherungen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, werden die Kantonsbeiträge um die hypothetischen Einnahmen der Person mit Behinderung aus die-</p>	<p>Absatz 1 Buchstabe c: Werden Beiträge der AHV, IV, Unfallversicherung, Krankenversicherung inkl. HE ausgerichtet, verringert sich der für die Kantonsbeiträge anrechenbare Aufwand um diese. Bei EL-Berechtigten wird der anrechenbare Aufwand nur soweit verringert, als die aus den Sozialversicherungen ausgerichteten Beiträge nicht in die EL-Berechnung einbezogen werden.</p> <p>Mit der Berücksichtigung von zweckbestimmten Beiträgen soll einerseits verhindert werden, dass Leistungen doppelt finanziert werden, andererseits dass für Teilleistungen (bspw. nur Leistungen aus einem Lebensbereich und/oder nur teilzeitlicher Leistungsbezug) nur eine anteilmässige Abschöpfung von Leistungen der Sozialversicherungen etc. erfolgt.</p> <p>Beispiel: Bezieht eine zu Hause lebende Person mit Behinderung eine HE und nimmt an zwei Nachmittagen Leistungen aus dem Bereich Tagesstruktur in Anspruch, darf ihre HE nur anteilmässig zur Reduktion des Kantonsbeitrages herangezogen werden. Als Rechnungsgrundlage gilt: <math>HE \times 0,36 \times 0,2</math>. Dabei bildet der Faktor 0,36 die Tatsache ab, dass Tagesstruktur nur an Werktagen und tagsüber stattfindet; der Faktor 0,2 bedeutet, dass zwei Nachmittage einem</p>

<p>sen zweckbestimmten Beiträgen und Leistungen reduziert.</p> <p><sup>4</sup> Jede wesentliche Änderung in den für die Beanspruchung eines Kantonsbeitrages massgebenden Verhältnissen ist von der Person mit Behinderung oder ihrer Vertretung der BKSD unverzüglich zu melden.</p> <p><sup>5</sup> Das Nähere regelt der Regierungsrat.</p>	<p>Pensum von 20 Prozent einer Arbeitswoche entsprechen. Ausgenommen ist die begleitete Arbeit, bei welcher die HE nicht angerechnet wird.</p>
<p><b>§ 21 Kantonsbeiträge für Personen mit Behinderung ohne oder mit reduzierten Ergänzungsleistungen</b></p> <p><sup>1</sup> Sofern die Person mit Behinderung keine oder reduzierte Ergänzungsleistungen erhält und ihre finanzielle Leistungskraft nicht ausreicht, gewährt ihr der Kanton Beiträge zur Deckung des behinderungsbedingten Bedarfs bei nicht personalen Leistungen.</p> <p><sup>2</sup> Die Berechnung und die Anpassung der Beiträge sowie das weitere Beitragsverfahren richten sich sinngemäss nach dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006<sup>11</sup> über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG).</p> <p><sup>3</sup> Die BKSD verfügt die Kantonsbeiträge.</p> <p><sup>4</sup> Die Meldepflicht gemäss § 20 Absatz 4 dieses Gesetzes gilt auch bei wesentlichen Änderungen in den für die Beanspruchung eines Kantonsbeitrages gemäss Absatz 1 massgebenden Verhältnissen.</p>	<p>Keinen Anspruch auf EL-Leistungen haben z.B. Personen, die aufgrund fehlender Mindestbeitragszeit keinen Anspruch auf Leistungen der IV haben und für die kein Sozialversicherungsabkommen mit dem Heimatstaat besteht sowie Personen, die die EL-Karenzfrist nicht erfüllen. Einen reduzierten Anspruch auf EL-Leistungen haben Personen, denen wegen Vermögenswerteverzicht der EL-Anspruch gekürzt wurde oder die aus dem gleichen Grund keinen Anspruch geltend machen können.</p>
<p><b>§ 22 Rückforderung von Kantonsbeiträgen</b></p> <p><sup>1</sup> Der Kanton kann Kantonsbeiträge, die zweckentfremdet verwendet wurden oder die in Verletzung der Meldepflicht gemäss §§ 20 Absatz 4 und 21 Absatz 4 dieses Gesetzes unrechtmässig bezogen worden sind, bei der Person mit Behinderung zurückfordern.</p> <p><sup>2</sup> Er kann Kantonsbeiträge, die er wegen eines Einkünfte- oder Vermögenswerteverzichts ausrichten hat, bei den Begünstigten zurückfordern. Der zulässige Umfang der Rückforderung nimmt in demjenigen Masse ab, wie es in der Bundesgesetzgebung über die Ergänzungsleistungen zur Abnahme der Anrechnung von verzichteten Einkünften und Vermögenswerten vorgesehen ist.</p> <p><sup>3</sup> Der Rückforderungsanspruch verjährt zehn Jahre nach der Entrichtung des jeweiligen Kan-</p>	<p>Absatz 1: Das Risiko einer Zweckentfremdung besteht insbesondere in den Fällen, in denen die Person mit Behinderung mit einem persönlichen Budget personale Leistungen auf dem freien Markt beziehen kann oder anderweitig über die bezogenen Kantonsbeiträge verfügen kann.</p> <p>Das persönliche Budget soll die individuelle und selbstbestimmte Wahlfreiheit unterstützen, ist jedoch im Rahmen der Behindertenhilfe zweckgebunden. Eine Zweckentfremdung erfolgt somit dann, wenn dieses Budget ausserhalb des vorgesehenen Leistungsrahmens verwendet wird.</p> <p>Absatz 2: Einkünfte- und Vermögensverzicht knüpfen an die Bestimmungen von § 21 an. Eine Rückforderung durch den Kanton, welcher die entfallenden Ergänzungsleistungen ersetzen</p>

<sup>11</sup> SR 831.30

<p>tonsbeitrages.  <sup>4</sup> Die BKSD verfügt die Rückforderung.</p>	<p>muss, erfolgt bei den Begünstigten.</p>
<p><b>4.2 Weitere Leistungen</b></p>	
<p><b>§ 23 Betriebsbeiträge an weitere Leistungen</b>  <sup>1</sup> Der Kanton gewährleistet mit Betriebsbeiträgen an Leistungserbringende die Beratung und Unterstützung im Rahmen des Verfahrens zur individuellen Bedarfsermittlung.  <sup>2</sup> Er kann Leistungserbringenden Betriebsbeiträge an die übrigen weiteren Leistungen zugunsten der Personen mit Behinderung gemäss § 9 dieses Gesetzes gewähren.</p>	<p>Die Gewährleistung von Betriebsbeiträgen erfolgt mittels Leistungsvereinbarung gemäss § 37.</p>
<p><b>4.3 Ausserkantonaler Leistungsbezug</b></p>	
<p><b>§ 24 Kosten und Vergütung bei ausserkantonalem Leistungsbezug</b>  <sup>1</sup> Die Kosten und die Vergütung der IFEG-Leistungen richten sich bei ausserkantonalem Leistungsbezug nach den §§ 18 bis 21 dieses Gesetzes, wobei als Pauschalen die Normkosten für personale Leistungen gemäss § 18 Absatz 2 und für nicht personale Leistungen gemäss § 19 Absatz 3 gelten.  <sup>2</sup> Abweichungen regelt der Regierungsrat.  <sup>3</sup> Können die Kosten für die ausserkantonalen Leistungen nicht in personale und nicht personale Leistungen aufgeteilt werden, legt die BKSD eine pauschale Aufteilung in Anlehnung an den innerkantonalen Durchschnittswert fest.  <sup>4</sup> Die BKSD erteilt die Kostenübernahmegarantien im Rahmen des IVSE-Kostenverfahrens.</p>	<p>Absatz 2: Da die Kostenstrukturen in anderen Kantonen anders sein können, müssen Abweichungen möglich sein. Ebenso ist denkbar, dass ein anderer Kanton den individuellen Bedarf mit derselben Systematik erfasst, jedoch andere Normkosten definiert hat. Auch hier muss eine Anpassung möglich sein.</p> <p>Absatz 3: Ob die jeweiligen Kosten den personalen oder den nicht personalen Leistungen zuzuordnen sind, ist innerkantonale klar geregelt. Bei ausserkantonaler Leistungserbringung können sich Zuordnungsschwierigkeiten ergeben oder eine Abgrenzung ist nicht möglich. Diesfalls erfolgt eine pauschale Aufteilung.</p>
<p><b>4.4 Gewährleistung des ausreichenden Angebots an anerkannten Institutionen gemäss IFEG</b></p>	
<p><b>§ 25 Planungsbeiträge und Baudarlehen</b>  <sup>1</sup> Zur Gewährleistung eines ausreichenden Angebots an anerkannten Institutionen gemäss IFEG kann der Kanton Planungsbeiträge und Baudarlehen an die betriebsführende Trägerschaft bewilligen, sofern diese nicht über Betriebsmittel erbracht werden können.  <sup>2</sup> Planungsbeiträge sind nicht zurückzuzahlende Beiträge. Sie betragen höchstens 50% der Planungskosten.  <sup>3</sup> Baudarlehen sind zu verzinsen, zurückzuzahlen und betragen höchstens 30% der Baukosten.  <sup>4</sup> Planungsbeiträge und Baudarlehen werden mittels Leistungsvereinbarung zwischen der betriebsführenden Trägerschaft und der BKSD geregelt.</p>	<p>Planungsbeiträge und Baudarlehen sollen weiterhin möglich sein, falls dies in konkreten Fällen aus Sicht des Kantons für die Angebotssicherung nötig ist.</p> <p>Planungsbeiträge sind nicht zurückzuzahlen, weil sie durch die Kostenpauschalen nicht (re)finanzierbar sind. Baudarlehen werden über die Kostenpauschalen sukzessive amortisiert und abgeschrieben.</p>

<p><sup>5</sup> Der Regierungsrat legt Eckwerte für die Leistungsvereinbarungen fest.</p>	
<p><b>5 Anforderungen an Leistungserbringende</b></p>	
<p><b>§ 26 Allgemeine Anforderungen an Leistungserbringende der personalen und nicht personalen Leistungen</b></p> <p><sup>1</sup> Leistungserbringende können personale und nicht personale Leistungen erbringen, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. die dafür erforderlichen Mindestanforderungen an die Qualität in fachlicher und gegebenenfalls baulicher Hinsicht erfüllen; und</li> <li>b. mit jeder von ihnen betreuten Person mit Behinderung einen schriftlichen Betreuungsvertrag abschliessen, welcher die von ihnen erbrachten Leistungen und das dafür geschuldete Entgelt regelt.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat legt die Mindestanforderungen an die Qualität und die baulichen Standards fest.</p> <p><sup>3</sup> Nicht als Leistungserbringende gelten Angehörige. Angehörige einer Person mit Behinderung sind ihre Ehegattin oder ihr Ehegatte, ihre eingetragene Partnerin oder ihr eingetragener Partner, ihre faktische Lebenspartnerin oder ihr faktischer Lebenspartner, ihre Verwandten gerader Linie und ihre voll- und halbbürtigen Geschwister.</p>	<p>Absatz 1: Je nach behinderungsbedingtem Bedarf können die qualitativen Anforderungen an die Leistungserbringenden variieren. Für die Leistungserbringung in anerkannten Institutionen gemäss IFEG sowie durch andere Leistungserbringende gelten grundsätzlich dieselben Qualitätsanforderungen, d.h. ausserhalb des IFEG-Bereichs werden dessen Voraussetzungen sinngemäss angewandt. Dadurch wird die Durchlässigkeit der beiden Systeme sichergestellt und die Wahlfreiheit der Person mit Behinderung erhöht.</p> <p>Bei anerkannten Institutionen gemäss IFEG gelten über die Anforderungen gemäss IFEG hinaus auch die IVSE-Anforderungen.</p> <p>Absatz 3: Es besteht keine Möglichkeit für Angehörige gegen Entgelt Leistungen der Behindertenhilfe zu erbringen.</p>
<p><b>§ 27 Anerkennung</b></p> <p><sup>1</sup> Das Vorliegen einer Anerkennung ist Voraussetzung für die Gewährung von Kantonsbeiträgen an die Leistungserbringung in einem Wohnheim, durch institutionelle Anbietende von Wohnbegleitungen sowie von Arbeits- bzw. Tagesgestaltungsplätzen für mehr als drei Personen mit Behinderung.</p> <p><sup>2</sup> Die Anerkennung kann erteilt werden, wenn zusätzlich zu den allgemeinen Anforderungen gemäss § 26 dieses Gesetzes:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. die Anforderungen an Qualität, Betriebsführung, Infrastruktur und Organisationsform sinngemäss nach Artikel 5 Absatz 1 IFEG erfüllt sind;</li> <li>b. der Zugang zu einer unabhängigen Anlaufstelle für Beanstandungen gewährleistet ist;</li> <li>c. die Vorgaben der BKSD insbesondere zu Gewaltprävention, Freiheitsrechte einschränkende Massnahmen und Personalanstellung eingehalten werden; und</li> <li>d. für das Angebot ein entsprechender Bedarf</li> </ol>	<p>Absatz 1: Sämtliche Leistungserbringende der Behindertenhilfe im Bereich Wohnen und Tagesstruktur, die Leistungen im Rahmen der Behindertenhilfe für mehr als drei Personen erbringen und damit auch Kantonsbeiträge erhalten, müssen eine Anerkennung vorweisen, unabhängig davon, ob die Leistungen stationär oder ambulant erbracht werden.</p> <p>Absatz 2: Die Anforderungen an Qualität, Betriebsführung, Infrastruktur und Organisationsform orientieren sich insbesondere an den Vorgaben von Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a-h IFEG. Die Anerkennung wird bedarfsabhängig erteilt.</p> <p>Absatz 3: Die Empfehlungen vom 5. Dezember 2005 des Vorstandes IVSE zur Unterstellung von Einrichtungen in der IVSE erklären die IVSE-Rahmenrichtlinien vom 1. Dezember 2005 zu den Qualitätsanforderungen und die IVSE-Richtlinie vom 1. Dezember 2005 zur Leistungsabgeltung und zur Kostenrechnung diesbezüglich für relevant.</p> <p>Absatz 4: Zur Gewährleistung der Verpflichtung</p>

<p>besteht.</p> <p><sup>3</sup> Institutionen gemäss IFEG müssen zudem die Bedingungen gemäss der IVSE und ihren ausführenden Richtlinien erfüllen.</p> <p><sup>4</sup> Die Anerkennung wird befristet erteilt und kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.</p> <p><sup>5</sup> Die BKSD erteilt oder verweigert die Anerkennung.</p> <p><sup>6</sup> Das Nähere regelt der Regierungsrat.</p>	<p>des Kantons aus dem IFEG kann die Anerkennung u.a. mit bedarfsbezogenen Auflagen und Bedingungen, z.B. spezifische Betreuungs- und/oder Pflegeanforderungen, spezifische Teilhabeorientierung, Bandbreiten von Bedarfsstufen etc., verbunden werden.</p>
<p><b>§ 28 Aufsicht</b></p> <p><sup>1</sup> Die BKSD beaufsichtigt die anerkannten Leistungserbringenden sowie nicht anerkannte Wohnheime für urteilsunfähige Personen mit Behinderung gemäss Artikel 387 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB)<sup>12</sup>.</p> <p><sup>2</sup> Die Aufsicht richtet sich nach den Anerkennungskriterien gemäss § 27 Absatz 2 Buchstaben a bis c dieses Gesetzes und der Intensität des Schutzbedürfnisses der Person mit Behinderung.</p> <p><sup>3</sup> Werden die Voraussetzungen gemäss Absatz 2 nicht erfüllt, kann die Anerkennung entzogen bzw. können Massnahmen bis hin zur Schliessung des Angebots verfügt werden.</p> <p><sup>4</sup> Das Nähere regelt der Regierungsrat.</p>	<p>Absatz 1: Mit der Bestimmung über die Aufsicht wird gleichzeitig die Verpflichtung der Kantone gemäss Artikel 387 ZGB erfüllt, wonach diese Wohn- und Pflegeheime für urteilsunfähige Personen einer Aufsicht unterstellen müssen.</p> <p>Absatz 2: Das Schutzbedürfnis unterscheidet sich je nach Angebot: Bei einer ambulanten Betreuung zu Hause kommt die Selbstverantwortung stärker zum Tragen, bei Arbeitsverhältnissen decken die Arbeitnehmerrechte einen Teil ab, in Wohneinrichtungen ist das Schutzbedürfnis aufgrund des starken Abhängigkeitsverhältnisses sehr hoch.</p> <p>Absatz 3: Werden bei der Aufsicht die Anerkennungsbedingungen gemäss § 27 Absatz 2 Buchstaben a-c unter Beachtung des Schutzbedürfnisses der Personen mit Behinderung nicht erfüllt, müssen Sanktionen angeordnet werden.</p>
<p><b>§ 29 IVSE-Unterstellung von Institutionen gemäss IFEG</b></p> <p><sup>1</sup> Ist der Kanton Basel-Landschaft Standortkanton einer anerkannten Institution gemäss IFEG, kann er diese der IVSE unterstellen.</p> <p><sup>2</sup> Die BKSD erteilt, verweigert und entzieht die IVSE-Unterstellung.</p>	<p>Mit der IVSE-Unterstellung ist die Institution gemäss IFEG auch für Personen mit Behinderung mit Wohnsitz ausserhalb der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt zugänglich. Die Kostenübernahmegarantien erfolgen gemäss IVSE.</p>
<p><b>§ 30 Anerkennung von ausserkantonalen Institutionen gemäss IFEG</b></p> <p><sup>1</sup> Institutionen gemäss IFEG mit anderem Standortkanton können anerkannt werden, wenn der Standortkanton sie der IVSE unterstellt hat.</p> <p><sup>2</sup> Institutionen gemäss IFEG, welche nicht der IVSE unterstellt sind, können anerkannt werden, wenn keine geeignete Wohn- und Betreuungsmöglichkeit innerkantonal oder in einer der IVSE unterstellten ausserkantonalen Institution ge-</p>	<p>Absatz 1: Mit der Anerkennung von der IVSE unterstellten Institutionen gemäss IFEG mit anderem Standortkanton wird der Zugang von Personen mit Behinderung mit Wohnsitz im Kanton zu diesen ermöglicht. Die Kostenübernahmegarantien erfolgen gemäss IVSE.</p> <p>Absatz 2: Die Anerkennung von nicht der IVSE unterstellten Institutionen gemäss IFEG kann nur im Ausnahmefall erfolgen, wenn eine geeignete Wohn- oder Betreuungsmöglichkeit weder</p>

<sup>12</sup> SR 210

<p>mäss IFEG besteht.</p> <p><sup>3</sup> Die Anerkennung erfolgt jeweils mit einer Kostenübernahmegarantie für die Dauer des Leistungsbezugs der Person mit Behinderung.</p> <p><sup>4</sup> Die BKSD erteilt, verweigert und entzieht die Anerkennung.</p>	<p>in einer anerkannten Institution im Kanton noch in einer ausserkantonalen, der IVSE unterstellten Institution vorhanden ist. Dies kann bspw. der Fall sein, wenn spezifische Wohn- und Betreuungsmöglichkeiten und -methodiken erforderlich sind (etwa bei schwerem Autismus, ausgeprägten Verhaltensstörungen), um ein neues bzw. anderes Lebensumfeld zu schaffen.</p>
<p><b>§ 31 Anforderungen an Leistungserbringende weiterer Leistungen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Anforderungen an Erbringende weiterer Leistungen werden in der Leistungsvereinbarung geregelt. Diese regelt die Anforderungen an Qualität und Betriebsführung. Sie kann zudem Anforderungen an die Optimierung der Leistungserbringung enthalten.</p>	<p>Die Leistungsvereinbarungen richten sich nach den Eckwerten Qualitätsanforderungen und Betriebsführung sowie gegebenenfalls nach den Anforderungen an die Optimierung der Leistungserbringung.</p>
<p><b>6 Bedarfsplanung</b></p>	
<p><b>§ 32 Inhalt</b></p> <p><sup>1</sup> Der Kanton schafft mit der Bedarfsplanung die Voraussetzungen zur Gewährleistung des notwendigen Angebots an Leistungen in den Lebensbereichen Wohnen und Tagesstruktur. Die Bedarfsplanung dient zudem der Steuerung desselben.</p>	<p>Die Bedarfsplanung schafft Transparenz und dient u.a. beim Angebot in Institutionen gemäss IFEG und den weiteren Leistungen der übergeordneten Steuerung.</p> <p>Die Bedarfsplanung berücksichtigt die Marktsituation angemessen.</p>
<p><b>§ 33 Umsetzung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Bedarfsplanung bezeichnet ausgehend vom individuellen Bedarf der Personen mit Behinderung den zu erwartenden qualitativen und quantitativen Bedarf und die Kosten für personale und nicht personale Leistungen unter Berücksichtigung des regionalen Angebotes und der Diversität der Bedürfnisse der Personen mit Behinderung.</p> <p><sup>2</sup> Sie bestimmt aufgrund der Analyse des qualitativen und quantitativen Angebotes und der Nachfrage den Bedarf an weiteren Leistungen zugunsten der Personen mit Behinderung.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat legt die Eckwerte für die Umsetzung der Bedarfsplanung fest.</p>	<p>Absatz 1: Die Berücksichtigung des regionalen Angebotes beinhaltet die Abstimmung im Rahmen der IVSE bzw. der IVSE-Regionalkonferenz Nordwestschweiz.</p> <p>Absatz 3: Die Festlegung von Umsetzungseckwerten beinhaltet auch die Anpassung der Kosten in Institutionen gemäss IFEG in Richtung einheitliche Normkosten.</p>
<p><b>§ 34 Durchführung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Bedarfsplanung der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt wird gemeinsam periodisch erstellt. Sie umfasst den kurz- und mittelfristigen Bedarf.</p> <p><sup>2</sup> Die Organisationen der Leistungserbringenden und der Personen mit Behinderung werden angehört.</p> <p><sup>3</sup> Die Bedarfsplanung wird durch die Regierungsräte der beiden Kantone genehmigt.</p>	<p>Grundsätzlich soll die bestehende Praxis fortgeführt werden, ergänzt durch jährliche Reports und einen mittelfristigen Ausblick (5-10 Jahre).</p>
<p><b>§ 35 Datenbeschaffung</b></p> <p><sup>1</sup> Die BKSD erhebt die für die Bedarfsplanung</p>	

<p>notwendigen Daten.</p> <p><sup>2</sup> Die für die Bedarfsplanung erforderlichen Daten der Bedarfsermittlung werden ihr durch die Institutionen gemäss IFEG und die Abklärungsstelle in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt.</p> <p><sup>3</sup> Weitere für die Bedarfsplanung notwendige, statistische und anderweitig aggregierte Daten werden ihr in anonymisierter Form vom Statistischen Amt und gegebenenfalls vom Durchführungsorgan der Ergänzungsleistungen zur Verfügung gestellt.</p>	<p>Absatz 3: Das Durchführungsorgan ist im Kanton Basel-Landschaft die Sozialversicherungsanstalt Basel-Landschaft und im Kanton Basel-Stadt das Amt für Sozialbeiträge.</p>
<p><b>§ 36 Mitwirkung</b></p> <p>Die Leistungserbringenden sowie die Personen mit Behinderung stellen auf Anfrage die zur Bedarfsplanung notwendigen Daten zur Verfügung.</p>	
<p><b>§ 37 Leistungsvereinbarungen</b></p> <p><sup>1</sup> Der Kanton regelt mittels Leistungsvereinbarung auf der Basis der Bedarfsplanung das Angebot von Institutionen gemäss IFEG und dessen Vergütung, bei den weiteren Leistungen die gegenseitigen Leistungen, deren Vergütung sowie die Anforderungen an Qualität und Berichterstattung.</p> <p><sup>2</sup> Die BKSD ist für den Abschluss und die Bewirtschaftung der Leistungsvereinbarungen zuständig.</p>	<p>§ 37 regelt die Leistungsvereinbarungen umfassend. Mit Institutionen, welche personale und nicht personale Leistungen ausserhalb des IFEG-Bereichs erbringen, bestehen keine Leistungsvereinbarungen. Bei diesen richten sich die Kosten nach Normkosten, die qualitativen Anforderungen nach den Anforderungen an die Leistungserbringenden bzw. den Anerkennungs voraussetzungen.</p>
<p><b>7 Interkantonale Zusammenarbeit</b></p>	
<p><b>§ 38 Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Stadt</b></p> <p><sup>1</sup> Die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt arbeiten im Bereich der Behindertenhilfe zusammen.</p> <p><sup>2</sup> Sie können die Nutzung ambulanter Angebote der Behindertenhilfe ausserhalb des Geltungsbereichs der IVSE regeln. Dabei richtet sich die Zuständigkeit des Kantons für die finanzielle Vergütung sinngemäss nach der IVSE.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat ist für den endgültigen Abschluss entsprechender Staatsverträge zuständig.</p>	
<p><b>8 Verfahrensbestimmungen</b></p>	
<p><b>§ 39 Schweigepflicht</b></p> <p><sup>1</sup> Mitarbeitende privater Institutionen und öffentlich-rechtlicher Anstalten, die mit dem Vollzug dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen betraut sind, unterstehen gegenüber Dritten derselben Schweigepflicht wie die Behördenmitglieder und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Kanton und Gemeinden.</p>	

<p><b>§ 40 Rechtsmittel</b></p> <p><sup>1</sup> Gegen Entscheide über die Bedarfsstufe, den Leistungsbezug sowie die Kosten und deren Vergütung kann innert 30 Tagen bei der verfügbaren Stelle mündlich oder schriftlich Einsprache erhoben werden.</p> <p><sup>2</sup> Das Einspracheverfahren ist kostenlos.</p> <p><sup>3</sup> Einsprachen gegen Verfügungen gemäss Absatz 1 und Beschwerden gegen diese Einspracheentscheide haben keine aufschiebende Wirkung.</p> <p><sup>4</sup> Gegen Einspracheentscheide und alle anderen Verfügungen gestützt auf dieses Gesetz kann nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes Basel-Landschaft vom 13. Juni 1988 (VwVG BL)<sup>13</sup> Beschwerde erhoben werden.</p>	<p>Absatz 1: Die Möglichkeit einer mündlichen Einsprache erfolgt analog zum ATSG. Mündliche Einsprachen werden protokolliert und damit verschriftlicht.</p> <p>Die Frist für die Einsprache beträgt in analoger Anwendung der Bundesbestimmungen zum Sozialversicherungsrecht 30 Tage.</p> <p>Das Beschwerde- bzw. Rekursverfahren richtet sich hingegen nach den allgemeinen kantonalen Bestimmungen, d.h. 10 Tage, wobei im Kanton Basel-Landschaft eine Frist zur Begründung beantragt werden kann, im Kanton Basel-Stadt die Begründung innert 30 Tagen einzureichen ist.</p> <p>Soweit hier nicht ausdrücklich anders geregelt, richtet sich das Einsprache- und Beschwerdeverfahren nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz Basel-Landschaft.</p>
<p><b>9 Schlussbestimmungen</b></p>	
<p><b>§ 41 Übergangsbestimmungen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Ermittlung des individuellen Bedarfs für Personen mit Behinderung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes IFEG-Leistungen im Kanton Basel-Landschaft beanspruchen, erfolgt erstmals und in Abweichung zu den Bestimmungen in § 10 dieses Gesetzes ausschliesslich mittels Fremdeinschätzung durch die betreuende Institution.</p> <p><sup>2</sup> Personen mit Behinderung, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ambulante Leistungen in Anspruch nehmen, beziehen die bisherigen Leistungen bis sie das Verfahren zur individuellen Unterstützungsplanung gemäss §§ 10 ff. dieses Gesetzes durchlaufen. Sie durchlaufen dieses Verfahren innerhalb von maximal zwei Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes. Ein Antrag ist nicht erforderlich. Die BKSD legt Phasen für die Bedarfsermittlungen fest und teilt die Personen mit Behinderung diesen zu.</p> <p><sup>3</sup> Personen mit Behinderung, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Leistungen der Behindertenhilfe ausserhalb der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt beziehen, geniessen Besitzstand für die bisher bezogenen Leistungen.</p> <p><sup>4</sup> Personen, welche keine Rente der IV beziehen und an deren Aufenthalt das Bundesamt für Sozialversicherungen im Jahr 2007 Betriebsbei-</p>	<p>Absatz 1: Die Abklärungsstelle startet ihren Betrieb im Jahr 2017. Um auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine Überführung in Bedarfsstufen zu ermöglichen, kann noch keine Selbsteinschätzung auf Antrag gewährleistet werden. Es erfolgt lediglich eine Fremdeinschätzung.</p> <p>Absatz 2: Die individuelle Unterstützungsplanung gemäss §§ 10 ff. ist für Personen mit Behinderung, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits ambulante Leistungen in Anspruch nehmen, grundsätzlich zwingend, d.h. sie erfolgt nicht nur auf Antrag. Damit wird sichergestellt, dass eine Zuordnung zu den Bedarfsstufen gemäss dem regulären Verfahren innert einer Übergangsfrist von maximal 2 Jahren erfolgt. Neu eintretende Personen mit Behinderung treten regulär in das Bedarfsermittlungsverfahren ein.</p> <p>Absatz 3: In den bestehenden, ausserkantonalen Leistungsbezug soll nicht eingegriffen werden. Oft bestehen langjährige Wohn- und Lebenssituationen, die aufgrund der neuen Gesetzgebung nicht in Frage gestellt werden sollen.</p> <p>Mit dieser Formulierung gilt der Besitzstand für Menschen aus dem Kanton Basel-Landschaft, welche ausserkantonal Leistungen beziehen, nicht für den Leistungsbezug im Kanton Basel-</p>

<sup>13</sup> SGS 175; GS 29.677

<p>träge ausrichtete, gelten für die Dauer ihres Aufenthalts im Bereich Wohnen als Person mit Behinderung.</p> <p><sup>5</sup> Personen mit einer IV-Teilrente sowie Personen gemäss Absatz 4 geniessen Besitzstand für ihren Leistungsbezug im Bereich Arbeit während zwei Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes.</p> <p><sup>6</sup> Auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes hin erfolgt die Festlegung der Pauschalen je Bedarfstufe für IFEG-Leistungen grundsätzlich auf der Basis des für das Jahr vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vereinbarten Nettoaufwandes gemäss IVSE je Institution und Leistungsbereich. Der Regierungsrat kann bei erheblichen Abweichungen von Referenzwerten Ausnahmen festlegen.</p> <p><sup>7</sup> Der Regierungsrat kann minimale Pauschalen für nicht personale IFEG-Leistungen festlegen, bis einheitliche Normkosten erreicht sind.</p> <p><sup>8</sup> Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte Anerkennungen für das Betreiben eines Wohnheims sowie das institutionelle Anbieten von Wohnbegleitung und Arbeits- bzw. Tagesgestaltungsplätzen bleiben bis zu ihrer Überprüfung bestehen. Sie werden innerhalb von drei Jahren im Hinblick auf die Erfüllung der in diesem Gesetz definierten Kriterien überprüft. Die BKSD legt Phasen für die Überprüfung fest und teilt die Institutionen diesen zu.</p> <p><sup>9</sup> Der Regierungsrat regelt die Verwendung der bestehenden Rücklagen sowie die Bildung von Rücklagen bis zur Einführung von einheitlichen Normkosten.</p>	<p>Stadt. Diese Einschränkung ist darum richtig, weil ja die beiden Kantone das gleiche System einführen, und mit dem neuen System auch steuern wollen.</p> <p>Absatz 4: Diese Bestimmung wurde aus § 23 Absatz 3 der Vo über die Behindertenhilfe vom 25. September 2001 (SGS 850.16) übernommen und federte die Überführung der Behindertenhilfe zum Kanton im Rahmen des NFA ab. Sie betrifft heute nur noch vereinzelte Personen.</p> <p>Absatz 5: Heute wird für den Leistungsbezug im Bereich Arbeit nicht nach IV-Grad unterschieden. Mit dieser Bestimmung soll ausreichend Zeit geschaffen werden, dass sich sowohl die Werkstätten wie auch die Personen mit Behinderung auf die veränderte Situation einstellen können.</p> <p>Absatz 6: Mit dieser Bestimmung wird der Ausgangspunkt für die Ermittlung der Pauschalen einmal im Sinne eines Startzeitpunktes definiert. Diese Pauschalen sind die Kosten, welche bei Inkrafttreten dieses Gesetzes für die bezogenen Leistungen vergütet werden und gleichzeitig Ausgangslage je Institution für die Angleichung an Normkosten. Ausnahmen auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens sind möglich, wenn sich bei der Erhebung der Referenzwerte ergibt, dass einzelne Leistungserbringende von diesen stark nach oben abweichen.</p> <p>Absatz 7: Die Festlegung von minimalen Pauschalen dient der Steuerung, insbesondere im Verhältnis von EL zu Kantonsbeiträgen. Es soll verhindert werden, dass aufgrund zu niedriger Pauschalen der Bundesanteil an der EL verloren geht.</p> <p>Absatz 8: Bestehende Anerkennungen sollen vorläufig weiterhin ihre Gültigkeit haben. Die Überprüfung aller Anerkennungen benötigt zeitliche und personelle Ressourcen und soll daher gestaffelt innerhalb von maximal drei Jahren erfolgen. Mit der Überprüfung der Anerkennung kann eine neue Anerkennung, eine Anerkennung mit Auflagen und/oder Bedingungen oder eine Verweigerung der Anerkennung erfolgen.</p>
---	--

Geltendes Recht	Entwurf Fremdänderungen ( <i>Änderungen kursiv</i> )
	<b>II. Fremdänderungen</b> 1. Das Gesetz vom 21. Juni 2001 <sup>14</sup> über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) wird wie folgt geändert:
Gesetz über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)	Titel Gesetz über die Sozial- und die Jugendhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)
<b>§ 1 Gegenstand</b> <sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt die Sozialhilfe, die Jugendhilfe und die Behindertenhilfe von Kanton und Gemeinden. <sup>2</sup> Es regelt insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Beratung, die materielle Unterstützung und die Eingliederung bedürftiger Personen;</li> <li>b. die Unterstützung von alkohol- oder drogenkranken Personen bei Therapien;</li> <li>c. die Bevorschussung und die Vollstreckungshilfe für Unterhaltsbeiträge;</li> <li>d. die Aufsicht über Heime;</li> <li>e. die Hilfe an Kinder und Jugendliche sowie an behinderte Erwachsene.</li> </ul>	<b>§ 1 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe e</b> <sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt die Sozialhilfe <i>und</i> die Jugendhilfe von Kanton und Gemeinden. <sup>2</sup> Es regelt insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>e. die Hilfe an Kinder und Jugendliche.</li> </ul>
<b>§ 2 Aufgaben</b> <sup>1</sup> Die Sozialhilfe hat zur Aufgabe, persönlicher Hilfsbedürftigkeit vorzubeugen, deren Folgen zu lindern oder zu beheben sowie die Selbständigkeit und die Selbsthilfe zu erhalten und zu fördern. <sup>2</sup> Die Jugendhilfe hat zur Aufgabe, die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen, die nicht in ihren Familien leben können, zu gewährleisten. <sup>3</sup> Die Behindertenhilfe hat zur Aufgabe, die berufliche und soziale Eingliederung der Behinderten zu fördern. <sup>4</sup> Alle Massnahmen dieser Hilfen haben die Würde der Betroffenen zu respektieren.	<b>§ 2 Absatz 3</b> <i>aufgehoben</i>
<b>§ 3 Zusammenarbeit</b> <sup>1</sup> Die Organe der Sozial-, der Jugend- und der Behindertenhilfe arbeiten mit den öffentlichen und privaten Sozialinstitutionen sowie mit den Institutionen der Sozialversicherungen zusammen.	<b>§ 3 Absatz 1</b> <sup>1</sup> Die Organe der Sozial- <i>und der Jugendhilfe</i> arbeiten mit den öffentlichen und privaten Sozialinstitutionen sowie mit den Institutionen der Sozialversicherungen zusammen.

<sup>14</sup> GS 34.0143, SGS 850

<p>men.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinden können ihre Sozialhilfaufgaben nach Massgabe des Gemeindegesetzes gemeinsam wahrnehmen.</p>	
<p><b>§ 26 Bewilligung und Aufsicht</b></p> <p><sup>1</sup> Die Führung eines Heimes für Kinder, Jugendliche oder Erwachsene bedarf der Bewilligung des Kantons und untersteht dessen Aufsicht.</p> <p><sup>2</sup> Die Bewilligung wird erteilt, wenn das Heim die fachlichen, betrieblichen und baulichen Anforderungen erfüllt.</p> <p><sup>3</sup> Als bewilligungspflichtiges Heim für Kinder oder Jugendliche gilt jede Institution oder Abteilung davon, die regelmässig Minderjährigen Erziehung, Pflege oder Betreuung tags- oder nachtsüber gewährt.</p> <p><sup>4</sup> Als bewilligungspflichtiges Heim für Erwachsene gilt jede privatrechtliche Institution oder Abteilung davon, die regelmässig Erwachsenen Pflege oder Betreuung tags- oder nachtsüber gewährt.</p> <p><sup>5</sup> Für die Alters- und Pflegeheime gelten die speziellen Regelungen.</p>	<p><b>§ 26 Absatz 5</b></p> <p><sup>5</sup> Für die Alters- und Pflegeheime sowie für die Heime für Personen mit Behinderung gelten die speziellen Regelungen.</p>
<p><b>G. Jugend- und Behindertenhilfe</b></p>	<p><b>Abschnittstitel 7</b> Jugendhilfe</p>
<p><b>§ 27 Kinder und Jugendliche, behinderte Erwachsene</b></p>	<p><b>§ 27 Titel</b> Kinder und Jugendliche</p>
<p><b>§ 27 Kinder und Jugendliche, behinderte Erwachsene</b></p> <p><sup>1</sup> Der Kanton sorgt dafür, dass die nötigen Wohnheime für Kinder und Jugendliche zur Verfügung stehen.</p> <p><sup>1bis</sup> Er bietet bei der Aufnahme von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien Beratung sowie Aus- und Weiterbildung an. Er kann diese Aufgabe Privaten übertragen sowie Beiträge an Einrichtungen für Pflegefamilien ausrichten.</p> <p><sup>2</sup> Er sorgt dafür, dass die nötigen Heime und Einrichtungen für behinderte Erwachsene zur Verfügung stehen.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat ist zum endgültigen Abschluss von Staatsverträgen über Wohnheime für Kinder- und Jugendliche, über das Pflegekinderwesen sowie über Behinderteneinrichtungen ermächtigt.</p>	<p><b>§ 27 Absätze 2 und 3</b></p> <p><sup>2</sup> aufgehoben</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat ist zum endgültigen Abschluss von Staatsverträgen über Wohnheime für Kinder- und Jugendliche sowie über das Pflegekinderwesen ermächtigt.</p>
<p><b>§ 29 Behindertenhilfe</b></p> <p><sup>1</sup> Der Kanton gewährt behinderten Erwachsenen Beiträge an die Aufenthalts- und Betreuungskosten in anerkannten Heimen, sofern sie keine oder reduzierte Ergänzungsleistungen erhalten und ihre finanzielle Leistungskraft nicht</p>	<p><b>§ 29</b> aufgehoben</p>

<p>ausreicht.</p> <p><sup>1bis</sup> Er kann die Beiträge, die er wegen eines Einkünfte- oder Vermögenswerteverzichts auszurichten hat, bei den Begünstigten zurückfordern. Der zulässige Umfang der Rückforderung nimmt in demjenigen Mass ab, wie die Bundesgesetzgebung über die Ergänzungsleistungen die Abnahme der Anrechnung von verzichteten Einkünften und Vermögenswerten regelt.</p> <p><sup>2</sup> Er kann an anerkannte Werkstätten, Wohnheime und Tagesstätten gemäss der Bundesgesetzgebung über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen sowie an andere, anerkannte Behinderteneinrichtungen Planungs-, Bau- und Betriebsbeiträge ausrichten.</p>	
<p><b>§ 30a Anerkennung im Bereich der Behindertenhilfe</b></p> <p><sup>1</sup> Die Anerkennung von Werkstätten, Wohnheimen und Tagesstätten für behinderte Erwachsene richtet sich nach der Bundesgesetzgebung über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen.</p> <p><sup>2</sup> Die Anerkennung anderer Einrichtungen für behinderte Erwachsene richtet sich nach dem Bedarf gemäss kantonaler und interkantonaler Bedarfsplanungen sowie nach der Fachlichkeit, dem Betrieb, dem Bau und der Wirtschaftlichkeit.</p>	<p><b>§ 30a</b> <i>aufgehoben</i></p>
	<p>2. Das Ergänzungsleistungsgesetz vom 15. Februar 1973<sup>15</sup> zur AHV und IV wird wie folgt geändert:</p>
<p><b>§ 1a Heime</b> Als im bundesrechtlichen Sinne kantonal anerkannte Heime gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die gemäss der kantonalen Sozialhilfegesetzgebung generell anerkannten sowie für die Aufenthaltsdauer einer bestimmten Person anerkannten Heime;</li> <li>b. die übrigen Heime gemäss der kantonalen Sozialhilfegesetzgebung bis zum 31. Dezember 2010, sofern eine Tarifvereinbarung mit dem Kanton besteht;</li> <li>c. die auf den kantonalen Pflegeheimlisten aufgeführten Heime;</li> <li>d. die aufgrund interkantonomer Vereinbarungen anerkannten Heime.</li> </ul>	<p><b>§ 1a Titel</b> Heime (<i>Artikel 25a Absatz 1 ELV</i>)</p> <p><b>§ 1a Absatz 1 Buchstaben a und b</b></p> <p><sup>1</sup> Als im bundesrechtlichen Sinne kantonal <i>bewilligte und</i> anerkannte Heime gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die gemäss der kantonalen Sozialhilfegesetzgebung <i>bewilligten bzw.</i> generell anerkannten sowie für die Aufenthaltsdauer einer bestimmten Person anerkannten Heime;</li> <li>b. die gemäss dem Gesetz über die Behindertenhilfe anerkannten Heime;</li> </ul>

<sup>15</sup> GS 25.130, SGS 833

<p><b>§ 2b Anrechenbare Kosten in Heimen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene</b> Bei Personen, die in einem Heim leben, gelten die Taxen als anrechenbare Heimkosten.</p>	<p><i>In Abhängigkeit Landratsvorlage betreffend „Teilrevision GeBPA“ und daraus resultierenden Fremdänderungen Ergänzungsleistungsgesetz zur AHV und IV:</i></p> <p><b>§ 2b Anrechenbare Kosten in Heimen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene</b> <sup>1</sup> Bei Personen, die in einem Heim leben, gelten <i>grundsätzlich</i> die Taxen als anrechenbare Heimkosten. <sup>2</sup> <i>In der Behindertenhilfe entsprechen die Taxen den Kosten für die nicht personalen Leistungen gemäss § 19 des Gesetzes vom dd.Monat JJJJ über die Behindertenhilfe (BHG)..</i></p>
<p><b>§ 13 Finanzierung</b> Der jährlich auf den Kanton entfallende Anteil an die Aufwendungen für die Ergänzungsleistungen wird wie folgt getragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. 68% vom Kanton,</li> <li>b. 32% von den Einwohnergemeinden anteilmässig nach Massgabe ihrer Einwohnerzahl.</li> </ul>	<p><i>In Abhängigkeit Landratsvorlage betreffend „Teilrevision des Ergänzungsleistungsgesetzes zur AHV und IV / Neuaufteilung der Ergänzungsleistungen“</i></p> <p><b>§ 13 Finanzierung</b> <sup>1</sup> Der jährlich auf den Kanton entfallende Anteil an die Aufwendungen für die Ergänzungsleistungen wird wie folgt getragen: a. die Vergütungen von Krankheits- und Behinderungskosten vom Kanton; b. die jährlichen Ergänzungsleistungen zu den IV-Renten vom Kanton; c. die jährlichen Ergänzungsleistungen zu den AHV-Renten an Personen, die vor ihrem AHV-Eintritt Ergänzungsleistungen zu IV-Renten bezogen, vom Kanton; d. die jährlichen Ergänzungsleistungen zu den übrigen AHV-Renten von den Einwohnergemeinden. <sup>2</sup> Der einzelne Gemeindeanteil richtet sich nach der Einwohnerzahl.</p>
	<p><b>IV.</b> Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.</p>

## 7 Regulierungsfolgenabschätzung

### 7.1 Regelungsdichte

Auf den ersten Blick erfolgt im Vergleich zur heutigen Regelung der Behindertenhilfe im Gesetz vom 21. Juni 2001 über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG, SGS 850) mit dem neuen Gesetz über die Behindertenhilfe eine dichtere Regelung auf Gesetzesstufe. Erstmals richtet sich dieses Gesetz an die Personen mit einer Behinderung und definiert deren Ansprüche unter dem neuen Aspekt der weitest gehenden Selbstbestimmung und Wahlfreiheit beim Leistungsbezug. Die Rahmenbedingungen für die Leistungserbringenden sind bisher detailliert auf Verordnungsstufe geregelt. Im Sinne der Rechtssicherheit für alle Beteiligten und der hohen finanziellen Belastung der öffentlichen Hand sowie der Bedeutung der Materie, sowohl für Institutionen wie auch für Betroffene, werden die wesentlichen Bestimmungen für die neue Systeme

matik der Behindertenhilfe neu auf Gesetzesstufe normiert. Ziel der neuen Gesetzgebung ist die sich aus den neuen Ansprüchen der behinderten Person verbunden mit den notwendigen Steuerungsmechanismen des Kantons erforderliche Rechtssicherheit in der Praxis zu gewährleisten.

In Bezug auf die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), namentlich die Leistungserbringenden der Behindertenhilfe, hat das neue System zur Folge, dass die Institutionen aufgrund der Steuerung über Normkosten in den Anforderungen an das Finanzcontrolling sukzessive entlastet werden.

## **7.2 Administrative Belastung für KMU**

Grundsätzlich hat die Vorlage in Bezug auf die administrative Belastung keine Auswirkungen auf die KMU mit Ausnahme der Institutionen der Behindertenhilfe. Diese sind nahezu ausschliesslich gemeinnützig privatrechtlich in Form von Stiftungen, Vereinen, gemeinnützigen Aktiengesellschaften oder als öffentlich-rechtliche Körperschaften organisiert. Überwiegend handelt es sich um mittlere Unternehmen gemäss § 3 Buchstabe c des Gesetzes vom 5. Juni 2005 über die Reduktion der Regelungsdichte und den Abbau der administrativen Belastung für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Entlastungsgesetz, SGS 541).

Ein Mehraufwand für diese Institutionen entsteht zunächst bei der Überführung aus dem bisherigen System der Behindertenhilfe in die neue Systematik. Dies betrifft insbesondere die Standardisierung der Kostenrechnung. Dieser zusätzliche Aufwand betrifft nicht nur das vorliegende Gesetz, sondern erfüllt gleichzeitig die Vorgaben der IVSE. Dies führt zu einer Professionalisierung der Betriebsführung, welche je nachdem eine Anpassung der Bewirtschaftung des Rechnungswesens an die neuen Anforderungen bedingt, dies insbesondere bei grösseren Institutionen. Der Mehraufwand für diese Umstellung ist damit zeitlich befristet und absehbar.

Ein dauerhafter Mehraufwand entsteht durch die Mitwirkung der Leistungserbringenden bei der Bedarfseinschätzung. Hier besteht jedoch bereits eine thematische Nähe der Institutionen aufgrund der Förder- und Leistungsplanung für die Personen mit Behinderung, die bei ihnen Leistungen beziehen. Für die neu vorgesehene Mitwirkung bei der Bedarfseinschätzung bedarf es keiner zusätzlichen Abklärung durch die Institution, wodurch der Mehraufwand deutlich gemindert wird.

Kein grosser Mehraufwand entsteht bei der Rechnungsstellung, denn nach wie vor stellen die Institutionen Rechnung an die behinderte Person und an den Kanton. Die Änderung betrifft insbesondere das neue Splitting und die Abrechnung nach Bedarfsstufe je behinderte Person.

Damit entsteht insgesamt ein vertretbarer befristeter Mehraufwand für die Umstellung. Dauerhaft ist der Mehraufwand als sehr gering einzuschätzen.

## **8 Ergebnis der finanzrechtlichen Prüfung**

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage am 9. Juni 2015 gemäss § 36 Abs. 1 lit. c des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

## **9 Vernehmlassungsergebnisse**

Vernehmlassungen eingereicht haben die Parteien CVP, EVP, FDP, SVP, glp, Grüne Baselland und die SP.

An der Vernehmlassung BL haben 27 Gemeinden direkt teilgenommen, davon haben sich 19 Gemeinden der Stellungnahme des Verbands der basellandschaftlichen Gemeinden angeschlossen (VBLG).

Teilgenommen haben des Weiteren der VBLG, der VPOD Region Basel, die Wirtschaftskammer Baselland, der Arbeitgeberverband Basel, das Behindertenforum, die Stiftung Mosaik, der Verband Soziale Unternehmen beider Basel (SUbB), die Interessensgemeinschaft private Koordination

Psychiatrie (PRIKOP), die reformierte Kirche Baselland, die Sozialversicherungsanstalt Basellandschaft.

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens haben sich zudem der Rechtsdienst des Regierungsrates BL, die Fachstelle Gleichstellung für Frauen und Männer BL, die FKD, SID, VGD und BUD zur Vorlage geäußert. Die Aufsichtsstelle Datenschutz hat sich bereits im Mitberichtsverfahren zur Vorlage geäußert.

Die Stellungnahmen konnten an Hand eines strukturierten Fragebogens verfasst werden, wobei die Struktur des Fragebogens durch die Kapitel des BHG bestimmt wurde.

Das Resümee aus der Vernehmlassung ist in Abbildung 10 grafisch dargestellt. Sie weist den prozentualen Anteil der Zustimmung (Ja), teilweisen Zustimmung (Teilweise) und Ablehnung (Nein) aus.

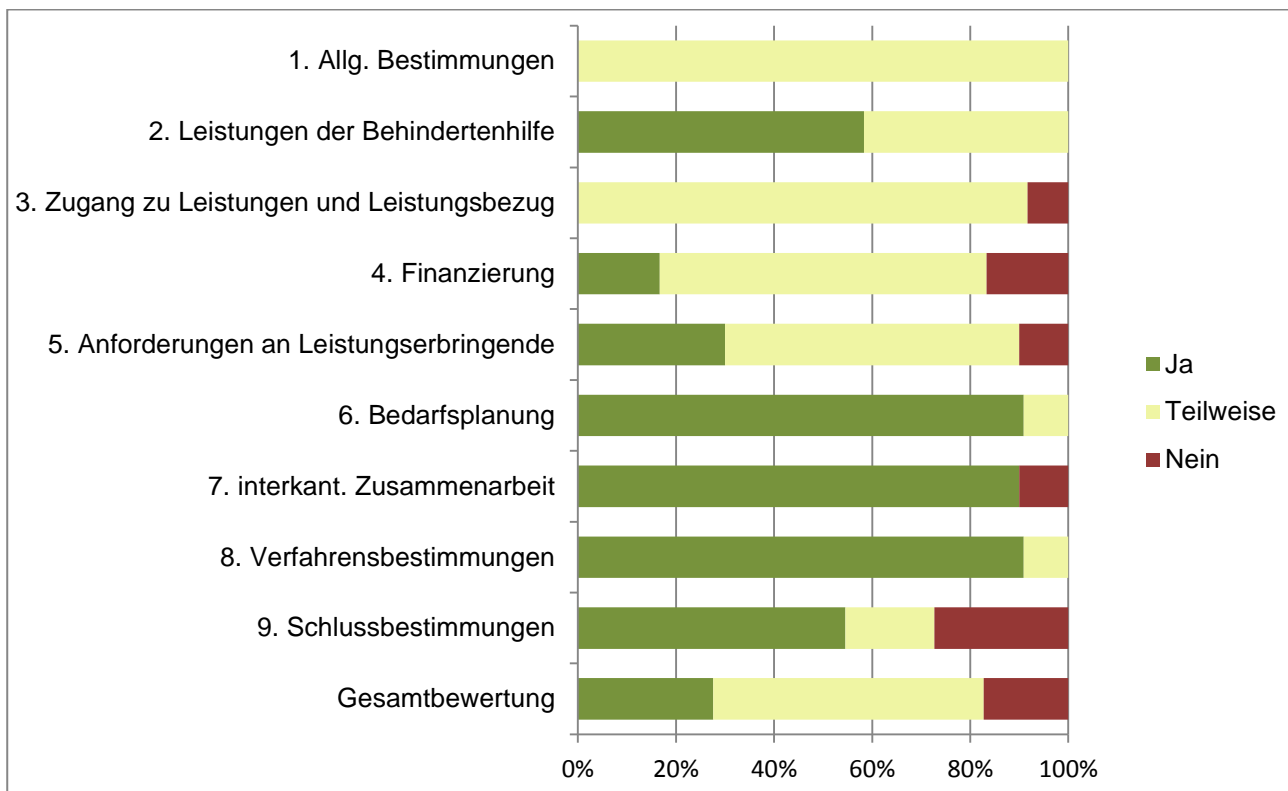


Abbildung 10: Übersicht Vernehmlassungsergebnisse Basel-Landschaft nach Anzahl Nennungen, ohne Gewichtung

Nachfolgend werden ausgewählte Stellungnahmen zusammengefasst. Eine vollständige und detaillierte Auswertung sowie die daraus abgeleiteten Anpassungen am Gesetzesentwurf (Vernehmlassung) liegen in tabellarischer Form vor. Sie umfassen die Rückmeldungen aus den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt. Diese Detailauswertung wird den Landrätinnen und Landräten in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

### **Verband Soziale Unternehmen beider Basel (SubB) und Interessensgemeinschaft private Koordination Psychiatrie (PRIKOP)**

Die Stossrichtung und die Ziele des Behindertenkonzepts BL/BS werden mitgetragen. Bedenken bestehen, ob das IBB die Anforderungen des Behindertenkonzeptes erfüllt. Im Sinne eines pragmatischen Vorgehens könne der Verband die Einführung des IBB nachvollziehen und gehe davon aus, dass auf der Basis von IBB durchaus eine Weiterentwicklung zu den Zielen des Behindertenkonzeptes möglich sei. Der Verband erkenne im „Plus“ zum IBB aber auch ein Kostensteigerungspotential, welches durch administrative und abklärende Mechanismen (Abklärungsstelle) ausgelöst

werde. Befürchtet werde ein Leistungsabbau, da zur Finanzierung des neuen Systems Kosten verwendet würden, welche bis anhin für die Kernleistung der Behindertenhilfe zur Verfügung stehen würden. Ebenso wird die umfangreiche Mitwirkungspflicht kritisch bewertet. Menschen mit Behinderung sollen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte explizit unterstützt und gefördert werden.

### **Behindertenforum**

Das Behindertenforum der Region Basel begrüsst ausdrücklich den Paradigmawechsel, den der Kanton mit dem Gesetzesvorschlag vollzieht. Das Gesetz richte sich neu am individuellen Bedarf aus und verankere in Ablösung der Institutionenfinanzierung ein subjektfinanziertes System. Dies ermögliche Menschen mit Behinderung die Angebote, resp. die Institution eigenständig zu wählen. Die Selbstbestimmung und Teilhabe (Autonomie und Partizipation) von Menschen mit Behinderung soll verstärkt werden. Kritisch wird angemerkt, dass sich die Bedarfserhebung mit IBB am Betreuungsaufwand der Institution und weniger am persönlichen Bedarf der Betroffenen orientiere. Nichts desto trotz sei der vorliegende Gesetzesvorschlag anzunehmen. Er schaffe Klarheit. Es bestehe die Chance, dass der Kanton letztendlich ein zeitgemässes und brauchbares Gesetz erhält, dass die Behindertenhilfe von Basel-Stadt in den kommenden Jahrzehnten konkret regelt.

Die Verbände SUBB, PRIKOP und Behindertenforum fordern unter anderem eine Klärung des Subsidiaritätsgebotes (Schnittstelle KVG, kein Zwang zur Unterstellung von Behinderteninstitutionen unter das KVG), eine Ausweitung der Zielgruppe um Personen mit Hilflosenentschädigung / ohne Rente, die Schnittstelle Alter zu erweitern und das Ersetzen der Mitwirkungspflichten durch Mitwirkungsrechte der Person mit Behinderung im Verfahren für die Bedarfsermittlung. Zudem wird die Möglichkeit abgelehnt, dass der Regierungsrat Personen mit geringem Bedarf von der Finanzierung durch die Behindertenhilfe ausnehmen darf (Zugangsschwelle). Ebenso wird die Beschränkung der Leistung im Bereich Arbeit / Tagesstruktur gemäss dem IV-Grad der behinderten Person abgelehnt.

### **Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG)**

Die vorgesehene Orientierung am individuellen Bedarf der Personen mit Behinderung wird als Ziel unterstützt. Der VBLG fordert unter anderem bei der Definition von Behinderung auch psychisch kranke Personen und Personen ohne IV-Rente einzubeziehen. Die Definition habe sich nur am Nachteilsausgleich zu orientieren. Zudem fordert er, dass für Personen mit Behinderung im AHV-Alter der Kanton zuständig ist und bleibt. Dies gelte auch für Personen mit Behinderung in Alters- und Pflegeheimen und mit Bezug von Spitexleistungen. Es sei sicherzustellen, dass der Kanton zukünftig speziell für die Unterstützung bei der Bedarfsermittlung und auch generell ein genügendes Beratungsangebot bereitstelle. Die Kompetenznorm zum Erlass einer Zugangsschwelle für Personen mit geringfügigem Bedarf, dürfe nicht zu einer Sozialhilfeunterstützung dieser Personen führen. Kritisiert wird die Verpflichtung zur Mitwirkung der Person mit Behinderung im Prozess der Bedarfseinschätzung. Es wird die Errichtung von zusätzlichen Beistandschaften für Personen befürchtet, die aufgrund ihrer Behinderung nicht selbstständig mitwirken können. Auch bestehen Zweifel an der Kostenneutralität, da die vorgesehenen Verfahren zu Mehrkosten führen würde. Der Vorschlag, ambulante Leistungen an Angehörige zu vergüten, birgt finanzielle Risiken und soll deshalb überdacht werden.

### **VPOD Region Basel**

Der VPOD Region Basel begrüsst den Grundgedanken des vorliegenden Gesetzesentwurfes Menschen mit Behinderung Selbstbestimmung und soziale Teilhabe zu ermöglichen. Für den VPOD Region Basel ist die nachhaltige Sicherung eines ausreichenden und flächendeckenden Angebots mit guter Dienstleistungsqualität das zentrale Element für die Umsetzung des Behindertenkonzepts. Der Gesetzesentwurf sei zu vage. Im Gesetzesentwurf würden Bestimmungen zu den Arbeitsbedingungen fehlen. Das Ziel der Kostenneutralität sei unrealistisch. Ohne Erhöhung

der Mittel, befürchtet der VPOD Region Basel einen Qualitäts- und Leistungsabbau. Auch berge die subjektorientierte Leistungsabgeltung und Normkostenfinanzierung die Gefahr des Rückgangs der Angebotsvielfalt.

### **FDP BL**

Die FDP BL stimmt dem Paradigmenwechsel zu, da damit die Beitragsgewährung auf die individuellen Bedürfnisse abgestimmt werden könne und den Beiträgen nicht mehr der Geruch der ineffizienten und teuren Giesskannensubventionen anhafte. Es bestehen gegenüber der konkreten Ausgestaltung des Behindertenhilfegesetzes grosse Vorbehalte. Die FDP BL sieht in den 40 neuen gegenüber drei bisherigen Paragraphen das Risiko, dass der Vollzug des Gesetzes nicht schlank und kostengünstig ist. Die Abklärungsstelle verursache eine Abklärungsbürokratie. Da die Abklärungsstelle unabhängig vom Kanton sei, wird eine Ausweitung des Bedarfs befürchtet. Die Kostenneutralität sei nicht gegeben. Der Gesetzesentwurf wird zu Gunsten eines verschlankten und kostenneutralen Gesetzes zurückgewiesen.

### **GLP BL**

Die GLP BL unterstützt insgesamt die Zielrichtung der Vorlage und die darin gemachten Verbesserungsvorschläge, insbesondere den Systemwechsel zur Normkostenfinanzierung. Durch die Einführung von Normkosten kann eine Effizienzsteigerung erreicht werden. In der Umsetzung dieses Ziels sieht die GLP BL die Vorlage allerdings in zentralen Punkten als unbefriedigend an, so dass sie empfiehlt die Vorlage zurückzuziehen bzw. zu überarbeiten. Sie fordert unter anderem den Verzicht auf Planungs- und Baubeiträge, die Bestimmung der Normkosten am günstigsten Leistungsanbieter und den Verzicht auf eine Angebotssteuerung durch Bedarfsplanung.

### **SVP BL**

Die SVP BL begrüsst an der Vorlage die Prinzipien der individuellen Bedarfsermittlung und subjektorientierten Leistungsabgeltung. Das Recht von Personen mit Behinderungen, möglichst selbstbestimmt das eigene Leben gestalten zu können, könne dadurch gestärkt werden. Vor dem gleichen Hintergrund begrüssen die SVP BL auch die angestrebte Priorisierung der ambulanten vor der stationären Betreuung. Ebenso begrüsst die SVP BL den in der Vorlage zum Ausdruck gebrachten Grundsatz der Subsidiarität, wonach Leistungen der Behindertenhilfe als subsidiär zu zweckbestimmten Leistungen der Sozialversicherungen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Privatversicherungen zu erachten sind. Die SVP BL fordert unter anderem die Frist für die Bildung von einheitlichen Normkosten im Gesetz festzuschreiben. Ebenso will sie, dass die Abklärungsstelle nicht in einer Verwaltungsvereinbarung geregelt wird. Diese Kompetenz müsse beim Landrat liegen. Sie kritisiert, dass die Abklärungsstelle bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes aufgebaut werden soll und fordert keine Präjudize vor den Parlamentsbeschlüssen zu schaffen. Auch sei der Prozess der Abklärung unnötig komplex. Zudem seien Fragen zu Wirksamkeitszielen und wiederkehrenden Kosten der Bürokratie sowie zu relevanten Qualitätskriterien (nicht auf Regierungsratsstufe festlegen) unbeantwortet. Die SVP Baselland steht dieser Vernehmlassungsvorlage nach Prüfung und Abwägung aller positiven wie negativen Aspekte ablehnend gegenüber.

### **SP BL**

Das Behindertenhilfegesetz richte sich nach dem Bedürfnis der einzelnen Betroffenen. Das Streben nach Orientierung am individuellen Bedarf der Betroffenen und die erweiterten Wahlmöglichkeiten werden begrüsst. Der Wille ambulante Leistungen zu fördern werde unterstützt. In Bezug auf die Umsetzung des Gesetzes bestehen Bedenken. Es wird befürchtet, dass die Personen mit Behinderung ihr Mitwirkungsrecht nur unzureichend wahrnehmen können. Sie seien im Verfahren für die Bedarfseinschätzung zu unterstützen. Die unabhängige Abklärungsstelle werde zu einer Kostensteigerung im administrativen Bereich führen. Mögliche administrative Mehrkosten gelte es zu verhindern. Die Mitwirkungspflicht im Verfahren für die Bedarfseinschätzung solle durch Beratung

unterstützt werden. Bei der Bildung von Normkosten müsse darauf geachtet werden, dass die Angebotsvielfalt erhalten bleibe. Auf die Reduktion des Leistungsbezuges der Person mit Behinderung in Anlehnung an den IV-Grad solle verzichtet werden.

### **CVP BL**

Der Systemwechsel und das partnerschaftlich mit Basel-Stadt erarbeitete Konzept werden begrüsst und der vorliegende Gesetzesentwurf grundsätzlich unterstützt. Das Mitspracherecht bzw. die Bedarfsabklärung erfordere einen administrativen Mehraufwand, eine Vereinfachung wird gefordert. Die Anmerkungen der Verbände PRIKOP, SUBB und des Behindertenforum werden vom CVP BL ernst genommen. Die sachliche Steuerung der Kosten der Behindertenhilfe wird begrüsst und der Alternative von linearen Kürzungen deutlich vorgezogen. Die Zielvorgabe der Kostenneutralität müsse eingehalten werden. Die erforderlichen Mittel dürfe den Menschen mit Behinderung nicht abgehen bzw. dürfe nicht durch andere Kostenträger (Gemeinden) generiert werden müssen. Die Kenntnis des zum Gesetzesentwurf zugehörigen Verordnungsentwurfes wäre für eine abschliessende Beurteilung der Vorlage teilweise unverzichtbar.

### **EVP BL**

Die EVP BL betont die kostenneutrale Umsetzung. Sie verlangt unter anderem, dass der Besitzstand für behinderte Personen die das AHV-Alter erreichen ausgebaut wird. Die Zielgruppe der Behindertenhilfe solle insbesondere um Personen in beruflichen Massnahmen der IV und Personen mit Karenzfrist zwischen Krankheit und IV-Rente erweitert werden. Auf die Reduktion des Leistungsbezuges der Person mit Behinderung in Anlehnung an den IV-Grad solle verzichtet werden. Sie ist im Verfahren für die Bedarfseinschätzung zu unterstützen. Die EVP BL weist darauf hin, dass die Stelle der Bedarfsermittlung nicht gleichzeitig die Entscheidungskompetenz haben solle.

### **Grüne BL**

Bei der vorliegenden Revision des Behindertengesetzes handelt es sich um eine komplexe Vorlage, die eine gänzlich neue Struktur und neue Verfahren zur Finanzierung von Leistungen für Menschen mit einer Behinderung vorsehe. Die Grünen begrüssen klar die handlungsleitenden Ziele des neuen Konzeptes, die vom neuen Gesetz getragen werden. Insbesondere unterstützt wird die Priorität der Subjektfinanzierung mit der individuellen Bedarfserhebung und Leistungserbringung unter Mitwirkung der Betroffenen, die Schaffung einer zentralen Abklärungsstelle zur Erhebung des individuellen Unterstützungsbedarfs, um diesen kompetent und fair zu beurteilen. Das Gesetz erfordere durch den Systemwechsel hin zu einer konsequenten Subjektfinanzierung neue Strukturen und Abläufe, die für die Betroffenen sehr komplex sind. Das Gesetz solle noch einmal grundsätzlich im Hinblick auf eine hohe Transparenz und Vereinfachung hin überdacht werden.

Wesentliche Forderungen aus der Vernehmlassung wurden berücksichtigt. Sie bezogen sich auf die Erhöhung der Transparenz und auf Vereinfachung (u.a. Grüne BL, CVP BL) im Allgemeinen, den Verzicht einer Mitwirkungspflicht der Person mit Behinderung im Abklärungsverfahren (SP BL, SUBB, PRIKOP), die Verringerung von Komplexität des Abklärungsverfahrens und Reduktion des Aufwandes der Abklärungsstelle (FDP BL, SVP BL) sowie eine verstärkte Unterstützung für die Person mit Behinderung im Abklärungsverfahren (VBLG, EVP BL). Aufgenommen wurden:

- Der Verzicht auf Mitwirkungspflicht bei der Bedarfsermittlung für die Person mit Behinderung im Verfahren und die Ausgestaltung als Mitwirkungsrecht. Die Bedarfsermittlung für Personen mit Behinderung und bestehenden IFEG Leistungen erfolgt in Basel-Landschaft und Basel-Stadt durch die Institutionen. Die Person mit Behinderung kann auf Wunsch die Bedarfseinschätzung der Institution mit einer Selbsteinschätzung ergänzen. Die Mitwirkungspflicht im Sinne des zur Verfügung stellen der relevanten Unterlagen bleibt erhalten.
- Die Aufgaben der Abklärungsstelle (FAS) werden neu definiert und deutlich reduziert. (§§ .9, 10 ff). Die Rollen der FAS und der Weiteren Leistungen (INBES) werden klar abgegrenzt. Die

Aufgaben der INBES werden im Rahmen des Verfahrens für die Bedarfsermittlung zu Gunsten der Person mit Behinderung und der Steuerung hin zu ambulantem Leistungsbezug verstärkt.

- Die Verfahren der Bedarfsermittlung werden präzisiert (§ 10) und für die Bereiche IFEG-Leistungen und ambulante Leistungen transparent ausgewiesen.
- Das zweistufige Verfahren Bewilligung-Anerkennung wird zu Gunsten eines einstufigen Anerkennungsverfahrens aufgegeben (§ 27f).

Die Abgeltung von Leistungen für Angehörigen wurde kritisch beurteilt bzw. als nicht ausreichend definiert erachtet (VBLG, SUBB, PRIKOP, VPOD). In diesem Zusammenhang erfolgte Anpassungen:

- Streichung der Leistungen zu Gunsten von Angehörigen (§§ 18 Abs. 5, 26 Abs. 3, Kostenrisiko, unklares Verfahren).
- Streichung der behinderungsbedingten Zusätze im Rahmen der nicht personalen Leistungen von ambulanten Leistungsbeziehenden für Mietkosten rollstuhlgängiger Wohnungen, Hotellerie (spezielle Ernährungskosten) und für Hilfsmittel (zusätzlich zur IV-Hilfsmittelliste, § 19 Absatz 5).

Weitere Anpassungen tragen Forderungen Rechnung, die relevanten Kosten in der Landratsvorlage transparent auszuweisen und die Abklärungsstelle für die Bedarfsermittlung nicht vor dem Abschluss des parlamentarischen Prozesses (u.a. SVP BL) aufzubauen (u.a. Inkrafttreten neu ab 1.1.2017).

Dagegen wird entgegen den Forderungen (VBLG, Behindertenforum, SUBB, PRIKOP) die Reduktion des Leistungsbezuges für Arbeit gemäss IV-Grad beibehalten. Davon ausgenommen wird die Tagesbeschäftigung. Zudem wird ein Übergang (Besitzstand) von zwei Jahren in den Übergangsbestimmungen verankert, damit sich die betroffenen Personen und Werkstätten einstellen können (§§ 41 Absätze 4 und 5).

Forderungen nach Ausweitung der Zielgruppe (VBLG, SUBB, PRIKOP, Behindertenforum, SP BL) werden nicht aufgenommen. Die Zielgruppe (§ 4) der Behindertenhilfe bleibt im Vergleich zum Vernehmlassungsentwurf unverändert und wird nicht ausgeweitet.

Ebenfalls unverändert bleibt der Grundsatz der Subsidiarität der Behindertenhilfe gemäss § 2 (VBLG, Behindertenforum, PRIKOP, SUBB). Eine Präzisierung im Kommentar zu § 2 soll ein einheitliches Verständnis ermöglichen. Zudem soll auf die Bedarfsplanung als Möglichkeit zur Angebotssteuerung (GLP BL) nicht verzichtet werden.

Komplexität und Umfang des Gesetzesentwurfes sowie Zweifel an der Kostenneutralität gaben Anlass zu kritischen Rückmeldungen. Mit dem BHG erhalten die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt ein zeitgemässes Gesetzes, welches nicht nur die Ziele des Konzeptes der Behindertenhilfe BL/BS umsetzt, sondern ebenso Instrumente für eine nachhaltige Kostensteuerung anlegt. Das BHG bezieht die individuelle Bedarfsermittlung, Wahlfreiheit und den damit verbundenen ambulanten Leistungsbezug mit ein. Es ist daher umfangreicher als Gesetze, die ausschliesslich die Beziehung zwischen Kanton und Institutionen regeln.

## 10 Parlamentarische Vorstösse

### 10.1 Postulat 2008/109 von Jacqueline Simonet und Mitunterzeichnenden

Das Postulat 2008/109 „Zugang zu Behindertenorganisationen für nicht IV-Berechtigte“ ist wie folgt formuliert:

*„Mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) übernehmen die Kantone in der Behindertenhilfe eine wichtige gesellschaftspolitische Aufgabe. Seit dem 1.1.2008 sind die Kantone BL und BS für die Versorgung von Behinderten somit direkt massgebend verantwortlich. Die Sicherung der Leistungen für Menschen mit Behinderungen steht im Vordergrund; die Angebote sollen an ihrem Bedarf und an ihren Bedürfnissen ausgerichtet sein. Das ist auch das erklärte Ziel der beiden Regierungen von Baselland und Basel-Stadt. Eine gemeinsame Projektleitung ist z.Zt. an der Ausarbeitung eines umfassenden Behinder-*

tenkonzeptes beschäftigt, welches der Bund im Laufe des Jahres 2008/2009 zu genehmigen haben wird. Ferner ist auf der operationellen Ebene die Zusammenarbeit zwischen Fachstellen und Behindertenorganisationen bereits in vollem Gange.

Allerdings sind seit dem 1.1.2008 auch Neuerungen in Kraft getreten, die von Behindertenorganisationen und Fachleuten moniert und dem Anspruch von Menschen mit Behinderung nicht gerecht werden. Im Gegensatz zur bis Ende 2007 geltenden Regelung mit dem BSV (Bundesamt für Sozialversicherung) können nun Menschen, die keine IV-Rente haben, sondern sich in der Rehabilitation oder erst in einem Abklärungsverfahren zur eventuellen Berentung befinden, keine Unterstützung von Behinderteninstitutionen erhalten. Die frühere Regelung war vor allem für Menschen mit einer psychischen Behinderung äusserst sinnvoll. Von einem ersten Klinikaufenthalt bis zur allfälligen IV-Rente vergehen in der Regel mehrere Jahre. Gerade in dieser Zeitspanne kann mit niederschweligen, tagesstrukturierenden Beschäftigungsangeboten eine präventive Wirkung erzielt werden, welche die gesundheitliche Situation von Betroffenen stabilisiert und eine weitere Verschlechterung, möglicherweise auch eine drohende Berentung verhindern können. Es geht u.a. um die Rehabilitation und Wiedereingliederung von jungen Menschen; es darf nicht sein, dass sie zuerst zu IV-Invaliden gemacht werden, damit sie von diesen sinnvollen, gut erreichbaren Tagesstrukturen profitieren können. Eine aktuelle Studie der Fachstelle für Psychiatrische Rehabilitation in Liestal geht davon aus, dass mit diesen Angeboten Klinikaufenthalte und die ärztliche Versorgung reduziert werden können. Fazit: Der rasche Zugang zu niederschweligen Angeboten spart hohe Gesundheitskosten und verhindert möglicherweise zusätzliche IV-Renten. Leider lehnt die Fachstelle Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe eine solche Lösung für Patienten ab und ist nur bereit, Personen mit einer IV-Rente in die Angebote der Behindertenhilfe einzubeziehen. Offenbar ist aber in Basel-Stadt mit dem selben Gesetzesartikel Nr. 73 der IVEG eine pragmatische und bezüglich Gesundheitskosten wesentlich vernünftigeren Arbeitsweise möglich.

*Um eine bessere Reintegration von psychisch erkrankten Menschen - insbesondere von jungen Menschen in einer Krisensituation - zu erzielen und möglicherweise eine IV-Berentung von einzelnen Menschen zu vermeiden, wird die Regierung gebeten zu prüfen, wie Menschen mit einer psychischen Behinderung aber noch ohne IV-Rente möglichst rasch in das Angebot der niederschweligen Behindertenhilfe einbezogen werden können.“*

Dem Landrat wird die Abschreibung des Postulates 2008/109 „Zugang zu Behindertenorganisationen für nicht IV-Berechtigte“ beantragt. Die Zielgruppe der Behindertenhilfe wird abschliessend im Gesetz über die Behindertenhilfe definiert. Mit dem neuen Gesetz wird der ausnahmsweise Einbezug von Minderjährigen und AHV-Rentnerinnen und Rentnern ausgestaltet. Dagegen wird auf den Einbezug von Personen mit Behinderung und Hilflosenentschädigung (ohne IV-Rente) aus finanzpolitischen Gründen verzichtet.

Bei einer Ausweitung des Personenkreises der „Personen mit Behinderung“, beispielsweise im Bereich von psychisch erkrankten Personen, würde eine deutliche Ausweitung der Anspruchsberechtigten mit erheblichem finanziellen Mehraufwand der Behindertenhilfe für den Kanton Basel-Landschaft resultieren. Personen ohne Behinderung müssten beim Bezug von Leistungen im System der Behindertenhilfe neu vom Kanton finanziert werden. Andere Kostenträger, beispielsweise die Sozialhilfe der Gemeinden, würden entlastet.

Den Institutionen gemäss IFEG steht es frei, Leistungsangebote zu schaffen, welche sich an Personen in Invalidenteilrente (für den nicht invaliditätsbedingten Anteil), Personen in beruflicher Eingliederung, Sozialhilfebezügerinnen und –bezüger oder chronisch kranke Personen richten. Dies jedoch ausserhalb der Behindertenhilfe.

## 11 Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen.

Liestal, 16. Juni 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Isaac Reber

Der Landschreiber:

Peter Vetter

### Anhang:

- Landratsbeschluss

### Beilagen:

1. Entwurf Gesetz über die Behindertenhilfe (Behindertenhilfegesetz BHG)
2. Konzept Behindertenhilfe Kanton Basel-Landschaft / Kanton Basel-Stadt
3. Zusammenfassung der wichtigen Punkte der Vernehmlassung

**Entwurf vom 27. Mai 2015**

**Landratsbeschluss  
betreffend Gesetz über die Behindertenhilfe (Behindertenhilfegesetz, BHG)**

---

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das Gesetz über die Behindertenhilfe wird gemäss Beilage beschlossen.
2. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.
3. Das Postulat 2008/109 „Zugang zu Behindertenorganisationen für nicht IV-Berechtigte“ vom 24. April 2008 wird als erfüllt abgeschrieben.
4. Für die Jahre 2017 bis 2019 wird ein Verpflichtungskredit in Höhe von CHF 1'781'000 bewilligt. Die entsprechenden Kosten werden nach Ablauf des Verpflichtungskredites ins ordentliche Budget überführt.
5. Das Budget zur Deckung der jährlichen Betriebskosten im Umfang von CHF 572'000 nach Projektabschluss wird zur Kenntnis genommen.
6. Ziffer 4 dieses Beschlusses untersteht dem fakultativen Finanzreferendum gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai. 1984.

Liestal,

Im Namen des Landrates

Die Präsidentin:

Der Landschreiber:

## **Beilage 1 – Entwurf Gesetz über die Behindertenhilfe (Behindertenhilfegesetz, BHG)**

### **Gesetz über die Behindertenhilfe (Behindertenhilfegesetz, BHG)**

#### **I.**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 63 Absatz 1 und § 105 der Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984<sup>1</sup>, beschliesst:

#### **1 Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 1 Ziel**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt den Zugang von Personen mit Behinderung zu Leistungen der Behindertenhilfe, die ihrem behinderungsbedingten Bedarf entsprechen.

<sup>2</sup> Das Gesetz soll Personen mit Behinderung die Wahl der Leistungserbringenden sowie der Form der Leistungserbringung ermöglichen, indem es auf der Durchlässigkeit zwischen der in Institutionen gemäss Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006<sup>2</sup> über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) erbrachten Leistungen (IFEG-Leistungen) und der durch andere Institutionen und Leistungserbringende erbrachten Leistungen (ambulante Leistungen) basiert.

##### **§ 2 Grundsätze**

<sup>1</sup> Der Kanton gewährleistet die soziale Teilhabe von Personen mit Behinderung mit wirksamen, zweckmässigen und wirtschaftlich erbrachten Leistungen der Behindertenhilfe.

<sup>2</sup> Er richtet diese Leistungen am behinderungsbedingten Bedarf der Person mit Behinderung aus. Dazu werden unter Mitwirkung der Person mit Behinderung der individuelle Bedarf ermittelt sowie die Leistungen der Behindertenhilfe subjektorientiert auf der Basis von Normkosten abgestuft ausgerichtet und durch weitere Leistungen ohne individuelle Bemessung ergänzt.

<sup>3</sup> Leistungen der Behindertenhilfe werden subsidiär zu zweckbestimmten Leistungen der Sozialversicherungen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Privatversicherungen finanziert. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten.

<sup>4</sup> Der Kanton stellt sicher, dass keine Person mit Behinderung zur Deckung ihres behinderungsbedingten Bedarfs Sozialhilfe benötigt.

##### **§ 3 Gegenstand und Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt den Vollzug des IFEG<sup>3</sup> und ergänzt dieses im Rahmen seiner Zielsetzungen, insbesondere durch die Regelung von ambulanten und weiteren Leistungen.

<sup>2</sup> Es gilt für:

- a. den innerkantonalen Leistungsbezug von Personen mit Behinderung mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft;
- b. die Bedarfsermittlung und die finanziellen Vorgaben für den ausserkantonalen Leistungsbezug in Institutionen gemäss IFEG<sup>4</sup> von Personen mit Behinderung mit

---

<sup>1</sup> GS 29.276, SGS 100

<sup>2</sup> SR 831.26

<sup>3</sup> SR 831.26

<sup>4</sup> SR 831.26

zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft oder bei Zuständigkeit des Kantons Basel-Landschaft im Rahmen der Interkantonalen Vereinbarung vom 13. Dezember 2002<sup>5</sup> für soziale Einrichtungen (IVSE) oder eines Staatsvertrages;

- c. die Leistungserbringenden mit Standort im Kanton Basel-Landschaft, soweit keine abweichende Vereinbarung vorliegt.

<sup>3</sup> Es enthält ausserdem Bestimmungen über den Leistungsbezug im Kanton Basel-Landschaft durch Personen mit Behinderung mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb des Kantons Basel-Landschaft im Rahmen der IVSE<sup>6</sup>.

#### **§ 4 Personen mit Behinderung**

<sup>1</sup> Personen mit Behinderung im Sinne dieses Gesetzes sind volljährige Personen, welche eine Rente der Invalidenversicherung (IV) beziehen.

<sup>2</sup> Personen, die gemäss Artikel 8 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000<sup>7</sup> über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) als invalid gelten, aber aufgrund der fehlenden Beitragszeiten keine Rente der Invalidenversicherung beziehen können, gelten ab dem Zeitpunkt, ab dem sie rentenberechtigt wären, als Personen mit Behinderung.

<sup>3</sup> Behinderte Minderjährige gelten als Personen mit Behinderung, wenn sie kumulativ:

- a. die Volksschule beendet oder eine weiterführende Bildung absolviert haben und kein Anspruch auf Massnahmen der beruflichen Integration besteht;
- b. gemäss Artikel 8 ATSG als invalid gelten;
- c. keine Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in den Lebensbereichen Wohnen und Tagesstruktur beanspruchen können.

<sup>4</sup> Personen mit Behinderung, die die Altersgrenze der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) erreicht haben, gelten im Lebensbereich Wohnen als Personen mit Behinderung für die unmittelbar vor Erreichen der Altersgrenze der AHV bezogenen Leistungen der Behindertenhilfe, solange der behinderungsbedingte Bedarf damit angemessen gedeckt werden kann und der altersbedingte Pflegebedarf nicht überwiegt. Im Lebensbereich Tagesstruktur richten sich die Leistungen in Art, Dauer und Umfang auf die Gleichstellung von Personen mit und ohne Behinderung im AHV-Alter aus.

#### **§ 5 Begriffe**

<sup>1</sup> Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

- a. soziale Teilhabe: Einbezogensein in eine Lebenssituation, wobei ein Nachteilsausgleich in der Teilhabe als Wechselwirkung zwischen der behinderungsbedingten Benachteiligung einer Person und ihren Umweltfaktoren erfolgen soll und die Selbstbestimmung der Person mit Behinderung angestrebt wird.
- b. Leistungsarten im Lebensbereich Wohnen: Leistungen in anerkannten Wohnheimen und anderen, ambulant betreuten und selbständigen Wohnformen sowie sämtliche anerkannten Leistungen, die die soziale Teilhabe in diesem Lebensbereich ermöglichen, inklusive der Freizeitgestaltung.
- c. Leistungsarten im Lebensbereich Tagesstruktur: Leistungen in anerkannten Werk- und Tagesstätten sowie sämtliche anerkannten Leistungen, die die soziale Teilhabe in den

---

<sup>5</sup> SGS 855.2

<sup>6</sup> SGS 855.2

<sup>7</sup> SR 830.1

Bereichen Arbeit und Tagesgestaltung ermöglichen.

- d. IFEG-Leistungen: Leistungen in Wohnheimen, Werkstätten und Tagesstätten. Leistungen in Wohnheimen umfassen alle im Rahmen des Heimangebots möglichen Wohnformen, Leistungen in Werkstätten umfassen alle im Rahmen eines Werkstattangebots möglichen Formen von begleiteter Arbeit.
- e. ambulante Leistungen: Leistungen im Lebensbereich Wohnen, die ausserhalb von anerkannten Institutionen gemäss IFEG<sup>8</sup> in selbständigen Wohnformen erbracht werden sowie anerkannte Leistungen im Lebensbereich Tagesstruktur, die ausserhalb von anerkannten Institutionen gemäss IFEG erbracht werden und der Unterstützung des betreuenden familiären Umfelds dienen.

## **2 Leistungen der Behindertenhilfe**

### **§ 6 Leistungstypen**

<sup>1</sup> Die Leistungen der Behindertenhilfe umfassen behinderungsbedingt notwendige Angebote in den Lebensbereichen Wohnen und Tagesstruktur sowie weitere Leistungen, welche die Person mit Behinderung bei der Wahrnehmung dieser Angebote oder in ihrer sozialen Teilhabe unterstützen.

<sup>2</sup> Dabei wird unterschieden zwischen:

- a. personalen Leistungen an die Person mit Behinderung;
- b. nicht personalen Leistungen zugunsten der Person mit Behinderung;
- c. weiteren Leistungen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat legt die bei der Behindertenhilfe anrechenbaren Leistungen fest.

### **§ 7 Personale Leistungen**

<sup>1</sup> Personale Leistungen umfassen die behinderungsbedingt notwendigen Leistungen der Betreuung und persönlichen Assistenz an die Person mit Behinderung.

<sup>2</sup> Sie sind so ausgestaltet, dass sie die Wahlfreiheit der Person mit Behinderung fördern und deren Mitwirkung bei der Form und Gestaltung des Leistungsbezugs ermöglichen.

<sup>3</sup> Sie werden nach behinderungsbedingtem Bedarf abgestuft.

<sup>4</sup> Das Nähere regelt der Regierungsrat.

### **§ 8 Nicht personale Leistungen**

<sup>1</sup> Nicht personale Leistungen umfassen insbesondere Wohn- und Arbeitsinfrastruktur, Hotellerie, Organisation und Administration im Zusammenhang mit der Bereitstellung einer Leistung zugunsten der Person mit Behinderung.

<sup>2</sup> Das Nähere regelt der Regierungsrat.

### **§ 9 Weitere Leistungen**

<sup>1</sup> Die weiteren Leistungen umfassen die Beratung und Unterstützung der Personen mit Behinderung bei der Ermittlung des individuellen Bedarfs. Sie unterstützen die Personen mit Behinderung in der sozialen Teilhabe und ermöglichen ihnen, die ihnen zustehenden individuell bemessenen Leistungen ihrem Bedarf entsprechend in Anspruch zu nehmen.

<sup>2</sup> Das Angebot umfasst insbesondere die behinderungsbedingte Begleitung der individuellen Unterstützungsplanung, Beratung, Selbsthilfe, Treffpunkte und Bildungsangebote.

---

<sup>8</sup> SR 831.26

<sup>3</sup> Das Nähere regelt der Regierungsrat.

### **3 Zugang zu den Leistungen und Leistungsbezug**

#### **§ 10 Individuelle Bedarfsermittlung**

<sup>1</sup> Jede Person mit Behinderung mit Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft hat auf Anmeldung bei der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) Anspruch auf die Durchführung eines Verfahrens zur individuellen Bedarfsermittlung.

<sup>2</sup> Mit diesem Verfahren wird der individuelle Bedarf in den Lebensbereichen Wohnen bzw. Tagesstruktur festgestellt. Dieser kann auch einen zeitlich befristeten Zusatzbedarf im Hinblick auf einen Entwicklungsschritt beinhalten.

<sup>3</sup> Die Durchführung des Verfahrens ist Voraussetzung für den Bezug von individuell bemessenen Leistungen. Vorbehalten sind vorsorgliche Massnahmen in dringenden Fällen.

<sup>4</sup> Die Person mit Behinderung wird bei Bedarf im Verfahren der Bedarfsermittlung durch weitere Leistungen gemäss § 9 dieses Gesetzes beraten und unterstützt.

<sup>5</sup> Die Ermittlung des individuellen Bedarfs erfolgt anhand einer vom Regierungsrat vorgegebenen, fachlich anerkannten Methodik und basiert auf:

- a. einer Fremdeinschätzung,
- b. einer mit einer Selbsteinschätzung ergänzten Fremdeinschätzung oder
- c. einer individuellen Unterstützungsplanung.

<sup>6</sup> Auf der Grundlage der Bedarfsermittlung gemäss Abs. 5 Buchstaben b und c legt die Abklärungsstelle den individuellen Bedarf an personalen Leistungen in den Lebensbereichen Wohnen bzw. Tagesstruktur bei abweichender Selbst- und Fremdeinschätzung fest und quantifiziert den individuellen Bedarf an personalen Leistungen bei der individuellen Unterstützungsplanung. Sie kann im Auftrag der BKSD bei ausschliesslichen Fremdeinschätzungen Überprüfungen vornehmen.

<sup>7</sup> Die BKSD kann den ermittelten Bedarf überprüfen und gegebenenfalls korrigieren. Sie sorgt für eine einheitliche Anwendung der Bedarfsermittlungsmethodik.

<sup>8</sup> Der individuelle Bedarf wird periodisch überprüft. Die Überprüfung kann auch durch die Person mit Behinderung beantragt werden.

<sup>9</sup> Das Nähere regelt der Regierungsrat. Er legt insbesondere einen Mindestbedarf für den Anspruch auf Zuordnung zu einer Bedarfsstufe fest.

#### **§ 11 Datenerhebung und –aufbewahrung**

<sup>1</sup> Die Institutionen gemäss IFEG<sup>9</sup>, welche die Fremdeinschätzungen vornehmen, die unterstützenden Leistungserbringenden der weiteren Leistungen sowie die Abklärungsstelle holen die für die Bestimmung des individuellen Bedarfs erforderlichen Personendaten, insbesondere des medizinischen, psychologischen und sozialen Bereichs, bei der Person mit Behinderung ein.

<sup>2</sup> Die Abklärungsstelle kann bei Bedarf Dritte, insbesondere externe Fachpersonen aus dem medizinischen, psychologischen und sozialen Bereich, betreuende Familienangehörige und entsprechend mandatierter Beistände, für die Bedarfsermittlung beiziehen.

---

<sup>9</sup> SR 831.26

<sup>3</sup> Die BKSD erhält Zugang zu sämtlichen für die Bedarfsermittlung erhobenen Daten und holt überdies die erforderlichen Daten über Leistungen der Sozialversicherungen bei der Person mit Behinderung oder bei den Sozialversicherungsträgern ein. Sie überprüft den Wohnsitz der Person mit Behinderung.

<sup>4</sup> Die Daten erhebenden Institutionen gemäss IFEG<sup>10</sup>, die Leistungserbringenden weiterer Leistungen und die Abklärungsstelle bewahren die von ihnen erhobenen Daten gemäss der kantonalen Gesetzgebung zur Archivierung auf.

## **§ 12 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten**

<sup>1</sup> Die Person mit Behinderung ist zur Mitwirkung bei der Bedarfsermittlung und Datenerhebung gemäss §§ 10 und 11 dieses Gesetzes verpflichtet. Sie muss:

- a. Auskunft zu ihrem Bedarf an Leistungen geben und auskunftsfähige Personen, Stellen und Sozialversicherungsträger im konkreten Einzelfall zur Auskunft autorisieren;
- b. Beiträge und Leistungen von Sozialversicherungen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Privatversicherungen, auf welche sie einen Anspruch haben könnte, beantragen.

<sup>2</sup> Kommt die Person mit Behinderung ihren Auskunfts- und Mitwirkungspflichten nicht nach und wird diese nicht durch eine Beistandschaft vertretungsweise wahrgenommen, teilt dies die betreuende Institution, welche die Fremdeinschätzung vornimmt, oder die bzw. der unterstützende Leistungserbringende der weiteren Leistungen der BKSD mit.

<sup>3</sup> Die BKSD entscheidet auf Nichteintreten mangels ermittelbaren Bedarfs. Sie muss die Person mit Behinderung vorher schriftlich mahnen und auf die Rechtsfolgen hinweisen. Der Person mit Behinderung ist eine angemessene Bedenkzeit einzuräumen.

## **§ 13 Wahl der Leistungserbringenden**

<sup>1</sup> Im Rahmen der zugewiesenen Bedarfsstufe sind Personen mit Behinderung im Wohnsitzkanton sowie im örtlichen Geltungsbereich der IVSE<sup>11</sup> grundsätzlich frei in der Wahl der Leistungserbringenden, wobei

- a. bei der Wahl eines Wohnheims, einer institutionellen Wohnbegleitung oder eines Arbeits- bzw. Tagesgestaltungsplatzes eine Anerkennung der Leistungserbringenden gemäss § 27 dieses Gesetzes vorausgesetzt wird;
- b. die Kostenträgerschaft des nach Massgabe der IVSE<sup>12</sup> zuständigen Kantons dadurch nicht verändert werden darf.

<sup>2</sup> Bei der Wahl von anerkannten Institutionen gemäss IFEG<sup>13</sup> werden die Leistungen umfassend durch eine oder mehrere Institutionen erbracht. Eine Doppelfinanzierung ist nicht möglich.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann beim Bezug von IFEG-Leistungen die Wahl der möglichen Leistungserbringenden in Abhängigkeit zur Bedarfsstufe einschränken.

<sup>4</sup> Bei der Wahl von ambulanten Leistungen ist die Person mit Behinderung im Rahmen der §§ 26 und 27 dieses Gesetzes frei in der Wahl der Leistungserbringenden.

---

<sup>10</sup> SR 831.26

<sup>11</sup> SGS 855.2

<sup>12</sup> SGS 855.2

<sup>13</sup> SR 831.26

## **§ 14 Bewilligung des Leistungsbezugs**

<sup>1</sup> Die Person mit Behinderung beantragt bei der BKSD die Bewilligung des Leistungsbezugs.

<sup>2</sup> Bei einem gewünschten ausserkantonalen Leistungsbezug ist zudem ein Gesuch des Standortkantons betreffend Kostenübernahme notwendig.

<sup>3</sup> Die BKSD prüft den Antrag, weist den ermittelten Bedarf einer Bedarfsstufe zu und bewilligt den Leistungsbezug bzw. lehnt diesen ab.

<sup>4</sup> Der Leistungsbezug im Bereich Arbeit kann nur im Rahmen des Invaliditätsgrades bewilligt werden.

<sup>5</sup> Der Bezug von ambulanten Leistungen kann nur bewilligt werden, wenn die Person mit Behinderung unmittelbar vor dem erstmaligen Leistungsbezug mindestens 12 Monate im Kanton Basel-Landschaft Wohnsitz hatte und nicht ein anderer Kanton in dieser Zeit nach Massgabe der IVSE<sup>14</sup> zuständig war. Vorbehalten bleiben Regelungen gemäss § 38 Absatz 2 dieses Gesetzes.

<sup>6</sup> Die Bewilligung erfolgt ab Bezug der Leistung, frühestens ab Beginn des Monats, in dem die Anmeldung eingereicht worden, und endet mit Ablauf der Bewilligung oder mit Beendigung des Leistungsbezugs.

## **§ 15 Zugang zu Leistungen für Personen mit Behinderung mit ausserkantonalem Wohnsitz**

<sup>1</sup> Personen mit Behinderung mit Wohnsitz in einem anderen Kanton im Geltungsbereich der IVSE<sup>15</sup>, welche eine IFEG-Leistung mit Standort im Kanton Basel-Landschaft beanspruchen wollen, durchlaufen das Verfahren zur individuellen Bedarfsermittlung gemäss §§ 10 ff. dieses Gesetzes.

## **§ 16 Mitwirkung beim Leistungsbezug**

<sup>1</sup> Die Person mit Behinderung hat Anspruch, bei der Ausgestaltung der bewilligten Leistungen mitzuwirken.

## **§ 17 Abklärungsstelle**

<sup>1</sup> Der Kanton beauftragt oder betreibt gemeinsam mit dem Kanton Basel-Stadt eine fachlich unabhängige Abklärungsstelle.

<sup>2</sup> Deren Aufgaben richten sich nach § 10 Absatz 6 dieses Gesetzes.

<sup>3</sup> Sofern die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt die Abklärungsstelle gemeinsam führen, regeln sie deren Organisation und die Kostenträgerschaft in einer Verwaltungsvereinbarung.

## **4 Finanzierung der Leistungen**

### **4.1 Personale und nicht personale Leistungen**

## **§ 18 Kosten und Vergütung der personalen Leistungen**

<sup>1</sup> Die Kosten der personalen Leistungen werden unter Vorbehalt von § 20 dieses Gesetzes durch die Kantonsbeiträge gedeckt.

<sup>2</sup> Personale IFEG-Leistungen werden als Pauschalen je Bedarfsstufe vergütet. Die Pauschalen werden je Institution festgelegt und periodisch an für alle Institutionen einheitliche Normkosten angeglichen bzw. angenähert. Der Regierungsrat legt gestützt auf

---

<sup>14</sup> SGS 855.2

<sup>15</sup> SGS 855.2

den Betreuungsbedarf und die Qualitätsanforderungen die Angleichungsparameter sowie die Normkosten fest. Diese können nach Zielgruppe unterschieden werden.

<sup>3</sup> Personale ambulante Leistungen werden anhand von Normkosten je Bedarfsstufe vergütet. Der Regierungsrat legt die Normkosten gestützt auf den Betreuungsbedarf und die Qualitätsanforderungen an die Leistungserbringenden fest.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat kann maximale Beiträge für personale Leistungen festlegen.

<sup>5</sup> Die BKSD verfügt die Kosten gemäss Absatz 1 sowie deren Vergütung.

## **§ 19 Kosten und Vergütung der nicht personalen Leistungen**

<sup>1</sup> Die Kosten der nicht personalen Leistungen werden im Lebensbereich Wohnen grundsätzlich durch die Person mit Behinderung, im Lebensbereich Tagesstruktur unter Vorbehalt von § 20 dieses Gesetzes durch Kantonsbeiträge gedeckt.

<sup>2</sup> Reicht die finanzielle Leistungskraft der Person mit Behinderung zur Deckung dieser Kosten nicht aus, kann sie Ergänzungsleistungen beantragen.

<sup>3</sup> Nicht personale IFEG-Leistungen werden als Pauschalen bezahlt bzw. vergütet. Die Pauschalen werden je Institution festgelegt und periodisch an für alle Institutionen einheitliche Normkosten angeglichen bzw. angenähert. Diese können nach Bedarfsstufen bzw. Angebotsstruktur unterschieden werden. Der Regierungsrat legt gestützt auf den Betreuungsbedarf und die Qualitätsanforderungen die Angleichungsparameter sowie die Normkosten fest.

<sup>4</sup> Nicht personale ambulante Leistungen für Organisation und Administration gemäss § 8 dieses Gesetzes werden mittels Pauschalen bezahlt bzw. vergütet. Die Pauschalen ermitteln sich anhand von Normkosten. Der Regierungsrat legt die Normkosten für nicht personale Leistungen zugunsten der Person mit Behinderung in Anlehnung an die Kosten in vergleichbaren Branchen fest.

<sup>5</sup> Die BKSD verfügt die Kosten gemäss Absatz 1 sowie deren Vergütung.

## **§ 20 Kantonsbeiträge für personale und nicht personale Leistungen**

<sup>1</sup> Kantonsbeiträge an personale und nicht personale Leistungen werden nur ausgerichtet:

- a. im Rahmen der bewilligten Bedarfsstufe und vorbehältlich von § 13 Absatz 3 dieses Gesetzes;
- b. sobald und solange die Leistungen effektiv bezogen werden; und
- c. soweit keine zweckbestimmten Beiträge und Leistungen von Sozialversicherungen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Privatversicherungen bezogen werden können.

<sup>2</sup> Die Zweckbestimmung ergibt sich aus der bezogenen Leistung, deren Zuordnung zu den Lebensbereichen sowie der zeitlichen Beanspruchung.

<sup>3</sup> Kommt die Person mit Behinderung ihrer Mitwirkungspflicht gemäss § 12 Absatz 1 Buchstabe b dieses Gesetzes nicht nach und besteht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ein Anspruch auf zweckbestimmte Beiträge und Leistungen aus solchen Versicherungen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, werden die Kantonsbeiträge um die hypothetischen Einnahmen der Person mit Behinderung aus diesen zweckbestimmten Beiträgen und Leistungen reduziert.

<sup>4</sup> Jede wesentliche Änderung in den für die Beanspruchung eines Kantonsbeitrages massgebenden Verhältnissen ist von der Person mit Behinderung oder ihrer Vertretung der BKSD unverzüglich zu melden.

<sup>5</sup> Das Nähere regelt der Regierungsrat.

## **§ 21 Kantonsbeiträge für Personen mit Behinderung ohne oder mit reduzierten Ergänzungsleistungen**

<sup>1</sup> Sofern die Person mit Behinderung keine oder reduzierte Ergänzungsleistungen erhält und ihre finanzielle Leistungskraft nicht ausreicht, gewährt ihr der Kanton Beiträge zur Deckung des behinderungsbedingten Bedarfs bei nicht personalen Leistungen.

<sup>2</sup> Die Berechnung und die Anpassung der Beiträge sowie das weitere Beitragsverfahren richten sich sinngemäss nach dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006<sup>16</sup> über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG).

<sup>3</sup> Die BKSD verfügt die Kantonsbeiträge.

<sup>4</sup> Die Meldepflicht gemäss § 20 Absatz 4 dieses Gesetzes gilt auch bei wesentlichen Änderungen in den für die Beanspruchung eines Kantonsbeitrages gemäss Absatz 1 massgebenden Verhältnissen.

## **§ 22 Rückforderung von Kantonsbeiträgen**

<sup>1</sup> Der Kanton kann Kantonsbeiträge, die zweckentfremdet verwendet wurden oder die in Verletzung der Meldepflicht gemäss §§ 20 Absatz 4 und 21 Absatz 4 dieses Gesetzes unrechtmässig bezogen worden sind, bei der Person mit Behinderung zurückfordern.

<sup>2</sup> Er kann Kantonsbeiträge, die er wegen eines Einkünfte- oder Vermögenswerteverzichts auszurichten hat, bei den Begünstigten zurückfordern. Der zulässige Umfang der Rückforderung nimmt in demjenigen Masse ab, wie es in der Bundesgesetzgebung über die Ergänzungsleistungen zur Abnahme der Anrechnung von verzichteten Einkünften und Vermögenswerten vorgesehen ist.

<sup>3</sup> Der Rückforderungsanspruch verjährt zehn Jahre nach der Entrichtung des jeweiligen Kantonsbeitrages.

<sup>4</sup> Die BKSD verfügt die Rückforderung.

## **4.2 Weitere Leistungen an die Person mit Behinderung**

### **§ 23 Betriebsbeiträge an weitere Leistungen**

<sup>1</sup> Der Kanton gewährleistet mit Betriebsbeiträgen an Leistungserbringende die Beratung und Unterstützung im Rahmen des Verfahrens zur individuellen Bedarfsermittlung.

<sup>2</sup> Er kann Leistungserbringenden Betriebsbeiträge an die übrigen weiteren Leistungen zugunsten der Personen mit Behinderung gemäss § 9 dieses Gesetzes gewähren.

## **4.3 Ausserkantonaler Leistungsbezug**

### **§ 24 Kosten und Vergütung bei ausserkantonalem Leistungsbezug**

<sup>1</sup> Die Kosten und die Vergütung der IFEG-Leistungen richten sich bei ausserkantonalem Leistungsbezug nach den §§ 18 bis 21 dieses Gesetzes, wobei als Pauschalen die Normkosten für personale Leistungen gemäss § 18 Absatz 2 und für nicht personale Leistungen gemäss § 19 Absatz 3 gelten.

<sup>2</sup> Abweichungen regelt der Regierungsrat.

---

<sup>16</sup> SR 831.30

<sup>3</sup> Können die Kosten für die ausserkantonalen Leistungen nicht in personale und nicht personale Leistungen aufgeteilt werden, legt die BKSD eine pauschale Aufteilung in Anlehnung an den innerkantonalen Durchschnittswert fest.

<sup>4</sup> Die BKSD erteilt die Kostenübernahmegarantien im Rahmen des IVSE-Kostenverfahrens.

#### **4.4 Gewährleistung des ausreichenden Angebots an anerkannten Institutionen gemäss IFEG<sup>17</sup>**

##### **§ 25 Planungsbeiträge und Baudarlehen**

<sup>1</sup> Zur Gewährleistung eines ausreichenden Angebots an anerkannten Institutionen gemäss IFEG<sup>18</sup> kann der Kanton Planungsbeiträge und Baudarlehen an die betriebsführende Trägerschaft bewilligen, sofern diese nicht über Betriebsmittel erbracht werden können.

<sup>2</sup> Planungsbeiträge sind nicht zurückzuzahlende Beiträge. Sie betragen höchstens 50 % der Planungskosten.

<sup>3</sup> Baudarlehen sind zu verzinsen, zurückzuzahlen und betragen höchstens 30 % der Baukosten.

<sup>4</sup> Planungsbeiträge und Baudarlehen werden mittels Leistungsvereinbarung zwischen der betriebsführenden Trägerschaft und der BKSD geregelt.

<sup>5</sup> Der Regierungsrat legt Eckwerte für die Leistungsvereinbarungen fest.

#### **5 Anforderungen an Leistungserbringende**

##### **§ 26 Allgemeine Anforderungen an Leistungserbringende der personalen und nicht personalen Leistungen**

<sup>1</sup> Leistungserbringende können personale und nicht personale Leistungen erbringen, wenn sie

- a. die dafür erforderlichen Mindestanforderungen an die Qualität in fachlicher und gegebenenfalls baulicher Hinsicht erfüllen und
- b. mit jeder von ihnen betreuten Person mit Behinderung einen schriftlichen Betreuungsvertrag abschliessen, welcher die von ihnen erbrachten Leistungen und das dafür geschuldete Entgelt regelt.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat legt die Mindestanforderungen an die Qualität und die baulichen Standards fest.

<sup>3</sup> Nicht als Leistungserbringende gelten Angehörige. Angehörige einer Person mit Behinderung sind ihre Ehegattin oder ihr Ehegatte, ihre eingetragene Partnerin oder ihr eingetragener Partner, ihre faktische Lebenspartnerin oder ihr faktischer Lebenspartner, ihre Verwandten gerader Linie und ihre voll- und halbbürtigen Geschwister.

##### **§ 27 Anerkennung**

<sup>1</sup> Das Vorliegen einer Anerkennung ist Voraussetzung für die Gewährung von Kantonsbeiträgen an die Leistungserbringung in einem Wohnheim, durch institutionelle Anbietende von Wohnbegleitungen sowie von Arbeits- bzw. Tagesgestaltungsplätzen für mehr als drei Personen mit Behinderung.

<sup>2</sup> Die Anerkennung kann erteilt werden, wenn zusätzlich zu den allgemeinen Anforderungen gemäss § 26 dieses Gesetzes:

---

<sup>17</sup> SR 831.26

<sup>18</sup> SR 831.26

- a. die Anforderungen an Qualität, Betriebsführung, Infrastruktur und Organisationsform sinngemäss nach Artikel 5 Absatz 1 IFEG<sup>19</sup> erfüllt sind;
- b. der Zugang zu einer unabhängigen Anlaufstelle für Beanstandungen gewährleistet ist;
- c. die Vorgaben der BKSD insbesondere zu Gewaltprävention, Freiheitsrechte einschränkende Massnahmen und Personalanstellung eingehalten werden; und
- d. für das Angebot ein entsprechender Bedarf besteht.

<sup>3</sup> Institutionen gemäss IFEG<sup>20</sup> müssen zudem die Bedingungen gemäss der IVSE<sup>21</sup> und ihren ausführenden Richtlinien erfüllen.

<sup>4</sup> Die Anerkennung wird befristet erteilt und kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

<sup>5</sup> Die BKSD erteilt oder verweigert die Anerkennung.

<sup>6</sup> Das Nähere regelt der Regierungsrat.

### **§ 28 Aufsicht**

<sup>1</sup> Die BKSD beaufsichtigt die anerkannten Leistungserbringenden sowie nicht anerkannte Wohnheime für urteilsunfähige Personen mit Behinderung gemäss Artikel 387 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907<sup>22</sup> (ZGB).

<sup>2</sup> Die Aufsicht richtet sich nach den Anerkennungskriterien gemäss § 27 Absatz 2 Buchstaben a bis c dieses Gesetzes und der Intensität des Schutzbedürfnisses der Person mit Behinderung.

<sup>3</sup> Werden die Voraussetzungen gemäss Absatz 2 nicht erfüllt, kann die Anerkennung entzogen bzw. können Massnahmen bis hin zur Schliessung des Angebots verfügt werden.

<sup>4</sup> Das Nähere regelt der Regierungsrat.

### **§ 29 IVSE<sup>23</sup>-Unterstellung von Institutionen gemäss IFEG<sup>24</sup>**

<sup>1</sup> Ist der Kanton Basel-Landschaft Standortkanton einer anerkannten Institution gemäss IFEG<sup>25</sup>, kann er diese der IVSE<sup>26</sup> unterstellen.

<sup>2</sup> Die BKSD erteilt, verweigert und entzieht die IVSE<sup>27</sup>-Unterstellung.

### **§ 30 Anerkennung von ausserkantonalen Institutionen gemäss IFEG<sup>28</sup>**

<sup>1</sup> Institutionen gemäss IFEG<sup>29</sup> mit anderem Standortkanton können anerkannt werden, wenn der Standortkanton sie der IVSE<sup>30</sup> unterstellt hat.

<sup>2</sup> Institutionen gemäss IFEG<sup>31</sup>, welche nicht der IVSE<sup>32</sup> unterstellt sind, können anerkannt werden, wenn keine geeignete Wohn- und Betreuungsmöglichkeit innerkantonal oder in einer der IVSE<sup>33</sup> unterstellten ausserkantonalen Institution gemäss IFEG<sup>34</sup> besteht.

---

<sup>19</sup> SR 831.26

<sup>20</sup> SR 831.26

<sup>21</sup> SGS 855.2

<sup>22</sup> SR 210

<sup>23</sup> SGS 855.2

<sup>24</sup> SR 831.26

<sup>25</sup> SGS 855.2

<sup>26</sup> SGS 855.2

<sup>27</sup> SGS 855.2

<sup>28</sup> SR 831.26

<sup>29</sup> SR 831.26

<sup>30</sup> SGS 855.2

<sup>3</sup> Die Anerkennung erfolgt jeweils mit einer Kostenübernahmegarantie für die Dauer des Leistungsbezugs der Person mit Behinderung.

<sup>4</sup> Die BKSD erteilt, verweigert und entzieht die Anerkennung.

### **§ 31 Anforderungen an Leistungserbringende weiterer Leistungen**

<sup>1</sup> Die Anforderungen an Erbringende weiterer Leistungen werden in der Leistungsvereinbarung geregelt. Diese regelt die Anforderungen an Qualität und Betriebsführung. Sie kann zudem Anforderungen an die Optimierung der Leistungserbringung enthalten.

## **6 Bedarfsplanung**

### **§ 32 Inhalt**

<sup>1</sup> Der Kanton schafft mit der Bedarfsplanung die Voraussetzungen zur Gewährleistung des notwendigen Angebots an Leistungen in den Lebensbereichen Wohnen und Tagesstruktur. Die Bedarfsplanung dient zudem der Steuerung desselben.

### **§ 33 Umsetzung**

<sup>1</sup> Die Bedarfsplanung bezeichnet ausgehend vom individuellen Bedarf der Personen mit Behinderung den zu erwartenden qualitativen und quantitativen Bedarf und die Kosten für personale und nicht personale Leistungen unter Berücksichtigung des regionalen Angebotes und der Diversität der Bedürfnisse der Personen mit Behinderung.

<sup>2</sup> Sie bestimmt aufgrund der Analyse des qualitativen und quantitativen Angebotes und der Nachfrage den Bedarf an weiteren Leistungen zugunsten der Personen mit Behinderung.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat legt die Eckwerte für die Umsetzung der Bedarfsplanung fest.

### **§ 34 Durchführung**

<sup>1</sup> Die Bedarfsplanung der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt wird gemeinsam periodisch erstellt. Sie umfasst den kurz- und mittelfristigen Bedarf.

<sup>2</sup> Die Organisationen der Leistungserbringenden und der Personen mit Behinderung werden angehört.

<sup>3</sup> Die Bedarfsplanung wird durch die Regierungsräte der beiden Kantone genehmigt.

### **§ 35 Datenbeschaffung**

<sup>1</sup> Die BKSD erhebt die für die Bedarfsplanung notwendigen Daten.

<sup>2</sup> Die für die Bedarfsplanung erforderlichen Daten der Bedarfsermittlung werden ihr durch die Institutionen gemäss IFEG<sup>35</sup> und die Abklärungsstelle in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt.

<sup>3</sup> Weitere für die Bedarfsplanung notwendige, statistische und anderweitig aggregierte Daten werden ihr in anonymisierter Form vom Statistischen Amt und gegebenenfalls vom Durchführungsorgan der Ergänzungsleistungen zur Verfügung gestellt.

---

<sup>31</sup> SR 831.26

<sup>32</sup> SGS 855.2

<sup>33</sup> SGS 855.2

<sup>34</sup> SR 831.26

<sup>35</sup> SR 831.26

## **§ 36 Mitwirkung**

Die Leistungserbringenden sowie die Personen mit Behinderung stellen auf Anfrage die zur Bedarfsplanung notwendigen Daten zur Verfügung.

## **§ 37 Leistungsvereinbarungen**

<sup>1</sup> Der Kanton regelt mittels Leistungsvereinbarung auf der Basis der Bedarfsplanung das Angebot von Institutionen gemäss IFEG<sup>36</sup> und dessen Vergütung, bei den weiteren Leistungen die gegenseitigen Leistungen, deren Vergütung sowie die Anforderungen an Qualität und Berichterstattung.

<sup>2</sup> Die BKSD ist für den Abschluss und die Bewirtschaftung der Leistungsvereinbarungen zuständig.

## **7 Interkantonale Zusammenarbeit**

### **§ 38 Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Stadt**

<sup>1</sup> Die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt arbeiten im Bereich der Behindertenhilfe zusammen.

<sup>2</sup> Sie können die Nutzung ambulanter Angebote der Behindertenhilfe ausserhalb des Geltungsbereichs der IVSE<sup>37</sup> regeln. Dabei richtet sich die Zuständigkeit des Kantons für die finanzielle Vergütung sinngemäss nach der IVSE<sup>38</sup>.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat ist für den endgültigen Abschluss entsprechender Staatsverträge zuständig.

## **8 Verfahrensbestimmungen**

### **§ 39 Schweigepflicht**

<sup>1</sup> Mitarbeitende privater Institutionen und öffentlich-rechtlicher Anstalten, die mit dem Vollzug dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen betraut sind, unterstehen gegenüber Dritten derselben Schweigepflicht wie die Behördenmitglieder und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Kanton und Gemeinden.

### **§ 40 Rechtsmittel**

<sup>1</sup> Gegen Entscheide über die Bedarfsstufe, den Leistungsbezug sowie die Kosten und deren Vergütung kann innert 30 Tagen bei der verfügenden Stelle mündlich oder schriftlich Einsprache erhoben werden.

<sup>2</sup> Das Einspracheverfahren ist kostenlos.

<sup>3</sup> Einsprachen gegen Verfügungen gemäss Absatz 1 und Beschwerden gegen diese Einspracheentscheide haben keine aufschiebende Wirkung.

<sup>4</sup> Gegen Einspracheentscheide und alle anderen Verfügungen gestützt auf dieses Gesetz kann nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes Basel-Landschaft vom 13. Juni 1988<sup>39</sup> (VwVG BL) Beschwerde erhoben werden.

## **9 Schlussbestimmungen**

### **§ 41 Übergangsbestimmungen**

---

<sup>36</sup> SR 831.26

<sup>37</sup> SGS 855.2

<sup>38</sup> SGS 855.2

<sup>39</sup> SGS 175; GS 29.677

<sup>1</sup> Die Ermittlung des individuellen Bedarfs für Personen mit Behinderung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes IFEG-Leistungen im Kanton Basel-Landschaft beanspruchen, erfolgt erstmals und in Abweichung zu den Bestimmungen in § 10 dieses Gesetzes ausschliesslich mittels Fremdeinschätzung durch die betreuende Institution.

<sup>2</sup> Personen mit Behinderung, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ambulante Leistungen in Anspruch nehmen, beziehen die bisherigen Leistungen, bis sie das Verfahren zur individuellen Unterstützungsplanung gemäss §§ 10 ff. dieses Gesetzes durchlaufen. Sie durchlaufen dieses Verfahren innerhalb von maximal zwei Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes. Ein Antrag ist nicht erforderlich. Die BKSD legt Phasen für die Bedarfsermittlungen fest und teilt die Personen mit Behinderung diesen zu.

<sup>3</sup> Personen mit Behinderung, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Leistungen der Behindertenhilfe ausserhalb der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt beziehen, geniessen Besitzstand für die bisher bezogenen Leistungen.

<sup>4</sup> Personen, welche keine Rente der IV beziehen und an deren Aufenthalt das Bundesamt für Sozialversicherungen im Jahr 2007 Betriebsbeiträge ausrichtete, gelten für die Dauer ihres Aufenthalts im Bereich Wohnen als Person mit Behinderung.

<sup>5</sup> Personen mit einer IV-Teilrente sowie Personen gemäss Absatz 4 geniessen Besitzstand für ihren Leistungsbezug im Bereich Arbeit während zwei Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes.

<sup>6</sup> Auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes hin erfolgt die Festlegung der Pauschalen je Bedarfsstufe für IFEG-Leistungen grundsätzlich auf der Basis des für das Jahr vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vereinbarten Nettoaufwandes gemäss IVSE<sup>40</sup> je Institution und Leistungsbereich. Der Regierungsrat kann bei erheblichen Abweichungen von Referenzwerten Ausnahmen festlegen.

<sup>7</sup> Der Regierungsrat kann minimale Pauschalen für nicht personale IFEG-Leistungen festlegen, bis einheitliche Normkosten erreicht sind.

<sup>8</sup> Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte Anerkennungen für das Betreiben eines Wohnheims sowie das institutionelle Anbieten von Wohnbegleitung und Arbeits- bzw. Tagesgestaltungsplätzen bleiben bis zu ihrer Überprüfung bestehen. Sie werden innerhalb von drei Jahren im Hinblick auf die Erfüllung der in diesem Gesetz definierten Kriterien überprüft. Die BKSD legt Phasen für die Überprüfung fest und teilt die Institutionen diesen zu.

<sup>9</sup> Der Regierungsrat regelt die Verwendung der bestehenden Rücklagen sowie die Bildung von Rücklagen bis zur Einführung von einheitlichen Normkosten.

## **II. Fremdänderungen**

1. Das Gesetz vom 21. Juni 2001<sup>41</sup> über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) wird wie folgt geändert:

### **Titel**

Gesetz über die Sozial- und die Jugendhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)

### **§ 1 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe e**

---

<sup>40</sup> SGS 855.2

<sup>41</sup> GS 34.0143, SGS 850

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt die Sozialhilfe *und* die Jugendhilfe von Kanton und Gemeinden.

<sup>2</sup> Es regelt insbesondere

e. die Hilfe an Kinder und Jugendliche.

## **§ 2 Absatz 3**

*aufgehoben*

## **§ 3 Absatz 1**

<sup>1</sup> Die Organe der Sozial- *und der Jugendhilfe* arbeiten mit den öffentlichen und privaten Sozialinstitutionen sowie mit den Institutionen der Sozialversicherungen zusammen.

## **§ 26 Absatz 5**

<sup>5</sup> Für die Alters- und Pflegeheime *sowie für die Heime für Personen mit Behinderung* gelten die speziellen Regelungen.

## **Abschnittstitel 7**

Jugendhilfe

## **§ 27 Titel**

Kinder und Jugendliche

## **§ 27 Absätze 2 und 3**

<sup>2</sup> *aufgehoben*

<sup>3</sup> Der Regierungsrat ist zum endgültigen Abschluss von Staatsverträgen über Wohnheime für Kinder- und Jugendliche *sowie* über das Pflegekinderwesen ermächtigt.

## **§ 29**

*aufgehoben*

## **§ 30a**

*aufgehoben*

2. Das Ergänzungsleistungsgesetz vom 15. Februar 1973<sup>42</sup> zur AHV und IV wird wie folgt geändert:

## **§ 1a Titel**

Heime (*Artikel 25a Absatz 1 ELV*)

## **§ 1a Absatz 1 Buchstaben a und b**

<sup>1</sup> Als im bundesrechtlichen Sinne kantonal bewilligte und anerkannte Heime gelten:

- a. die gemäss der kantonalen Sozialhilfegesetzgebung bewilligten bzw. generell anerkannten sowie für die Aufenthaltsdauer einer bestimmten Person anerkannten Heime;
- b. die gemäss dem Gesetz vom dd.Monat JJJJ<sup>43</sup> über die Behindertenhilfe (BHG) anerkannten Heime;

---

<sup>42</sup> GS 25.130, SGS 833

<sup>43</sup> SGS nnn, GS JJJJ.NNN

***In Abhängigkeit Landratsvorlage betreffend „Teilrevision GeBPA“ und daraus resultierenden Fremdänderungen Ergänzungsleistungsgesetz zur AHV und IV:***

**§ 2b Anrechenbare Kosten in Heimen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene**

<sup>1</sup> Bei Personen, die in einem Heim leben, gelten grundsätzlich die Taxen als anrechenbare Heimkosten.

<sup>2</sup> In der Behindertenhilfe entsprechen die Taxen den Kosten für die nicht personalen Leistungen gemäss § 19 des Gesetzes vom dd.Monat JJJJ<sup>44</sup> über die Behindertenhilfe (BHG).

***In Abhängigkeit Landratsvorlage betreffend „Teilrevision des Ergänzungsleistungsgesetzes zur AHV und IV / Neuaufteilung der Ergänzungsleistungen“***

**§ 13 Finanzierung**

<sup>1</sup> Der jährlich auf den Kanton entfallende Anteil an die Aufwendungen für die Ergänzungsleistungen wird wie folgt getragen: a. die Vergütungen von Krankheits- und Behinderungskosten vom Kanton; b. die jährlichen Ergänzungsleistungen zu den IV-Renten vom Kanton; c. die jährlichen Ergänzungsleistungen zu den AHV-Renten an Personen, die vor ihrem AHV-Eintritt Ergänzungsleistungen zu IV-Renten bezogen, vom Kanton; d. die jährlichen Ergänzungsleistungen zu den übrigen AHV-Renten von den Einwohnergemeinden.

<sup>2</sup> Der einzelne Gemeindeanteil richtet sich nach der Einwohnerzahl.

**III.**

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

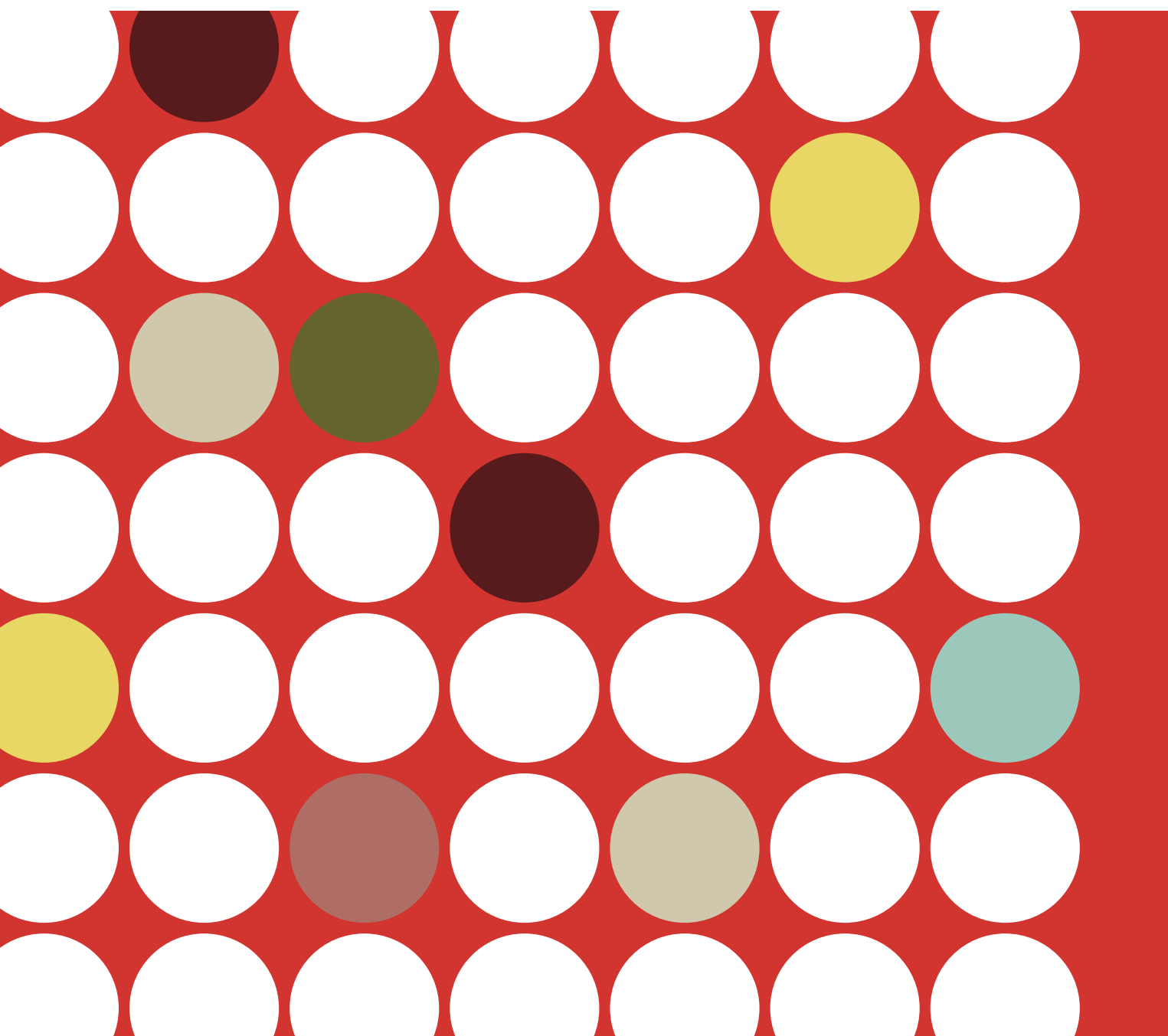
Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

---

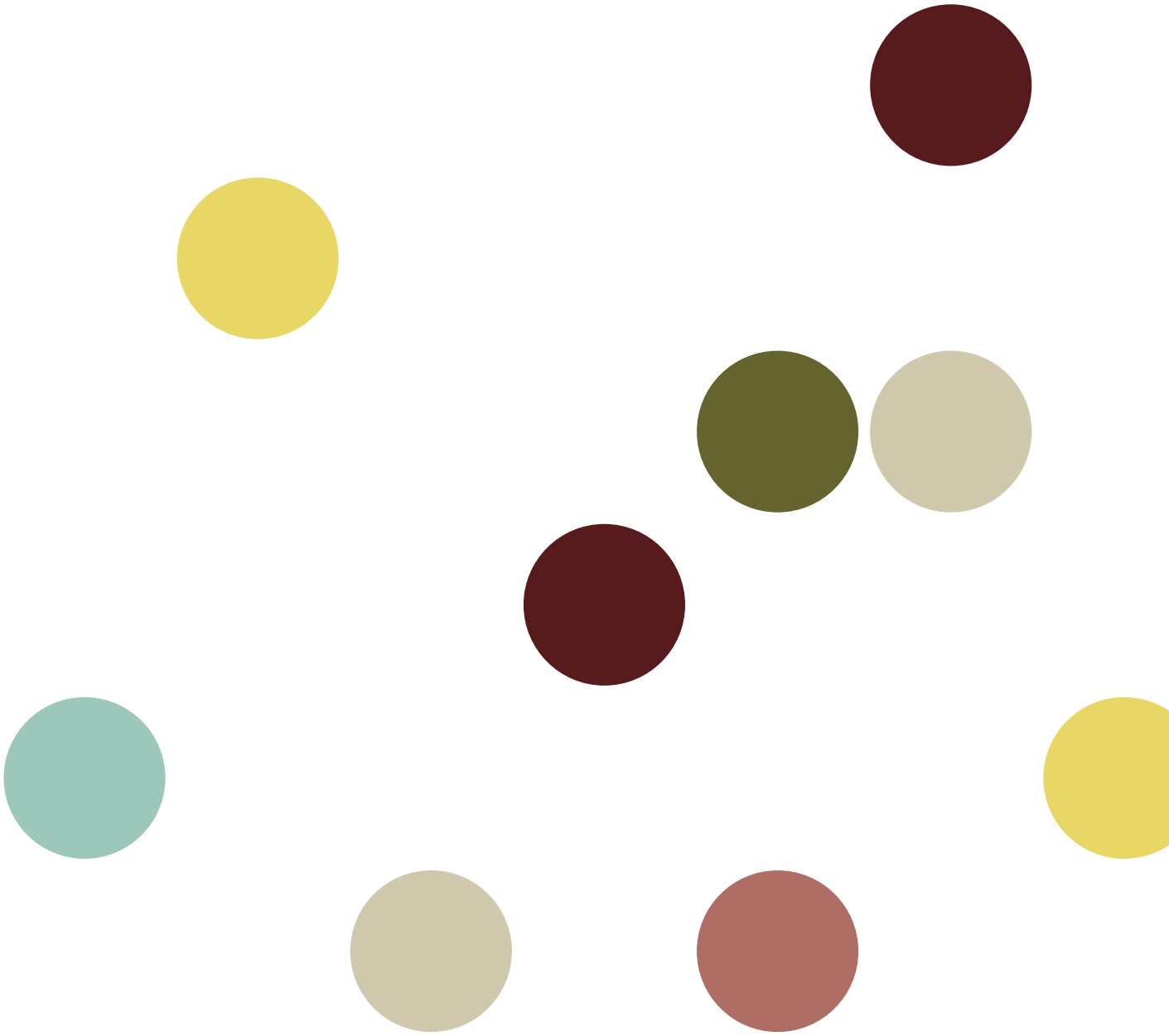
<sup>44</sup> SGS nnn, GS JJJJ.NNN



Konzept Behindertenhilfe  
Kanton Basel-Stadt | Kanton Basel-Landschaft



Beschlossen von den Regierungen der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt  
am 1. Dezember 2009 zur Genehmigung durch den Bundesrat



## **Konzept der Behindertenhilfe in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft**

vom 18. September 2009

gemäss Artikel 197 Ziffer 4 der Bundesverfassung (BV) und Artikel 10 des Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG)

Beschlossen von den Regierungen der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt am 1. Dezember 2009 zur Genehmigung durch den Bundesrat

## Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b>		
	<b>Ein Konzept für zwei Kantone</b>	<b>7</b>
<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>8</b>
<b>2</b>	<b>Aufbau des Konzeptes</b>	<b>10</b>
<b>3</b>	<b>Reformbedarf und Reformziele</b>	<b>11</b>
3.1	Partizipation als Wirkungsziel der Behindertenhilfe	11
3.2	Partizipation, Grundbedarf und Veränderungsbedarf	12
<b>4</b>	<b>Das System Individueller Bedarf</b>	<b>13</b>
4.1	Reformziele	13
4.2	Merkmale des Systems	13
4.2.1	Die individuelle Bedarfsermittlung	15
4.2.2	Die Leistungskataloge	17
4.2.3	Entwicklung der Angebote und Sicherung des Zugangs	18
4.2.4	Flankierende Massnahmen	19
<b>5</b>	<b>Bedarfsanalyse und -planung</b>	<b>21</b>
5.1	Reformziele	21
5.2	Bisherige Bedarfsanalyse und -planung	21
5.3	Massnahmen zur Bedarfsanalyse und -planung	22
<b>6</b>	<b>Finanzierung und Steuerung</b>	<b>24</b>
6.1	Reformziele	24
6.2	Bisherige Finanzierung	25
6.3	Massnahmen zur Entwicklung des Finanzierungssystems	26
6.3.1	Weiterentwicklung unter Beachtung der IVSE	26
6.3.2	Leistungsvereinbarung und Kostenübernahmegarantie	27
6.3.3	Rechtsgleiche Behandlung beim Bezug von inner- oder ausserkantonalen Leistungen	27
6.3.4	Leistungsabgeltung und individueller Bedarf	27
6.3.5	Vereinheitlichung der Kostenbeteiligung	28
6.3.6	Kostenbeteiligung und persönliches Budget	30
6.3.7	Die Infrastruktur der Leistungen	30
6.4	Steuerung des Finanzierungssystems durch die Kantone	30
<b>7</b>	<b>Zusammenarbeit und Qualitätssicherung</b>	<b>32</b>
7.1	Reformziele	32
7.2	Zusammenarbeit mit den Institutionen und Qualitätssicherung	32
7.3	Interkantonale und regionale Zusammenarbeit	33
7.4	Schnittstellen	33

<b>8</b>	<b>Aus- und Weiterbildung des Fachpersonals</b>	<b>35</b>
8.1	Reformziele	35
8.2	Massnahmen zur Aus- und Weiterbildung	35
<b>9</b>	<b>Schlichtungsverfahren</b>	<b>37</b>
9.1	Reformziele	37
9.2	Massnahmen zum Schlichtungsverfahren	37
<b>10</b>	<b>Die wichtigsten Massnahmen im Überblick</b>	<b>38</b>
10.1	Individuelle Bedarfsermittlung	38
10.2	Leistungsabgeltung und Kostenrechnung	38
10.3	Bedarfsplanung	38
10.4	Flankierende Massnahmen	38
10.5	Massnahmen zur Gestaltung des Übergangs	38
10.6	Zeitplan	39
<b>11</b>	<b>Anhang</b>	<b>40</b>
11.1	Entwurf Leistungskatalog und flankierende Massnahmen	40
11.1.1	Individuell bemessene Leistungen – erster Entwurf Leistungskatalog	40
11.1.2	Mögliche Leistungsbereiche flankierende Massnahmen	42
11.2	Übersicht über die kantonalen Rechtsgrundlagen	43
11.2.1	Beitritt Basel-Stadt und Basel-Landschaft zu Konkordaten	43
11.2.2	Basel-Stadt	43
11.2.3	Basel-Landschaft	43
11.3	Grundlagen zum Konzept der Behindertenhilfe	44
	<b>Beilagen zum Konzept der Behindertenhilfe</b>	<b>46</b>
	<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	<b>46</b>



## Vorwort

### Ein Konzept für zwei Kantone

Die langjährige Zusammenarbeit der beiden Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt in der Behindertenhilfe, zum Beispiel in der gemeinsamen Bedarfsplanung, und der Wille der beiden Regierungen, die Behindertenhilfe regional zu gestalten, begründen den Auftrag, das Konzept der Behindertenhilfe für beide Kantone gemeinsam zu erarbeiten. Für behinderte Personen soll damit ein vielfältiges Angebot zur Verfügung stehen, ohne dass Kantonsgrenzen ein Hindernis für dessen Inanspruchnahme sind.

Die Abläufe, Prozesse und Strukturen für eine auf dem individuellen Bedarf beruhende Unterstützung sowie die flankierenden Massnahmen sollen in der eng verflochtenen Region Basel gemeinsam entwickelt und koordiniert umgesetzt werden. Deshalb sollen Formen eines engen Zusammengehens der beiden kantonalen Verwaltungen für die Umsetzung des Konzeptes vereinbart werden.

Die kantonsspezifischen Erfordernisse werden in den kantonalen Gesetzgebungen berücksichtigt, wobei eine möglichst grosse Harmonisierung angestrebt wird. Der interkantonale Austausch wird im Rahmen der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) vollzogen. Dort, wo die geltende IVSE nicht zur Anwendung kommen kann, zum Beispiel bei Assistenzdiensten, wollen die beiden Kantone die Nutzung der Angebote in Anlehnung an die Bestimmungen der IVSE bikantonal, das heisst per Staatsvertrag, regeln.

Regierungsrat Urs Wüthrich-Pelloli  
Vorsteher der Bildungs-,  
Kultur- und Sportdirektion  
des Kantons Basel-Landschaft

Regierungsrat Christoph Brutschin  
Vorsteher des Departements  
für Wirtschaft, Soziales und Umwelt  
des Kantons Basel-Stadt



## 1 Einleitung

Mit den am 1.1.2008 in Kraft getretenen Bundesrecht über die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) beauftragt die Bundesverfassung (BV) die Kantone, die Eingliederung von invaliden Personen zu fördern.<sup>1</sup> Das Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung invalider Personen<sup>2</sup> (IFEG) präzisiert den Auftrag der BV an die Kantone, indem es die Ziele und Grundsätze der Eingliederung vorgibt. Dazu zählen das Gewährleisten des Zugangs zu Leistungen von Wohnheimen, Werk- und Tagesstätten und das Sichern der Finanzierbarkeit dieser Leistungen für behinderte Personen ausserhalb der Sozialhilfe. Das IFEG vollzieht damit einen ersten Paradigmenwechsel. Wurden vor der NFA die «freiwilligen Tätigkeiten» von Institutionen in der Behindertenhilfe durch Beiträge der Invalidenversicherung gefördert, so ist die Behindertenhilfe heute eine staatliche Aufgabe. Die Kantone haben ein für behinderte Personen erreichbares und bedarfsgerechtes Leistungsangebot zu gewährleisten.

Die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt erfüllen seit dem Jahr 2008 den Auftrag der BV und die Ziele des IFEG. So haben beide Basel kantonale Rechtsgrundlagen geschaffen und umgesetzt, welche insbesondere die kantonale Bedarfsplanung, die Anerkennung von Institutionen<sup>3</sup> und die Finanzierung regeln, die auch kantonale Beiträge an den Bau und den Betrieb von Institutionen vorsehen. Ausserkantonale Aufenthalte werden nach Massgabe der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) finanziert.

Das vorliegende Konzept der Behindertenhilfe<sup>4</sup> beschreibt einen zweiten Paradigmenwechsel, nämlich die Ausgestaltung eines Systems des individuellen Bedarfs der Behindertenhilfe. Es bezeichnet die angestrebte Entwicklung in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft. Damit schliessen beide Kantone die Übernahme der NFA-Aufgaben (Übergang) ab. Die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt wollen Reformen einleiten und umsetzen. Sie wollen und können nicht nur Bestehendes bewahren – sowohl aufgrund der Bedürfnisse und Rechte betroffener Menschen als auch aufgrund der beschränkten Finanzmittel. Das Konzept der Behindertenhilfe formuliert die Reformziele, zu deren Verwirklichung neben diesem Konzept auch die kantonalen Leitbilder<sup>5</sup> beitragen sollen. Das Konzept der Behindertenhilfe zeigt auf, mit welchen konkreten Massnahmen in absehbarer Zeit in diese Richtung gewirkt und wie zugleich die Zusammenarbeit mit den Institutionen und den übrigen Kantonen erhalten und entwickelt werden soll. Die Konkretisierung und die Umsetzung erfolgen schrittweise, bei Bedarf wird das Konzept dynamisch weiterentwickelt.

Im System des individuellen Bedarfs, welches hier im Konzept der Behindertenhilfe beschrieben ist, wird der individuelle Bedarf des Menschen mit Behinderung an Leistungen der Behindertenhilfe zum Ausgangspunkt des Handelns. Die einzelnen Menschen und ihre Behinderungen sind unterschiedlich. Daher ist es wichtig, dass Leistungen, Instrumente und Verfahren den unterschiedlichen Bedarfsprofilen der

---

1 Artikel 112b Abs. 2 BV

2 Der Begriff «invalide Person» wird im Sinne der Bundesgesetzgebung verstanden.

3 Für den Begriff der «Institutionen zur Förderung der Eingliederung invalider Personen» werden synonym die Begriffe «Einrichtungen der Behindertenhilfe» oder in der Kurzform die Begriffe «Institutionen» und «Einrichtungen» verwendet.

4 Das Konzept der Behindertenhilfe wurde gemäss den Vorgaben des Artikels 10 IFEG erarbeitet.

5 <http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/ekd/sonderschulung/leitlinien.pdf> (Zugriff: 8.12.2008), <http://www.rd.ed.bs.ch/erwachsenebehinderte/leitbild.htm> (Zugriff: 8.12.2008).

Menschen Rechnung tragen. So gilt es beispielsweise, die spezifischen Aspekte von Menschen mit einer kognitiven oder einer psychischen Behinderung ebenso zu berücksichtigen wie jene von Menschen mit einer körperlichen, einer autistischen oder einer Sinnesbehinderung. Mit dem Ansatz, dass Leistungen zugunsten der Menschen mit Behinderung in den Vordergrund treten, greift das Konzept die positiven Ansätze zahlreicher Einrichtungen auf und versucht sie weiterzuentwickeln.

Mit dem Konzept der Behindertenhilfe betten die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt den bundesrechtlichen Auftrag in ein ganzheitliches System der Behindertenhilfe ein, bestehend aus stationären, teilstationären und ambulanten Leistungsangeboten unterschiedlicher Anbieterinnen und Anbieter.

Das Konzept richtet sich an die Zielgruppe der invaliden Personen gemäss Bundesrecht. Weil die Definition «Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit»<sup>6</sup> für die kantonalen Aufgaben in der Behindertenhilfe zu weit gefasst ist, wurde die Definition durch bestehende kantonale Rechte, unter Wahrung der bundesrechtlichen Vorgaben, präzisiert. Eine Erweiterung der Zielgruppe ist möglich. Sie setzt einen politischen Entscheid und das Bereitstellen von zusätzlichen finanziellen Mitteln voraus. Im Konzept der Behindertenhilfe werden die Begriffe «behinderte Personen» und «Menschen mit Behinderung» synonym für die Begriffe «Invalide» oder «invalide Personen» verwendet. Die Frage der schulischen und ausserschulischen Leistungen für behinderte Kinder und Jugendliche beantworten die beiden Kantone im sonderpädagogischen Konzept.<sup>7</sup>

Die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt haben das Grundlagenpapier<sup>8</sup> und die Vorarbeiten zum Konzept der Behindertenhilfe unter Mitwirkung von behinderten Personen und Vertretungen von Einrichtungen erstellt.<sup>9</sup> So haben die Verantwortlichen der Kantone mehrere Hearings mit behinderten Mitarbeitenden in geschützten Werkstätten und zahlreiche Interviews mit Menschen mit Behinderung durchgeführt. Die Grundsätze wurden zudem durch die Verantwortlichen beider Kantone an einer öffentlichen Tagung zur Diskussion gestellt. Das Konzept wurde unter anderem den Organisationen und Verbänden der behinderten Personen, den Organisationen ihrer Angehörigen und den Einrichtungen der Behindertenhilfe sowie deren Organisationen und Verbänden zur Konsultation vorgelegt. Ihre zahlreichen Rückmeldungen sind in die Fertigstellung des Konzeptes eingeflossen.

Die beiden Kantone sind überzeugt, mit diesem Konzept die bundesrechtlichen Anforderungen zu erfüllen und zugleich sinnvolle Vorarbeiten zu weitergehenden Reformen geleistet zu haben. Aus diesen Gründen beantragen die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt dem Bundesrat, das vorliegende Konzept zu genehmigen.

---

6 Art. 8 Abs. 1 ATSG (Allgemeiner Teil des Sozialversicherungsrechts) enthält die Kerndefinition; vollständige Definition siehe Art. 8 Abs.1 bis 3 ATSG.

7 Sonderpädagogisches Konzept für die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt, Entwurf vom 3. Juni 2009, <http://www.nfa-bs-bl.ch/sonderschulung/> (Zugriff: 15.7.2009).

8 Grundlagen des Konzeptes zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen vom 3. Dezember 2007, <http://www.nfa-bs-bl.ch/behindertenhilfe/> (Zugriff: 8.12.2008).

9 Vgl. dazu auch Kapitel 11.3, Grundlagen zum Konzept der Behindertenhilfe.

## 2 Aufbau des Konzeptes

Der Aufbau des Konzeptes der Behindertenhilfe lehnt sich an die entsprechenden Vorarbeiten der SODK<sup>10</sup> an. Die dort entwickelten Gliederungsvorschläge wurden weitgehend übernommen.

Der Reformbedarf der kantonalen Behindertenhilfe und die übergeordneten Reformziele werden im dritten Kapitel zusammengefasst. Das Ziel der «gesellschaftlichen Teilhabe» steht dabei im Zentrum.

In den Kapiteln vier bis neun werden die einzelnen Teilthemen des Konzeptes erörtert:

- Individueller Bedarf
- Bedarfsplanung
- Finanzierung
- Zusammenarbeit und Qualitätssicherung
- Ausbildung
- Schlichtungsverfahren

Jedes Kapitel nennt zunächst die langfristigen Reformziele des einzelnen Themas, würdigt die bisherigen Lösungen, bestimmt die kommenden Teilschritte und legt – jeweils gekennzeichnet durch das Symbol «>» – die geplanten Massnahmen dar, mit denen das Konzept konkret umgesetzt wird. Sie sollen zu einer Annäherung an die Reformziele führen und einen Systemwechsel ermöglichen, wenn die Voraussetzungen in der interkantonalen Zusammenarbeit dazu erfüllt sind.

Anschliessend werden im zehnten Kapitel die wichtigsten Massnahmen im Überblick aufgeführt. Ein Zeitplan zeigt, wie die Umsetzung des Konzeptes geplant ist.

Der Anhang enthält die ersten, aber noch keineswegs definitiven Entwürfe eines Leistungskataloges und der flankierenden Massnahmen sowie eine Übersicht über die Rechtsgrundlagen der Behindertenhilfe in den beiden Kantonen. Ausserdem wird dargestellt, welche massgeblichen Grundlagen für die Entwicklung des Konzeptes der Behindertenhilfe erarbeitet wurden.

---

<sup>10</sup> Bericht der Arbeitsgruppe 2 «Umsetzung NFA» der SODK, Erarbeitung eines Musterkonzeptes nach Artikel 10 des Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) vom 06. Juli 2007.

## 3 Reformbedarf und Reformziele

### 3.1 Partizipation als Wirkungsziel der Behindertenhilfe

Bei der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung (NFA) wird das System der Behindertenhilfe in einer Situation angetroffen, in der ein Reformbedarf in der Systemgestaltung besteht. Seit Längerem entwickeln sich die Einrichtungen der Behindertenhilfe von einem Versorgungs- zu einem Partizipationsansatz. Sie stellen weiterhin die notwendige Betreuung und Unterstützung für die Menschen mit Behinderung sicher. Darüber hinaus versuchen sie vermehrt, mit flexiblen, den Bedürfnissen der Nutzenden angepassten Leistungen den ihnen begegnenden Hindernissen an der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu begegnen und damit Integration besser zu verwirklichen. Diese Entwicklungen haben die beiden Kantone in ihren Leitbildern reflektiert und mit Zielen hinterlegt.

Die heutigen Institutionen für behinderte Personen sind aus dem Bedarf entstanden, die Existenz und die Lebensqualität dieser Personen zu sichern. Sie waren daher vom Versorgungsgedanken geprägt. Auf diesem Hintergrund sind zahlreiche spezialisierte und segregative Einrichtungen entstanden.<sup>11</sup> Segregation steht heute jedoch im Widerspruch zu übergeordneten Rechtsnormen<sup>12</sup> und zum aktuellen Verständnis von Behinderung und Gesundheit.<sup>13</sup> Zahlreiche Einrichtungen haben bereits erkannt, dass daher eine umsichtige, auf Integration ausgerichtete Diversifizierung der Betreuungsleistungen geboten ist. Auch aus ökonomischer Sicht sind Verbesserungen nötig. Die Finanzierung von Infrastruktur statt von Leistungen führt in den Institutionen zu einer starken Quersubventionierung zwischen Personen mit wenig und solche mit hohem Betreuungsbedarf. Das schafft Anreize zur Aufnahme von Personen mit leichtem Unterstützungsbedarf und zur Benachteiligung von betreuungsintensiven Personen bei der Aufnahme in eine Einrichtung. Eine Kostenspirale wird in Gang gesetzt. Welche Rolle den behinderten Personen dabei zugemutet wird, zeigt sich bereits semantisch in der Bezeichnung «Aufnahmeverfahren». Diese Bezeichnung hat in der öffentlichen Fürsorge eine gut 200 Jahre alte, wegen des selektiven Charakters des Verfahrens problematische Geschichte. Bisher sind es die Leistungsanbietenden, die ihre Kundinnen und Kunden auswählen. Sie definieren das Angebot.

Bereits vor der NFA hat das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) unter anderem mit der Einführung einer Qualitätssicherung, mit Standards, Leistungsvereinbarungen oder durch das Pilotprojekt Assistenzbudget zu einer Reform der Einrichtungen und Leistungen beigetragen.

In Zukunft soll die Behindertenhilfe in den beiden Kantonen noch näher bei den Betroffenen einsetzen. Ziele sind mehr Gleichstellung und Integration. Um die Ziele zu erreichen, sehen die beiden Kantone einen Systemwechsel vor. Das bisherige institutionenzentrierte System der Behindertenhilfe soll überführt werden in ein System, in welchem die behinderten Personen im Zentrum stehen.

Künftig sollen die Leistungen zur Eingliederung behinderter Personen noch kon-

---

11 Folgen des Versorgungsansatzes zeigen sich auch in einem sehr hohen Anteil von Heimbetreuungen gegenüber ambulant möglichen Lösungen. Analog zur NFA scheint eine Übertragung der Zuständigkeit vom Bund an die Kantone namentlich beim ambulanten Wohnen daher sinnvoll und notwendig.

12 Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 (Stand 22. Dezember 2003) über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG).

13 Internationale Klassifikation von Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF), WHO 2001.

sequenter dem Ziel dienen, die gesellschaftliche Teilhabe (Partizipation) von Menschen mit einer Behinderung in ihren verschiedenen Lebensbereichen zu ermöglichen. Dazu haben die beiden Kantone unter Beteiligung von Fachpersonen, Institutionen und betroffenen Personen ein Grundlagenpapier erarbeitet, auf das sich das vorliegende Konzept bezieht.<sup>14</sup>

Den behinderten Personen soll aus fachlichen, rechtlichen wie aus ökonomischen Gründen mehr Wahlfreiheit und Mitwirkung bei der Gestaltung der Leistungen eingeräumt und ein rechtsgleicher Zugang zu den Leistungen verschafft werden. Dies ist unbestritten ansatzweise bereits im IFEG verankert. Für einen rechtsgleichen Zugang zu den Leistungen

- müssen die notwendigen Leistungen verfügbar sein,
- müssen die Leistungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, abschliessend benannt sein und
- muss der Zugang zu den Leistungen in Abhängigkeit vom individuellen Unterstützungsbedarf der Personen geregelt werden.

Die Wahlfreiheit erhöht sich, wenn der Leistungsbezug nicht mehr ausschliesslich an bestimmte Institutionen gebunden ist. Durch den rechtsgleichen Zugang und die Mitbestimmungsmöglichkeiten werden differenzierte, bedarfsgerechte Lösungen möglich. Das vorliegende Konzept schafft die dazu erforderlichen Voraussetzungen. Dabei werden die Institutionen als erfahrene und flexible Erbringer der von den Menschen benötigten und beauftragten Leistungen weiterhin eine wichtige Rolle spielen.

### 3.2 Partizipation, Grundbedarf und Veränderungsbedarf

Einen wesentlichen Beitrag zur Überwindung des Versorgungsansatzes haben die Institutionen und das BSV geleistet, indem sie die Betreuung mit Förderzielen hinterlegt haben. Aus Sicht des Partizipationsansatzes ist der Förderansatz jedoch zu weit gegangen. Partizipation von behinderten Personen setzt Leistungen voraus, die Beeinträchtigungen bei der Teilhabe überwinden. Die heutigen Förderziele implizieren jedoch darüber hinaus individuellen Entwicklungsbedarf der betroffenen Personen. Die «geförderten» Personen identifizieren sich häufig nicht ausdrücklich mit diesem ihnen zugeschriebenen Entwicklungsbedarf.

Menschen, denen Partizipation trotz Behinderung möglich ist, entwickeln sich unter normalisierten sozialen Bedingungen ebenso sinnvoll wie nicht behinderte Personen. Sie benötigen daher keine Vereinbarung mit Dritten, wie sie sich entwickeln sollen, sondern vielmehr eine Vereinbarung, wie partizipationsrelevante Aspekte ihrer Behinderung beseitigt werden können. Leistungen, die die Voraussetzungen für eine Partizipation schaffen oder erhalten, zählt das Konzept der Behindertenhilfe zum «Grundbedarf». Leistungen, die eine gezielte Veränderung der Fähigkeiten oder der Situation von Menschen mit Behinderung beabsichtigen, zählt das Konzept zum «Veränderungsbedarf».

---

<sup>14</sup> Grundlagen des Konzeptes zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen, vom 3. Dezember 2007, <http://www.nfa-bs-bl.ch/behindertenhilfe/> (Zugriff: 8.12.2008).

## 4 Das System Individueller Bedarf

### 4.1 Reformziele

Jede behinderte Person erhält die Unterstützung, die sie aufgrund ihrer individuellen Situation zu ihrer Eingliederung und zur gesellschaftlichen Teilhabe benötigt. Sie verfügt über Wahl- und Mitwirkungsmöglichkeiten, zum Beispiel hinsichtlich des Ortes, an welchem sie Leistungen bezieht. Die Leistungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht<sup>15</sup>, sind abschliessend benannt. Jede Person wird nur an den Kosten von Leistungen beteiligt, die sie selbst bezogen hat. Wer behinderten Personen Leistungen anbietet, entscheidet nicht über den Bedarf der beziehenden Personen.

### 4.2 Merkmale des Systems

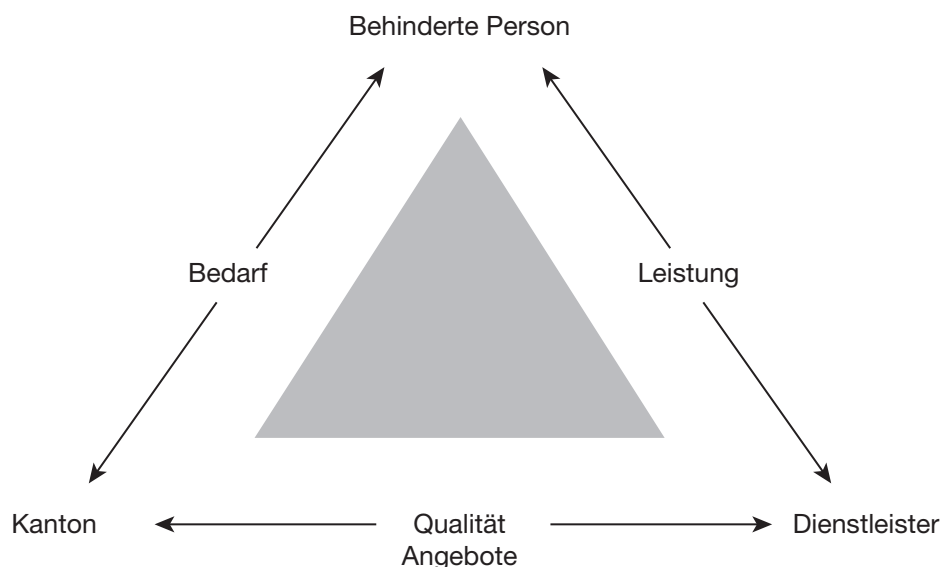
Aus rechtlicher, fachlicher und ökonomischer Sicht muss der individuelle Bedarf einer Person über den Zugang zu den Leistungen entscheiden. Personen mit einem hohen Unterstützungsbedarf müssen mehr Leistungen geltend machen können als Personen, die auf wenig Unterstützung angewiesen sind. Dazu wollen beide Kantone das System des individuellen Bedarfs mit folgenden Merkmalen realisieren:

- Auf die kantonrechtlich definierten Leistungen der Behindertenhilfe besteht ein Rechtsanspruch des Menschen mit Behinderung.
- Mit jeder Person wird individuell ermittelt, welche Unterstützungsleistungen sie benötigt.
- Für die Bedarfsermittlung beauftragen Basel-Landschaft und Basel-Stadt fachliche Abklärungsstellen, die den Bedarf nach Leistungen der Behindertenhilfe bemessen und feststellen (Indikation).
- Die Leistungen sind in einem Leistungskatalog in Hinblick auf ihre Art, ihre Qualität und ihre Abgeltung abschliessend bestimmt.
- Diese Leistungen können wie bisher im geschützten Rahmen einer Institution, bei Bedarf aber auch ausserhalb eines geschützten Rahmens bezogen werden.
- Die Kantone und die anerkannten Anbieterinnen und Anbieter arbeiten bei der Bedarfsplanung, der Qualitäts- sowie der Zugangssicherung zusammen.
- Die Kantone ergreifen flankierende Massnahmen, unter anderem damit die betroffenen Personen sich aktiv in die individuelle Bedarfsermittlung einbringen und die benötigten Leistungen organisieren können, um Lücken im Angebot zu schliessen oder um Barrieren für die Teilhabe zu überwinden.

---

<sup>15</sup> Das IFEG führte zu dieser qualitativen Änderung. Menschen mit Behinderung hatten vor der NFA keine Rechtsansprüche auf Leistungen der Behindertenhilfe in den Bereichen Wohnheime, Tages- und Werkstätten.

Anhand dieser Komponenten können die folgenden Beziehungen im beschriebenen System dargestellt werden:



*Beziehungen der Hauptakteurinnen und -akteure im System des individuellen Bedarfs*

Einzelne Komponenten dieses Systems können bereits unter den heutigen Bedingungen der IVSE eingeführt werden. So sind abgestufte Tarife für individuell bemessene Leistungen in anerkannten Wohnheimen, Werk- und Tagesstätten in der IVSE möglich.

Ein vollständiger Systemwechsel würde jedoch zu einem Bruch der derzeitig interkantonal vereinbarten Zusammenarbeit führen. Es ist für beide Kantone notwendig, die Reformziele unter Gewährleistung der Anforderungen des IFEG, im Rahmen der Entwicklung der IVSE sowie der bikantonalen Zusammenarbeit zwischen Basel-Landschaft und Basel-Stadt zu realisieren. Zunächst entwickeln die Kantone gemeinsam das Instrument zur Bedarfsermittlung und den Leistungskatalog. Nach der praktischen Erprobung beauftragen sie fachliche Abklärungsstellen, welche die Bedarfsermittlung durchführen. Soweit korrespondieren die Massnahmen mit der IVSE. In der interkantonalen Zusammenarbeit wirken die Kantone darauf hin, die IVSE in Richtung Systemwechsel weiterzuentwickeln. So ist ein Systemwechsel möglich, ohne die Kontinuität der Leistungserbringung und ihrer Abgeltung zu beeinträchtigen. Dort, wo die geltende IVSE nicht zur Anwendung kommen kann, zum Beispiel bei Assistenzdiensten, wollen die beiden Kantone die Nutzung der Angebote in Anlehnung an die Bestimmungen der IVSE bikantonal, das heisst per Staatsvertrag, regeln.

- > Die Kantone führen eine individuelle Bedarfsermittlung und damit das System der individuell bemessenen Leistung ein.
- > Die Kantone hinterlegen die Bedarfsermittlung, die Qualitätssicherung und die Leistungsabgeltung mit Leistungskatalogen.
- > Nach einem Systemwechsel garantieren die Kantone die Finanzierbarkeit der notwendigen Leistungen, ohne zugleich die Institution zu bestimmen, die diese Leistungen erbringt. Es werden unterschiedliche Formen der Abgeltung von Leistungen geprüft, wie beispielsweise das persönliche Budget, aber auch Direktbeiträge an Leistungserbringende.
- > Mit dieser Garantie der Finanzierbarkeit ausgestattet, können Menschen mit Behinderung dem individuell festgestellten Bedarf entsprechend eine Leistungsanbieterin oder einen Leistungsanbieter frei wählen.

#### 4.2.1 Die individuelle Bedarfsermittlung

Die individuelle Bedarfsermittlung ist ein Verfahren zur Ermittlung von Leistungen, die dem persönlichen Bedarf einer behinderten Person entsprechen. Bereits heute finden sich in der Praxis verschiedene Ansätze einer individuellen Bedarfsermittlung. Sie sind beispielsweise in den Aufnahmeverfahren von verschiedenen Einrichtungen vorgesehen und im Rahmen der Qualitätssicherung formalisiert worden. Auch im bisherigen Instrument der Förderplanung, die das BSV vorgeschrieben hat, zeigen sich bei sorgfältiger Umsetzung Elemente einer Bedarfsermittlung, um die Leistungen zielführend zu steuern. Bei Personen mit besonderen Anforderungen an die Betreuung oder bei ausserkantonalen Kostenübernahmegarantien im Kanton Basel-Stadt finden sich Ansätze auch auf kantonaler Ebene.

Vor dem Hintergrund der praktischen Erfahrungen und der zukünftigen Erfordernisse sind jedoch Verbesserungen angezeigt. Dazu genügt es aus Sicht der beiden Kantone nicht, wie die Expertengruppe der SODK<sup>16</sup> angeregt hat, geeignete Rating-Instrumente einzuführen. Vielmehr fehlt ein gemeinsames Verständnis über die Definitionen der Leistungen, an denen Bedarf bestehen kann. Bedarfsermittlung und Leistungskatalog stehen daher in einem unmittelbaren Zusammenhang.

Die finanzielle Leistungskraft der behinderten Personen wird auch in Zukunft durch bedarfsabhängige Mittel der Sozialversicherungen oder der öffentlichen Hand sichergestellt.<sup>17</sup> Damit fehlt eine notwendige Voraussetzung für die Selbstregulation zwischen Angebot und Nachfrage. Es kann nicht Sache der Leistungserbringenden sein, selbst den Bedarf festzustellen. Für diese Aufgabe werden unabhängige, fachliche Abklärungsstellen beauftragt. Der Entscheid über die – aufgrund der Bedarfsermittlung – aus öffentlichen Mitteln zu vergütenden Leistungen ist eine öffentlich-rechtliche Aufgabe, mit der die Kantone den rechtsgleichen Zugang zu rechtmässigen Leistungen regulieren.

---

<sup>16</sup> Expertenbericht zur Subjekt- und Objektfinanzierung von Institutionen im Behindertenbereich, Analyse von Vor- und Nachteilen. Im Auftrag der SODK vom 18. Juni 2007.

<sup>17</sup> Siehe Kapitel 6, Finanzierung und Steuerung.

Schliesslich muss die Beteiligung der betroffenen Personen bei der Bedarfsermittlung verbessert werden.<sup>18</sup> In Übereinstimmung zum genannten Expertenbericht sehen beide Kantone hier erhebliches Verbesserungspotenzial, das genutzt werden muss.

Die beiden Kantone beauftragen daher ein Institut, unter Mitwirkung von Menschen mit Behinderung und ihrer Organisationen sowie der Einrichtungen ein entsprechendes Instrument sowie ein geeignetes Verfahren zu entwickeln. Teil dieses Auftrags ist es auch, die unterschiedlichen Arten von Behinderungen bei der Erarbeitung des Instrumentes angemessen zu berücksichtigen und – sofern notwendig – unterschiedliche Instrumente für verschiedene Bedarfsgruppen zu konzipieren.<sup>19</sup> Zur Erprobung sehen die beiden Kantone Pilotprojekte in ausgewählten Einrichtungen, die unterschiedliche Behinderungsarten und damit Bedarfsprofile repräsentieren, sowie bei Personen in ausserinstitutionellen Situationen vor.

Ziele der Erprobung sind:

- Die Überprüfung des Instrumentes auf vollständige Bedarfserfassung.
- Die Eignung in Hinblick auf unterschiedliche Behinderungsarten und Bedarfsprofile (auch bei schwankendem Unterstützungsbedarf).
- Die Kongruenz zu den Förderplanungen und Leistungen der Einrichtungen.

Bis zu einem Systemwechsel zielt die individuelle Bedarfsermittlung darauf ab, den Bedarf an Leistungen festzustellen, für deren Erbringung in einer Einrichtung wie bisher ein Kostenübernahmeantrag vorliegen muss.

Nach dem Systemwechsel mündet die individuelle Bedarfsermittlung in eine Kostenübernahmegarantie, in welcher der individuelle Rechtsanspruch auf bestimmte Leistungsarten und ihre Abgeltung festgestellt wird. Mit dieser Garantie ausgestattet, kann eine behinderte Person von sich aus auf unterschiedliche Anbieter zugehen, um Zugang zu den Leistungen zu erhalten. Dadurch wird die Möglichkeit der behinderten Person, zwischen unterschiedlichen Leistungsanbietenden zu wählen, erhöht.

Zur Durchführung der individuellen Bedarfsermittlung beauftragen die Kantone fachliche Abklärungsstellen. Diese nehmen einen öffentlich-rechtlichen Auftrag wahr. Sie weisen das für alle Bedarfsgruppen notwendige Fachwissen auf und beziehen im Verfahren das Wissen der Betroffenen und der bisherigen Leistungserbringenden<sup>20</sup> angemessen ein. Die Abklärungsstellen müssen organisatorisch und personell unabhängig von den Leistungserbringenden der Bereiche Wohnen, Freizeit, Arbeit und Tagesgestaltung sein. Sie sind organisatorisch von den kantonalen Stellen getrennt, welche die Leistungen rechtlich verfügen.

---

<sup>18</sup> Dabei gilt es, jeweils der Art der Behinderung angepasste Instrumente und Verfahren zu verwenden.

<sup>19</sup> Ein besonderes Augenmerk gilt beispielsweise den Fragen, wie sich Menschen mit kognitiven oder psychischen Behinderungen einbringen können und wie ihr Bedarf angemessen erfasst werden kann.

<sup>20</sup> Insbesondere der Angehörigen und der Institutionen.

- > Die Kantone erproben in der Praxis die in ihrem Auftrag entwickelten Instrumente und Verfahren zur individuellen Bedarfsermittlung.
- > Die Kantone integrieren das Instrument nach der Erprobung in ihre Verfahren zur Erteilung einer Kostenübernahmegarantie. Dazu beauftragen sie fachliche Abklärungsstellen und bezeichnen kantonale Stellen für die Verfügung des Anspruchs auf Leistung und Leistungsabgeltung.

#### 4.2.2 Die Leistungskataloge

Um behinderten Personen einen Rechtsanspruch auf Leistungen zu ermöglichen, muss ein gemeinsames Verständnis über die Leistungen bestehen, auf die ein Anspruch besteht. Die heutige Unterscheidung innerhalb der IVSE nach Angebotsarten (Wohnheim mit oder ohne Beschäftigung etc.) genügt nicht. Dies zeigen auch die Bestrebungen innerhalb der Einrichtungen selbst, wenn Wohnheime intern beispielsweise Hotelleistungen, Pflegeleistungen, Unterstützung bei alltäglichen Verrichtungen und persönliche Assistenz unterscheiden, um den Unterstützungsbedarf ihrer Bewohnerinnen und Bewohner genauer zu ermitteln und um ihre Leistungen besser organisieren zu können. In den geschützten Werkstätten können behinderte Personen in der Regel sehr gut unterscheiden, wo sich die Leistungen auf ihre Unterstützung konzentrieren und wo es vor allem um die externen Kundenbedürfnisse geht, auch wenn diese Unterschiede bisher noch nicht systematisch erfasst und beispielsweise noch nicht in der Kostenrechnung verarbeitet sind.

Eine systematische Unterscheidung von verschiedenen Leistungen, die in Beziehung zum Rechtsanspruch der behinderten Personen oder auch zur Kostenrechnung der Einrichtungen stehen, fehlt. Die beiden Kantone haben daher gemeinsam mit dem Auftrag, ein Instrument zur Bedarfsermittlung zu entwickeln, die Entwicklung des Leistungskatalogs vorgesehen.

Der Leistungskatalog benennt für jede Leistungsart zugleich die erforderlichen Qualitätsstandards und eventuell Ausbildungsvoraussetzungen der Leistungserbringenden sowie die Höhe der Leistungsabgeltung. Der Leistungskatalog führt damit zu einer Standardisierung der Qualitätsanforderungen und der Kosten für jede Leistungsart. Auch die Frage, bei welcher Leistungsart welche Formen der Leistungsabgeltung zur Anwendung kommen können, kann im Leistungskatalog geregelt werden. Die entsprechenden Regelungen gelten für alle Leistungsanbietenden, also für bestehende Einrichtungen genauso wie für neue Anbieterinnen und Anbieter.

Alle Leistungen, die zur Sicherung der Partizipation dauerhaft erforderlich sind, werden dabei zum «Grundbedarf» gezählt. Zum Leistungskatalog gehört auch eine Leistung «Veränderungsbedarf». Diese berücksichtigt das Erfordernis, gemeinsam mit einer behinderten Person auf bestimmte Veränderungen hinzuwirken. Bereits heute ist es beispielsweise häufig notwendig, bei behinderten Personen mit grossen Verhaltensauffälligkeiten Zusatzleistungen für die Adaption an neue Situationen zu ermöglichen. Solche individuellen, nicht standardisierbaren Massnahmen halten sich die Kantone auch in Zukunft offen. Die Leistung «Veränderungsbedarf» ist daher Teil des Leistungskatalogs, ist aber offen umschrieben. Ein erster Entwurf für einen Leistungskatalog liegt dem Konzept der Behindertenhilfe bei (Anhang 11.1, Entwurf Leistungskatalog und flankierende Massnahmen). Für den Leistungskatalog gilt als Minimalstandard das im Bundesgesetz IFEG verlangte Angebot. Die Leistungskataloge werden kantonalrechtlich verankert.

Wie das Instrument zur Bedarfsermittlung, muss sich auch der Katalog der Leistungen in der Praxis bewähren. Er wird daher ebenfalls unter Einbezug der Praxis entwickelt und evaluiert. In einem nächsten Schritt werden die Leistungskataloge in die Kostenrechnung der Einrichtungen eingeführt, um bestehende Abbildungsschwächen aufzudecken. Die Einführung erlaubt differenzierte Aussagen im Rahmen einer zukünftigen Bedarfsplanung und schafft die Voraussetzung für eine weitergehende Standardisierung der Leistungen und ihrer Kosten. Eine Überprüfung des Leistungskataloges ist regelmässig vorgesehen, damit die zur Teilhabe benötigten Leistungen tatsächlich bemessen werden können. Dabei kann eine Fachkommission unter Einbezug unterschiedlicher Interessengruppen kantonalrechtliche Anpassungen mit vorbereiten.

- > Die Kantone erproben den Leistungskatalog gemeinsam mit dem Instrument zur Bedarfsermittlung und bereiten eine Standardisierung der Leistungen und ihrer Kosten vor. Die Einführungsphase wird evaluiert.
- > Der Leistungskatalog wird mit einer Kostenrechnung hinterlegt.
- > Der Leistungskatalog wird kantonalrechtlich erlassen.
- > Der Leistungskatalog kann bei Bedarf angepasst werden.

#### 4.2.3 Entwicklung der Angebote und Sicherung des Zugangs

Die Zusammenarbeit der beiden Kantone mit den Institutionen<sup>21</sup> bildet heute wie in Zukunft den Boden für die Entwicklung der Qualität und des Umfangs der Angebote. Bestehende Formen der Zusammenarbeit und Qualitätssicherung wie die Leistungsvereinbarungen, das Finanz- und Leistungscontrolling, die Aufsicht und die Bedarfsplanung werden fortgeführt.

Die Zusammenarbeit dient einerseits der Qualitätssicherung der Leistungen zugunsten der behinderten Personen. Dabei werden an neue Leistungsanbieter, bezogen auf dieselben Leistungen, dieselben Anforderungen gestellt wie an bisherige Anbieter.

Die Zusammenarbeit dient andererseits der weiteren Entwicklung der Einrichtungen zu Kompetenzzentren für verschiedene, ausreichende und bedarfsgerechte Angebote. Bestehende Angebote sollen bei Bedarf umgebaut werden. Dies kann den Abbau einzelner bisheriger Angebote genauso bedeuten wie den Aufbau neuer Leistungen. Die Weiterentwicklung des gesamten Angebotes richtet sich nach dem Bedarf der behinderten Personen, welcher sich zukünftig insbesondere auch aus den Ergebnissen der Bedarfsermittlungen ableiten lässt.

Wo notwendig, sehen die Kantone weitere Formen der Zusammenarbeit mit den Institutionen vor, um behinderten Personen den Zugang zu den benötigten Leistungen zu sichern. So können Basel-Stadt und Basel-Landschaft einzelne Leistungen bezeichnen, welche den anspruchsberechtigten Personen zu subventionierten Tarifen oder auch unentgeltlich angeboten werden. Direktbeiträge können beispielsweise dort eingesetzt werden, wo Leistungsanbieter ein Grundangebot sicherstellen oder mit einem Verbundsystem den Zugang sichern. Sie können für

---

<sup>21</sup> Siehe Kapitel 7.2, Zusammenarbeit mit den Institutionen und Qualitätssicherung.

nicht im Voraus geplante Leistungen (beispielsweise bei Krisen von begleiteten Personen) abgesichert werden. Bei Bedarf kann zudem der Zugang zu einzelnen Leistungen auch ausserhalb der Verfahren zur individuellen Leistungsbemessung gesichert werden, beispielsweise bei niederschweligen Angeboten für die betreute Tagesgestaltung für psychisch behinderte Personen.

- > Die Kantone arbeiten mit den Leistungserbringern zusammen, um die Qualität und den Umfang der Angebote zu entwickeln und um den Zugang für behinderte Personen zu sichern.

#### 4.2.4 Flankierende Massnahmen

Der Zugang zu individuell bemessenen Unterstützungsleistungen des Leistungskatalogs reicht nicht immer aus, um die Teilhabe von behinderten Personen zu erreichen. Neben den individuell bemessenen Leistungen der Leistungskataloge und der Zusammenarbeit mit den Leistungserbringenden sehen die Kantone ergänzende weitere Leistungen, das heisst flankierende Massnahmen, vor. Die flankierenden Massnahmen umfassen also jene Leistungen und Massnahmen, die für eine gelingende Teilhabe der Menschen mit Behinderung notwendig sind, die aber weder in den Leistungskatalogen enthalten<sup>22</sup> noch in der Zusammenarbeit mit den Dienstleistungsanbietenden geregelt sind.

Zu den flankierenden Massnahmen zählen soziale Kontakt- und Vernetzungsmöglichkeiten, Bildungs-, Informations- und Beratungsangebote sowie die Möglichkeit, sich durch eine persönliche Anwaltschaft vertreten zu lassen. Die Formen einer persönlichen Anwaltschaft sind auf das Erwachsenenschutzrecht abzustimmen. Wohnverbände bieten unterschiedliche Wohnformen. Die Aus- und Weiterbildung bereitet die Fachpersonen auf veränderte Anforderungen nach einem Systemwechsel vor.

Flankierende Massnahmen und individuelle Leistungen für Menschen mit Behinderung stehen in einer Wechselwirkung. Flankierende Massnahmen wirken auch darauf hin, Barrieren abzubauen, welche Menschen mit Behinderung an der Teilhabe hindern. Werden diese Barrieren abgebaut, benötigen die behinderten Personen weniger individuelle Leistungen, um teilhaben zu können.

Die Kantone können flankierende Massnahmen mit folgenden Zielen treffen:

- Damit die betroffenen Personen befähigt werden, sich ein Bild ihrer Ansprüche und Möglichkeiten zu verschaffen, sich aktiv in die individuelle Bedarfsermittlung einzubringen, die benötigten Leistungen zu organisieren und so ihre Wahlmöglichkeiten in der Lebensgestaltung und gegenüber den Dienstleistern wahrzunehmen.
- Um Lücken im System zu schliessen.

---

<sup>22</sup> Der Umfang der notwendigen flankierenden Massnahmen ist damit auch von der Definition und den Grenzen der Leistungskataloge abhängig. Beispielsweise können Leistungen wie Budgetassistenz, Beratung oder Bildung für Menschen mit Behinderung in den Leistungskatalogen enthalten sein und damit individuell bemessen werden. Der aktuelle Entwurf der Leistungskataloge enthält solche Leistungen nicht, sodass sie als flankierende Massnahmen vorgesehen sind. Die Konzipierung und die Finanzierung als flankierende Massnahmen machen bei jenen Leistungen Sinn, bei welchen mit einer Finanzierung durch Direktbeiträge der Kantone der Zugang für behinderte Personen besser gesichert ist.

- Um Barrieren im gesellschaftlichen Umfeld abzubauen und damit den Menschen mit Behinderung den Zugang zu Aktivitäten und Leistungen zu ermöglichen, die auch Menschen ohne Behinderung beanspruchen.

Bei den flankierenden Massnahmen sehen die Kantone einerseits vor, neuartige, spezifische Leistungen in Auftrag zu geben und zu finanzieren, wenn das System des individuellen Bedarfs diese erfordert und sie noch nicht vorhanden sind. Beispielsweise sollen behinderte Personen Unterstützung erhalten, ihren Bedarf wirksam zu artikulieren und die vorgesehenen Wahlmöglichkeiten in ihrem Interesse zu nutzen. Dafür können neue Angebote des Lernens notwendig werden, oder die Kantone können, wo erforderlich, den Aufbau von Assistenzgenossenschaften und den Zugang zu geeigneten Wohnungen für behinderte Personen unterstützen. Andererseits sollen bestehende Leistungen, die gemäss dem Konzept der Behindertenhilfe nun als flankierende Massnahmen gelten – wie beispielsweise die Beratung von Menschen mit Behinderung oder soziale Kontaktangebote –, überprüft und bei Bedarf angepasst und weiterentwickelt werden.

Neben Leistungen, die durch die kantonale Behindertenhilfe zu finanzieren sind, zählen auch Leistungen zu den flankierenden Massnahmen, welche anderweitig finanziert werden. Als Beispiele hierfür können Investitionen in die Zugänglichkeit des öffentlichen Verkehrs oder ergänzende Fahrdienste, vormundschaftliche Massnahmen oder die Fachentwicklung gelten.

Die flankierenden Massnahmen schaffen die Voraussetzung zur Umsetzung des Systemwechsels. Sie sind nicht nur bei der Einführung des Systems notwendig, sondern bilden ein zentrales und dauerhaftes Element der Behindertenhilfe beider Kantone.

Zu den flankierenden Massnahmen bereiten die Kantone ein eigenes Konzept vor. Eine Themenübersicht zu den flankierenden Massnahmen zeigt Anhang 11.1, Entwurf Leistungskatalog und flankierende Massnahmen.

- > Die Kantone begleiten den Systemwechsel durch flankierende Massnahmen.

## 5 Bedarfsanalyse und -planung

### 5.1 Reformziele

Die bisherige Bedarfsplanung über die notwendigen Einrichtungen im Standortkanton wird durch eine Bedarfsplanung der Leistungen für die Personen mit Wohnsitz in der Planungsregion abgelöst (Wohnsitzprinzip statt Standortprinzip). Die Bedarfsplanung berücksichtigt die Leistungen, welche die beiden Kantone inner- oder ausserkantonal gegenüber den behinderten Personen verfügt haben, und bezieht mit ein, welche Leistungsansprüche aufgrund der Rechtsansprüche der Menschen mit Behinderung oder der Demografie künftig zu erwarten sind. Sie bezeichnet auch die vorgesehenen flankierenden Massnahmen. Die Planung und die Sicherung der Leistungen erhöhen die Flexibilität der Einrichtungen, bei ihnen nachgefragte Leistungen anzubieten, und damit die Wahlmöglichkeiten der Leistungsbezügerinnen und -bezüger.

Weiterhin muss die Bedarfsplanung die notwendige Sicherheit schaffen, die Private motiviert, ein entsprechend ausreichendes Angebot bereitzuhalten. Qualitativ ist das Betreuungsangebot vermehrt integrativ und diversifiziert zu entwickeln, damit die Teilhabe der behinderten Personen noch besser gelingen kann. Um den Menschen mit Behinderung ein ihrem Bedarf bestmöglich entsprechendes Angebot zur Verfügung zu stellen, wird dieser künftig vermehrt bei den Betroffenen selber erfasst.

### 5.2 Bisherige Bedarfsanalyse und -planung

Seit 1998 erstellen Basel-Landschaft und Basel-Stadt eine gemeinsame, periodische Bedarfsplanung der Einrichtungen der Behindertenhilfe mit Standort in den beiden Kantonen. Die Planungsdaten haben die Kantone bisher durch regelmässige Erhebungen der Belegung in den Institutionen der Behindertenhilfe sowie der Nutzung von ausgewählten sonderpädagogischen Angeboten und ausgewählten Institutionen des Gesundheitswesens gewonnen. Zuständig für die Durchführung der Planung ist die «Kommission Gemeinsame Planung Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe», die von den Regierungen der beiden Kantone eingesetzt wurde. Sie sichert die Schnittstellen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches und zum Gesundheitsbereich. Mitglieder der Kommission sind in die IVSE-Regionalkonferenz delegiert, womit ein Bezug zur überregionalen Planung hergestellt wird.

Auf der Grundlage der Daten formuliert die Kommission die Leitsätze und konkretisiert die Schwerpunkte und Planungsvorhaben für die kommende, dreijährige Planungsperiode in qualitativer und quantitativer Hinsicht. Sie veranlasst die Anhörung der Institutionen zu den Leitsätzen, Schwerpunkten und Planungsvorhaben und legt den politischen Behörden den Planungsbericht zum Beschluss vor. Das bisherige Verfahren wurde für die Zeit ab 1. Januar 2008 ergänzt durch eine Finanzplanung. Es erfüllt bereits alle Kriterien nach Art. 10 Abs. 2 lit. a IFEG und wird fortgesetzt (Bedarfsplanungsbericht 2008 bis 2010)<sup>23</sup>.

---

<sup>23</sup> <http://www.baselland.ch/behindertenhilfe-htm.277452.0.html#Bedarfsplanung> (Zugriff: 8.12.2008),  
<http://www.rd.ed.bs.ch/erwachsenebehinderte/bedarfsplanung.htm> (Zugriff: 8.12.2008).

Die neue Zuständigkeit der Kantone, neue Planungsgrundlagen und spezifische Schwächen einer nur institutionenbezogenen Planung legen jedoch eine Weiterentwicklung nahe.

### 5.3 Massnahmen zur Bedarfsanalyse und -planung

Die Kantone behalten bewährte Elemente bei, wie die dreijährige Planungsperiode<sup>24</sup> und die Erhebung von Zusatzdaten in ausgewählten Institutionen des Gesundheitswesens, der Sonderschulung und der Behindertenhilfe. Sie verpflichten sich weiterhin zur Anhörung der Institutionen zu den Leitsätzen und Schwerpunkten der Planung. Projekte, die zur Realisierung anstehen, sind im Planungsbericht im Voraus bestimmt. Dadurch werden Institutionen, Organisationen und Interessenvertretungen wie bisher Beteiligungsmöglichkeiten bei der Realisierung eingeräumt.

Neu haben beide Kantone Rechtsgrundlagen geschaffen, um personen- und leistungsbezogene Daten zu erheben und zu verarbeiten. Seit dem 1. Januar 2008 sichern die Kantone den Zugang zu allen Leistungen durch Kostenübernahme-garantien. Die entsprechenden Rechtsgrundlagen erlauben den Kantonen, die im Verfahren anfallenden Daten als Grundlage der zukünftigen Bedarfsplanung zu verwenden. Ab der Planungsperiode 2011 bis 2013 enthält die Bedarfsplanung erste Auswertungen der personenbezogenen Daten. Sie geben an, wie viele Personen wo welche Arten von Leistungen in Anspruch genommen haben. Sie dokumentieren Trends bei der Inanspruchnahme unterschiedlicher Leistungsarten und zu grundlegenden demografischen Entwicklungen. Sie erlauben vertiefte Einschätzungen über die Diskriminierung von bestimmten Gruppen von behinderten Personen beim Zugang zu den Leistungen.<sup>25</sup>

Die abschliessende Umschreibung der Leistungen in einem Leistungskatalog verbessert die Planungsgrundlagen erheblich. Der Leistungskatalog differenziert unterschiedliche Arten von Leistungen in Kategorien. So ist beispielsweise die Unterstützung bei der Bewältigung des Weges zum Arbeitsplatz (Fahrdienste, Begleitungen etc.) eine andere Leistungsart als die Unterstützung bei den alltäglichen Verrichtungen am Arbeitsplatz (Instruktionen, Handreichungen etc.). Welche Leistungen tatsächlich in Anspruch genommen werden, hängt nicht nur von der Behinderungsart, sondern auch massgeblich von der Situation und den Aktivitäten einer Person ab, die auf Unterstützung angewiesen ist.

Langfristig erlauben die personenbezogenen Daten in Verbindung mit dem Leistungskatalog verbindliche Aussagen darüber, welche Arten von Leistungen bisher zugesichert waren, welche Kosten resultierten und welchen Trends die Inanspruchnahme unterliegt, zum Beispiel aus demografischen oder anderen gesellschaftlichen Gründen. Sobald diese Verbindlichkeit erreicht ist, erübrigt sich eine Planung wie bisher, deren Ergebnisse in Plätzen ausgedrückt werden. Stattdessen können die Kantone dazu übergehen, zu planen, in welchem Umfang sie entsprechende

---

<sup>24</sup> In Anlehnung an die Regierungsprogramme der beiden Kantone wird eine vierjährige Planungsperiode erwägt.

<sup>25</sup> Grundlagen, Übergangsperiode und Entwicklungen der Behindertenhilfe; Erster Bericht der Teilprojektleitung «Behindertenhilfe» an die Leitung des Projektes «Einführung der NFA in die Sonderschulung und Behindertenhilfe» der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt; August 2006. [http://www.nfa-bs-bl.ch/behindertenhilfe/download/060901\\_Bericht\\_Grundlagen.pdf](http://www.nfa-bs-bl.ch/behindertenhilfe/download/060901_Bericht_Grundlagen.pdf) (Zugriff: 8.12.2008).

Leistungen zusichern wollen und mit welchem Volumen sie individuelle Leistungszusagen, wie beispielsweise Kostenübernahmegarantien, ausstellen wollen.

Dies wird jedoch kaum vor der Planungsperiode 2014 bis 2016 der Fall sein. Bis auf Weiteres werden die Ergebnisse der Bedarfsplanung weiterhin in Plätzen und Finanzmitteln ausgedrückt, die Institutionen zugeordnet sind. Bestehende Erfassungsinstrumente wie die Erhebung der Belegung der Einrichtungen werden erst dann abgelöst, wenn zwei Bedingungen erfüllt sind:

- Die neuen personenbezogenen Planungsinstrumente, wie beispielsweise die Auswertung der beanspruchten Leistungsarten, müssen verbindliche Aussagen ermöglichen.
- Bestehende Erfassungsinstrumente werden im Rahmen der regionalen Planung innerhalb der IVSE nicht länger benötigt.

Neben der Förderung der Wahlfreiheit, die behinderten Personen ermöglicht, mit einer Leistungsanbieterin oder einem Leistungsanbieter ihrer Wahl die Erbringung der benötigten Leistung zu vereinbaren, wird es notwendig sein, dass die Kantone gemeinsam mit den anerkannten Anbieterinnen und Anbietern die qualitative Weiterentwicklung der Angebote planen und umsetzen. Die Bedarfsplanung bewertet die bisherigen Angebote, formuliert den Anpassungsbedarf und stellt einen Entwicklungsplan für ein vermehrt integratives und diversifiziertes Leistungsangebot auf.

- > Beide Kantone haben die Rechtsgrundlagen geschaffen, personen- und leistungsbezogene Daten zu erheben, und verarbeiten sie zu Planungszwecken, womit ihre Planung eine neue, personenbezogene Grundlage erhält.
- > Die Bedarfsplanung zeigt in Zukunft auf, welche Personengruppen welche Leistungsarten beansprucht haben und welche Trends bei der Beanspruchung von Leistungen sichtbar sind.
- > Die Bedarfsplanung wird bis auf Weiteres in Plätzen ausgedrückt, die Institutionen zugeordnet sind. Eine Ablösung der Planung von Plätzen durch eine Leistungsplanung erfolgt, sobald in einer Bedarfsplanung ein konsistenter Bezug zwischen den bisherigen Plätzen und den dort bisher erbrachten Leistungen hergestellt werden kann.
- > Die beiden Kantone haben ihre Bedarfsplanung mit ihrer Finanzplanung verbunden. Die geplanten Angebote und die erforderlichen Mittel sind in den kantonalen Budgets eingestellt.
- > Betroffene wirken bei der Feststellung des Entwicklungsbedarfs der Angebote vermehrt mit. Die Leistungsangebote werden mit den Anbietenden weiterentwickelt. Es sollen vermehrt integrative Arbeitsplätze sowie diversifizierte, möglichst integrierte Lebensmöglichkeiten in Wohnverbänden geschaffen werden.

## 6 Finanzierung und Steuerung

Die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt planen mit dem Grundsatz, dass der Systemwechsel weder staatliche Mehr- noch Minderausgaben verursachen soll. Demografische, medizinische und gesellschaftliche Entwicklungen, zum Beispiel die höhere Lebenserwartung, führen unabhängig vom Systemwechsel zu Kostensteigerungen, die ohne zusätzliche finanzielle Mittel oder Einsparungen nicht kompensiert werden können. Die angestrebte Kostenneutralität kann nur eingehalten werden, wenn keine Ausweitung der Gruppe der Anspruchsberechtigten stattfindet. Sollte eine Ausweitung erwünscht oder erforderlich sein, müssen mit politischen Entscheiden auch zusätzliche finanzielle Mittel gesprochen werden. Zusätzliche Mittel können für flankierende Massnahmen notwendig sein. Auch dies muss in einem separaten politischen Prozess in beiden Kantonen beschlossen werden. Ein begrenzter Mehraufwand an staatlichen Mitteln entsteht für den Aufbau der Systemsteuerung, beispielsweise für das Schaffen einer Abklärungsstelle.

Der Systemwechsel selbst unterliegt damit in Bezug auf die Leistungen in den Bereichen Wohnen, Freizeit, Arbeit und Tagesgestaltung dem Gebot der Kostenneutralität. Um individuellen Entwicklungen Rechnung zu tragen, können Finanzen und Leistungen beispielsweise zwischen stationären und ambulanten Angeboten oder beim Auf- oder Abbau von spezifischen Angeboten für bestimmte Zielgruppen verschoben werden.

### 6.1 Reformziele

Der Einsatz der vorhandenen Mittel soll durch das System des individuellen Bedarfs optimiert und gesteuert werden. Die Leistungsabgeltung<sup>26</sup> stellt einen Zusammenhang zwischen der behinderten Person und den von ihr beanspruchten Leistungen her und führt damit namentlich bei der Kostenbeteiligung zu einer rechtsgleichen Behandlung der Personen, die auf Leistungen angewiesen sind. Für die Leistungsbezügerinnen und -bezüger wird Transparenz hergestellt. Sie wissen, welche Leistungen sie erwarten können. Zugleich werden bestehende Quersubventionierungen mit ihren Fehlanreizen minimiert und der rechtsgleiche Zugang zu den Leistungen verbessert. Die Finanzierung führt zu vergleichbaren Leistungsabgeltungen bei vergleichbaren Leistungen und verbessert damit eine rechtsgleiche Behandlung der Institutionen, welche die Leistungen erbringen.

Aus ökonomischen, rechtlichen und fachlichen Gründen muss die Wahl- und Mitwirkungsmöglichkeit der behinderten Personen verbessert werden, wo eine Kostenbeteiligung vorgesehen ist. Entsprechende Ansätze müssen erprobt und ausgewertet werden. Die Möglichkeiten des Finanzflusses werden erweitert. Das System sieht neben verschiedenen Formen von Direktabgeltungen auch ein persönliches Budget vor.

Die Finanzierung stellt die interkantonale Zusammenarbeit mithilfe und innerhalb der Standards und Verfahren der IVSE sicher und erlaubt eine rechtsgleiche Behandlung von Personen, die innerhalb oder ausserhalb ihres Wohnkantons auf Leistungen angewiesen sind.

---

<sup>26</sup> Das Konzept übernimmt die Begriffsdefinitionen der IVSE.

## 6.2 Bisherige Finanzierung

Die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt orientieren sich bei der Finanzierung der Leistungen an den Verfahren der IVSE. Gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. b IFEG hat eine Institution ihren Betrieb wirtschaftlich und nach einer auf betriebswirtschaftlichen Grundsätzen basierenden einheitlichen Rechnungslegung zu führen. Die IVSE erlaubt eine einheitliche Umsetzung dieser Erfordernisse nach eidgenössischen Standards, was den Kontenrahmen und die Ermittlung des ordentlichen Nettoaufwands und der Leistungsabgeltung betrifft.

Die IVSE schreibt vor, die Leistungen und ihren ordentlichen Nettoaufwand in einer Leistungsvereinbarung zwischen Kanton und Einrichtung zu vereinbaren. Damit verfügt die Einrichtung über einen Rechtsanspruch auf Leistungsabgeltung bei entsprechender Belegung bis zu den vereinbarten und der Bedarfsplanung entsprechenden Obergrenzen. Analog haben beide Kantone in ihren Rechtsgrundlagen Leistungsvereinbarungen mit den anerkannten Einrichtungen vorgesehen.

Die periodische Erneuerung der Leistungsvereinbarungen ermöglicht, die budgetierten und die effektiven Kosten einander anzunähern. Die Leistungsvereinbarung selbst enthält zusätzlich Bestimmungen zur Leistungsabgeltung, insbesondere zur Kostenbeteiligung der behinderten Personen und zu den Rechtsansprüchen der Institution.

Die betroffene Person selbst erhält durch eine Kostenübernahmegarantie Rechtssicherheit über eine finanzielle Beteiligung des Wohnkantons in Höhe der zugesicherten Kantonsbeiträge. Zugleich ist sichergestellt, dass ihre Kostenbeteiligung bei den Ergänzungsleistungen angerechnet werden kann. Während beide Kantone derzeit eine Kostenbeteiligung der behinderten Personen in Wohnheimen, bei den Leistungen der ambulanten Wohnbegleitung sowie teilweise der Tagesstätten vorsehen, übernehmen sie den gesamten ordentlichen Nettoaufwand für einen geschützten Arbeitsplatz. An diesen Grundsätzen halten sie auch künftig fest. Je nach Konzeption sind bei Tagesstätten und Beschäftigungsstätten Kostenbeteiligungen der behinderten Personen möglich.

Die kantonalen Gesetzgebungen über die Ergänzungsleistungen erlauben eine Deckung der effektiven Kosten ohne festgesetzte Höchstgrenzen bei Heimaufenthalten. Dies ermöglicht bereits heute, den Betreuungsaufwand im Einzelfall vollständig über Kantonsbeiträge und Ergänzungsleistungen zu decken.

Zur Würdigung der bisherigen Finanzierung und der verschiedenen Vor- und Nachteile einer Subjekt- oder einer Objektfinanzierung verweist das Konzept auf einen entsprechenden Expertenbericht der SODK.<sup>27</sup>

Wesentliche im Expertenbericht genannte Mängel der bisherigen Finanzierung sind die starken Quersubventionierungen zwischen leicht und schwer behinderten Personen und die damit verbundenen Anreize, leicht behinderte Personen bei der Aufnahme in einer Einrichtung zu privilegieren und schwer behinderte Personen zu benachteiligen. Es bestehen keine Kriterien zur Beurteilung, welche Kosten für die pauschal bezeichneten Leistungspakete gerechtfertigt sind. Die Kostenbeteiligung

---

<sup>27</sup> Expertenbericht zur Subjekt- und Objektfinanzierung von Institutionen im Behindertenbereich, Analyse von Vor- und Nachteilen. Im Auftrag der SODK vom 18. Juni 2007.

gen der behinderten Personen haben keinen Bezug zu den von ihnen innerhalb der pauschalen Leistungspakete tatsächlich beanspruchten Leistungen. Ebenso fehlen bei den geschützten Werkstätten Verfahren, mit welchen, vergleichbar zuverlässig wie bei den Wohnheimen, der ordentliche Nettoaufwand bestimmt werden kann. In Kantonen wie Basel-Landschaft und Basel-Stadt, wo unterschiedlich gewachsene Werkstätten in verschiedenen Branchen tätig sind, verunmöglichen im Grunde die branchenspezifischen Kosten- und Ertragsstrukturen eine zuverlässige Bestimmung des Betreuungsaufwands und damit eine rechtsgleiche Behandlung dieser Einrichtungen.

### 6.3 Massnahmen zur Entwicklung des Finanzierungssystems

Die Entwicklung des Systems der Finanzierung von Leistungen der Behindertenhilfe folgt fünf Grundsätzen:

- Für die Finanzierung von Leistungen der Behindertenhilfe ist der Wohnkanton zuständig. Er orientiert sich an der behinderten Person.
- Die Finanzierung stellt den Bezug von Leistungen des individuellen Bedarfs sicher und folgt dabei einer Indikation innerhalb abschliessend definierter Leistungskataloge.
- Die Vorgabe des IFEG, die Finanzierung von Leistungen der Behindertenhilfe für betroffene Personen ausserhalb der Sozialhilfe sicherzustellen, wird erfüllt. Es gilt die bisherige Regel, dass die behinderte Person eine Kostenbeteiligung leistet und so die bezogenen Leistungen der Behindertenhilfe nach Möglichkeit aus eigenem Einkommen und Teilen des eigenen Vermögens bezahlt. Dort, wo die finanzielle Leistungskraft der betroffenen Person nicht ausreicht, ergänzt die öffentliche Hand. Ausnahmen zu dieser Regel sind weiterhin vorgesehen, beispielsweise für Leistungen im Bereich Arbeit.
- Die Form der kantonalen Finanzierungsbeiträge hat den Zugang der behinderten Person zu Leistungen der Behindertenhilfe zu sichern. Bei der Wahl des Finanzierungsflusses sollen verschiedene Möglichkeiten bestehen. Direkte Beiträge an die Leistungserbringenden zählen ebenso dazu wie die Möglichkeit eines persönlichen Budgets.
- Um den Zugang zu Leistungen für Menschen mit Behinderung zu sichern, können die Kantone zusätzliche Leistungen bezeichnen, für welche eine direkte Abgeltung durch Kantonsbeiträge vorgesehen ist.

#### 6.3.1 Weiterentwicklung unter Beachtung der IVSE

Eine zukünftige Finanzierung muss mehr Kostentransparenz, das heisst einen klaren Bezug zwischen einer behinderten Person, den von ihr beanspruchten Leistungen und den korrespondierenden Kosten, schaffen. Zugleich müssen sich die dazu notwendigen Entwicklungen innerhalb der Standards der IVSE bewegen, um die interkantonale Zusammenarbeit nicht zu gefährden. So wäre es beispielsweise ohne interkantonale Nachteile möglich, im Rahmen der bestehenden Kostenrechnung im Binnenverhältnis der beiden Kantone neue Produkte und Kostenträger einzuführen. Grundlegende Veränderungen, die zu interkantonalen Inkompatibilitäten führen, dürften hingegen rasch mehr Nachteile als Vorteile aufweisen.

Nicht zuletzt formuliert die IVSE Prinzipien, die beide Kantone einhalten wollen. Dazu zählt insbesondere der Grundsatz, dass die Summe der Leistungsabgeltungen den ordentlichen Nettoaufwand der Institution zu decken hat. Nur durch ausgeglichene Ertrags- und Kostenstrukturen können die Kantone das Engagement Privater sichern.

### 6.3.2 Leistungsvereinbarung und Kostenübernahmegarantie

Das vorliegende Konzept sieht vor, die Leistungsabgeltung innerhalb der von der IVSE gesetzten Standards weiterzuentwickeln. Das Instrumentarium der IVSE – hauptsächlich die Leistungsvereinbarung zwischen Standortkanton und Einrichtung sowie die Kostenübernahmegarantie des Wohnkantons gegenüber der behinderten Person – hat sich grundsätzlich bewährt und reflektiert unterschiedliche Ansprüche an die Steuerung und die Rechtssicherheit. Zu beiden Instrumenten bestehen (unabhängig von der IVSE) auch innerkantonal ausreichende Rechtsgrundlagen und Rechtsmittel. Zur Leistungsvereinbarung sieht die IVSE ein regelmässiges Finanz- und Leistungscontrolling vor, was sich als Form der Zusammenarbeit mit den Institutionen bewährt hat.

Analog zur IVSE hält das Finanzierungskonzept die Möglichkeit offen, kantonale Beiträge an Leistungsanbieter auszurichten, wobei je nach Leistungsart wie bereits bisher – beispielsweise beim geschützten Wohnen und beim geschützten Arbeiten – deutliche Akzentuierungen möglich sind.

Beide Instrumente – die Kostenübernahmegarantie wie die Leistungsvereinbarung – sind zugleich ausreichend entwicklungsfähig. Die Weiterentwicklung der Instrumente wird innerhalb der Organe der IVSE bereits diskutiert. So lassen sich beispielsweise die Leistungsvereinbarungen in Hinblick auf die Standardisierung der Leistungen und Kosten weiterentwickeln.

- > Die Kantone behalten die Instrumente Leistungsvereinbarung und Kostenübernahmegarantie bei, da sie für die Einrichtungen wie für die behinderten Personen Rechtssicherheit schaffen und bis auf Weiteres ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten aufweisen.

### 6.3.3 Rechtsgleiche Behandlung beim Bezug von inner- oder ausserkantonalen Leistungen

Über den Geltungsbereich der IVSE hinaus, die nur die interkantonalen Verfahren regelt, sehen die Rechtsgrundlagen beider Kantone auch innerkantonal, wenn sie gleichzeitig Wohn- und Standortkanton sind, für alle Personen in Einrichtungen Kostenübernahmegarantien vor.

- > Die Kantone haben eine rechtsgleiche Behandlung von Personen sichergestellt, die inner- oder ausserkantonale Leistungen beziehen, indem für beide Gruppen eine rechtsmittelfähige Kostenübernahmegarantie den Zugang zu den Leistungen sichert.

### 6.3.4 Leistungsabgeltung und individueller Bedarf

Zur Leistungsabgeltung sieht die IVSE heute die Verrechnung von Durchschnittskosten vor, indem das Ergebnis der Kostenrechnung (ordentlicher Nettoaufwand)

analog zur zeitlichen Nutzung (zum Beispiel Belegungsmonat) auf die behinderten Personen umgelegt wird. Die Kantone erachten eine Verrechnung von Durchschnittskosten als nicht ausreichend, um einen rechtsgleichen Zugang zu den Leistungen zu sichern. Die Kantone setzen sich im Rahmen der IVSE dafür ein, die IVSE-Kostenrechnung (beispielsweise als Produktkostenrechnung) weiterzuentwickeln. Erst eine Zuordnung der Leistungen und Kosten in Relation zum individuellen Bedarf überwindet die bestehenden Quersubventionierungen und schafft eine rechtsgleiche Behandlung der behinderten Personen beim Zugang zu den Leistungen und bei der Kostenbeteiligung.

- > Die Kantone setzen sich im Rahmen der IVSE für eine Weiterentwicklung der Kostenrechnung ein, die eine Zuordnung der Leistungen und Kosten gemessen am individuellen Bedarf ermöglicht und einen Zusammenhang zwischen dem individuellen Bezug an Leistungen und der Leistungsabgeltung herstellt.

### 6.3.5 Vereinheitlichung der Kostenbeteiligung

Bisher wurde eine behinderte Person nicht an den Kosten beteiligt, die durch ihre Unterstützung am geschützten Arbeitsplatz entstehen. Daran halten die beiden Kantone fest. Der Verzicht auf eine Kostenbeteiligung ist auch dort zwingend, wo eine behinderte Person anderenfalls auf Sozialhilfe angewiesen wäre.

In den übrigen Fällen ist eine Finanzierung der Leistungen unter Kostenbeteiligung aus folgenden Gründen sinnvoll:

- Die Kostenbeteiligung stärkt die Position der behinderten Personen gegenüber den Leistungserbringerinnen und -erbringern.
- Mit der Kostenbeteiligung respektieren die Kantone die Subsidiarität der staatlichen Leistungen gegenüber privatem Einkommen und Vermögen.
- Durch die Kostenbeteiligung und damit die Mitfinanzierung der Leistungen mit Mitteln, die nicht aus der Behindertenhilfe stammen, können insgesamt mehr Leistungen finanziert werden.

Denkbar ist eine volle Kostenbeteiligung unter Verzicht auf Kantonsbeiträge. Nachteile hat die volle Kostenbeteiligung für Personen mit Vermögen, welche durch eine wegfallende Vergünstigung durch Kantonsbeiträge ihr Vermögen in erhöhtem Mass zur Abgeltung der bezogenen Leistungen einsetzen müssen. Wird die Anspruchsberechtigung erwerbstätiger Personen erweitert, so stellt sich vermehrt die Frage der Verwendung des Erwerbseinkommens zur Abgeltung der Leistungen.<sup>28</sup>

Das Sichern des Zugangs zu Leistungen aus individuellen Versicherungsansprüchen kann zur Reduktion der Kostenbeteiligung aus eigenem Einkommen und Vermögen beitragen. Als Beispiel können die Pflegeleistungen gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG) genannt werden, welche für in und ausserhalb von Heimen wohnende Personen erbracht werden. Wenn behinderte Personen die Pflegeleis-

<sup>28</sup> Die bislang anspruchsberechtigten Menschen mit Behinderung beziehen in der Regel eine IV-Rente. Ein namhaftes Erwerbseinkommen können in dieser Zielgruppe ausschliesslich Personen erzielen, welche eine Teilrente beziehen. Der Grossteil der jetzigen Leistungsbezügerinnen und -bezüger der Behindertenhilfe bezieht eine volle IV-Rente und damit kein Erwerbs-, sondern ein Ersatzeinkommen.

tungen gemäss KVG abrechnen können, werden die Pflegeleistungen ohne oder mit limitierten Kostenbeteiligungen finanziert. Die Leistungen der Behindertenhilfe müssen dazu mit den anerkannten Pflegeleistungen gemäss KVG koordiniert werden. Sie würden in diesem Fall den KVG-Leistungen nachgeordnet.

Beide Kantone sehen die primäre Aufgabe der Behindertenhilfe darin, die Eingliederung und die Partizipation der behinderten Personen zu sichern. Fürsorgliche Aspekte wie die Versorgung und die Standards zur Sicherung von Lebensqualität müssen dagegen im Kontext der übrigen Sozialleistungen beantwortet werden. Sofern keine ausreichenden Eigenmittel bestehen, sichern die Kantone die Refinanzierung der Kostenbeteiligung.

- > Die Kostenbeteiligungen werden weiterhin<sup>29</sup> so ausgestaltet, dass die behinderten Personen zur Finanzierung der von ihnen bezogenen Leistungen nicht auf Sozialhilfe angewiesen sind.<sup>30</sup>
- > Die Kantone sehen keine Kostenbeteiligung bei den Leistungen der begleiteten Arbeit vor.
- > Die Kantone beteiligen behinderte Personen, die dieselben Leistungen beziehen, in gleicher Weise an den Kosten und verzichten nach Möglichkeit ganz auf Kantonsbeiträge, wo eine Kostenbeteiligung vorgesehen ist.<sup>31</sup> Im zeitlichen Prozess der Umsetzung des Konzeptes der Behindertenhilfe sehen die Kantone vor, die Kostenbeteiligungen auch ab dem Jahr 2011 für eine weitere von ihnen zu definierende Übergangszeit durch Kantonsbeiträge zu verbilligen. Dabei beachten sie die stationären wie ambulanten Leistungen. Es soll geprüft werden, ob ab dem Jahr 2015 auf die Verbilligung der Kostenbeteiligung in den Bereichen Wohnen, Freizeit und Tagesgestaltung durch Kantonsbeiträge verzichtet werden kann.
- > Die Finanzierbarkeit der Kostenbeteiligung kann entweder im System der Ergänzungsleistungen oder in einem analogen System sichergestellt werden. Bei einer Aufhebung der Verbilligung der Kostenbeteiligungen durch Kantonsbeiträge ist eine Erhöhung des Spielraums der betroffenen Personen im Rahmen der anrechenbaren Einnahmen (wie beispielsweise durch eine Erhöhung der Einkommens- und Vermögensgrenzen) zu prüfen. Der Situation von Familien mit behinderten Angehörigen soll Rechnung getragen werden.
- > Basel-Stadt und Basel-Landschaft können einzelne Leistungen bezeichnen, welche ohne Kostenbeteiligungen der Personen mit Behinderung gedeckt werden. Eine Kostenabgeltung durch kantonale Direktbeiträge kann das System des individuellen Bedarfs dort ergänzen, wo der Zugang zu diesen Leistungen nicht gesichert ist.

---

29 Die bisherigen Rechtsgrundlagen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft tragen diesem Grundsatz bereits Rechnung.

30 Dies ist eine Vorgabe des IFEG.

31 Der Verzicht auf Kantonsbeiträge ist während der Übergangszeit, in der eine Orientierung der Kantonsbeiträge an den bisherigen Leistungen erfolgt, nicht möglich. So lange orientieren sich die Kantonsbeiträge an den bisherigen Leistungen des Bundes. Die Finanzierungspflicht nach den bisherigen Grundsätzen endet mit der Genehmigung des Konzeptes der Behindertenhilfe durch den Bundesrat, frühestens jedoch drei Jahre nach Inkrafttreten der NFA.

### 6.3.6 Kostenbeteiligung und persönliches Budget

Das persönliche Budget bietet Möglichkeiten, Wahlfreiheit und Mitwirkung der Menschen mit Behinderung nachhaltig zu verbessern. Die beiden Kantone erproben ein persönliches Budget daher bei bestimmten Leistungen im Rahmen von Pilotversuchen auch innerhalb bestehender Einrichtungen. So ist es denkbar, einer Person in einem Wohnheim ein persönliches Budget für bestimmte Assistenzleistungen (wie beispielsweise die Begleitung zu Freizeitaktivitäten) zu übergeben. Pilotprojekte helfen den beiden Kantonen, systematisches Wissen rund um die Umsetzungsfragen zum persönlichen Budget aufzubauen. Welche Arten von Leistungen sich für Pilotprojekte eignen, erarbeiten die beiden Kantone gemeinsam mit den Organisationen der behinderten Personen und den derzeitigen Leistungsanbietenden. Die Umsetzung erfolgt gemeinsam mit den konkret interessierten Institutionen. Sofern die Erfahrungen ermutigend sind, beabsichtigen die Kantone, diese Finanzierungsart weiter auszubauen. Dabei fließen die Erfahrungen des bisherigen Projektes Assistenzbudget in die Umsetzung ein. Eine Koordination mit den Änderungen der Individualleistungen des IVG im Rahmen der sechsten Revision (Assistenzbeitrag) ist angestrebt.

- > Die beiden Kantone führen Pilotversuche zum persönlichen Budget durch, um systematisches Wissen aufzubauen.

### 6.3.7 Die Infrastruktur der Leistungen

Die für die Leistungen erforderlichen Infrastrukturen müssen verfügbar sein und einen Bezug zu den Kosten haben. Die Kantone sehen dazu vor, die Infrastrukturkosten (Bauten und Einrichtungen) bei den Leistungsabteilungen zu berücksichtigen. Diesem Grundsatz entsprechend haben sie die früheren Bau- und Einrichtungsbeiträge auf die vereinbarten Leistungsabteilungen umgelegt. Voraussetzung für eine kantonale Beteiligung ist, dass die Investitionen der Bedarfsplanung entsprechen und die Kantone bei den Vorbereitungen beteiligt werden. Die Kantone können zusätzlich Angebote und Infrastrukturen durch Beiträge sichern, wo sich dies als unverzichtbar erweist.

- > Die Kantone berücksichtigen die Infrastrukturkosten (Bauten und Einrichtungen) der Leistungen bei den Leistungsabteilungen.

## 6.4 Steuerung des Finanzierungssystems durch die Kantone

Das System der Behindertenhilfe wurde erst ab Inkrafttreten der NFA als staatliche Aufgabe definiert und den Kantonen übertragen. Deshalb sind die Instrumente für die Steuerung von Menge, Qualität und Kosten nur teilweise entwickelt und noch wenig differenziert. Die bestehenden Instrumente beschränken sich im Wesentlichen auf die Anerkennung der Wohnheime, Werk- und Tagesstätten durch einen Leistungsvertrag mit dem Standortkanton, die Anerkennung der Einrichtungen mit ausserkantonalem Standort durch die IVSE, die Planung und die Begrenzung der Platzangebote der Einrichtungen mit Standort in beiden Kantonen durch die gemeinsame Bedarfsplanung Basel-Landschaft und Basel-Stadt und das Controlling beider Kantone mit den Einrichtungen<sup>32</sup> in den Bereichen Kosten, Leistungen und Qualität. Die Einrichtungen entscheiden heute selbstständig, welche behinderte Person Zugang zu ihren Leistungen erhält.

---

<sup>32</sup> Controllings werden nur bei Einrichtungen durchgeführt, mit welchen ein Leistungsvertrag besteht.

Das System des individuellen Bedarfs eröffnet beiden Kantonen neue Möglichkeiten, die Steuerungsinstrumente zu entwickeln und zu ergänzen. Die Kantone können im System des individuellen Bedarfs mit den folgenden Mitteln steuern:

- > Mit der Definition von abschliessenden Leistungskatalogen, welche die Leistungen der Behindertenhilfe ein- und abgrenzen. Dies ermöglicht beispielsweise auch, die Leistungen der Behindertenhilfe in Subsidiarität zu Pflegeleistungen der Krankenversicherungsgesetzgebung zu definieren.
- > Mit der Definition des Anspruchs auf Leistungen von behinderten Personen im Rahmen der Leistungskataloge (Mindestbedarf als Zugangsschwelle, Maximalgrenzen bei Leistungen und gesamthaft für eine Person).
- > Mit der Festlegung der Höhe der Leistungsabgeltung für jede Leistungsart des Leistungskatalogs.
- > Mit der individuellen Bemessung der Leistungen im Rahmen der Leistungskataloge durch die von den Leistungserbringenden unabhängigen fachlichen Abklärungsstellen (Indikation).
- > Mit der Bedarfsplanung: Mengenbegrenzungen bei bestimmten Angeboten (zum Beispiel bei begleiteter Arbeit), Steuern der Leistungen und ihrer Kosten anhand des ermittelten Bedarfs, Erhalt und Entwicklung von Leistungen, die effizient das Ziel der Teilhabe bewirken (zum Beispiel ambulante Unterstützungsformen), Entwickeln der Bedarfsplanung zu einer personenbezogenen Leistungsplanung, welche mit Kosten hinterlegt ist und eine Kostenplanung erlaubt.
- > Mit der Anerkennung von Leistungserbringenden über Leistungsverträge und das entsprechende Controlling. Das Controlling wird mit den folgenden Elementen ergänzt: Sichern des Zugangs für behinderte Personen zur indizierten Leistung, Bevorzugung von Dienstleistungserbringern mit optimalem Kosten-Nutzen-Verhältnis, Reduzieren von teuren Leistungen oder der Kosten. Prüfen von Alternativen bei neu anfallenden bedeutenden Investitionskosten in die Infrastruktur.

Die geplante schrittweise Umsetzung des Konzepts ermöglicht es, die finanziellen Auswirkungen der einzelnen Schritte jeweils zu überprüfen.

## 7 Zusammenarbeit und Qualitätssicherung

### 7.1 Reformziele

Die Kantone sehen in den privaten Trägerschaften wichtige Partner für eine angemessene Gestaltung der Angebote und Leistungen. In der Arbeitsteilung zwischen den Kantonen und den privaten Trägerschaften treffen sich Ziele der Behindertenpolitik und praxisrelevante Anforderungen. In dieser Zusammenarbeit mit und innerhalb der Einrichtungen besteht noch erhebliches Potenzial, die Mitwirkung der behinderten Personen auszubauen, um ihnen mehr Wahl- und Mitbestimmungsmöglichkeiten einzuräumen. Dieses Potenzial soll genutzt werden. Mit der NFA wachsen zugleich die Anforderungen an die interkantonale Zusammenarbeit und die Zusammenarbeit mit dem Bund, beispielsweise bei der Bearbeitung der Schnittstellen der kantonalen Behindertenhilfe. Die bestehende Zusammenarbeit muss gepflegt, weiterentwickelt und teilweise ausgeweitet werden.

### 7.2 Zusammenarbeit mit den Institutionen und Qualitätssicherung

Bereits heute blicken beide Kantone auf eine bewährte und differenzierte Zusammenarbeit mit den Institutionen zurück, die sich in den Anerkennungsverfahren, den Leistungsvereinbarungen, dem Controlling oder den Anhörungen zur Bedarfsplanung institutionalisiert hat und in die Erarbeitung der Rechtsgrundlagen eingegangen ist.

Entwicklungsbedarf besteht bezüglich der operativen Vereinheitlichung der Instrumente und Verfahren zwischen den beiden Kantonen. Ein einheitliches Anerkennungsverfahren, einheitliche Leistungsvereinbarungen, einheitliche Qualitätsstandards und ein einheitliches Vorgehen bei der Aufsicht und in Beschwerdeverfahren sind notwendige Voraussetzungen weitergehender Reformen. Die Qualitätsstandards regeln die Kantone neu gemeinsam im Leistungskatalog.<sup>33</sup>

Wie Ansätze in der Praxis zeigen, kann die Mitwirkung der Menschen mit Behinderung innerhalb der Einrichtungen und in der Zusammenarbeit zwischen Kantonen und Institutionen weiter ausgebaut werden. Die Partizipation der Betroffenen wird in den Leistungsvereinbarungen, welche die Kantone mit den Leistungserbringenden abschliessen, geregelt.

Zur Stärkung der mehrheitlich privat getragenen Institutionen unterstützen die Kantone die Bildung von Institutionsverbänden und anderen Formen des Zusammenschlusses, welche die bedarfsgerechte Weiterentwicklung des Angebotes begünstigen.

Neben den regelmässigen Zusammenarbeitsformen mit allen Institutionen wurden bereits bislang bei Bedarf aktuelle Probleme in partnerschaftlichen Projekten angegangen. Gemeinsame Projektorganisationen der Kantone mit interessierten Institutionen und Verbänden sollen auch in Zukunft eingesetzt werden.

- > Die Kantone definieren die Qualitätsstandards für die Leistungen gemäss Leistungskatalog – wie beispielsweise die notwendige Qualifikation der Unterstützenden.
- > Die Kantone entwickeln einheitliche Verfahren und Standards zur Anerkennung von Institutionen, zur Leistungsvereinbarung, zu den Qualitätsbedingungen, zur Auf-

---

<sup>33</sup> Siehe auch Kapitel 4.2.2, Die Leistungskataloge.

sicht sowie zum Beschwerdewesen. Sie beachten dabei die Vorgaben der IVSE und orientieren sich am Stand der Fachdiskussion in der Forschung und an Standards schweizerischer Fachverbände.

- > Die Kantone und die privaten Trägerschaften verbessern bei ihrer Zusammenarbeit die Mitwirkung der behinderten Personen.

### 7.3 Interkantonale und regionale Zusammenarbeit

Bereits heute besteht über die Organe der IVSE eine enge interkantonale Zusammenarbeit der beiden Kantone. Die Zusammenarbeit betrifft die Pflege interkantonalen Abgeltungsverfahrens, die Entwicklung von Standards bei der Kostenrechnung und der Qualität sowie die überregionale Planung. Das vorliegende Konzept ist eng auf diese Zusammenarbeit bezogen. Über die interkantonale Zusammenarbeit hinaus wünschen sich die Kantone vom Bund:

- die Pflege geeigneter Statistiken und Planungsdaten und
- die Koordination von Leistungsstandards und Rechtsansprüchen zwischen den Leistungen des Bundes im IVG und den Leistungen des Kantons im Rahmen des Bundesgesetzes IFEG.

Die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft streben Formen eines engen Zusammengehens der beiden kantonalen Verwaltungen und eine gemeinsame Umsetzung des Konzeptes an. Die kantonsspezifischen Erfordernisse werden in den kantonalen Gesetzgebungen berücksichtigt, wobei eine möglichst grosse Harmonisierung angestrebt wird. Dort, wo die geltende IVSE nicht zur Anwendung kommen kann, zum Beispiel bei Assistenzdiensten, wollen die beiden Kantone die Nutzung der Angebote per Staatsvertrag bikontonal in Anlehnung an die Bestimmungen der IVSE regeln. Angrenzende Kantone werden zur Zusammenarbeit eingeladen.

### 7.4 Schnittstellen

Thematische Schnittstellen bezeichnen Aufgaben der kantonalen Behindertenhilfe, die in einer Beziehung zu Aufgaben anderer Fachgebiete stehen. Das Aufzeigen solcher Beziehungen und das Vereinbaren von Handlungsregeln verfolgen das Ziel, behinderten Personen den Zugang zu Fachleistungen zu sichern, welche ihrem individuellen Bedarf entsprechen. Zu den Leistungen der kantonalen Behindertenhilfe zeigen sich verschiedene thematische Schnittstellen

- mit der beruflichen Integration (insbesondere nach IVG),
- mit den weiteren Individualleistungen der IV (insbesondere der Hilflosenentschädigung und dem vorgesehenen Assistenzbeitrag gemäss IVG),
- mit den Pflegeleistungen (insbesondere nach KVG),
- mit den Leistungen der Betagtenhilfe sowie
- mit den Leistungen der Sozialpsychiatrie in der Schnittstelle von Krankheit und Behinderung.

Die thematischen Schnittstellen werden von den betroffenen Direktionen und Departementen in beiden Kantonen gemeinsam bearbeitet. In einem ersten Schritt werden die zentralen Fragen und vorhandenen Antworten erarbeitet. In einem zweiten Schritt folgen vertiefte Analysen, bevor in einem dritten Schritt die Koordination mit den Leistungskatalogen der kantonalen Behindertenhilfe vorgenommen wird.

## 8 Aus- und Weiterbildung des Fachpersonals

### 8.1 Reformziele

Die Aus- und Weiterbildung des Fachpersonals ist ein wesentlicher Erfolgsfaktor für eine gelingende Partizipation der behinderten Personen. Hier besteht Handlungsbedarf: Aus- und Weiterbildungen müssen das Personal fachlich in die Lage versetzen, Teilhabe vermehrt zu ermöglichen. Die Qualifikationen des Personals müssen den Leistungen entsprechen, die zugesichert wurden. Es sollen Ausbildungsplätze in verschiedenen, differenzierten Ausbildungsniveaus angeboten werden.

### 8.2 Massnahmen zur Aus- und Weiterbildung

Beide Kantone sichern die Aus- und Weiterbildung, indem sie Leistungsvereinbarungen mit Ausbildungseinrichtungen abschliessen und interkantonalen Konkordaten beitreten. Zu den interkantonalen Vereinbarungen zählen beispielsweise die Interkantonale Hochschulvereinbarung, die Interkantonale Fachhochschulvereinbarung und die Interkantonale Fachschulvereinbarung. Zu den Leistungsvereinbarungen zählen unter anderem die Leistungsvereinbarung mit der Fachhochschule Nordwestschweiz, insbesondere der Hochschule für Soziale Arbeit, sowie die Leistungsvereinbarung über die Berufsausbildung Fachperson Betreuung.

Durch die Leistungsvereinbarungen soll auf die Entwicklung von Aus- und Weiterbildungsinhalten Einfluss genommen werden. Die Ausbildungsinstitute für die sozialen Berufe sind gefordert, die Fachpersonen zu befähigen und auf die laufenden Veränderungen vorzubereiten. Waren die Ausbildungen bislang vorwiegend darauf ausgerichtet, zu versorgen und zu fördern, so müssen sie nun geänderten Ansprüchen gerecht werden. Gefragt sind Kompetenzen, mit welchen Partizipationshindernissen von Personen mit den unterschiedlichsten Behinderungen begegnet werden kann. Eine Erweiterung des Wissens darüber, mit welchen Mitteln Teilhabe effektiv möglich wird, und eine entsprechende Methodik sind notwendig. Werden Leistungen im Veränderungsbedarf erbracht, so sind Kenntnisse darüber wichtig, wie behinderte Personen befähigt werden können.

Die Ausbildungsinstitute sind bei der Ausbildung auf die Mitwirkung der Einrichtungen angewiesen. Die beiden Kantone integrieren die Verpflichtung zur Ausbildung in ihre Anerkennungsverfahren und sichern den Vollzug über das Leistungscontrolling. Sie sichern die Abgeltung der effektiven Ausbildungskosten über die Leistungsabgeltungen. Damit erhalten die beiden Kantone den Umfang der Ausbildungen trotz Rückzug der IV aus der Finanzierung von Aus- und Weiterbildungsangeboten.

Zusätzlich macht das IFEG Vorgaben zu den Qualitätsbedingungen der Angebote. Diese werden von den Qualitätsrichtlinien der IVSE auch in Hinblick auf die Qualifikationen konkretisiert. Die Kantone behalten sich vor, bestimmte Leistungen mit eigenen oder weitergehenden Anforderungen an das Personal zu verknüpfen. Beispielsweise kann der Nachweis von fachlichen Weiterbildungen des Personals verlangt werden, damit die Angebote ausreichend auf die Partizipation von behinderten Personen ausgerichtet werden.

Die Kantone werten die fachliche Aus- und Weiterbildung des Betreuungspersonals im Leistungscontrolling gemeinsam mit den Leistungserbringenden aus und vereinbaren bei Bedarf Massnahmen.

- > Die Kantone sichern die Qualität und den Umfang der Ausbildung über ihre Anerkennungsverfahren und über die Berücksichtigung der Aus- und Weiterbildungskosten bei den Leistungsabgeltungen.
- > Die Kantone nehmen ihre bildungspolitische Verantwortung für die sozialen Berufe durch Leistungsvereinbarungen mit Ausbildungsinstituten und Beitritten zu Konkordaten wahr.

## 9 Schlichtungsverfahren

### 9.1 Reformziele

Den behinderten Personen und den Einrichtungen steht für ihre Anliegen und Rechtsansprüche neben dem Rechtsweg auch ein Schlichtungsverfahren offen.

### 9.2 Massnahmen zum Schlichtungsverfahren

Zwischen den Beteiligten der Behindertenhilfe können Konflikte auf unterschiedlichen Ebenen entstehen und zu Beschwerden führen:

- die Beschwerde einer behinderten Person gegenüber einem Leistungserbringer,
- die Beschwerde einer behinderten Person oder einer Einrichtung in Hinblick auf den Vollzug der kantonalen Rechtsgrundlagen.

Die Beschwerde stellt ein rechtliches Verfahren dar, für welches die kantonalen Vorgaben der Verwaltungsrechtspflege gelten. Dabei kann dem Beschwerdeweg ein Einspracheverfahren vorangestellt werden.

Vor einem Beschwerdeverfahren oder an der Stelle eines solchen kann eine Schlichtung sinnvoll sein. Dazu sehen beide Kantone die folgenden Massnahmen vor:

- > Die Leistungserbringenden benennen für die Bezügerinnen und Bezüger ihrer Leistungen eine niederschwellige, unabhängige Anlaufstelle für Beanstandungen.
- > Die Kantone erweitern die Zuständigkeit der kantonalen Ombudsstellen, damit diese in gleicher Weise wie bei allen anderen Kantonsaufgaben auch für Schlichtungen im Rahmen der Behindertenhilfe zuständig sind.

## 10 Die wichtigsten Massnahmen im Überblick

### 10.1 Individuelle Bedarfsermittlung

Die Kantone lassen ein Instrument zur Bedarfsermittlung und einen Leistungskatalog erarbeiten. Sie erproben den Leistungskatalog gemeinsam mit dem Instrument zur Bedarfsermittlung in ausgewählten Piloteinrichtungen sowie mit Personen in ausserinstitutionellen Situationen und bereiten eine Standardisierung der Leistungen und ihrer Kosten vor. Die Kantone integrieren die individuelle Bedarfsermittlung nach der Erprobung in ihre Verfahren zur Erstellung einer Kostenübernahmegarantie und beauftragen dazu fachliche Abklärungsstellen.

### 10.2 Leistungsabgeltung und Kostenrechnung

Die Kantone beteiligen behinderte Personen, die dieselben Leistungen beziehen, in gleicher Weise an den Kosten. Der Leistungskatalog wird mit einer Kostenrechnung hinterlegt. Die Kantone setzen sich im Rahmen der IVSE für eine Produktkostenrechnung ein, die eine Zuordnung der Leistungen und Kosten, gemessen am individuellen Bedarf, ermöglicht und einen Zusammenhang zwischen dem individuellen Bezug von Leistungen und der Leistungsabgeltung herstellt. Die Kantone berücksichtigen die Infrastrukturkosten (Bauten und Einrichtungen) der Leistungen bei den Leistungsabgeltungen. Die beiden Kantone führen Pilotversuche zum persönlichen Budget durch, um systematisches Wissen aufzubauen.

Nach einem Systemwechsel garantieren die Kantone eine Kostenübernahme für die notwendigen Leistungen, ohne zugleich die Institution zu bestimmen, die diese Leistungen erbringt. Mit dieser Garantie ausgestattet, können behinderte Personen dem individuell festgestellten Bedarf entsprechend Leistungsanbieter frei wählen.

### 10.3 Bedarfsplanung

Die Bedarfsplanung zeigt künftig auf, welche Personengruppen welche Leistungsarten beansprucht haben und welche Trends bei der Beanspruchung von Leistungen sichtbar sind. Sie formuliert den Anpassungsbedarf des bestehenden Angebotes und entwickelt dieses bedarfsgerecht weiter.

### 10.4 Flankierende Massnahmen

Die Kantone sichern die Teilhabe von behinderten Personen während und nach dem Systemwechsel durch flankierende Massnahmen. Die Kantone beschliessen flankierende Massnahmen, damit die betroffenen Personen befähigt werden, sich ein Bild ihrer Ansprüche und Möglichkeiten zu verschaffen, sich aktiv in die individuelle Bedarfsermittlung einzubringen, die benötigten Leistungen zu organisieren und so ihre Wahlmöglichkeiten in der Lebensgestaltung und gegenüber den Dienstleistern wahrzunehmen, sowie um Lücken im System zu schliessen oder um Barrieren für die Teilhabe zu überwinden.

### 10.5 Massnahmen zur Gestaltung des Übergangs

Die Kantone behalten die Instrumente Leistungsvereinbarung und Kostenübernahmegarantie bei, da sie für die Einrichtungen wie für die behinderten Personen Rechtssicherheit schaffen und bis auf Weiteres ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten aufweisen.

Die Bedarfsplanung wird bis auf Weiteres in Plätzen ausgedrückt, die Institutionen zugeordnet sind. Eine Ablösung der Planung von Plätzen durch eine Leistungsplanung erfolgt, sobald in einer Bedarfsplanung ein konsistenter Bezug zwischen den bisherigen Plätzen und den dort bisher erbrachten Leistungen hergestellt werden kann.

Die weitere Umsetzung ist von der Erreichung der beabsichtigten Wirkungsziele abhängig. Der Veränderungsprozess erfolgt schrittweise, sodass die Neuerungen immer evaluiert werden können, wobei alle Beteiligten angemessen einbezogen werden. Anpassungen und Ergänzungen des geplanten Systems des individuellen Bedarfs sind denkbar.

## 10.6 Zeitplan

Bei der Umsetzung wird Wert auf Erprobung und Auswertung gelegt. Je nach Praxiserfahrung wird deshalb der Zeitplan angepasst und gestreckt werden müssen.

<b>2009 bis 2011</b>	<b>Übergangsphase I</b>
2009	Konsultation zum Konzept
bis November 2009	Genehmigung des Konzeptes der Behindertenhilfe durch den Regierungsrat Basel-Landschaft und den Regierungsrat Basel-Stadt
bis Ende 2009	Einreichung des Konzeptes der Behindertenhilfe an den Bundesrat
2009 bis 2011	Entwicklung und Validierung der Instrumente individuelle Bedarfsermittlung und Leistungskatalog
2011 bis 2012	Praxiserprobung von Bedarfsermittlung und Leistungskatalog
2011/2012	Beschluss der notwendigen Rechtsgrundlagen für das zukünftige System
<b>2012 bis 2014</b>	<b>Übergangsphase II</b>
2012 bis 2014	Anwendung der Leistungskataloge in den Einrichtungen, Vorbereitung der Standardisierung von Leistungen und Kosten, Einführung der Produktkostenrechnung
2013	Wechselt eine Person von einer Einrichtung in eine andere, nimmt sie ihre «Fallpauschale» mit. Die Gesamtsumme der Leistungsabgeltungen pro Einrichtung beginnt unabhängig von der Auslastung zu variieren.
2013	Die Abklärungsstellen für Ermittlung des individuellen Bedarfs nehmen ihre Arbeit auf – zunächst bei Personen, die neu einen Bedarf anmelden, später bei allen und periodisch.
ab 2015	System des individuellen Bedarfs

## 11 Anhang

### 11.1 Entwurf Leistungskatalog und flankierende Massnahmen

#### 11.1.1 Individuell bemessene Leistungen – erster Entwurf Leistungskatalog

##### Grundbedarf Persönliches, Wohnen und Freizeit

Leistungsbereich	Leistungen im Bereich
Infrastruktur	Zuschläge an erhöhte Kosten des allgemeinen Lebensbedarfs (wie Wohnraum, Infrastruktur, Lebensführung)
Pflege	Körperpflege/Toilette medizinische Pflege therapeutische Massnahmen Gesundheitsfürsorge/Medikamenteneinnahme
Haushalt	Reinigung/Raumpflege Verpflegung Wäsche Besorgungen Wohnraumgestaltung/Ordnung Gebrauch technischer Geräte / Wartung technischer Hilfsmittel
persönlicher Bedarf	Selbstversorgung: Ernährung, Kleidung Selbst- und Fremdgefährdung Bewältigung behinderungsbedingter Einschränkungen Stabilisierung Umgang mit Zeit Umgang mit Sexualität
Sozialbedarf	(unterstützte) Kommunikation soziale Kontakte / Partnerschaft Konfliktbewältigung/Sozialkompetenz
Freizeit und persönliche Bildung	Freizeit/Hobbys persönliche Bildung
Mobilität	Mobilität innerhalb der Wohnung Mobilität ausserhalb der Wohnung

## Grundbedarf Arbeit und Tagesgestaltung

Leistungsbereich	Leistungen im Bereich
Infrastruktur	erhöhte Infrastrukturkosten / Anpassung Infrastruktur Arbeit Bereitstellung Infrastruktur Tagesgestaltung
berufliche Tätigkeit	Begleitung bei Erwerbsarbeit
Beschäftigung/Tagesgestaltung	Begleitung zur Teilnahme
weitere Tätigkeiten	gemeinnütziges Engagement Kindererziehung/Familienarbeit
berufliche Bildung	Erhalt, Pflege und Stabilisierung von Fähigkeiten
Sozialbedarf	(unterstützte) Kommunikation im Rahmen der Arbeit / Bildung Pflege der Beziehungen im Rahmen der Arbeit / Bildung
Mobilität	Mobilität im Rahmen der Arbeit / berufliche Bildung

## Veränderungsbedarf Persönliches, Wohnen und Freizeit

Umfasst Leistungen, welche es Menschen mit Behinderung und Unterstützungsbedarf ermöglichen, ihre Lebensgestaltung aktiv und zielorientiert zu verbessern. Er wird offen erfasst, indem Menschen mit Behinderung und Unterstützungsbedarf ihre Ziele und die dafür benötigten Leistungen beschreiben. Diese sind anschliessend von der Fachstelle für Bedarfsermittlung hinsichtlich Zielsetzung, Ausmass und Art der Unterstützungsleistungen, der Qualifikation der Unterstützenden und Kosten (zum Beispiel Kursgeld) zu bewerten. Die Leistungen im Rahmen des Veränderungsbedarfs sind befristet, erfüllen Kriterien der Wirtschaftlichkeit und streben in der Regel eine Abnahme im Grundbedarf an.

## Veränderungsbedarf Arbeit und Tagesgestaltung

Umfasst gezielte, zeitlich begrenzte Massnahmen zur Verbesserung der Arbeitsfähigkeit, zur beruflichen Entwicklung und zur Verminderung der Abhängigkeit von Unterstützungsleistungen.

### 11.1.2 Mögliche Leistungsbereiche flankierende Massnahmen

#### Mensch mit Behinderung

Befähigung und Bildung

Beratung und Information

persönliche Anwaltschaft,<sup>34</sup> Budgetassistentz

Angehörigenbefähigung und -unterstützung

soziale Vernetzung

Mitwirkung

Assistenzgenossenschaft

#### Dienstleistende

Absicherung Unterstützung

Entwicklung Angebote

Befähigung Dienstleistende

Befähigung Nutzende

#### Kantone

Angebotsentwicklung

Ausbildung Fachpersonal

Fahrmöglichkeiten

#### offen

Zugang zu Wohnraum

Zugang zu integrierter Arbeit

Fachentwicklung

gesellschaftlicher Milieuwandel

Weiterbildung Sponsoren

<sup>34</sup> In Abstimmung mit den gesetzlichen Möglichkeiten des neuen Erwachsenenschutzrechtes.

## 11.2 Übersicht über die kantonalen Rechtsgrundlagen

### 11.2.1 Beitritt Basel-Stadt und Basel-Landschaft zu Konkordaten

- Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) vom 13. Dezember 2002; SG 869.100

### 11.2.2 Basel-Stadt

- Verordnung zur Anerkennung von Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Erwachsenen (Anerkennungsverordnung) vom 16. Oktober 2007; SG 869.150
- Verordnung betreffend die Kostenübernahme von Leistungen in anerkannten Institutionen für invalide Erwachsene (Kostenübernahmeverordnung) vom 16. Oktober 2007; SG 869.160
- Unterstützungsrichtlinien des Wirtschafts- und Sozialdepartementes des Kantons Basel-Stadt, gültig ab 1. Juni 2008; nicht in der SG, abrufbar unter <http://www.wsd.bs.ch/unterstuetzungsrichtlinien.pdf> (Zugriff: 17.9.2008)
- Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen (EG/ELG) vom 11. November 1987; SG 832.700
- Verordnung betreffend Ergänzungsleistungen und kantonale Beihilfen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (VELG) vom 12. Dezember 1989; SG 832.710
- Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen (KBV) vom 18. Dezember 2007; SG 832.720

### 11.2.3 Basel-Landschaft

- Gesetz über die Sozial-, Jugend- und Behindertenhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) vom 21. Juni 2007; SGS 850
- Verordnung über die Bewilligung und Beaufsichtigung von Heimen (Heimverordnung) vom 25. September 2001; SGS 850.14
- Verordnung über die Behindertenhilfe vom 25. September 2001; SGS 850.16
- Ergänzungsleistungsgesetz zur AHV und IV vom 15. Februar 1973; SGS 833
- Verordnung zum Ergänzungsleistungsgesetz zur AHV und IV vom 18. Dezember 2007; SGS 833.11

### 11.3 Grundlagen zum Konzept der Behindertenhilfe

Seit dem Jahre 2006 wurden stetig Wissen und Grundlagen für die Entwicklung des Konzeptes der Behindertenhilfe geschaffen. Nachfolgend sind die wichtigsten Untersuchungen, Berichte und Veranstaltungen, auf welchen das Konzept Behindertenhilfe basiert, aufgeführt (in chronologischer Reihenfolge ihrer Durchführung bzw. ihrer Entstehung).<sup>35</sup>

- «Mit Beeinträchtigungen wohnen – Befragung von Menschen mit verschiedensten Beeinträchtigungen in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft zu ihrer Wohnsituation». Teilprojekt Behindertenhilfe NFA-BS-BL, Sachgruppe Wohnen, Mai 2006 (unveröffentlicht).
- Fünf Hearings zum Thema Arbeit mit 170 behinderten Mitarbeitenden, bis Mai 2006 (unveröffentlicht).
- Grundlagen, Übergangsperiode und Entwicklung der Behindertenhilfe. Erster Bericht der Teilprojektleitung «Behindertenhilfe» an die Leitung des Projektes «Einführung der NFA in die Sonderschulung und Behindertenhilfe» der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt, August 2006.
- Bericht «Grundlagen des Konzepts zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen» von Basel-Stadt und Basel-Landschaft, 3. Dezember 2007.
- «Risiken und Chancen des Systemwechsels in der Behindertenhilfe». Tagung und Workshops vom 21. Januar 2008.
- Entwurf des Konzeptes zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen – gemäss Artikel 197 Ziffer 4 Bundesverfassung, 28. Januar 2009.
- Konsultation zum Konzeptentwurf «Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (Behindertenkonzept)». Begleitschreiben der Regierungen des Kantons Basel-Stadt (Regierungsrat Christoph Eymann) und des Kantons Basel-Landschaft (Regierungsrat Urs Wüthrich-Pelloli), 28. Januar 2009.
- Entwurf des Konzeptes zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen – das Wichtigste in Kürze, 16. März 2009.
- Informationsveranstaltung zum Konsultationsverfahren vom 16. März 2009.
- Diskussionsplattformen «Behindertenkonzept». Bringt die Subjektfinanzierung Selbstbestimmung und Autonomie für Menschen mit einer Behinderung? Welches sind die Risiken? Zwei Diskussionsveranstaltungen des SUBB, Verband Soziale Unternehmen beide Basel im März 2009.
- Von der Objekt- zur Subjektfinanzierung in der Behindertenhilfe. Bringt die Subjektfinanzierung Selbstbestimmung und Autonomie für Menschen mit einer Behinde-

---

<sup>35</sup> Mit Ausnahme der zwei erstgenannten Befragungen/Hearings und der geplanten Informationsveranstaltung im September 2009 können dazu Unterlagen auf der gemeinsamen Internetseite «Information zur Neugestaltung des Finanzausgleichs (NFA)» der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft eingesehen werden unter <http://www.nfa-bs-bl.ch/> / Rubrik Behindertenhilfe.

zung? Welches sind die Risiken? Diskussionsveranstaltung der Gewerkschaft der Mitarbeitenden im öffentlichen Dienst, vpod, der Region Basel vom 2. April 2009.

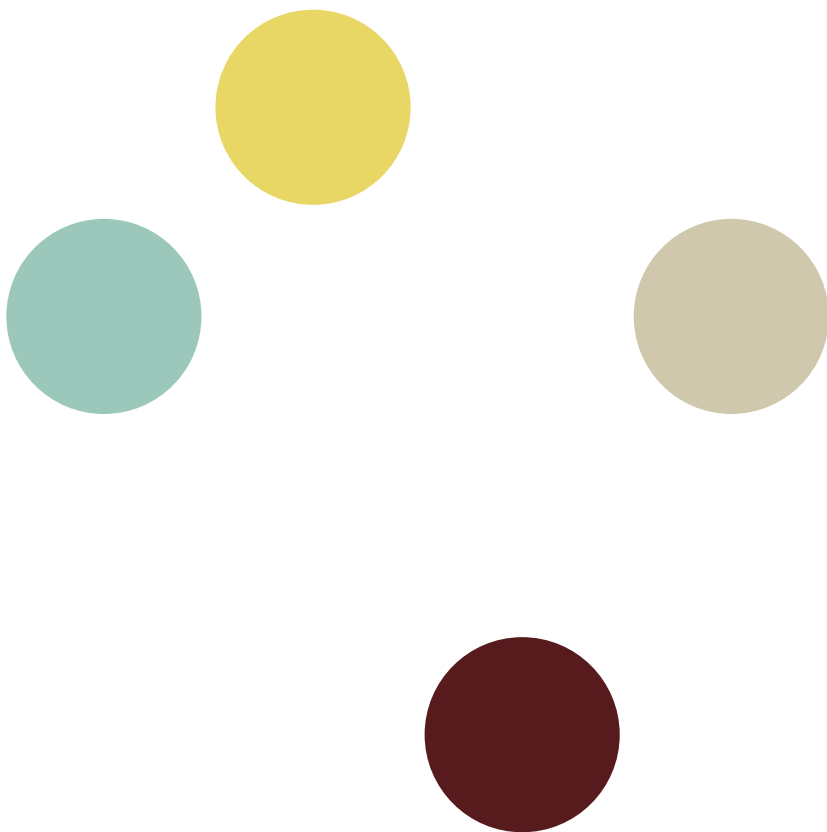
- Das neue Behindertenkonzept und die spezifischen Aspekte von psychischer Beeinträchtigung. Diskussionsveranstaltung der Interessengemeinschaft Private Koordination Psychiatrie, PRIKOP, vom 7. April 2009.
- Konsultationsverfahren: Zusammenfassung der Antworten zur Konsultation zum Konzeptentwurf «Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (Behindertenkonzept)», 29. Mai 2009.
- Ergebnisse der Konsultation zum Konzeptentwurf «Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (Behindertenkonzept)», 9. Juli 2009.
- Informationsveranstaltung über den definitiven Entwurf des Konzeptes der Behindertenhilfe am 10. September 2009.

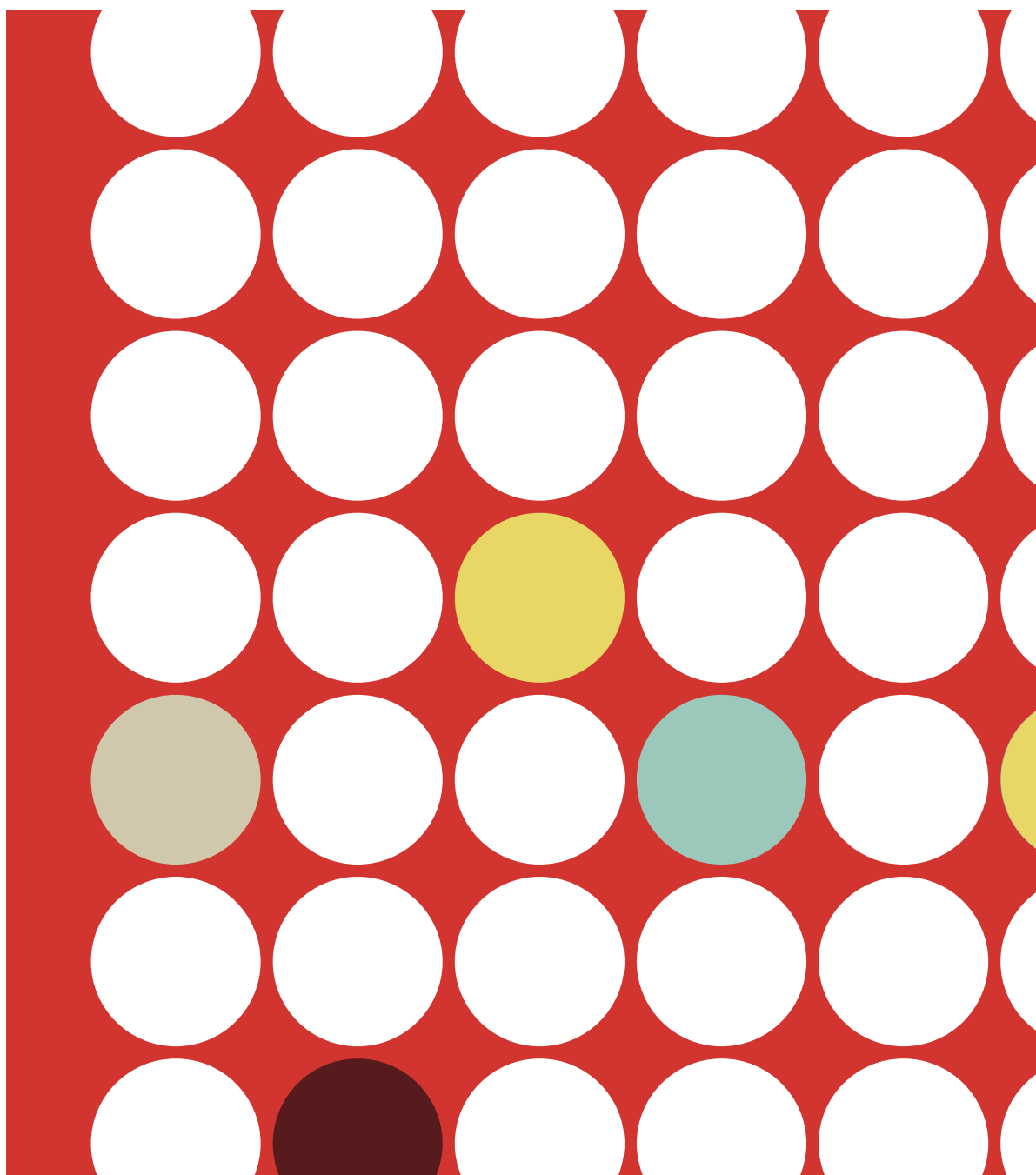
## Beilagen zum Konzept der Behindertenhilfe

- Bedarfsplanung 2008 bis 2010 der Leistungsangebote der Institutionen für Erwachsene mit einer Behinderung der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt
- Muster einer Leistungsvereinbarung mit einer Institution des Kantons Basel-Landschaft
- Muster einer Leistungsvereinbarung mit einer Institution des Kantons Basel-Stadt

## Abkürzungsverzeichnis

ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, Stand 15. Juli 2003
EL	Ergänzungsleistungen gemäss Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 6. Oktober 2006
ICF	International Classification of Functioning, Disability and Health (WHO 2001)
IFEG	Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen vom 6. Oktober 2006
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung gemäss Bundesgesetz vom 19. Juni 1959, Stand 1. Juni 2009
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959, Stand 13. Juni 2006
IVSE	Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen vom 13. Dezember 2002, Stand 1. Januar 2008
KVG	Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994, Stand 1. Juni 2009
NFA	Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen
SODK	Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren
WHO	World Health Organization






**Regierungsratsvorlage / Geschäft Vernehmlassung betreffend LRV betreffend Gesetz über die Behindertenhilfe (Behindertenhilfegesetz, BHG)**
Zusammenfassung der wichtigen Punkte aus der Vernehmlassung Basel-Landschaft und Basel-Stadt

Legende / Abkürzungen:

**Kat.:** Kategorisierung - 1) m: Must-have (falls nicht erfüllt => Antrag auf Rückweisung in RR-Sitzung) // n: Nice-to-have - 2) f: fachlich // p: politisch

**Ber.:** Berücksichtigung des Anliegens - j: Ja // n: Nein (zu begründen) // t: teilweise (zu begründen), – (ohne Antrag / ohne Entscheidung)

Vernehmlasser					F		
Wo	Wer	Text bisher	Anliegen	Kat.	Ber.	Begründungen / Bemerkungen	Text neu
<b>1. Allgemeine Bestimmungen</b>							
§ 1	ED BS	<b>Ziel</b> <sup>1</sup> Dieses Gesetz hat zum Ziel, ein System der Behindertenhilfe zu etablieren, welches den behinderungsbedingten Bedarf der Person mit Behinderung ins Zentrum stellt.	Antrag Abs. 1: Das Gesetz regelt den Zugang von Menschen mit einer Behinderung zu Leistungen, der ihrem individuellen Bedarf entspricht.		j		Dieses Gesetz regelt den Zugang von Personen mit Behinderung zu Leistungen der Behindertenhilfe, die ihrem behinderungsbedingten Bedarf entsprechen.
	SP BL / SP BS / Behindertenforum	<sup>2</sup> Das Gesetz soll der Person mit Behinderung die Wahl der Leistungserbringenden sowie der Form der Leistungserbringung ermöglichen, indem es auf der Durchlässigkeit zwischen der in Institutionen gemäss Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 <sup>1</sup> über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) erbrachten Leistungen (IFEG-Leistungen) und der durch andere Institutionen und Leistungserbringende erbrachten Leistungen (ambulante Leistungen) basiert.	Antrag Änderung Abs. 2: <i>Das Gesetz ermöglicht der Person mit Behinderung die Wahl der Leistungserbringenden sowie der Form der Leistungserbringung, (...).</i>  Kommentar Abs. 2: Mit einer SOLL-Formulierung wird die in Abs. 1 postulierte Zielsetzung wieder relativiert. Möglich wäre auch, auf einen Zweckartikel zu verzichten.		n	Die SOLL-Formulierung ist üblich für Zielsetzungen.	

<sup>1</sup> SR 831.26

§ 2	SP BL / SP BS / EVP BL / Behindertenforum / Stiftung Mosaik / Pro Infirmis BS / PSAG	<p><b>Grundsätze</b></p> <p><sup>1</sup> Der Kanton gewährleistet die soziale Teilhabe von Personen mit Behinderung mit wirksamen, zweckmässigen und wirtschaftlich erbrachten Leistungen der Behindertenhilfe.</p>	<p>Antrag Änderung Abs. 1: <i>Der Kanton gewährleistet die Soziale Teilhabe <b>und die Selbstbestimmung</b> von Personen mit Behinderung (...).</i></p> <p>Kommentar Abs. 1: Die Vorgabe aus dem Konzept zur Behindertenhilfe wird mit fehlender Gewichtung der Selbstbestimmung abgeschwächt. Begrifflichkeit der Selbstbestimmung zeigt die Grundhaltung/einen Grundsatz der Umsetzung in der Behindertenhilfe an. Teilhabe (Partizipation) und Selbstbestimmung (Autonomie) sind untrennbare Aspekte der Behindertengleichstellung.</p>		n Abs. 1 Die Selbstbestimmung ist ein Teilaspekt, welcher in den Mitwirkungsrechten enthalten ist.	

SP BL / SP BS / EVP BL / SUBB / PRIKOP / Behindertenforum / Stiftung Mosaik / Pro Infirmis BS / PSAG / VPOD Region	<sup>3</sup> Leistungen der Behindertenhilfe werden subsidiär zu zweckbestimmten Leistungen der Sozialversicherungen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Privatversicherungen finanziert. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten.	Antrag Änderung Abs. 3: <i>Subsidiär zu Leistungen der Behindertenhilfe, können Leistungen der Sozialversicherungen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privaten Versicherungen und ggf. weitere geltend gemacht werden.</i>  Kommentar Abs. 3: Bisheriges Subsidiaritätsprinzip (Behindertenhilfe vor KVG) hat sich bewährt und soll beibehalten werden.		<b>tw</b>	Der Kommentar zu § 2 Abs. 3 in der LRV macht deutlich, dass die im Gesetzesentwurf vorgesehene Subsidiarität der bisherigen Praxis entspricht. „Soweit keine entsprechende politische Entscheidung erfolgt, werden gemäss geltender Regelung Leistungen in Institutionen gemäss IFEG, die nicht der Pflegeheimliste unterstellt sind oder für die keine Spitex-Leistungen beigezogen werden, über die Behindertenhilfe erbracht.“ Es gilt auch heute nicht Behindertenhilfe vor KVG. Ein Missverständnis entsteht dort, dass der Eindruck erweckt wurde, dass ein Zwang besteht, Heime und Tagesstätten der Behindertenhilfe der KVG-Pflegeheimliste zu unterstellen. Aus der Bestimmung in Abs.3 kann jedoch kein allgemeiner Zwang abgeleitet werden. Die Norm richtet sich an die einzelne Person. Diese muss ihr zustehende Ansprüche geltend machen. Der Kommentar zum Gesetzestext wird erläuternd ergänzt.	
Grüne BL / Grüne BS		§ 2 Abs. 3: Die Behindertenhilfe soll primär Kostenträger bleiben und die Beiträge anderer Leistungsträger einfordern, wo diese zur Verfügung stehen.		<b>tw</b>	s.o.	
Bürgergemeinde Basel		Kommentar: Die Befürchtung liegt nahe, dass die Leistungserbringenden die ihnen zustehenden Tarife bei verschiedenen Stellen zusammentragen müssen.		-	Das neue System der Behindertenhilfe ändert diesbezüglich nichts an der derzeitigen Praxis. Auch heute müssen Leistungserbringende unterschiedlichen Beteiligten Rechnung stellen (behinderte Person mit ihren unterschiedlichen Ansprüchen, Kanton)	

	ED BS		<p>Antrag Abs. 3: Leistungen der Behindertenhilfe werden subsidiär zu zweckbestimmten Leistungen der Sozialversicherungen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Privatversicherungen finanziert. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten. Näheres regelt der Regierungsrat in einer Verordnung</p>		n	<p>Der Kommentar zum Gesetz ist für die Auslegung der Bestimmung bereits sehr detailliert. Einen ausdrücklichen Auftrag an den Regierungsrat ausführende Bestimmungen zu erlassen ist nicht notwendig. Sollten sich solche aufdrängen, hat der Regierungsrat auch grundsätzlich die Kompetenz eine Verordnungsbestimmung zu erlassen.</p>	
	FDP BS		<p>Antrag auf Ausgestaltung der Bestimmung zur Subsidiarität: Wie sich die neue Tarifstruktur im Zusammenhang mit dem Subsidiaritätsprinzip zusammensetzen wird, ist aus dem Gesetzesentwurf nicht ersichtlich. Wir befürchten, dass dies speziell bei den Leistungserbringern Fragen aufwerfen wird, vor allem wenn deren Kosten durch unterschiedliche Tarifanteile bei unterschiedlichen Stellen zusammen getragen werden müssen. Da sich der administrative Aufwand durch diverse Schnittstellen erheblich erhöhen wird, sollte dieser Punkt exakter ausgestaltet und detaillierter beschrieben werden.</p>		n	<p>Siehe Kommentar Bürgergemeinde.</p>	

	VBLG / Gmde Buckten		<p>Antrag 1 zu Abs. 3: Neuformulierung der Grundsätze aus der klar hervorgeht, dass der Kanton für sämtliche Leistungen an Personen mit Behinderungen aufkommt, unabhängig davon, ob diese in stationären Institutionen oder ambulant erbracht werden, und unabhängig davon, ob sich die betreffenden Personen noch nicht oder bereits im AHV-Alter befinden. Kommentar zu Absatz 3 muss entsprechend abgeändert werden, der dies verdeutlicht.</p> <p>Kommentar: Es darf nicht sein, dass Gemeinden zu Kostenträgern von behinderungsbedingten Leistungen werden.</p> <p>Antrag 2 zu Abs. 3: Die finanzielle Zuständigkeit der Behindertenhilfe muss für den Leistungsbezug in Alters- und Pflegeheimen klar geregelt werden.</p> <p>Kommentar: Die Kosten von Behinderten, die sich nicht im AHV-Alter befinden und in einem Alters- und Pflegeheim untergebracht sind, sollen vom Kanton übernommen werden.</p>		n	<p>§ 2 Abs.3: Antrag 1: Der Revisionsvorschlag zu § 13 Teilrevision Ergänzungsleistungsgesetzes zur AHV und IV sieht vor, dass EL nur dann durch die Gemeinden getragen wird, wenn sie ergänzend zur AHV erfolgt, jedoch nicht dann, wenn EL zur IV-Rente bezogen worden ist. Die Beiträge der Gemeinden an die Pflegekosten (Restfinanzierung) sowie die Spitex sind im Einführungsgesetz zum KVG geregelt. Der heute geltende Zustand müsste folglich dort geändert werden. Aus Sicht der Behindertenhilfe ist dies nicht erwünscht, da dies zu einer Durchbrechung der Bereichsaufteilung (Krankheit/Pflege, Behindertenhilfe) führen würde. Antrag 2: dito Beantwortung Antrag 1.</p>	
	VBLG	<p><sup>4</sup> Der Kanton stellt sicher, dass keine Person mit Behinderung zur Deckung ihres behinderungsbedingten Bedarfs Sozialhilfe benötigt.</p>	<p>Kommentar zu Abs. 4 (ohne Antrag): Wird so verstanden, dass behinderte Menschen ihren Lebensunterhalt jederzeit bestreiten können, ohne Sozialhilfe zu beanspruchen. Diese Bestimmung wird begrüsst, jedoch wird ein unverständlicher Widerspruch dazu insbesondere in § 4 Absatz 1 festgestellt. (siehe dort).</p>		n	<p>Abs. 4: Es liegt ein Missverständnis vor. Die Behindertenhilfe ist nicht zuständig für die Sicherung des Lebensunterhaltes (wird in der Regel durch Renten und EL gedeckt), sondern für den Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile in den Bereichen Wohnen und Tagesstruktur.</p>	

	Fachstelle Gleichstellung BL		§ 2 Abs. 5 (neu): Der Kanton ergreift Massnahmen, um Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen; er trägt dabei dem Auftrag zur Gleichstellung der Geschlechter und den besonderen Bedürfnissen behinderter Frauen Rechnung.	n	Entspricht Art. 5 Abs.1 Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) und ist damit im übergeordneten Bundesrecht bereits geregelt.	
§ 3	JSD BS	<b>Geltungsbereich</b> <sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt den Vollzug des IFEG und ergänzt dieses im Rahmen seiner Zielsetzungen, insbesondere durch die Regelung von ambulanten und weiteren Leistungen.	Antrag Titel erweitern auf „Gegenstand und Geltungsbereich“	j		Titel Gegenstand und Geltungsbereich
LDP BS / SP BL / SP BS / SUAG / PRKOP / Behinderetenforum / Pro Infirmitas BS / PSAG / YPOD Region		<sup>3</sup> Es enthält ausserdem Bestimmungen: a über den Leistungsbezug im Kanton . Basel-Landschaft durch Personen mit Behinderung mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb des Kantons Basel-Landschaft im Rahmen der IVSE; b über den ausnahmsweise, anderweitig . finanzierten Bezug von Leistungen der Behindertenhilfe, die nicht unter den Begriff der Person mit Behinderung im Sinne von § 4 dieses Gesetzes fallen.	Antrag Abs. 3: Bstb. b: ersatzlos streichen.  Kommentar: Regelung würde die unternehmerische Freiheit der Anbieter unnötig einschränken.	j		<sup>3</sup> Es enthält ausserdem Bestimmungen über den Leistungsbezug im Kanton Basel-Landschaft durch Personen mit Behinderung mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb des Kantons Basel-Landschaft im Rahmen der IVSE.

§ 4	SP BL / SP BS / EVP BL / SubB / PRIKOP / Behindertenforum / Stiftung Mosaik / Pro Infirmis BS / PSAG / VPOD Region	<p><b>Personen mit Behinderung</b></p> <p><sup>1</sup> Personen mit Behinderung im Sinne dieses Gesetzes sind volljährige Personen, welche eine Rente der Invalidenversicherung beziehen.</p>	<p>Antrag Änderung Abs. 1: Personen mit Behinderung sind volljährige Personen, welche eine Rente der Invalidenversicherung oder eine Hilflosenentschädigung der Invalidenversicherung beziehen.</p> <p>Kommentar Abs. 1: (SUBB/Prikop) Keine Nachvollziehbarkeit, weshalb dieser Personenkreis aus dem Gesetzesentwurf gekippt wurde.</p> <p>(Behindertenforum) Der überwiegende Teil aller HE-Beziehenden hat mit grosser Wahrscheinlichkeit auch eine IV-Rente, der Personenkreis, der lediglich und ausschliesslich eine HE bezieht, kann daher nicht sehr umfangreich sein.</p>		n	Vgl. Text LRV. Die Zielgruppe soll nicht ausgeweitet werden.	
-----	---	---	---	--	---	--	--

	VBLG		<p>Antrag Abs.1: Die Definition von „Behinderung“ im Sinne dieses Gesetzes darf sich nicht an einer Rente der IV orientieren, sondern am Nachteilsausgleich. Somit müssen auch psychisch kranke sowie andere Menschen, die (noch) keine IV-Rente erhalten, aber aufgrund ihrer Krankheit nicht in der Lage sind, ihr Leben zu bewältigen bzw. ihren Lebensunterhalt selbst zu bestreiten, Hilfe im Sinne dieses Gesetzes in Anspruch nehmen können. (siehe auch Postulat der Landrätin J. Simonet 208/109)</p> <p>Kommentar Abs. 1: Vorgeschlagene Definition „Behinderung“ ist viel zu eng, sie ist rein finanzpolitisch, d.h. nicht sachpolitisch begründet und steht in Widerspruch zur Bestimmung von §2 Abs. 4. Dass sämtliche behinderungsbedingten Kosten im Sinne des Nachteilsausgleichs (vgl. § 5 Abs. 1 lit. a) sind bei der angestrebten konsequenten Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden in den Bereichen Behindertenhilfe und Alter zwingend durch den Kanton zu tragen. Eine konsequente Aufgabenteilung und die Herstellung der fiskalischen Äquivalenz kann nicht mit einer Äusserung wie: „Andere Kostenträger, bspw. Die Sozialhilfe der Gemeinden, würden entlastet“, partiell verweigert werden (vgl. Kommentar zum Postulat 2008/109 von Landrätin J. Simonet).</p>		n	<p>Der Begriff der Person mit Behinderung soll gegenüber dem Status quo nicht ausgeweitet werden. Die Aussage, dass Menschen mit einer psychischen Behinderung von der Behindertenhilfe ausgeschlossen seien (S. 2 VNL-Antwort), ist falsch. Die Forderung des VBLG, die Zielgruppe nicht an eine IV-Rente sondern ganz allgemein auf einen gesundheitsbedingten Nachteilsausgleich auszurichten, würde eine massive, nicht bezifferbare Kostensteigerung der Behindertenhilfe mit sich bringen und gleichzeitig eine neue Konzeptionierung der Angebotslandschaft bedingen. Zudem entspricht die Trennung der Sozialversicherungen in Krankheit und Behinderung der schweizerischen Systemanlage und soll nicht im Rahmen des BHGs aufgehoben werden.</p>	
	Gemeinde Muttenz		<p>Antrag Abs. 1: Ausweitung der Personengruppe (Personen ohne IV-Rente, mit psychischen oder somatischen Einschränkungen der Leistungseinschränkungen). Eine Verlagerung hin zur Sozialhilfe soll vermieden werden.</p>		n	s.o.	

	Gemeinde Buckten		Antrag Abs. 1: Unverständlich ist, dass der Kanton den Kreis der Anspruchsberechtigten einschränkt. Wir fordern, dass sich die Definition von Behinderung nicht an der Rente der IV orientiert. Vielmehr sollen Personen einbezogen werden, welche aufgrund ihrer Krankheit ihren Lebensunterhalt nicht selber bestreiten können. Der Kanton hat sicherzustellen, dass keine Person mit Behinderung Sozialhilfe benötigt.		n	s.o.	
	VBLG	<sup>2</sup> Personen, die gemäss Artikel 8 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 <sup>2</sup> über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) als invalid gelten, aber aufgrund der fehlenden Beitragszeiten keine Rente der Invalidenversicherung beziehen können, gelten ab dem Zeitpunkt, in dem sie rentenberechtigt wären, als Personen mit Behinderung.	Antrag Abs. 2: In Folge der geforderten Anpassungen von Abs. 1 ist auch Anpassung Abs. 2 zu prüfen.		n	s.o. Kommentar zu Abs. 1	
	Sozialversicherungsgericht		Antrag Abs. 2: Ist die Frage der Invalidität noch nicht geklärt, kann die kantonale IV-Stelle mit deren Klärung beauftragt werden.  Kommentar: In Analogie zur Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (WEL, Rz. 2230.04) sollte die kantonale IV-Stelle mit der Klärung der Frage der Invalidität betraut werden können.		n	Im Bundesrecht besteht keine Verpflichtung für die IV für Fälle der kantonalen Behindertenhilfe Abklärungen vorzunehmen. Allerdings muss sie im Falle von Ergänzungsleistungsansprüchen diese Abklärung vornehmen, vgl. WEL Rz. 2230.04)..	

---

<sup>2</sup> SR 830.1

	LDP BS / SUBB / PRIKOP / Behindertenforum	<p><sup>3</sup> Behinderte Minderjährige gelten als Personen mit Behinderung, wenn sie kumulativ:</p> <p>a die Volksschule beendet oder eine weiterführende Bildung absolviert haben und kein Anspruch auf Massnahmen der beruflichen Integration besteht;</p> <p>b gemäss Artikel 8 ATSG als invalid gelten;</p> <p>c. keine Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in den Lebensbereichen Wohnen und Tagesstruktur beanspruchen können.</p>	<p>Antrag Änderung Abs. 3: Behinderte Minderjährige gelten als Personen mit Behinderung im Sinne von Absatz 1, wenn sie entweder... (anstatt „kumulativ“)</p> <p>Kommentar Abs. 3: Diese Definition ist gegenüber den Aussagen des Behindertenkonzeptes wesentlich eingeschränkt.</p>		n	<p>Die Forderung würde zu massiven Doppelspurigkeiten zwischen Bildungswesen, Kinder- und Jugendhilfe und IV sowie deren Finanzierungssystemen führen. Die Behindertenhilfe soll dann greifen, wenn jemand sonst zwischen die Systemgrenzen fallen würde. Die bestehende Formulierung entspricht dem Behindertenkonzept.</p>	
	VBLG	<p><sup>4</sup> Personen mit Behinderung, die die Altersgrenze der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) erreicht haben, gelten im Lebensbereich Wohnen als Personen mit Behinderung für die unmittelbar vor Erreichen der Altersgrenze der AHV bezogenen Leistungen der Behindertenhilfe, solange der behinderungsbedingte Bedarf damit angemessen gedeckt werden kann und der altersbedingte Pflegebedarf nicht überwiegt.</p>	<p>Antrag Neufassung der Abs. 4 und 5: Festhalten des Grundsatzes, dass für die Leistungen an Personen mit Behinderungen unabhängig von deren Alter der Kanton zuständig ist und bleibt.</p> <p>Kommentar Abs. 4 und 5: Sowohl im Lebensbereich Wohnen als auch im Lebensbereich Tagesstruktur ist und bleibt der Kanton für sämtliche Leistungen an Personen mit Behinderungen gemäss der von uns geforderten, sich am Nachteilsausgleich orientierenden Definition von § 4 Abs. 1 zuständig, unabhängig davon, ob sie im erwerbstätigen oder im AHV-Alter sind.</p> <p>Menschen mit Behinderung dürfen nicht, aufgrund des Erreichens ihres 65. Altersjahres, in ein Alters- und Pflegeheim verlegt werden, das für ganz andere Bedürfnisse als ihre ausgerichtet ist. Die freie Wahl der Leistungserbringenden gemäss § 12 Abs. 1 würde dies auch nicht erlauben.</p>		n	<p>Abs. 4 und 5 verhindern, dass Personen mit Behinderung bloss aufgrund ihres Alters aus ihrem gewohnten Umfeld gerissen werden. Wenn jedoch der altersbedingte Pflegebedarf überwiegt, entspricht ein Wechsel in ein Alters- und Pflegeheim dem Normalisierungsprinzip analog zu zu Hause lebenden Personen. Im Übrigen wird bezüglich Finanzierung auf § 13 Entwurf Teilrevision des Ergänzungsleistungsgesetzes zur AHV und IV verwiesen.</p>	
Bettingen			<p>Kommentar: Es sollte der Grundsatz gelten, dass für die Leistungen an Personen mit Behinderungen – unabhängig vom Alter – der Kanton zuständig bleibt.</p>		n	s.o.	

	Gemeinde Buckten		Die Zuständigkeit des Kantons muss beim Übertritt ins AHV-Alter bestehen bleiben. Dies gilt insbesondere für teilinvalide Personen, die nach Aufgabe ihrer Erwerbstätigkeit Ergänzungsleistungen beanspruchen.	n	s.o.	
	ED BS		Antrag Absatz 4 und 5, neu 4: Der individuelle Bedarf von Menschen, die Leistungen nach diesem Gesetz beziehen, wird mit Eintreten des AHV-Alters neu beurteilt. Der Umfang und die Dauer von Leistungen insbesondere im Lebensbereich Tagesstrukturen sind auf die Gleichstellung von Menschen mit und ohne Behinderung im AHV-Alter ausgerichtet.	j		Abs. 4 zweiter Satz neu: Im Lebensbereich Tagesstruktur richten sich die Leistungen in Art, Dauer und Umfang auf die Gleichstellung von Menschen mit und ohne Behinderung im AHV-Alter aus.
SP BL / SP BS / EVP BL / SUBB / PRIKOP / Behindertenforum / Stiftung Mosaik / Pro Infirmis BS / PSAG / VPOD Region		<sup>5</sup> Im Lebensbereich Tagesstruktur werden, solange der Besitzstand gemäss Absatz 4 zum Tragen kommt, die vor Erreichen der Altersgrenze der AHV bezogenen Leistungen durch Leistungen im Bereich Tagesgestaltung im vergleichbaren Umfang wie für eine Person ohne Behinderung ersetzt.	Antrag Änderung Abs. 5: Im Lebensbereich Tagesstruktur werden, solange der Besitzstand gemäss Absatz 4 zum Tragen kommt, die vor Erreichen der Altersgrenze der AHV bezogenen behinderungsbedingten Leistungen ohne Reduktion fortgeführt, jedoch in eine tagesstrukturierende Leistung ohne Lohnanspruch überführt.  Kommentar : Anpassung der Leistungsart (keine entlohnte Arbeit mehr) im Tagesstruktur ist sinnvoll. Ein Leistungsabbau für Menschen mit Behinderung im AHV Alter darf nicht erfolgen („äusserst stossend“), behinderungsbedingter Leistungsbedarf ist vollumfänglich weiter zu gewähren.  Ein kalendarisches Erreichen des AHV-Alters ändert nichts an der Behinderung der betreffenden Person.	n	s. neuer zweiter Satz in Abs. 4. Eine reduzierte Tagesstruktur für Menschen mit einer Behinderung ist sinnvoll und so auch vorgesehen. Die Forderung nach einer vollständigen Überführung in eine Tagesstruktur ohne Lohnanspruch würde hingegen zu einer Besserstellung von Personen mit einer Behinderung gegenüber anderen Menschen im AHV-Alter führen.	

<p>LDP BS / SP BL / SP BS / EYP BL / SUBB / PRIKOP / Behindertenforum / Stiftung Mosaik / Pro Infirmis BS / PSAG / VPOD Region / Fachstelle Gleichstellung BL</p>		<p>Antrag neuer Abs. 6: Als Personen mit Behinderung gelten ebenfalls Personen, die aus anderen Gründen Leistungen der Behindertenhilfe beanspruchen, insbesondere Personen in beruflichen Massnahmen der IV und Personen mit Karenzfrist zwischen Krankheit und IV-Rente.</p> <p>Kommentar Abs. 6: Menschen mit einer psychischen Beeinträchtigung mit IV in Abklärung oder ohne Rentenanspruch benötigen ebenfalls dringend Leistungen. Die Ausscheidung dieses Personenkreises aus der Anspruchsberechtigung öffnet eine teure Versorgungslücke. Der rasche Zugang zu niederschweligen Angeboten spart hohe Gesundheitskosten und verhindert möglicherweise zusätzliche IV-Renten. Ein Einbezug muss erhalten bleiben, weil es für diese Personen in absehbarer Zeit keinen separaten, eigenen gesetzlich geregelten Leistungsanspruch geben wird. Erfahrungen zeigen, dass schon heute klar definierte Zugangskriterien für diese Zielgruppe zu keinen unkontrollierbaren Mengenausweitungen führen. Leistungen in diesem sind darüber hinaus geeignet, Invalidisierungen zu verhindern, im Sinne aller Kostenträger.</p>		<p>n</p>	<p>Eine Ausweitung der Zielgruppe der berechtigten Personen ist nicht gewollt. Es wird nicht bestritten, dass diese Menschen spezifische Leistungen benötigen. Diese müssen jedoch über die dafür zuständigen Bereiche (Gesundheit, Sozialversicherung etc.) finanziert werden. Bisher bestehende Angebote in Basel-Stadt werden mit geänderter Finanzierung vom Kanton weitergeführt (Leistungsträger in Abklärung).</p>	
---	--	---	--	----------	---	--

§ 5	SVP BL	<p><b>Begriffe</b></p> <p><sup>1</sup> Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:</p> <p>a Soziale Teilhabe: Einbezogenheit in eine Lebenssituation, wobei ein Nachteilsausgleich in der Teilhabe als Wechselwirkung zwischen der behinderungsbedingten Benachteiligung einer Person und ihren Umweltfaktoren erfolgen soll und die Selbstbestimmung der Person mit Behinderung angestrebt wird.</p> <p>b Leistungsarten im Lebensbereich Wohnen: Leistungen in anerkannten Wohnheimen und anderen, ambulant betreuten und selbständigen Wohnformen sowie sämtliche anerkannten Leistungen, die die soziale Teilhabe in diesem Lebensbereich ermöglichen, inklusive der Freizeitgestaltung.</p> <p>c. Leistungsarten im Lebensbereich Tagesstruktur: Leistungen in anerkannten Werk- und Tagesstätten sowie sämtliche anerkannten Leistungen, die die soziale Teilhabe in den Bereichen Arbeit und Tagesgestaltung ermöglichen.</p> <p>d IFEG-Leistungen: Leistungen in Wohnheimen, Werkstätten und Tagesstätten. Leistungen in Wohnheimen umfassen alle im Rahmen des Heimangebots möglichen Wohnformen, Leistungen in Werkstätten umfassen alle im Rahmen eines Werkstattangebots möglichen Formen von begleiteter Arbeit.</p> <p>e Ambulante Leistungen: Leistungen im Lebensbereich Wohnen, die ausserhalb von anerkannten Institutionen gemäss IFEG in selbständigen Wohnformen erbracht werden sowie anerkannte Leistungen im Lebensbereich Tagesstruktur, die ausserhalb von anerkannten Institutionen gemäss IFEG erbracht werden und der Unterstützung des betreuenden familiären Umfelds dienen.</p>	<p>Antrag Abs.1 lit. a: Der Begriff der Sozialen Teilhabe ist ungenügend definiert. In diesem Zusammenhang ist der Verzicht auf Leistungskataloge unzureichend. Die zentrale Zielgrösse der Sozialen Teilhabe erfordert in Bezug auf den zu gewährleistenden Lebensstandard eine griffigere und auch den Anspruch auf staatliche Leistungen begrenzende Gesetzesformulierung.</p>		tw	<p><b>Kommentar ergänzt:</b> Die soziale Teilhabe bezieht sich nicht auf den Lebensstandard sondern auf die behinderungsbedingten Nachteile. Gemäss § 6 Abs. 3 legt der Regierungsrat die bei der Behindertenhilfe anrechenbaren Leistungen fest (Leistungskatalog).</p>
-----	--------	--	---	--	----	--

	SP BL / SP BS / EVP BL / Behindertenforum / Stiftung Mosaik /		<p>Antrag neu Abs. 1 lit. b: Definition der Selbstbestimmung (unter entsprechender Anpassung von lit. a)</p> <p>Vorschlag:          Jeder Mensch (...) hat das Recht, seine eigenen Angelegenheiten frei und ohne die Einmischung von anderen, insbesondere von staatlichen Stellen, zu regeln. Handeln und Entscheidungen erfolgen im Rahmen des geltenden Rechts und widersprechen nicht unverhältnismässig Interessen Dritter oder öffentlichen Interessen.</p>		n	Selbstbestimmung muss nicht im Zusammenhang mit der Behindertenhilfe neu definiert werden.	
	Pro Infirmis BS / PSAG		<p>Antrag Abs. 1 neue lit. f:          Zu den flankierenden Massnahmen zählen soziale Kontakt – und Vernetzungsmöglichkeiten, Begleitungs-, Bildungs-, Informations- und Beratungsangebote sowie die Möglichkeit, sich durch eine persönliche Anwaltschaft vertreten zu lassen.</p> <p>Kommentar:          Die flankierenden Massnahmen sollten auch im Gesetz verankert sein.</p>		n	Der Begriff kommt im Gesetz nicht vor. Vorgesehen sind hingegen „Weitere Leistungen“ gemäss § 9 und werden dort mit dem Begriff der „flankierenden Massnahmen“ gemäss Konzept der Behindertenhilfe BL/BS verknüpft.	
Bettungen			<p>Der Gemeinderat ist etwas irritiert, dass das Gesetz zwar den behinderungsbedingten Bedarf (in § 5 Abs. 1 lit. a) breit als Nachteilsausgleich zur Teilhabe an einer Lebenssituation von Menschen ohne Behinderung definiert, mit einer finanzpolitischen statt einer sachpolitischen Begründung dann aber den Kreis jener Personen, die in den Genuss von Behindertenhilfe gemäss diesem Gesetz kommen sollen, massiv eingrenzt. Schwer wiegt die Tatsache, dass Menschen mit psychischen Behinderungen gemäss Gesetzesentwurf von der Behindertenhilfe ausgeschlossen wären -&gt; mögliche Kostenfolge für die Gemeinde (Sozialhilfe)</p>		-	s. Erläuterungen zu VBLG zu § 4 Abs.1.	

2 Leistungen der Behindertenhilfe						
§ 6	VBLG	<b>Leistungstypen</b> <sup>1</sup> Die Leistungen der Behindertenhilfe umfassen behinderungsbedingt notwendige Angebote in den Lebensbereichen Wohnen und Tagesstruktur sowie weitere Leistungen, welche die Person mit Behinderung bei der Wahrnehmung dieser Angebote oder in ihrer sozialen Teilhabe unterstützen.	Forderung für die §§ 6 – 9, 10 Abs. 8: Einbezug der Gemeinden bei der Ausarbeitung der Verordnung.		n	Der Fokus des VBLG liegt insb. auf der Abgrenzung von Pflegeleistungen (z.B. Spitex mit Restfinanzierung durch Gemeinden) zu Leistungen der Behindertenhilfe (Trägerschaft Kanton). Die Beiträge der Gemeinden an die Pflegekosten (Restfinanzierung) sowie die Spitex sind im Einführungsgesetz zum KVG geregelt. Der heute geltende Zustand müsste folglich dort geändert werden. Aus Sicht der Behindertenhilfe ist dies nicht erwünscht, da dies zu einer Durchbrechung der Bereichsaufteilung (Krankheit/Pflege, Behindertenhilfe) führen würde.
	Fachstelle Gleichstellung BL		<b>Antrag Abs 1:</b> (...), welche die Person mit Behinderung bei der Wahrnehmung dieser Angebote oder in ihrer sozialen Teilhabe geschlechtersensibel und gleichstellungsfördernd unterstützen.  Die Fachstelle beantragt die Berücksichtigung von fünf Grundlagenberichten.		n	Der Antrag bedeutet eine Spezifizierung der „Weiteren Leistungen“. Grundsätzlich sind in der Ausgestaltung der Leistungen Behindertenhilfe geschlechterspezifische Unterschiede immer zu berücksichtigen. Mit der Abklärung des individuellen Bedarfs werden solche Unterschiede berücksichtigt.
	Pro Infirmis BS / PSAG	<sup>2</sup> Dabei wird unterschieden zwischen: a Personalen Leistungen an die Person mit Behinderung; b Nicht personalen Leistungen zu Gunsten der Person mit Behinderung; c Weiteren Leistungen.	Antrag Abs. 2 lit. c: Flankierende Massnahmen und weitere Leistungen		n	Der Begriff kommt im Gesetz nicht vor. Vorgesehen sind hingegen „Weitere Leistungen“ gemäss § 9 und werden dort mit dem Begriff der „flankierenden Massnahmen“ gemäss Konzept der Behindertenhilfe BL/BS verknüpft.

	RD WSU	<sup>3</sup> Der Regierungsrat legt die bei der Behindertenhilfe anrechenbaren Leistungen fest.	Antrag zu § 6 Abs. 3: ersatzlos streichen, da die Subsidiarität bereits erwähnt wurde und der Regierungsrat Vollzugskompetenz hat.		<b>n</b>	Wichtig ist, dass der Regierungsrat die <u>anrechenbaren</u> Leistungen definieren kann und diese somit auch einschränken kann.	
<b>§ 7</b>	JSD BS	<b>Personale Leistungen</b> <sup>4</sup> Das Nähere regelt der Regierungsrat.	Antrag auf Streichung der Bestimmung über den ausdrücklichen Auftrag zum Erlass von Ausführungsbestimmungen in den §§7-9 und Schaffung eines eigenen Paragraphen für alle drei Paragraphen.		<b>n</b>	Der ausdrückliche Auftrag zum Erlass von Ausführungsbestimmungen findet sich konsequent durch das ganze Gesetz bei der jeweils auszuführenden Norm. Eine Zusammenfassung dieser Bestimmung in einem separaten Paragraphen wäre daher nicht konsequent. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zum Antrag des WSU unter „Allgemeine Bemerkungen“ verwiesen.	
<b>§ 8</b>	SVA BL	<b>Nicht personale Leistungen</b> <sup>1</sup> Nicht personale Leistungen umfassen insbesondere Wohn- und Arbeitsinfrastruktur, Hotellerie, Organisation und Administration im Zusammenhang mit der Bereitstellung einer Leistung zu Gunsten der Person mit Behinderung.	Aus § 8 geht nicht hervor, wie sich die Kosten der nicht personalen Leistungen berechnen und wie hoch die Tagestaxe (für die EL-Berechnung) sein wird.		-	Die Kostenberechnung ist grundsätzlich in § 19 geregelt. § 41 Abs.6 hält den Mechanismus der Ermittlung der Kostenpauschale der IFEG-Leistungen auf Inkrafttreten des Gesetzes fest. Für ambulante nicht personale Leistungen legt der Regierungsrat die Normkosten fest.	
<b>§ 9</b>	Pro Infirmis BS / PSAG	<b>Weitere Leistungen</b> <sup>1</sup> Die weiteren Leistungen unterstützen die Personen mit Behinderung in der sozialen Teilhabe und ermöglichen ihnen, die ihnen zustehenden individuell bemessenen Leistungen ihrem Bedarf entsprechend in Anspruch zu nehmen.	Antrag Neuformulierung des Titels: Flankierende Massnahmen und weitere Leistungen		<b>tw</b>	s.o. Ausführungen zum Antrag zu § 6 Abs. 2 Bstb. c. Nicht im Titel, sondern im Text wurde differenziert	s.u.

SP BL / SP BS / Behindertentforum / Pro Infirmis BS / VPOD	<p><sup>2</sup> Das Angebot umfasst insbesondere Beratung, Selbsthilfe, Treffpunkte und Bildungsangebote.</p>	<p>Antrag Änderung Abs. 2: Das Angebot umfasst insbesondere Beratung, Begleitung, Selbsthilfe, Treffpunkte und Bildungsangebote.</p> <p>Kommentar Abs.2: Aufteilung in personale/nicht personale Leistungsarten scheint sinnvoll, weitere Leistungen werden begrüsst. Im Sinne einer nachhaltigen sozialen Unterstützung sollte die Begleitung ausdrücklich festgehalten werden. Im Behindertenkonzept sollte Teilhabe und Selbstbestimmung mittels Leistungen wie z.B. persönliche Anwaltschaft sichergestellt werden.</p>		<p>j Die Aufnahme des Angebots "Begleitung" bei den weiteren Leistungen kann zu Abgrenzungsschwierigkeiten einerseits zu den personalen Leistungen (Begleitung bei der Verrichtung von Tätigkeiten) und andererseits zu den Beistandschaften des Erwachsenenschutzrechtes führen. Der Paragraph wurde jedoch neu gestaltet insbesondere im Hinblick auf die Unterstützung bei der individuellen Hilfeplanung und der Selbsteinschätzung.</p>	<p><b>§ 9 Weitere Leistungen</b> <sup>1</sup> Die weiteren Leistungen beraten und unterstützen die Personen mit Behinderung bei der Abklärung des individuellen Bedarfs. Sie unterstützen die Personen mit Behinderung in der sozialen Teilhabe und ermöglichen ihnen, die ihnen zustehenden individuell bemessenen Leistungen ihrem Bedarf entsprechend in Anspruch zu nehmen. <sup>2</sup> Das Angebot umfasst insbesondere die Begleitung der individuellen Unterstützungsplanung, Beratung, Selbsthilfe, Treffpunkte und Bildungsangebote.</p> <p>Kommentar: Die weiteren Leistungen erfüllen den Konzeptauftrag im Bereich der flankierenden Massnahmen. Sie sind essentiell zur Unterstützung der Personen mit Behinderung in der Wahrnehmung ihrer Selbstbestimmung. Aufgabe des Kantons (BL/BS) ist es, insbesondere die Person mit Behinderung zu befähigen ihre Mitwirkungsrechte wahrzunehmen, gegebenenfalls mit ihr die individuelle Unterstützungsplanung vorzunehmen bzw. die Selbsteinschätzung auszufüllen sowie Lücken im Angebot zu schliessen.</p>
VBLG		<p>Antrag Abs. 2: Bitte um Sicherstellung, dass künftig für diese Unterstützung generell und speziell für das Beratungsangebot genügend Ressourcen zur Verfügung stehen.</p> <p>Kommentar Abs.2: Heute stehen oft nicht genügend Ressourcen zur Verfügung.</p>		<p>j Die Weiteren Leistungen werden insb. im Zusammenhang mit dem Abklärungsverfahren verstärkt und sind im Gesetzestext präzisiert worden. Es ist jedoch nicht ersichtlich, warum Personen mit einer Behinderung nicht wie bis anhin Zugang zu den kommunalen Beratungsangeboten insb. in den Bereichen der Sozialhilfe, des Erwachsenenschutzes und bei Finanzierungsfragen haben sollten.</p>	

	Grüne BL / Grüne BS		<p>Beantragt wird die Schaffung einer neuen Stelle, welche Personen hilft, ihre Ansprüche und das System der Unterstützung zu verstehen und die allenfalls sogar eine Verbeiständung in die Wege leiten kann.</p> <p>Die unentgeltliche Beratung ist im Gesetz festzuhalten. Diese Stelle soll auch Schulungen und Informationsveranstaltungen für Institutionen und Personen anbieten, die Leistungen für Betroffene bereitstellen.</p>		tw	<p>Mit der Überarbeitung des Verfahrens zur individuellen Bedarfsermittlung (§10) wird genau dieser Bereich im Rahmen der Weiteren Leistungen gestärkt. Angebote für Leistungserbringende sind nicht Bestandteil der Weiteren Leistungen, weil sich diese per Definition an die Personen mit einer Behinderung richten.</p>	
	PSAG		<p>Antrag Abs. 2: Das Angebot umfasst insbesondere Kontakt- und Vernetzungsmöglichkeiten, Bildungs-, Informations- und Beratungsangebote sowie die Möglichkeit, sich durch eine persönliche Anwaltschaft vertreten zu lassen.</p>		tw	<p>Die Weiteren Leistungen werden insb. im Zusammenhang mit dem Abklärungsverfahren verstärkt und sind im Gesetzestext präzisiert worden. Mit der Formulierung „insbesondere“ ist der Katalog an Weiteren Leistungen zudem nicht abschliessend festgelegt und lässt den notwendigen Definitionsspielraum.</p>	
	Bettingen		<p>Zu beachten gilt, dass für subsumierte Unterstützung (§ 9, Weitere Leistungen – Abs. 2), insbesondere die Beratung von Personen mit Behinderungen, genügend Ressourcen zu Verfügung stehen. Der Gemeinderat geht zudem davon aus, dass Abklärungen, welche die IV bereits getätigt hat, in das Verfahren einfließen.</p>		j	<p>s. Kommentar zum Antrag VBLG.</p>	
	PSAG	<sup>3</sup> Das Nähere regelt der Regierungsrat.	<p>Antrag: streichen</p> <p>Kommentar: wird in §23 geregelt</p>		n	<p>In § 9 geht es um die Angebotsdefinition, während es in § 23 um die Finanzierung geht.</p>	
	Gemeinde Muttenz		<p>Allgemein zu § 9 und 10: Wir gehen davon aus, dass die Beratung und Unterstützung im Zusammenhang mit dem neuen System von der Behindertenhilfe übernommen wird und nicht von den Sozialberatungen der Gemeinden zu erbringen ist.</p>		-	<p>Ja, diese sollen als Weitere Leistungen zur Verfügung stehen.</p>	

3 Zugang zu den Leistungen und Leistungsbezug						
§ 10	SUB/Prükop	<p><b>Verfahren zur individuellen Bedarfsermittlung</b></p> <p><sup>1</sup> Jede Person mit Behinderung mit Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft hat auf Antrag Anspruch auf die Durchführung eines Verfahrens zur individuellen Bedarfsermittlung.</p>	<p>Allgemein zu § 10 und § 11: Das Gesetz hat primär die Mitwirkungspflicht- und nicht mehr das Mitwirkungsrecht von Menschen mit Behinderung im Fokus. Die umfangreiche Pflicht wird für viele Menschen mit Behinderung eine zusätzliche Hürde darstellen und nicht zum Abbau von behinderungsbedingten Nachteilen beitragen, Zugang zu bedarfsgerechten Leistung kann erheblich erschwert werden. Menschen mit Behinderung sollen darin unterstützt und befähigt werden, ihr Mitwirkungsrecht wahrzunehmen.</p> <p>Kommentar: Das geplante Verfahren (Abklärungsstelle, Selbst- und Fremdeinschätzung) muss erst auf Praxistauglichkeit geprüft werden. Es wird als heikel erachtet, dieses bereits jetzt im vorliegenden Detaillierungsgrad auf Gesetzesebene zu verankern.</p>	j	<p>Die Forderung, dass von einem Mitwirkungsrecht und nicht von einer Mitwirkungspflicht durch eine Selbsteinschätzung ausgegangen werden soll, wurde aufgenommen. Es wird ihm mit unterschiedlichen Zugängen zur Bedarfsermittlung Rechnung getragen. Die Aufgaben der Abklärungsstelle und das Verfahren wurden verschlankt.</p>	<p><b>§ 10 Abs. 4-6 neu / Abs. 6 alt gestrichen</b></p> <p><sup>4</sup> Die Person mit Behinderung wird in Bezug auf die Wahl des Verfahrens und bei Bedarf im Verfahren der Bedarfsermittlung durch weitere Leistungen gemäss § 9 beraten und unterstützt.</p> <p>Kommentar Abs. 4: Damit das Mitwirkungsrecht durch die Person mit Behinderung wahrgenommen werden kann, braucht es Beratung in Bezug auf die Wahl des Bedarfsermittlungsverfahrens und je nach gewähltem Verfahren Unterstützung. Diese wird im Rahmen der Angebote der weiteren Leistungen zur Verfügung gestellt. Dies gilt insbesondere bei Neueintritten und den ambulanten Leistungen, da hier nicht auf bestehende Erfahrungen institutioneller Leistungserbringenden zum Bedarf zurückgegriffen werden kann.</p> <p>Vgl. Neuformulierung von §9 Abs. 1 und 2.</p>
	LDP BS		<p>Kommentar zu Art. 10 und 11: Die Mitwirkung und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung ist begrüssenswert, wobei es sich neu um eine Pflicht und nicht mehr um ein Recht handelt. Diese vielen neuen Pflichten könnten für die Behinderten eine nicht zu überwindende Hürde werden, darum sollten entsprechende Möglichkeiten bereitgestellt werden, dass diese ihr Mitwirkungsrecht wahrnehmen können.</p>	j	s.o.	<p><sup>5</sup> Die Festlegung der Bedarfsstufe basiert auf:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>einer Fremdeinschätzung oder</li> <li>einer mit einer Selbsteinschätzung ergänzten Fremdeinschätzung oder</li> <li>einer individuellen Unterstützungsplanung.</li> </ol> <p>Kommentar Abs. 5: Die Bedarfsstufenzuweisung kann über drei Zugänge erfolgen. Jede Person hat Anrecht darauf, bei der Bedarfseinschätzung mitzuwirken, wenn sie dies möchte. Die Verordnung regelt, in welchen Fällen der Zugang über Buchstabe a oder b bzw. über Buchstabe c erfolgt.</p>

	SVP BL		<p>Prozess der Abklärung ist unnötig komplex und führt zu einem bürokratischen Apparat.</p> <p>Partizipation an der Bedarfsermittlung ist vielen Personen mit Behinderung nicht möglich. Beistände können keine „Selbsteinschätzung“ für die betroffene Person vornehmen. Das Festhalten an einer Selbsteinschätzung in allen Fällen ist ein Fehler.</p> <p>Die Verantwortung für die Zuweisung einer Bedarfsstufe ist zu breit verteilt.</p> <p>Die finanziellen Auswirkungen der Abklärungsstelle und des Abklärungsverfahrens werden als zu hoch erachtet. Die Plausibilisierung der Kosten war nicht möglich. Die SVP BL prognostiziert, dass die Kosten höher liegen werden, als in der Vorlage ausgewiesen.</p>		<p><b>J</b></p> <p><b>j</b></p>	<p>Das Verfahren wird neu präziser und einfacher geregelt.</p> <p>Die Pflicht zur Selbsteinschätzung wird durch ein Recht auf diese ersetzt. Beistände können dabei stellvertretend eine Selbsteinschätzung vornehmen, falls dies von der Person mit Behinderung gewünscht ist.</p> <p>Mit der Vereinfachung des Verfahrens klären sich Verantwortungen und Zuständigkeiten.</p> <p>Dem Kostenrahmen unterliegen gewisse Annahmen. Das Verfahren wird vereinfacht, was gegen eine Kostenintensivierung spricht. Der in der LRV/dem Ratschlag vorgesehene Kostenrahmen soll eingehalten werden.</p>	<p><sup>6</sup> Eine Abklärungsstelle legt den individuellen Bedarf an personalen Leistungen in den Lebensbereichen Wohnen bzw. Tagesstruktur bei abweichender Selbst- und Fremdeinschätzung fest, quantifiziert den individuellen Bedarf an personalen Leistungen bei der individuellen Unterstützungsplanung und weist diese einer Bedarfsstufe zu. Sie kann bei ausschliesslichen Fremdeinschätzungen Überprüfungen vornehmen.</p> <p>Kommentar Abs. 6: Einer unabhängigen Abklärungsstelle obliegt es Abweichungen zu klären, bei der individuellen Unterstützungsplanung den Bedarf zu quantifizieren und die Bedarfsstufe zu konkretisieren sowie bei ausschliesslichen Fremdeinschätzungen stichprobenhaft oder bei Auffälligkeiten deren Plausibilität zu prüfen.</p>
	Grüne BL / Grüne BS		<p>Antrag Abs. 1: Insbesondere bei Personen, die aufgrund kognitiver Schwächen oder psychischer Probleme Leistungen der Behindertenhilfe beziehen, muss die Erfüllbarkeit der Mitwirkungspflicht garantiert werden können.</p>		<p><b>j</b></p>	<p>Auf eine Mitwirkungspflicht durch eine Selbsteinschätzung wird verzichtet zu Gunsten eines Mitwirkungsrechts, zu welchem individuelle Unterstützung im Rahmen der Weiteren Leistungen zur Verfügung stehen.</p>	
	Pro Infirmis BS		<p>In dem Rahmen, wie wir die FAS im Pilot vertreten haben, stellen sich erhebliche Bedenken der Funktionalität. Betroffene, Angehörige, Institutionen und nicht zuletzt die FAS sind teilweise überfordert mit der Bedarfsermittlung. Eine detaillierte Beschreibung des Verfahrens erachten wir deshalb als verfrüht und entsprechend heikel.</p>		<p><b>tw</b></p>	<p>Das Verfahren wird neu präziser und einfacher geregelt. Die Pflicht zur Selbsteinschätzung wird durch ein Recht auf diese ersetzt. Das relativiert die vorgebrachten Einwendungen.</p>	
	JSD BS		<p>Antrag auf Aufteilung in mehrere Paragraphen (Inhalte: Anspruch auf Verfahren, Zweck des Verfahrens, Funktion des Verfahrens, Abklärungsstelle, Vorgehen der Abklärungsstelle, periodische Überprüfung)</p>		<p><b>n</b></p>	<p>Eine formale Aufteilung erfolgt nicht. Jedoch wird das Verfahren neu präziser und einfacher geregelt.</p>	

	ED BS	<p><sup>3</sup> Die Durchführung des Verfahrens ist Voraussetzung für den Bezug von individuell bemessenen Leistungen. Vorbehalten sind vorsorgliche Massnahmen in dringenden Fällen.</p>	<p>Antrag Änderung Abs. 3: Die Durchführung des Verfahrens ist Voraussetzung für den Bezug von individuell bemessenen Leistungen. Vorbehalten sind vorsorgliche Massnahmen in dringenden Fällen oder spezielle Massnahmen zur Bewältigung zeitlich befristeter Übergangssituationen, zu denen der Regierungsrat Ausnahmeregelungen bestimmt hat.</p>		<b>n</b>	<p>Der Spielraum der „dringenden Fälle“ reicht. Der Regierungsrat führt diese weiter aus.</p>	
	SP BL / SP BS / Behindertenforum / VPOD Region	<p><sup>4</sup> Das Verfahren wird von einer unabhängigen Abklärungsstelle durchgeführt.</p>	<p>Antrag Änderung Abs. 4: Das Verfahren wird von einer unabhängigen Abklärungsstelle auf der Basis eine Selbstdeklaration, einer Deklaration des betreuenden Umfeldes und den durch sie eingeholten Daten durchgeführt.</p> <p>Kommentar: Auf Grund mangelnder Lesbarkeit und Systematik (Begrifflichkeit Abklärungsstelle FAS ohne weitere Erklärung, geregelt erst in §17) sollte eine einfache Formulierung der Selbstdeklaration schon beim Verfahren in Abs. 4 geregelt sein.</p>		<b>tw</b>	<p>s.o. Kommentar und Gesetzestext von § 10 Abs.4-7 betreffend neues Verfahren.</p>	
EVP BL / SUBB / PPKOP / Stellung Mosaik / Pro Infirmis BS / PSAG /		<p><sup>5</sup> Die Abklärungsstelle ermittelt den individuellen Bedarf an personalen Leistungen in den Lebensbereichen Wohnen bzw. Tagesstruktur auf der Basis einer Selbstdeklaration, einer Deklaration des betreuenden Umfeldes und den durch sie eingeholten Daten. Sie plausibilisiert diese fachlich und ordnet sie einer Bedarfsstufe zu. Bei geringfügigem Bedarf besteht kein Anspruch auf Zuordnung zu einer Bedarfsstufe.</p>	<p>Antrag Abs. 5, 6 und 7: ersatzlos streichen. Nach erfolgreicher Einführung des Verfahrens oder nach der Testphase auf Verordnungsstufe regeln.</p>		<b>tw</b>	<p>s.o. Kommentar und Gesetzestext von § 10 Abs.4-7 betreffend neues Verfahren. An der periodischen Überprüfung des individuellen Bedarfs wird festgehalten. Abs.7 wird ergänzt, dahingehend dass auch die Person mit Behinderung eine Überprüfung verlangen kann.</p>	

	SP BL / SP BS / Behindertenforum / VPOD Region		<p>Antrag Abs. 5: Streichung der entsprechenden Passage, die neu in Abs. 4 festgehalten ist. Streichen des 3. Satzes (bei geringfügigem Bedarf...).</p> <p>Kommentar: Es ist von der Regelung einer minimalen Zugangsschwelle abzusehen (Regierungsrat hat auf Grund des Abs. 8 sowieso eine Kompetenznorm bezüglich der Zuordnung von Bedarf zu Bedarfsstufen). Das geplante Verfahren (Abklärungsstelle, Selbst- und Fremdeinschätzung) muss erst auf Praxistauglichkeit geprüft werden. Es wird als heikel erachtet, dieses bereits jetzt im vorliegenden Detaillierungsgrad auf Gesetzesebene zu verankern.</p>		<p>n</p> <p>An der Zugangsschwelle wird festgehalten. Sie ist ein wichtiger Parameter für die Steuerbarkeit. Die Bestimmung der Zugangsschwelle wird jedoch klarer formuliert.</p>	
	VBLG		<p>Kommentar: Annahme, dass Abklärungen, welche die IV bereits vorgenommen hat, in das Verfahren gemäss diesem und dem folgenden Paragraphen einfließen.</p> <p>Frage Abs. 5: Was ist ein „geringfügiger Bedarf“ und wer soll für die entsprechenden Leistungen aufkommen, wenn dieser keinen Anspruch auf Leistungen der Behindertenhilfe generiert? Es darf nicht notwendig werden, dafür Sozialhilfe in Anspruch zu nehmen (vgl. § 2 Abs. 4).</p>		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Einbezug der IV-Abklärung ist in § 11 Abs.1 vorgesehen.</li> <li>- Wenn der Bedarf so gering ist, dass er keine Bedarfsstufe in der Behindertenhilfe rechtfertigt, besteht keine Notwendigkeit, diese Leistung über die Sozialhilfe zu finanzieren.</li> </ul>	
	Bürgergemein de Basel		<p>Das vorgesehene Beurteilungsverfahren der Abklärungsstelle wird auf der Basis des Pilotprojekts zurzeit noch ausgewertet. In dem Sinn bestehen zur Verankerung des detaillierten Verfahrens auf Gesetzesstufe noch Vorbehalte.</p>		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Auswertungen des Pilotprojektes sind in die Überarbeitung der Absätze 4-7 eingeflossen.</li> </ul>	

	SVA BL	<sup>6</sup> Bei nicht personalen Leistungen ermittelt sie den individuellen Bedarf an ambulanten Leistungen, mit Ausnahme der organisatorischen und administrativen Aufwendungen zu Gunsten der Person mit Behinderung.	Bei § 10 Abs. 6 ist die zuständige Stelle für die Bedarfsermittlung für organisatorische und administrative Aufwendungen aufzuführen.		j	Mit der Streichung von alt Abs. 6 betreffend individueller Bedarf bei NICHT personalen Leistungen wird der Forderung der SVA nachgelebt. Es erfolgt eine deutliche Vereinfachung bei Verfahren (Abgrenzung IV/AHV/EL-Hilfsmittel, Wohnungszuschlag EL).	
	SP BL / SP BS / Behindertenforum / VPOD Region	<sup>7</sup> Der individuelle Bedarf wird periodisch überprüft.	Antrag Änderung Abs. 7: (...), die Überprüfung kann durch die behinderte Person beantragt werden.  Kommentar Abs. 7: Es ist zusätzlich festzuhalten, dass die Überprüfung auch durch die behinderte Person beantragt werden kann.		j	Neuer Abs.7.	<sup>7</sup> Der individuelle Bedarf wird periodisch überprüft. Die Überprüfung kann auch durch die Person mit Behinderung beantragt werden.  Kommentar: Die periodische Überprüfung erfolgt von Amtes wegen oder auf Antrag (bspw. bei Veränderung der Verhältnisse). Die Überprüfung des Bedarfs kann auch auf Wunsch der Person mit Behinderung erfolgen bspw. bei verändertem Bedarf oder bei Veränderungsbedarf.
	FDP BS		Kommentar zu Abs. 7: Die Periodizität der Überprüfung scheint uns wichtig im Hinblick auf die entstehenden Mehrkosten. Der Aufwand für eine Bedarfsüberprüfung scheint nicht unerheblich zu sein. Deshalb ist es aus unserer Sicht wichtig, den Zeitraum einer Periode zu definieren.		tw	Die Periodizität wird auf Verordnungsstufe festgelegt. Bei IBB sind jährliche Bedarfseinstufungen vorgesehen (Rating). Im ambulanten Bereich wird die Periodizität individuell festgelegt.	
	LDP BS		Kommentar zu Abs. 7: Es ist fraglich, ob eine periodische Abklärung sinnvoll ist: Der Betreuungsbedarf kann sich je nach Entwicklungsgrad und individuell verschieden ändern, d.h. eher nicht periodisch. Welche Möglichkeiten sind für die Leistungserbringer bei einer Veränderung des Bedarfs vorgesehen?		j	Siehe neuer Abs. 7.	

	ED BS		<p>Antrag Abs. 7: Der individuelle Bedarf wird periodisch überprüft. Die Anspruchsberechtigung bei den personalen Leistungen besteht auch bei einem Wechsel des Leistungserbringers bis zu einer erneuten Überprüfung des individuellen Bedarfs fort. Findet der Wechsel innerhalb von stationären Angeboten statt, besteht auch bei den nicht personalen Leistungen ein entsprechender Besitzstand.</p> <p>Kommentar: Das neue System wirkt ökonomisch erst dann in Richtung einer Optimierung, wenn Menschen mit einer Behinderung einen Leistungsanspruch erwerben, der unabhängig vom Leistungsanbieter fortbesteht. Das schafft Anreize, auf der Basis der Bedarfseinschätzung den Ort aufzusuchen, der dem Bedarf am besten entspricht. Dazu erachten wir eine Ergänzung von § 10, Absatz 7 für sinnvoll und notwendig. Falls das so geändert wird, kann auf § 41, Absatz 3 und 4 verzichtet werden.</p>		tw	<p>Das Anliegen ist berechtigt. Der vereinfachte Wechsel zwischen Leistungserbringenden kann auf Verordnungsstufe geregelt werden. Er muss allenfalls differenziert betrachtet werden, insb. beim Wechsel ambulant / stationär.</p>	
		<p><sup>8</sup> Das Nähere regelt der Regierungsrat.</p>				<p>Ergänzung übernommen aus alt Abs. 5 Satz 3.</p>	<p><sup>8</sup> Das Nähere regelt der Regierungsrat. Er legt insbesondere auch einen Mindestbedarf für den Anspruch auf Zuordnung zu einer Bedarfsstufe fest.</p>

§ 11	SVA BL	<p><b>Datenerhebung und Mitwirkung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Abklärungsstelle holt die für die Bestimmung des individuellen Bedarfs erforderlichen Personendaten bei der Person mit Behinderung, den betreuenden Institutionen und den Sozialversicherungsträgern ein.</p>	<p>Antrag Abs. 1: Die Formulierung ist anzupassen, wenn auch medizinische und / oder finanzielle Angaben zur Person von der Abklärungsstelle verlangt werden.</p>	j	<p>§ 11 ist neu in 2§§ 11 und 12 inhaltlich aufgeteilt und überarbeitet. § 11 betrifft die Datenerhebung und –aufbewahrung, § 12 die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten.</p>	<p><b>§ 11 Datenerhebung und –aufbewahrung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Institutionen gemäss IFEG, welche die Fremdeinschätzungen vornehmen, die unterstützenden Leistungserbringenden der weiteren Leistungen sowie die Abklärungsstelle holen die für die Bestimmung des individuellen Bedarfs erforderlichen Personendaten und Daten des medizinischen, psychologischen und sozialen Bereichs bei der Person mit Behinderung ein.</p> <p><sup>2</sup> Die Abklärungsstelle kann bei Bedarf Dritte, insbesondere externe Fachpersonen aus dem medizinischen, psychologischen und sozialen Bereich, betreuende Familienangehörige und entsprechend mandatierte Beistände, für die Bedarfsermittlung beiziehen.</p> <p><sup>3</sup> Die BKSD erhält Zugang zu sämtlichen für die Bedarfsermittlung erhobenen Daten und holt überdies die notwendigen Daten über Leistungen der Sozialversicherungen bei der Person mit Behinderung oder den Sozialversicherungsträgern ein. Sie überprüft den Wohnsitz der Person mit Behinderung.</p> <p><sup>4</sup> Die Daten erhebenden Institutionen gemäss IFEG, die Anbieter weiterer Leistungen und die Abklärungsstelle bewahren die von ihnen erhobenen Daten gemäss der kantonalen Gesetzgebung zur Archivierung auf.</p>
---------	--------	--	---	---	---	---

						<p><b>§ 12 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten</b></p> <p><sup>1</sup> Die Person mit Behinderung ist zur Mitwirkung bei der Bedarfsermittlung und Datenerhebung gemäss §§ 10 und 11 dieses Gesetzes verpflichtet. Sie muss:</p> <p>a Auskunft zu ihrem Bedarf an . Leistungen geben und auskunftsfähige Personen, Stellen und Sozialversicherungsträger im konkreten Einzelfall zur Auskunft autorisieren;</p> <p>b Beiträge und Leistungen von . Sozialversicherungen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Privatversicherungen, auf welche sie einen Anspruch haben könnte, beantragen.</p> <p><sup>2</sup> Kommt die Person mit Behinderung ihren Auskunfts- und Mitwirkungspflichten nicht nach und wird diese nicht durch eine Beistandschaft vertretungsweise wahrgenommen, teilt dies die betreuende Institution, welche die Fremdeinschätzung vornimmt, oder die bzw. der unterstützende Leistungserbringende der weiteren Leistungen der BKSD mit.</p> <p><sup>3</sup> Diese entscheidet auf Nichteintreten mangels ermittelbaren Bedarfs. Sie muss die Person mit Behinderung vorher schriftlich mahnen und auf die Rechtsfolgen hinweisen. Der Person mit Behinderung ist eine angemessene Bedenkzeit einzuräumen.</p>
Bürgergemeinde Basel		Die Abklärungsstelle muss den zuständigen Departementen Personendaten zur Verfügung stellen. Diese Daten erhalten sie teilweise auch von den Leistungserbringenden, zu denen sie unterschiedliche Vertragsbedingungen haben (Angestellte, Betreute) mit unterschiedlichen Datenschutzbestimmungen. Dies ist im Gesetz (oder in der Vo) klar zu regeln.		j	Im neuen §§ 11 Abs. 3 wird die Datenweitergabe an den Kanton allgemein geregelt.	

	Datenschutzbeauftragter BS		<p>Antrag Abs. 1: Die Abklärungsstelle holt die für die Bestimmung des individuellen Bedarfs zwingend notwendigen Personendaten bei der Person mit Behinderung, den betreuenden Institutionen und den Sozialversicherungen ein.</p> <p>Kommentar: Die bisherige Formulierung ist zu wenig klar, um als unmittelbare gesetzliche Grundlage im Sinn von §9 Abs. 1 lit. a IDG BS zu gelten.</p>		j	Für BL wird die Formulierung im IDG BL „erforderlich“ verwendet. Für BS wird die Formulierung des IDG BS „zwingend notwendig“ verwendet.	
	FDP BS		Daten von behinderten Personen werden eingefordert bzw. zur Verfügung gestellt. Sind die Datenschutzbestimmungen dabei berücksichtigt bzw. können diese eingehalten werden? Aus unserer Sicht sollten im Gesetz die Datenbestimmungen klar geregelt bzw. darauf hingewiesen werden.		-	Die Datenschutzbestimmungen lehnen sich ausdrücklich an die Bestimmungen im IDG BL bzw. Im IDG BS an.	
	Gemeinde Muttenz	<p><sup>2</sup> Sie kann bei Bedarf Dritte, insbesondere externe Fachpersonen aus dem medizinischen, psychologischen und sozialen Bereich, betreuende Familienangehörige und entsprechend mandatierte Beistände, für die Abklärung beiziehen.</p>	Wir befürchten eine Flut von Beistandschaften, um die Mitwirkung der Betroffenen im Rahmen des Abklärungsverfahrens sicherzustellen. Die Gemeinde spricht sich gegen die Mehrbelastung der kommunalen Verwaltung aus. Der damit zusammenhängende Aufwand ist vom Kanton zu tragen.		-	Die Unterstützung der Betroffenen im Rahmen des Abklärungsverfahrens wurde ausdrücklich in §10 im Rahmen der weiteren Leistungen eingefügt.	

	SP BL / SP BS / Behindertenforum / VPOD Region	<p><sup>3</sup> Die Person mit Behinderung ist zur Mitwirkung bei der Bedarfsermittlung verpflichtet. Sie muss:</p> <p>a Auskunft zu ihrem Bedarf an Leistungen geben und auskunftsfähige Personen oder Stellen im konkreten Einzelfall zur Auskunft autorisieren;</p> <p>b Beiträge und Leistungen von Sozialversicherungen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Privatversicherungen, auf welche sie einen Anspruch haben könnte, beantragen.</p>	<p>Antrag Änderung § 11 Abs. 3: (erster Satz beibehalten). Die behinderte Person hat im Rahmen des Verfahrens Anspruch auf Beizug von persönlicher Unterstützung. (konkretisierende Aufzählung ggf. auf Verordnungsstufe zu regeln).</p> <p>Kommentar: Der Pflicht zur Mitwirkung muss ein Recht auf Unterstützung bei der Mitwirkung gegenüberstehen (Gefahr, dass Bedarfsermittlungsverfahren systematisch hoheitlich verläuft). Der Zugang zu bedarfsgerechten Leistungen darf dadurch nicht erheblich erschwert werden.</p>		j	Die Unterstützung der Betroffenen im Rahmen des Abklärungsverfahrens wurde ausdrücklich in §10 im Rahmen der weiteren Leistungen eingefügt.	
	EVP BL / Stiftung Mosaik / Pro infirmis BS		§ 11 Abs. 3: Anfügung nach b): Die Person mit Behinderung hat Anspruch auf flankierende Massnahmen.		j	Die Unterstützung der Betroffenen im Rahmen des Abklärungsverfahrens wurde ausdrücklich in §10 im Rahmen der weiteren Leistungen eingefügt.	
	Reformierte Kirche BL		§ 11, Abs. 3 und 4: Die Menschen mit einer Behinderung sollen womöglich zur aktiven Teilnahme am Prozess der Bedarfsklärung motiviert und dabei unterstützt werden.		j	Die Unterstützung der Betroffenen im Rahmen des Abklärungsverfahrens wurde ausdrücklich in §10 im Rahmen der weiteren Leistungen eingefügt.	
	SVA BL		Antrag Absatz 3 lit. a: dieser ist sinngemäss zu präzisieren bzw. zu ergänzen, dass der Begriff "Stellen" auch die "Sozialversicherungsträger" einschliesst.		j	Wurde im neuen §12 Abs. 1 Bstb.a aufgenommen.	s.o.
	Bettingen		Das neue „System“ darf nicht dazu führen, dass aufgrund des Abklärungsprozesses neue bzw. zusätzliche Beistandschaften (KESB) generiert werden.		tw	Die Beistandschaft knüpft an das Schutzbedürfnis der betroffenen Person an. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Beistandschaften errichtet werden müssen. Allerdings regelt das Gesetz in § 10 neu ausdrücklich die Unterstützung der Betroffenen im Rahmen des Abklärungsverfahrens als Angebot im Rahmen der weiteren Leistungen. Die Unterstützung knüpft an die Urteilsfähigkeit der behinderten Person an.	

	VBLG		<p>Antrag § 11 Abs. 3 und 4: Präzisierung, dass der aktive Einbezug in den Abklärungsprozess gemäss §§ 10 – 12, insbesondere die Verpflichtung zur Mitwirkung gemäss Abs. 3 und die Androhung der Einstellung des Verfahrens gemäss Abs. 4 Bstb. b nicht für Personen mit geistigen Behinderungen gelten. Bei psychisch kranken Menschen sollte zudem an Stelle der Verfahrenseinstellung eine Meldung an die KESB erfolgen.</p> <p>Kommentar Abs. 3 und 4: Unterscheidung zwischen Art der Behinderung bei aktivem Einbezug von Personen in Abklärungsprozess der Bedarfsermittlung: bei Personen mit körperlicher Behinderung wünschbar, für Personen mit geistiger Behinderung scheint dies unpraktikabel. System darf nicht dazu führen, dass aufgrund des Abklärungsprozesses neue, zusätzliche Beistandschaften generiert werden.</p>		tw	<p>Diese Forderung, Menschen mit einer geistigen Behinderung die Mitwirkung bei der Bedarfserhebung abzusprechen, ist weder fachlich noch menschlich gerechtfertigt. Auch Menschen mit einer geistigen Behinderung sind durchaus in der Lage, ihre Bedürfnisse zu artikulieren oder die Mitwirkung kann über Beistandschaften erfolgen. Allerdings regelt das Gesetz in § 10 neu ausdrücklich die Unterstützung der Betroffenen im Rahmen des Abklärungsverfahrens als Angebot im Rahmen der weiteren Leistungen. Die Unterstützung knüpft an die Urteilsfähigkeit der behinderten Person an. Die Mitwirkungspflicht wurde jedoch im Sinne des Antrags durch ein Mitwirkungsrecht ersetzt.</p>	
	Bettlingen		<p>Der Gemeinderat bemerkt, dass einerseits vorgesehen ist, die Ermittlungen des individuellen Bedarfs (IBB) gemäss „Modell Ostschweiz“ auszubauen bzw. ein aktiver Einbezug der behinderten Personen (IBBplus) zu undifferenziert erfolge. Es scheint evident, dass eine Befragung von Personen mit körperlichen Beeinträchtigungen eine andere Relevanz hat als eine Befragung von Personen mit kognitiven Beeinträchtigungen. Als offene Frage gilt aber auch zu klären, ob das vorgesehene System für geistig behinderte Menschen, die sich nicht oder nur beschränkt artikulieren können, adäquat ist. -&gt; die angestrebte Nachbefragung darf nicht zu erheblichem administrativem Mehraufwand führen!</p>		tw	s.o.	

	SUBB /PRIKOP		<p>Antrag Einschub eines neuen § 11 Abs. 3 (die folgenden Absätze verschieben sich entsprechend): Die Person mit Behinderung wird bei der Wahrnehmung ihres Mitwirkungsrechtes mit flankierenden Massnahmen unterstützt. Entsprechende Mittel werden dafür bereitgestellt.</p> <p>Kommentar Einschub Abs.3: Die im Fokus stehende Mitwirkungspflicht ist nicht gleichzusetzen mit den Zielen des Behindertenkonzeptes (Stärkung von Mitwirkungsrecht, Selbstbestimmung, Partizipation). Die Pflicht zur Mitwirkung und sehr komplexe und aufwändige administrative Abläufe, werden für viele Menschen eine zusätzliche Schwelle darstellen und nicht zum Abbau von behinderungsbedingten Nachteilen beitragen. Zugang zu bedarfsgerechten Leistungen kann dadurch erheblich erschwert sein.</p>		j	<p>Die Unterstützung der Betroffenen im Rahmen des Abklärungsverfahrens wurde ausdrücklich in §10 im Rahmen der weiteren Leistungen eingefügt. Die Mitwirkungspflicht wurde durch ein Mitwirkungsrecht ersetzt.</p>	
	SP BL / SP BS / Behindertenforum / Pro Infirmis BS / PSAG / VPOD Region	<p><sup>4</sup> Kommt die Person mit Behinderung ihren Auskunft- und Mitwirkungspflichten nicht nach und wird diese nicht durch eine Beistandschaft vertretungsweise wahrgenommen, so kann die Abklärungsstelle</p> <p>a auf Grund der Akten . entscheiden, oder</p> <p>b bei einer Erstabklärung die . Erhebungen einstellen und Nichteintreten bei der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) beantragen.</p>	<p>Antrag § 11 Abs. 4 ersatzlos streichen/konkretisierende auf Verordnungsstufe regeln.</p> <p>Kommentar: Konkretisierende Regelungen sind in der Verordnung abzubilden, da sich das Verfahren de facto erst in den kommenden Jahren konkretisieren wird.</p>		tw	<p>Die Bestimmung ist neu in § 12 Abs.2 und 3 geregelt und einfacher gefasst. Eine Bestimmung auf Gesetzesstufe ist notwendig, um den Umgang mit fehlender Mitwirkung zu regeln (rechtssichere Anwendung). Zudem kann dieser Fall jederzeit, also auch bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eintreten.</p>	s.o.
	SP BL / SP BS / Behindertenforum / Pro Infirmis BS / PSAG / VPOD Region	<p><sup>5</sup> In Fällen gemäss Absatz 4 muss die Abklärungsstelle die Person mit Behinderung vorher schriftlich mahnen und auf die Rechtsfolgen hinweisen. Der Person mit Behinderung ist eine angemessene Bedenkzeit einzuräumen.</p>	<p>Antrag § 11 Abs. 5 ersatzlos streichen/konkretisierende auf Verordnungsstufe regeln.</p>		tw	<p>Die Bestimmung ist neu in § 12 Abs.2 und 3 geregelt und einfacher gefasst. Eine Bestimmung auf Gesetzesstufe ist notwendig, um den Umgang mit fehlender Mitwirkung zu regeln (rechtssichere Anwendung). Zudem kann dieser Fall jederzeit, also auch bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eintreten.</p>	

§ 12	ED BS	<p><b>Wahl der Leistungserbringenden</b></p> <p><sup>1</sup> Im Rahmen der von der Abklärungsstelle zugewiesenen Bedarfsstufe sind Personen mit Behinderung im Wohnsitzkanton sowie im örtlichen Geltungsbereich der <b>IVSE</b> grundsätzlich frei in der Wahl der Leistungserbringenden, wobei</p> <p>a bei der Wahl eines Wohnheims, einer institutionellen Wohnbegleitung oder eines begleiteten Arbeitsplatzes bzw. Tagesgestaltungsplatzes eine Anerkennung der Leistungserbringenden gemäss § 28 dieses Gesetzes vorausgesetzt wird;</p> <p>b die Kostenträgerschaft des nach Massgabe der IVSE zuständigen Kantons dadurch nicht verändert werden darf.</p>	<p>Antrag Abs. 1 lit. b: streichen oder erläutern</p> <p>Kommentar: Es ist unklar, an wen sich diese Regelung richtet. Führt eine Veränderung zur Kostenträgerschaft eines anderen Kantons, ist Basel-Stadt nicht mehr für eine Regelung zuständig. Führt die Wahl eines Leistungserbringers dazu, dass eine bisher nicht berechnigte Person Leistungen nach diesem Gesetz beanspruchen kann, kann dieses Recht so nicht wegbedungen werden.</p>		<p><b>j</b></p> <p>Neu § 13 Im Kommentar erläutert.</p>	<p>Kommentar zu Abs. 1 Bstb. b: Es soll verhindert werden, dass Personen mit ausserkantonalen IVSE-Zuständigkeit, die im Kanton IFEG-Leistungen beziehen, zu ambulanten Angeboten wechseln können.</p>
	SP BL / SP BS / Behindertenforum / VPOD	<p><sup>3</sup> Der Regierungsrat kann beim Bezug von IFEG-Leistungen die Wahl der möglichen Leistungserbringenden in Abhängigkeit zur Bedarfsstufe einschränken.</p>	<p>Antrag Änderung Abs.3: Näheres regelt der Regierungsrat</p> <p>Kommentar Abs. 3: Allgemeine Kompetenzregelung ist im Sinne des Konzeptes und den Zielsetzungen Teilhabe und Selbstbestimmung ausreichend. Praxis wird sich erst durch die kommenden Jahre ergeben.</p>		<p><b>n</b></p> <p>Von der Konsequenz der Bestimmung ist es wichtig, dass diese Delegation an den Regierungsrat ausdrücklich erfolgt. Sinn ist, dass die Angebotsstruktur wirklich von denjenigen Betroffenen genutzt wird, die den entsprechenden Bedarf haben</p>	
	LDP BS		<p>Nicht klar ist, auf welcher Basis der Regierungsrat die Wahl der möglichen Leistungserbringer in Abhängigkeit zur Bedarfsstufe einschränken kann und welche Auswirkungen dadurch entstehen.</p>		<p>-</p> <p>s.o.</p>	

§ 13	VBLG	<b>Bewilligung des Leistungsbezugs</b> <sup>1</sup> Die Person mit Behinderung beantragt bei der BKSD die Bewilligung des Leistungsbezugs als Leistungspakete Wohnen und Tagesstruktur in den gewählten Institutionen gemäss IFEG oder mittels Leistungsgutscheinen bzw. persönlichem Budget für ambulante Leistungen zusammen mit dem Bericht der Abklärungsstelle zum individuellen Bedarf und der zugewiesenen Bedarfsstufe.	Antrag Abs. 1: Auch bei der Antragspflicht für die Bewilligung des Leistungsbezuges Forderung der Präzisierung, dass diese Bestimmungen nicht gelten für Personen mit geistigen Behinderungen.		<b>n</b> Neu §14 Vgl. Kommentar zu Antrag VBLG zu § 11 Abs. 3 und 4. Zudem setzen sämtliche Leistungen der Sozialversicherung einen Antrag voraus. Es ist nicht ersichtlich, warum dies im Rahmen der Behindertenhilfe für Menschen mit einer geistigen Behinderung nicht gelten soll.  Abs. 1 angepasst in Ergänzung zur Neuregelung des Abklärungsverfahrens in § 10.	<sup>1</sup> Die Person mit Behinderung beantragt bei der BKSD die Bewilligung des Leistungsbezugs. Dem Antrag ist die Fremdeinschätzung bzw. die BedarfsEinstufung durch die Abklärungsstelle bei abweichender Selbst- und Fremdeinschätzung oder bei individueller Unterstützungsplanung beizulegen.
	SP BL / SP BS / EVP BL / Behindertenforum / SubB / PRIKOP / Stiftung Mosaik / Pro Infirmis BS // VPOD Region	<sup>4</sup> Der Leistungsbezug im Bereich Tagesstruktur kann nur im Rahmen des Invaliditätsgrades bewilligt werden.	Antrag Abs. 4: ersatzlos streichen.  Kommentar Abs. 4: Leistungsbezug im Tagesstrukturbereich wird abhängig vom Invaliditätsgrad gemacht, obwohl §4, Abs. 1 keine Differenzierung nach Invaliditätsgrad vorsieht. Annahme, dass die meisten Menschen mit Teil-IV-Rente eine Teilzeitstelle inne hätten und entsprechend weniger Leistungen via Behindertenhilfe benötigen ist realitätsfremd. Der vollumfängliche Zugang zu Leistungen der Behindertenhilfe hat einen förderlichen Einfluss auf den Erhalt der Fähigkeiten der Betroffenen und kann dazu beitragen, dass eine Ausweitung der IV-Kosten (volle Rente) verhindert werden kann.		<b>tw</b> Abs. 4angepasst. Grundsätzlich ist die Aufgabe der Behindertenhilfe die soziale Teilhabe für den Teil, in welchem eine Person aufgrund ihrer Behinderung nicht erwerbsfähig (invalid) ist, sicher zu stellen. Für den anderen Teil ist die Behindertenhilfe nicht zuständig, ausser es besteht ein behinderungsbedingter Bedarf auf Tagesgestaltung.	<sup>4</sup> Der Leistungsbezug im Bereich Arbeit kann nur im Rahmen des Invaliditätsgrades bewilligt werden.  Kommentar Abs. 4: Beträgt der Invaliditätsgrad nicht 100%, besteht gemäss den §§ 1 und 2 im nicht als invalid eingestuftem Erwerbsanteil kein behinderungsbedingter Mehrbedarf im Bereich Arbeit. Entsprechend kann der Leistungsbezug im Bereich Arbeit nur im Rahmen des Invaliditätsgrades bewilligt werden. Daneben müssen Bestrebungen für die Erwerbstätigkeit erfolgen, allenfalls können andere Sozialversicherungsleistungen bzw., falls behinderungsbedingt notwendig, Leistungen der betreuten Tagesgestaltung in Anspruch genommen werden.
§ 15	SP BL / SP BS / EVP BL / Behindertenforum / SubB / PRIKOP / Stiftung Mosaik / Pro Infirmis BS // PSAG / VPOD Region	<b>Zugang zu Leistungen für Personen mit Behinderung mit ausserkantonalem Wohnsitz</b> <sup>1</sup> Personen mit Behinderung mit Wohnsitz in einem anderen Kanton im Geltungsbereich der IVSE, welche eine IFEG-Leistung mit Standort im Kanton Basel-Landschaft beanspruchen wollen, durchlaufen das Verfahren zur individuellen Bedarfsermittlung gemäss § 10 dieses Gesetzes.	Antrag Abs. 2: bei BS streichen, analog Version BL		<b>j</b> Streichung in Entwurf BS vorgenommen.	

	RD WSU		Antrag: Verweis auf alle relevanten §§ zum Bedarfsermittlungsverfahren		j		<sup>1</sup> Personen mit Behinderung mit Wohnsitz in einem anderen Kanton im Geltungsbereich der IVSE, welche eine IFEG-Leistung mit Standort im Kanton Basel-Landschaft beanspruchen wollen, durchlaufen das Verfahren zur individuellen Bedarfsermittlung gemäss §§ 10 ff dieses Gesetzes.
§ 16	LDP BS / SP BL / SP BS / Behindertenforum / SubB / PRIKOP / Pro Infirmis BS / PSAG / VPOD Region / EVP BL / Stiftung Mosaik	<b>Abklärungsverfahren bei ausnahmsweisem Leistungsbezug der Behindertenhilfe in Tagesstätten, Werkstätten und Wohnheimen</b> <sup>1</sup> Personen, die nicht unter den Begriff der Person mit Behinderung im Sinne von § 4 dieses Gesetzes fallen und ausnahmsweise, anderweitig finanzierte Leistungen der Behindertenhilfe in Tagesstätten, Werkstätten und Wohnheimen beziehen möchten, durchlaufen das Verfahren zur individuellen Bedarfsermittlung gemäss § 10 dieses Gesetzes.	Antrag Änderung Abs. 1: Personen, die nicht unter den Begriff der Person mit Behinderung im Sinne von § 4 dieses Gesetzes fallen und ausnahmsweise Leistungen in Tagesstätten, Werkstätten und Wohnheimen der Behindertenhilfe beziehen möchten, durchlaufen das Verfahren zur individuellen Bedarfsermittlung gemäss § 10 dieses Gesetzes <b>nicht</b> . ODER Abs. 1 streichen.  Kommentar zu Abs. 1: Dieser Personenkreis soll dieses Verfahren nicht durchlaufen müssen.		j		<b>Gestrichen.</b>
§ 17	SubB / PRIKOP / LDP BS	<b>Abklärungsstelle</b> <sup>1</sup> Der Kanton betreibt oder beauftragt gemeinsam mit dem Kanton Basel-Stadt mittels Leistungsvereinbarung eine oder mehrere, fachlich von den bewilligenden Behörden sowie fachlich und organisatorisch von den Leistungserbringenden unabhängige, fachkompetente Abklärungsstellen mit der Durchführung des Verfahrens zur individuellen Bedarfsermittlung und Festlegung der Bedarfsstufe.	Antrag Änderung Abs. 1: Der Kanton beauftragt gemeinsam mit dem Kanton Basel-Stadt (bzw. Basel-Landschaft) mittels Leistungsvereinbarung eine oder mehrere fachkompetente Abklärungsstellen mit der Durchführung des Verfahrens zur individuellen Bedarfsermittlung und Festlegung der Bedarfsstufe. Die Abklärungsstellen sind von Leistungserbringer sowie Kanton unabhängige Rechtskörper.  Kommentar: Abklärungsstellen müssen unabhängig sein (von bewilligenden Stelle, Kanton, Trägerschaft)		tw	Die Abklärungsstelle wurde in § 17 neu geregelt.	<b>§ 17 Abklärungsstelle</b> <sup>1</sup> Der Kanton beauftragt oder betreibt gemeinsam mit dem Kanton Basel-Stadt eine fachlich unabhängige Abklärungsstelle. <sup>2</sup> Deren Aufgaben richten sich nach § 10 Absatz 6 dieses Gesetzes. <sup>3</sup> Sofern die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt die Abklärungsstelle gemeinsam führen, regeln sie deren Organisation und die Kostenträgerschaft in einer Verwaltungsvereinbarung.

SP BL / SP BS / Behindertenforum / VPOD Region		<p>Antrag Änderung Abs. 1: Der Kanton (...) beauftragt gemeinsam mit dem Kanton BS/BL mittels Leistungsvereinbarung eine oder mehrere organisatorisch und rechtlich von den bewilligenden Behörden sowie von den Leistungserbringenden unabhängige, fachkompetente Abklärungsstellen (...).</p> <p>Kommentar Abs. 1: Es braucht zwingend eine vom Kanton körperschaftrechtlich unabhängig FAS. Gesetzesvorschlag jedoch sieht Lösung vor, die bei Bedarf nur verfügende und abklärende Behörde zu unterscheiden hat.</p> <p>An dieser Stelle muss auch die provisorische Einführung des Systems ausschliesslich mit einem Fremdeinschätzungsinstrument als schwerwiegende Makel der Vorlage bezeichnet werden (vgl. Pt.9).</p>		tw	s.o.	
FDP BS		<p>Kommentar: Es muss sichergestellt werden, dass mit diesen Einschränkungen keine Monopolbildung stattfinden kann.</p>		-	Durch die Neuregelung des Abklärungsverfahrens hat die Abklärungsstelle eine ganz andere, weniger prägende Position.	
Bürgerg Basel		<p>Fachliche Unabhängigkeit sollte als Parameter ausreichen, um die Neutralität der Abklärungsstelle sicherstellen zu können.</p>		-	Die organisatorische Unabhängigkeit von einzelnen Leistungserbringenden ist ein Muss, da diese sonst einseitig Einfluss nehmen könnten („den Bock zum Gärtner machen“).	
SP BL / SP BS / Behindertenforum / VPOD Region	<p><sup>5</sup> Sofern die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft die Abklärungsstelle bzw. -stellen gemeinsam führen, regeln sie deren Organisation, die Kosten- und Leistungsüberprüfung sowie die Kostenträgerschaft in einer Verwaltungsvereinbarung.</p>	<p>Antrag Änderung Abs. 5: Sofern die Kantone (...) die Abklärungsstelle (...) gemeinsam beauftragen, regeln sie (...).</p>		n	Hier liegt ein Missverständnis vor. Wenn die Abklärungsstelle ausserhalb geführt wird erfolgt ein Auftrag. Wenn sie gemeinsam geführt wird erfolgt dies über eine Verwaltungsvereinbarung, jedoch nicht über einen Auftrag.	

	SVP BL		§ 17 Abs. 5: Es wird bemängelt, dass die zu betreibende Abklärungsstelle in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen BL und BS abgehandelt werden soll. Hinsichtlich Organisation, Kosten- und Leistungsprüfung soll der Landrat befinden.		n	Die Bedeutung der Abklärungsstelle wurde durch die Überarbeitung des Abklärungsverfahrens relativiert. Es ist daher angemessen, diese – für den Fall, dass sie durch die Kantone geführt wird – in einer Verwaltungsvereinbarung zu regeln.	
	VBLG		Kommentar: Zweifel an Kostenneutralität. Es ist zu befürchten, dass die vorgesehenen Verfahren zu erheblichen Mehrkosten führen oder an den für Leistungen an behinderte Personen zur Verfügung stehenden Mitteln abgehen (vgl. Ausführungen in Schreiben unter 1. Grundsätzliches).  Zum Kommentar zu den Abs. 3 bis 5: Wenn die BKSD die Abklärungen selbst durchführt oder outsourct, hat dies wenig mit Aufsicht zu tun (Analogie zur KESB?).		-	Die Aufgaben der Abklärungsstelle wurden in § 10 neu eingegrenzt und fokussiert auf die steuernde Wirkung. Die Mehrkosten sind in der LRV ausgewiesen, im Verhältnis zu den Gesamtkosten der Behindertenhilfe von 268 Mio/Jahr sehr gering und sollen durch steuernde Massnahmen nach der Aufbauphase wieder ausgeglichen werden. Die Bestimmung über die Aufsicht wurde aufgrund der reduzierten Aufgaben gestrichen.	
	JSD BS		Antrag auf Umplatzierung der §§ 16 und 17 auf nach alt § 12.		tw	§ 16 gestrichen. § 17 wird nicht verschoben. Der Aufbau des Gesetzes richtet sich nach dem Weg des Zugangs zu den Leistungen der Behindertenhilfe.	
<b>4 Finanzierung der Leistungen</b>							
<b>4.1 Personale und nicht personale Leistungen</b>							
§ 18	FD BS	<b>Kosten und Abgeltung der personalen Leistungen</b> <sup>1</sup> Die Kosten der personalen Leistungen werden unter Vorbehalt von § 20 dieses Gesetzes durch die Kantonsbeiträge gedeckt.	Der Begriff der „Abgeltung“ ist in BS im §4 des Staatsbeitragsgesetzes eng definiert als „Entschädigung, welche die finanziellen Lasten mildern oder ausgleichen soll, die sich aus der Erfüllung einer gesetzlich vorgeschriebenen Aufgabe ergeben, die auf eine Empfängerin oder einen Empfänger ausserhalb der kantonalen Verwaltung übertragen werden.“ Daher sollte der Begriff hier nicht in dieser allgemeinen Form verwendet werden.		j	Begriff konsequent ersetzt durch „Vergütung“.	

	SUBB / PRIKOP / PSAG / VPOD Region	<p><sup>2</sup> Personale IFEG-Leistungen werden als Pauschalen je Bedarfsstufe abgegolten. Die Pauschalen werden je Institution festgelegt und periodisch an für alle Institutionen einheitliche Normkosten angeglichen bzw. angenähert. Der Regierungsrat legt gestützt auf den Betreuungsbedarf und die Qualitätsanforderungen die Angleichungsparameter sowie die Normkosten fest.</p>	<p>Antrag Anpassung Abs. 2:        „...Die Pauschalen werden je Institution festgelegt und periodisch unter Berücksichtigung von qualitativen und/oder strukturellen Unterschieden, an für ähnliche Institutionen einheitliche Normkosten angeglichen bzw. angenähert. ...“</p> <p>Kommentar Abs. 2:        Vorgaben von Normkosten berücksichtigen ungenügend qualitative Aspekte (z.B. Fachpersonalquote). Normkosten können als Basis für qualitative Vergleiche sinnvoll sein. Falls Preissteuerung der Behindertenhilfe darüber erfolgen soll, müssen mindestens sinnvolle Normkostenkorridore definiert werden.</p>		<b>tw</b>	<p>Wurde im Kommentar präzisiert. Die Bildung von Bandbreiten bzw. Clustern bei den Normkosten ist möglich.</p>	
--	------------------------------------	--	---	--	-----------	---	--

	VBLG		<p>Antrag Abs. 2 und 5: Einbezug der Gemeinden bei der angekündigten Anpassung der Verordnung zum Ergänzungsleistungsgesetz zur AHV und IV sowie zwingend eine koordinierte Leistungsanpassung für behinderte und ältere Menschen.</p> <p>Kommentar: Befürchtung, dass mit der Anpassung eine Ungleichbehandlung von Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen mit altersbedingt ähnlichen Anforderungen an ihre Wohnumgebung erfolgen könnte. Bedauern, dass diesem Gesetzesentwurf kein Entwurf der Verordnung beigefügt ist.</p>		j	<p>Abs. 5 ersatzlos gestrichen; Kommentar zu Abs.2 angepasst.</p>	<p>Kommentar zu Absatz 2: Die Kosten für personale Leistungen werden in Pauschalen je Bedarfsstufe umgerechnet. Bei Einführung dieses Gesetzes wird grundsätzlich noch nicht von vereinheitlichten Normkosten ausgegangen, sondern vom per 1. Januar 2017 vereinbarten Ist-Zustand der Kosten jeder anerkannten Institution gemäss IFEG (vgl. § 41 Absatz 7). Die Kostenvarianz der Institutionen ist massiv. Ziel ist es, die Kosten je Bedarfsstufe sukzessive anzugleichen bzw. anzunähern und Normkosten zu bilden. Die Vereinheitlichung erfolgt schrittweise, beginnend frühestens ab 2017. Bei der Festlegung der Normkosten muss berücksichtigt werden, dass entsprechend dem Betreuungsaufwand einheitliche Qualitätsanforderungen an die Leistungserbringenden gestellt werden. Dabei ist die Bildung von Bandbreiten bzw. Clustern (Gruppen mit ähnlichem Leistungsangebot) möglich. Entsprechend müssen die Zielwerte konform zu den Anforderungen festgelegt werden. Im Rahmen der Festlegungen der Angleichungsparameter sind zudem die Rücklagen und Schwankungsfonds angemessen zu berücksichtigen.</p>
	LDP BS / SUBB / PRIKOP / VPOD	<p><sup>5</sup> Der Regierungsrat kann ambulante Leistungen bestimmen, die durch Angehörige gegen Entgelt erbracht werden können. Er regelt den Kreis der Anspruchsberechtigten, die Abgeltung und Leistungskontrolle unter Berücksichtigung der Unterstützungspflicht.</p>	<p>Antrag Abs. 5: Es ist zu definieren, wer zum Kreis der Angehörigen gezählt wird.</p> <p>Kommentar Abs. 5: Bei Leistungserbringung durch Angehörige besteht die Gefahr für Fehlanreize. Die Qualitätsprüfung muss sichergestellt sein.</p>		tw	<p>Abs. 5 ersatzlos gestrichen</p>	

	VBLG		<p>Antrag Abs. 5: Der Vorschlag, ambulante Leistungen, die durch Angehörige erbracht werden, durch die Öffentlichkeit zu entgelten, sollte in seiner Konsequenz überdacht und konkrete Aussagen über die finanziellen Folgen gemacht werden.</p> <p>Kommentar Abs. 5: Problem der pflegenden Angehörigen soll nicht ignoriert werden, Unterstützung für betreuende und pflegende Angehörige als Ziel. Neben der Pflege von Menschen mit Behinderungen müsste vor allem auch die Pflege älterer Menschen durch Angehörige entgeltlich werden. Zweifel, ob dies der Kanton und die Gemeinden finanziell verkraften können.</p>		j Abs. 5 ersatzlos gestrichen	
	Grüne BS		<p>Kommentar: Die Grünen begrüßen grundsätzlich, dass die Pflege durch Angehörige gefördert werden soll. Wichtig ist aber, dass die Angehörigen in ihrer Pflege begleitet werden und unentgeltlich Beratung in Anspruch nehmen können. Weiter ist es den Grünen ein Anliegen, dass die Angehörigen ausreichend Möglichkeit bekommen, Hilfe anzufordern. Die Grünen schlagen dazu vor, dass dieselbe Stelle wie unter Punkt 2 ausgeführt, ebenfalls für die Angehörigen Beratung (für Fragen der Unterstützung bei der Pflege, finanzielle Belange sowie für Weiterbildungsmöglichkeiten) anbietet.</p>		- Aufgrund mehrheitlicher VNL-Antworten wurde Abs. 5 ersatzlos gestrichen	

	Bedingen		<p>Kommentar Abs. 5: Vorschlag „finanzielle Entschädigung“ ist prüfenswert – konkrete Aussage über die finanziellen Folgen sind jedoch zwingend! Die Idee, ambulante Leistungen, die durch Angehörige übernommen werden, durch die Öffentlichkeit zu entgelten, ist unter dem Ziel, stationäre Leistungen durch ambulante zu ersetzen, durchaus verständlich. Diskrepanz: Pflege von Menschen mit Behinderungen / Pflege von älteren Menschen durch Angehörige – dies könnte zu einer finanziellen Mehrbelastung (Kanton für die Behindertenhilfe / Gemeinde für den Bereich Alter) führen, die möglicherweise schwierig zu bewältigen wäre.</p>		-	s.o.	
§ 19	Behindertenforum	<p><b>Kosten und Abgeltung der nicht personalen Leistungen</b> <sup>1</sup> Die Kosten der nicht personalen Leistungen werden im Lebensbereich Wohnen grundsätzlich durch die Person mit Behinderung, im Lebensbereich Tagesstruktur unter Vorbehalt von § 20 dieses Gesetzes durch Kantonsbeiträge gedeckt.</p>	<p>Kommentar zu Abs.1: Es besteht die Annahme, dass die Beteiligung der behinderten Person im Sinne der fiskalischen Äquivalenz die Anrechenbarkeit der IV-Leistungen betrifft und ein überschüssender Bedarf durch die EL gedeckt würde.</p>		-	Die finanzielle Leistungskraft für die nicht personalen Leistungen wird, wo notwendig, im Rahmen der Ergänzungsleistungen sichergestellt. Ausgenommen sind Personen ohne EL-Anspruch aufgrund fehlender Versicherungszeit. Diese werden über Kantonsbeiträge sichergestellt.	
	SVA BL	<p><sup>2</sup> Reicht die finanzielle Leistungskraft der Person mit Behinderung zur Deckung dieser Kosten nicht aus, wird die finanzielle Leistungskraft durch den Bezug von Ergänzungsleistungen sichergestellt.</p>	<p>§ 19 Abs. 2 (recte Abs. 5) ist zu streichen, die Differenz zwischen Normkosten und den Obergrenzen der EL-Mietkosten soll nicht zusätzlich als Krankheits- und Behinderungskosten der EL ausgerichtet werden. Die Mietkosten sollen durch Kantonsbeiträge gedeckt werden.</p>		j	<p>Abs. 5 gestrichen. Zudem wird Abs. 2 angepasst, so dass sichergestellt ist, dass aus dem Behindertengesetz kein selbständiger Anspruch auf EL geltend gemacht werden kann.</p>	<p><sup>2</sup> Reicht die finanzielle Leistungskraft der Person mit Behinderung zur Deckung dieser Kosten nicht aus, kann sie Ergänzungsleistungen beantragen.</p>

	SVP	<p><sup>3</sup> Nicht personale IFEG-Leistungen werden als Pauschalen bezahlt bzw. abgegolten. Die Pauschalen werden je Institution festgelegt und periodisch an für alle Institutionen einheitliche Normkosten angeglichen bzw. angenähert. Diese können nach Bedarfsstufen bzw. Angebotsstruktur unterschieden werden. Der Regierungsrat legt gestützt auf den Betreuungsbedarf und die Qualitätsanforderungen die Angleichungsparameter sowie die Normkosten fest.</p>	<p>Kommentar zu Abs. 3 und 4: Es sollen für die Angleichung an Normkosten ein Zeithorizont und die relevanten Qualitätskriterien im Gesetz definiert werden.</p>		<p><b>n</b> Beim Zeithorizont wurde bewusst ein Spielraum offen gelassen. Dies einerseits zur Angebotssicherung, andererseits zur Kostensteuerung. Die Annäherung muss mit Augenmass erfolgen und aufgrund der konkreten Entwicklungsschritten angepasst werden können. Bei den nicht personalen Leistungen sind die Qualitätsanforderungen mit der Angebotsstruktur verbunden. Eine Differenzierung auf Gesetzesstufe ist daher nicht angezeigt.</p>	
	GLP BL		<p>Es ist notwendig eine verbindliche Frist zu setzen, bis wann die Normkosten vereinheitlicht sind.</p> <p>Bei der Festlegung der Normkosten soll konsequent auf die Produktkosten der günstigsten Leistungsanbieter abgestellt werden.</p>		<p><b>n</b> s.o.</p> <p><b>n</b> Diese Prämisse würde die Angebotssicherung stark gefährden, womit der Bundesauftrag aus dem IFEG allenfalls nicht mehr erfüllt werden könnte. Der Regierungsrat hat jedoch unterschiedliche Möglichkeiten Normkosten festzusetzen (Perzentile, Mittelwert, Median, Cluster, Bandbreiten).</p>	
	LDP BS / SUB/PRIKOP / PSAG / VPOD Region	<p><sup>4</sup> Nicht personale ambulante Leistungen für Organisation und Administration gemäss § 8 dieses Gesetzes werden als Pauschalen bezahlt bzw. abgegolten. Die Pauschalen ermitteln sich anhand von Normkosten. Der Regierungsrat legt die Normkosten für nicht personale Leistungen zu Gunsten der Person mit Behinderung in Anlehnung an die Kosten in vergleichbaren Branchen fest.</p>	<p>Antrag Abs. 4: Der Regierungsrat legt die Normkosten, gestützt auf die Qualitätsanforderungen fest.</p> <p>Kommentar Abs. 4: Bei ambulanten Leistungen sind nebst Pauschalen im Bereich Organisation und Administration auch Infrastrukturleistungen vorzusehen (z.B. Anlaufstelle, 24-Bereitschaft etc.), welche von Leistungserbringer zu Leistungserbringer unterschiedlich sein können. Bei nicht personalen Leistungen sind zur Vergleichbarkeit der Normkosten Qualitätsindikatoren festzulegen.</p>		<p><b>n</b> Die erwähnten Beispiele fallen unter die personalen Leistungen. Im Übrigen vgl. Kommentar zu VNL SVA BL.</p>	

	Bürgergemeind e Basel		Die nicht personalen Leistungen für Organisation und Administration können sehr unterschiedlich sein (Region, Qualität und Umfang des Angebots), das sollte berücksichtigt werden.		-	Overheads werden praxisgemäss pauschal und nicht individuell festgelegt.	
	SVA	<sup>5</sup> Die übrigen nicht personalen ambulanten Leistungen gemäss § 8 dieses Gesetzes werden entsprechend dem individuellen Bedarf bezahlt bzw. abgegolten.	siehe oben zu Abs. 2				<b>gestrichen.</b>
<b>§ 20</b>	Bürgergemeinde Basel	<b>Kantonsbeiträge für personale und nicht personale Leistungen</b> <sup>1</sup> Kantonsbeiträge an personale und nicht personale Leistungen werden nur ausgerichtet: a im Rahmen der bewilligten . Bedarfsstufe und vorbehältlich von § 12 Absatz 3 dieses Gesetzes; b sobald und solange die . Leistungen effektiv bezogen werden und c soweit keine zweckbestimmten . Beiträge und Leistungen von Sozialversicherungen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Privatversicherungen bezogen werden können.	Kommentar zu §20 Abs. lit. c: Es ist unklar, wie die Kantonsbeiträge mit Leistungen der Sozialversicherung in Verrechnung gebracht werden. Mit dem für die neue Finanzierung verbundenen Verfahren wird das Inkasso-System komplexer und das Delkreder-Risiko nimmt zu.		-	Das neue System der Behindertenhilfe ändert diesbezüglich nichts an der derzeitigen Praxis. Auch heute müssen Leistungserbringende unterschiedlichen Beteiligten Rechnung stellen (behinderte Person mit ihren unterschiedlichen Ansprüchen, Kanton)	
<b>§ 21</b>	RD WSU	<b>Kantonsbeiträge für Personen mit Behinderung ohne oder mit reduzierten Ergänzungsleistungen</b> <sup>4</sup> Jede wesentliche Änderung in den für die Beanspruchung eines Kantonbeitrages gemäss Absatz 1 massgebenden Verhältnissen ist von der Person mit Behinderung oder ihrer Vertretung der BKSD unverzüglich zu melden.	Antrag Abs. 4: Es müsste generell geregelt werden, dass Änderungen in den Verhältnissen unverzüglich zu melden sind, nicht nur bezüglich Abs. 1.		j	Eine allgemeine Meldepflicht veränderter Verhältnisse wurde neu in § 20 Abs.4 aufgenommen. Die Meldepflicht in§ 21 Abs. 4 muss ergänzend geregelt sein.	<b>§ 20 Abs. 4 neu:</b> <sup>4</sup> Jede wesentliche Änderung in den für die Beanspruchung eines Kantonsbeitrages massgebenden Verhältnissen ist von der Person mit Behinderung oder ihrer Vertretung der BKSD unverzüglich zu melden. <b>§ 21 Abs. 4 neu:</b> <sup>4</sup> Die Meldepflicht gemäss § 20 Absatz 4 dieses Gesetzes gilt auch bei wesentlichen Änderungen in den für die Beanspruchung eines Kantonsbeitrages gemäss Absatz 1 massgebenden Verhältnissen.

§ 22	VBLG	<b>Rückforderung von Kantonsbeiträgen</b> <sup>2</sup> Er kann Kantonsbeiträge, die er wegen eines Einkünfte- oder Vermögenswerteverzichts auszurichten hat, bei den Begünstigten zurückfordern. Der zulässige Umfang der Rückforderung nimmt in demjenigen Masse ab, wie es in der Bundesgesetzgebung über die Ergänzungsleistungen zur Abnahme der Anrechnung von verzichteten Einkünften und Vermögenswerten vorgesehen ist.	Kommentar: Erachten es als sinnvoll, wenn sich die hier geregelte Rückforderung von Kantonsbeiträgen an der neuen, seit 01.10.2014 in Kraft befindlichen Regelung von § 38a GeBPA über die Rückforderung von Gemeindebeiträgen orientieren würde.		- Die Ausgangslage in der Behindertenhilfe ist anders gestaltet als im GeBPA. Vorliegend geht es um die Zweckentfremdung, die Verletzung der Meldepflicht sowie den Einkünfte- und Vermögenswerteverzicht, während es im GeBPA vorrangig um eine Bevorschussung von fehlendem Barvermögen geht. Die Anlehnung an das ELG als existenzsicherndes Gesetz ist daher bewusst gewählt.	
<b>4.2 Weitere Leistungen an die Person mit Behinderung</b>						
§ 23	EVP/BL / Stiftung Mosaik / Pro Infirmis BS / PSaG /	<b>Betriebsbeiträge an weitere Leistungen</b> <sup>1</sup> Der Kanton kann Leistungserbringenden Betriebsbeiträge an weitere Leistungen zu Gunsten der Personen mit Behinderung gemäss § 9 dieses Gesetzes gewähren.	Antrag auf Neuformulierung: <b>Betriebsbeiträge an flankierende Massnahmen und weitere Leistungen</b> Der Kanton fördert flankierende Massnahmen gemäss § 9 mit Leistungsverträgen. Weitere Leistungen werden nach Bedarf durch den Regierungsrat geregelt.		n Der Begriff kommt im Gesetz nicht vor. Vorgesehen sind hingegen „Weitere Leistungen“ gemäss § 9 und werden dort mit dem Begriff der „flankierenden Massnahmen“ gemäss Konzept der Behindertenhilfe BL/BS verknüpft.  Jedoch erfolgt eine verbindliche Gewährleistung von Betriebsbeiträgen zur Unterstützung im Rahmen des Verfahrens zur individuellen Bedarfsabklärung.	<sup>1</sup> Der Kanton gewährleistet mit Betriebsbeiträgen an Leistungserbringende die Beratung und Unterstützung im Rahmen des Verfahrens zur individuellen Bedarfsabklärung. <sup>2</sup> Er kann Leistungserbringenden Betriebsbeiträge an die übrigen weiteren Leistungen zu Gunsten der Personen mit Behinderung gemäss § 9 dieses Gesetzes gewähren.
<b>4.4 Gewährleistung des ausreichenden Angebots an anerkannten Institutionen gemäss IFEG</b>						

§ 25	GLP BL	<b>Planungs- und Baubeiträge</b> <sup>1</sup> Zur Gewährleistung eines ausreichenden Angebots an anerkannten Institutionen gemäss IFEG kann der Kanton Planungs- und Baubeiträge an die betriebsführende Trägerschaft bewilligen, sofern diese nicht über Betriebsmittel erbracht werden können.	Ein fundamentaler Widerspruch besteht darin, dass zusätzlich zu Normkosten, Betriebsbeiträge und Baubeiträge ausgerichtet werden sollen. Sämtliche Kosten der Leistungserbringer sollen durch Normkosten abgegolten werden.		n	Betriebsbeiträge sind nicht vorgesehen. Planungsbeiträge und Baudarlehen sind derzeit zur Sicherung des Bundesauftrages gemäss IFEG notwendig Sie sind jedoch streng subsidiär und werden nur ausgerichtet, wenn die Kosten über Betriebsmittel nicht gedeckt werden können.	<b>§ 25 Planungsbeiträge und Baudarlehen</b> <sup>1</sup> Zur Gewährleistung eines ausreichenden Angebots an anerkannten Institutionen gemäss IFEG kann der Kanton Planungsbeiträge und Baudarlehen an die betriebsführende Trägerschaft bewilligen, sofern diese nicht über Betriebsmittel erbracht werden können. <sup>2</sup> Planungsbeiträge sind nicht zurückzahlende Beiträge. Sie betragen höchstens 50 Prozent der Planungskosten. <sup>3</sup> Baudarlehen sind zurückzahlen und betragen höchstens 30 Prozent der Baukosten. <sup>4</sup> Planungsbeiträge und Baudarlehen werden mittels Leistungsvereinbarung zwischen der betriebsführenden Trägerschaft und der BKSD geregelt. <sup>5</sup> Der Regierungsrat legt Eckwerte für die Leistungsvereinbarungen fest.
<b>5 Anforderungen an Leistungserbringende</b>							
§ 26	Behindertentforum	<b>Allgemeine Anforderungen an Leistungserbringende der personalen und nicht personalen Leistungen</b> <sup>3</sup> Für personale Leistungen durch Angehörige, die gegen Entgelt erbracht werden können, kann der Regierungsrat Anforderungen zur Sicherstellung der Qualität festlegen.	Allgemeiner Kommentar zu Abs.1 (recte 3): Aus Sicht der Selbsthilfe ist begrüssenswert, dass eine Person auch ohne fachliche Ausbildung als Leistungserbringende gelten könne. Dies kann insbes. bei pflegenden Angehörigen eine entscheidende Verbesserung bringen.		-	Aufgrund verschiedener VNL-Rückmeldungen zu §18 Abs. 5 wurde die Abgeltung von Leistungen durch Angehörige gestrichen.	Abs. 3 gestrichen.

§ 27	Behindertenforum	<p><b>Bewilligung und Aufsicht</b></p> <p><sup>1</sup> Das Betreiben eines Wohnheims, das institutionelle Anbieten von Wohnbegleitungen sowie von Arbeits- und Tagesstrukturplätzen für mehr als drei Personen mit Behinderung bedürfen einer Bewilligung durch den Kanton und unterstehen dessen Aufsicht.</p>	<p>Allgemeiner Kommentar zu Abs.1: Kantone unterstreichen Willen, ambulante Leistungen zu fördern, um stationäre Leistungen zu vermeiden. Die Ausgestaltung der Mindestanforderungen wird darüber entscheiden, wie ernst es der Kanton mit der Regelung meint.</p>		-	<p>Neustrukturierung von §§ 27 und 28: Streichung der Bewilligung, separate Regelung der Aufsicht.</p>	<p><b>§ 27 Anerkennung</b></p> <p><sup>1</sup> Das Vorliegen einer Anerkennung ist Voraussetzung für die Gewährung von Kantonsbeiträgen an die Leistungserbringung in einem Wohnheim, durch institutionelle Anbietende von Wohnbegleitungen sowie von Arbeits- und Tagesstrukturplätzen für mehr als drei Personen mit Behinderung.</p> <p><sup>2</sup> Die Anerkennung kann erteilt werden, wenn zusätzlich zu den allgemeinen Anforderungen gemäss § 26 dieses Gesetzes:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a die Anforderungen an Qualität, . Betriebsführung, Infrastruktur und Organisationsform sinngemäss nach Artikel 5 Absatz 1 IFEG erfüllt sind;</li> <li>b der Zugang zu einer unabhängigen . Anlaufstelle für Beanstandungen gewährleistet ist;</li> <li>c die Vorgaben der BKSD zu . Gewaltprävention, Freiheitsrechte einschränkende Massnahmen und Personalanstellung eingehalten werden; und</li> <li>d für das Angebot ein entsprechender . Bedarf besteht.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Institutionen gemäss IFEG müssen zudem die Bedingungen gemäss der IVSE und ihren ausführenden Richtlinien erfüllen.</p> <p><sup>4</sup> Die Anerkennung wird befristet erteilt und kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.</p> <p><sup>5</sup> Die BKSD erteilt oder verweigert die Anerkennung.</p> <p><sup>6</sup> Das Nähere regelt der Regierungsrat.</p>
---------	------------------	---	--	--	---	--	--

ED BS		<p>Antrag Abs. 1: Wer institutionell oder kommerziell ein Wohnheim, eine Wohnbegleitung oder Arbeits- und Tagesstrukturplätzen für mehr als drei Personen mit Behinderung betreibt, bedarf einer Bewilligung durch den Kanton und unterstehen dessen Aufsicht.</p> <p>Kommentar: Die vorliegenden Bedingungen in dem Kapitel Anforderungen an die Leistungserbringer ermöglichen prinzipiell auch kommerzielle Anbieter. Das erscheint uns sinnvoll. Allerdings sieht § 27 hier eine Einschränkung vor, indem ausschliesslich das institutionelle Anbieten von Leistungen angesprochen wird.</p>		n	<p>Die wirtschaftliche Zielsetzung des Leistungserbringenden ist nicht ausschlaggebend. Kommerzielle Angebote sind grundsätzlich möglich. Die Steuerung im IFEG-Bereich erfolgt über die Anerkennung.</p>	<p><b>§ 28 Aufsicht</b>  <sup>1</sup> Die BKSD beaufsichtigt die anerkannten Leistungserbringenden sowie nicht anerkannte Wohnheime für urteilsunfähige Personen mit Behinderung gemäss Artikel 387 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 10. Dezember 1907<sup>3</sup>.  <sup>2</sup> Die Aufsicht richtet sich nach den Anerkennungskriterien gemäss § 27 Absatz 2 Buchstaben a-c dieses Gesetzes und der Intensität des Schutzbedürfnisses der Person mit Behinderung.  <sup>3</sup> Werden die Voraussetzungen gemäss Absatz 2 nicht erfüllt, kann die Anerkennung entzogen bzw. können Massnahmen bis hin zur Schliessung verfügt werden.  <sup>4</sup> Das Nähere regelt der Regierungsrat.</p>
JSD BS		<p>Regelungsinhalt vom § 27 sollte nicht in einem einzigen, sondern in 2 oder 3 §§ aufgeführt werden, z.B. Bewilligung / Aufsicht.</p> <p>Antrag zu Abs. 1 auf Teilstreichung: Da die Zuständigkeit des Kantons für die Erteilung der Bewilligung und für die Aufsicht in Abs.6 geregelt ist, kann hier auf den Einschub „durch den Kanton und unterstehen dessen Aufsicht“ verzichtet werden.</p>		J	s.o.	
				j	Klarer strukturiert; Regelung der Aufsichtspflicht erfüllt Bundesrecht	

<sup>3</sup> SR 210

	SUBB / VPOD Region	Das Nähere regelt der Regierungsrat.	Antrag Abs. 9 (recte 7): Erweiterung des Geltungs- /Regelungsbereichs: Der Regierungsrat regelt die Rahmenbedingungen für stationäre und ambulante Angebote für drei und weniger Personen.  Kommentar § 27: Es wird als wichtig erachtet, dass auch Anforderungen an kleinere Einrichtungen geregelt werden.		j	Die Forderung ist bereits erfüllt. § 26 regelt die allgemeinen Anforderungen an die Leistungserbringenden. Eine weitergehende Bewilligungspflicht bzw. Aufsicht ist nicht vorgesehen. Gemäss § 26 Abs. 2 legt der Regierungsrat Anforderungen zur Sicherstellung der Qualität fest. Damit ist die Forderung bereits erfüllt.	
	SVP BL		Abs. 7: Es wird erwartet, dass die zentralen Messgrössen der Qualitätsbeurteilung eines Leistungserbringers im Gesetz hinterlegt und nicht dem Regierungsrat zur Entscheidung überlassen wird.		j	Abs. 2 wird entsprechend präzisiert und neu unter dem Titel Anerkennung präzisiert. Damit sind die Anforderungen explizit an das IFEG gekoppelt.	
	Bettingen		Das Regelwerk müsste dahingehend angepasst werden, dass auch kleinere Institutionen (bei uns in der Gemeinde z.B. Reha-Klinik St. Chrischona und/oder Diakonissen-Mutterhaus) die geforderten Standards erfüllen können.		n	Die im Behindertenbereich tätigen Institutionen müssen die Anforderungen erfüllen.	
§ 29		<b>IVSE-Unterstellung von Institutionen gemäss IFEG</b> <sup>1</sup> Ist der Kanton Basel-Landschaft Standortkanton einer anerkannten Institution gemäss IFEG, kann er diese der IVSE unterstellen. <sup>2</sup> Die BKSD erteilt bzw. verweigert und entzieht die IVSE-Unterstellung.					
<b>6 Bedarfsplanung</b>							

§ 32	GLP BL	<b>Inhalt</b> <sup>1</sup> Der Kanton schafft mit der Bedarfsplanung die Voraussetzungen zur Gewährleistung des notwendigen Angebots an Leistungen in den Lebensbereichen Wohnen und Tagesstruktur. Die Bedarfsplanung dient zudem der Steuerung desselben.	Eine Mengenbegrenzung des Angebotes ist nicht sinnvoll, rechtsstaatlich nicht vertretbar noch umsetzbar. Die Steuerung des Mengenangebotes soll lediglich über die Qualitätssicherung und die Höhe der Normkosten erfolgen. Damit wird die Bedarfsabklärung und Bedarfsplanung überflüssig. Auf diese Arbeiten ist zu verzichten.			<b>n</b>	Der Argumentation, dass eine Mengensteuerung nicht notwendig sei, ist grundsätzlich zuzustimmen und sie entspricht dem längerfristigen Ziel der Behindertenhilfe. Auf eine Bedarfsplanung kann jedoch nicht verzichtet werden. Das IFEG verlangt, dass die Kantone gewährleisten, dass ein bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung steht.	
§ 35	SVA BL	<b>Datenbeschaffung</b> <sup>1</sup> Die BKSD erhebt die für die Bedarfsplanung notwendigen Daten.	Die Kosten für die Programmanpassungen und neuen Standardauswertungen gehen zu Lasten des Kantons.			<b>j</b>	Hinweis in der Vorlage BL erfolgt.	
	Fachstelle Gleichstellung BL		Antrag Abs. 1: Die BKSD erhebt die für die Bedarfsplanung notwendigen Daten und wertet diese auch geschlechterdifferenziert aus.			<b>j</b>	Das Anliegen soll nicht nur in die Datenbeschaffung einfließen. Wenn es effektiv eine Auswirkung haben soll, muss es in der Umsetzung der Bedarfsplanung berücksichtigt werden. Daher erfolgt die Anpassung umfassend (Diversität) in § 33 Abs. 1.	<b>§ 33 Umsetzung</b> <sup>†</sup> Die Bedarfsplanung bezeichnet ausgehend vom individuellen Bedarf der Personen mit Behinderung den zu erwartenden qualitativen und quantitativen Bedarf und die Kosten für personale und nicht personale Leistungen unter Berücksichtigung des regionalen Angebotes und der Diversität der Bedürfnisse der Personen mit Behinderung. .
	Bürgergemeinde Basel		Die Abklärungsstellen erhalten ihre Daten von den Leistungserbringern. Die kantonalen Behörden müssen die Sicherstellung des Datenschutzes bei der Datenerhebung und dem Datenaustausch gewährleisten.			<b>n</b>	Die Gesetzesbestimmungen sehen bereits eine anonymisierte bzw. aggregierte Form der Datenweitergabe vor. Ein weiterer Bezug zum Datenschutz ist nicht ersichtlich.	
<b>7 Interkantonale Zusammenarbeit</b>								
§ 38	SVP BL	<b>Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Stadt (Basel-Landschaft)</b> <sup>2</sup> Sie setzen dazu die erforderlichen gemeinsamen Kommissionen und Arbeitsgruppen ein und können Ämter gemeinsam führen.	Antrag Abs. 2: Diese Delegationsnorm ist inakzeptabel. Kosten und Nutzen gemeinsam geführter Behörden sind dem Landrat aufzuzeigen.			<b>j</b>	<b>Gestrichen.</b>	

8 Verfahrensbestimmungen							
§ 39	SVA BL	<b>Schweigepflicht</b> <sup>1</sup> Private, die mit dem Vollzug dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen betraut sind, unterstehen gegenüber Dritten derselben Schweigepflicht wie die Behördenmitglieder und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Kanton und Gemeinden.	Im Kommentar ist auf die Schweigepflicht der Mitarbeitenden der Durchführungsstelle Ergänzungsleistungen hinzuweisen.		j	Abs. 1 entsprechend ergänzt.	<sup>1</sup> Mitarbeitende privater Institutionen und öffentlich-rechtlicher Anstalten, die mit dem Vollzug dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen betraut sind, unterstehen gegenüber Dritten derselben Schweigepflicht wie die Behördenmitglieder und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Kanton und Gemeinden.
§ 40	GLP BL	<b>Rechtsmittel</b> <sup>1</sup> Gegen Entscheide über den individuellen Bedarf, die Bedarfsstufe sowie den Leistungsbezug, die Kosten und deren Abgeltung kann innert 30 Tagen bei der verfügenden Stelle mündlich oder schriftlich Einsprache erhoben werden. <sup>2</sup> Das Einspracheverfahren ist kostenlos. <sup>3</sup> Beschwerden gegen Einspracheentscheide sind an den Regierungsrat zu richten. <sup>4</sup> Einsprachen und Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung. <sup>5</sup> Wird im Rechtsmittelverfahren die angefochtene Verfügung zuungunsten der Person mit Behinderung abgeändert, entfaltet die abgeänderte Verfügung erst ab der Rechtskraft des Rechtsmittelentscheides Wirkung. Vor der Abänderung ist der Person mit Behinderung Gelegenheit zum Rückzug des Rechtsmittels zu geben.	Antrag: Das Rechtsmittelverfahren ist unvollständig. Es ist für sämtliche belastenden Entscheidungen zu gewährleisten, bspw. auch im Falle einer Beibehaltung einer Angebotskontingentierung für sämtliche Entscheide in diesem Zusammenhang.		j	Das Rechtsmittelverfahren wurde neu geregelt. Das Anliegen insb. in Abs. 4 berücksichtigt.	<sup>4</sup> Gegen Einspracheentscheide und alle anderen Verfügungen gestützt auf dieses Gesetz kann nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes Basel-Landschaft (VwVG BL) <sup>4</sup> Beschwerde erhoben werden.

9 Schlussbestimmungen
-----------------------

<sup>4</sup> SGS 175; GS 29.677

§ 41	Behindertenforum	<p><b>Übergangsbestimmungen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Ermittlung des individuellen Bedarfs für Personen mit Behinderung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes IFEG-Leistungen im Kanton BL/BS beanspruchen, erfolgt erstmals und in Abweichung zu den Bestimmungen in § 10 mittels einer Deklaration des Bedarfs durch die betreuende Institution.</p>	<p>Kommentar zu Abs. 1: (Provisorische) Einführung des Systems ausschliesslich mit einer Fremdeinschätzung ist ein schwerwiegender Makel der Vorlage bzw. ein Problem. Unterlaufen der im Behindertenkonzept festgeschriebenen Selbstbestimmungsvorgabe. Die Erstbeurteilung hat einen prägenden/ präjudizierenden Charakter. Kantone müssen auf möglichst zügiges Einführen der flankierenden Massnahmen drängen, da nur so möglichst partizipative und autonome Mitwirkung der behinderten Personen gewährleistet werden kann.</p>		j	<p>Die Übergangsbestimmungen wurden neu gefasst.</p> <p>Abs. 1: Die Mitwirkungspflicht wurde zu einem Mitwirkungsrecht umgestaltet. Die Frist für die erste Möglichkeit einer Selbsteinschätzung konnte damit stark verkürzt werden (nur für das erste Jahr). Vgl. Abs. 1 neu und Streichung Abs. 2.</p>	<p><sup>1</sup> Die Ermittlung des individuellen Bedarfs für Personen mit Behinderung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes IFEG-Leistungen im Kanton Basel-Landschaft beanspruchen, erfolgt erstmals und in Abweichung zu den Bestimmungen in §§ 10 ff. dieses Gesetzes ausschliesslich mittels Fremdeinschätzung durch die betreuende Institution.</p> <p>Kommentar Absatz 1: Die Abklärungsstelle startet ihren Betrieb im Jahr 2017. Um auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine Überführung in Bedarfsstufen zu ermöglichen, kann noch keine Selbsteinschätzung auf Antrag gewährleistet werden. Es erfolgt lediglich eine Fremdeinschätzung.</p>
		<p><sup>2</sup> Personen mit Behinderung, für welche die Ermittlung des individuellen Bedarfs gemäss Absatz 1 erfolgt ist, durchlaufen das Verfahren zur individuellen Bedarfsermittlung gemäss § 10 dieses Gesetzes innerhalb von höchstens drei Jahren. Ein Antrag ist nicht erforderlich. Die BKSD legt Phasen für die Bedarfsermittlungen fest und teilt die Personen mit Behinderung diesen zu.</p>					gestrichen.

	<p><sup>3</sup> Ambulante Leistungen werden im ersten Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in Abweichung zu den hier vorgesehenen Regelungen im Rahmen und nach Massgabe der bisherigen Leistungen in diesem Bereich bereitgestellt.</p>				<p><sup>2</sup> Personen mit Behinderung, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ambulante Leistungen in Anspruch nehmen, beziehen die bisherigen Leistungen bis sie das Verfahren zur individuellen Unterstützungsplanung gemäss §§ 10 ff. dieses Gesetzes durchlaufen. Sie durchlaufen dieses Verfahren innerhalb von maximal zwei Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes. Ein Antrag ist nicht erforderlich. Die BKSD legt Phasen für die Bedarfsermittlungen fest und teilt die Personen mit Behinderung diesen zu.</p> <p>Kommentar Absatz 2: Die individuelle Unterstützungsplanung gemäss §§ 10 ff. ist für Personen mit Behinderung, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits ambulante Leistungen in Anspruch nehmen, grundsätzlich zwingend, d.h. sie erfolgt nicht nur auf Antrag. Damit wird sichergestellt, dass eine Zuordnung zu den Bedarfsstufen gemäss dem regulären Verfahren innert einer Übergangsfrist von maximal 2 Jahren erfolgt. Neu eintretende Personen mit Behinderung treten regulär in das Bedarfsermittlungsverfahren ein.</p>
--	---	--	--	--	---

		<p><sup>4</sup> Personen mit Behinderung, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits oder im Verlaufe des ersten Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes neu ambulante Leistungen in Anspruch nehmen, durchlaufen das Verfahren zur individuellen Bedarfsermittlung gemäss § 10 dieses Gesetzes innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten. Ein Antrag ist nicht erforderlich. Die BKSD legt Phasen für die Bedarfsermittlungen fest und teilt die Personen mit Behinderung diesen zu.</p>				Im neuen Abs. 2 enthalten.	gestrichen
	GLP BL	<p><sup>5</sup> Personen mit Behinderung, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Leistungen der Behindertenhilfe ausserhalb der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft beziehen, geniessen Besitzstand für die bisher bezogenen Leistungen.</p>	<p>Antrag: Die Besitzstandsgarantie bei ausserkantonalen Platzierung soll auf 3 Jahre limitiert werden.</p>			<p><b>n</b> Grundsätzlich laufen in den meisten Kantonen Bestrebungen zur Steuerung der Kosten in der Behindertenhilfe über bedarfsabhängige Leistungsbemessung. Dies relativiert die Problematik. Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass weniger als 20% der Personen mit Behinderung ihre Leistungen ausserkantonal, d.h. ausserhalb von BS und BL beziehen. Eine Bedarfsabklärung für diese Personen wäre mit einem erheblichen Aufwand verbunden, da diese Personen nicht vor Ort sind; dies zumal sie am Ort des Leistungsbezugs in den meisten Fällen ebenfalls eingestuft werden. Letztendlich soll mit der Umstellung auch niemand gezwungen werden, sein jahrelanges Wohnumfeld verlassen zu müssen.</p>	Neu in Abs. 3

						<p>Neu Absätze 4 und 5</p>	<p><sup>4</sup> Personen, welche keine Rente der IV beziehen und an deren Aufenthalt das Bundesamt für Sozialversicherungen im Jahr 2007 Betriebsbeiträge ausrichtete, gelten für die Dauer ihres Aufenthalts im Bereich Wohnen als Person mit Behinderung.</p> <p>Kommentar Absatz 4: Diese Bestimmung wurde aus § 23 Absatz 3 der Vo über die Behindertenhilfe vom 25. September 2001 (SGS 850.16) übernommen und federte die Überführung der Behindertenhilfe zum Kanton im Rahmen des NFA ab. Sie betrifft heute nur noch vereinzelte Personen.</p> <p><sup>5</sup> Personen mit einer IV-Teilrente sowie Personen gemäss Absatz 5 geniessen Besitzstand für ihren Leistungsbezug im Bereich Arbeit während zwei Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes.</p> <p>Kommentar Absatz 5: Heute wird für den Leistungsbezug im Bereich Arbeit nicht nach IV-Grad unterschieden. Mit dieser Bestimmung soll ausreichend Zeit geschaffen werden, dass sich sowohl die Werkstätten wie auch die Personen mit Behinderung auf die veränderte Situation einstellen können.</p>
--	--	--	--	--	--	----------------------------	--

	<p><sup>6</sup> Die Ermittlung der Pauschalen je Bedarfsstufe für IFEG-Leistungen auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes hin erfolgt auf der Basis des für das Jahr vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vereinbarten anrechenbaren Nettoaufwandes je Institution und Leistungsbereich.</p>				<p><sup>6</sup> Die Ermittlung der Pauschalen je Bedarfsstufe für IFEG-Leistungen auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes hin erfolgt grundsätzlich auf der Basis des für das Jahr vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vereinbarten anrechenbaren Nettoaufwandes je Institution und Leistungsbereich. Der Regierungsrat kann bei erheblichen Abweichungen von Referenzwerten Ausnahmen festlegen.</p> <p>Kommentar Absatz 6: Mit dieser Bestimmung wird der Ausgangspunkt für die Ermittlung der Pauschalen einmal im Sinne eines Startzeitpunktes definiert. Diese Pauschalen sind die Kosten, welche bei Inkrafttreten dieses Gesetzes für die bezogenen Leistungen vergütet werden und gleichzeitig Ausgangslage je Institution für die Angleichung an Normkosten. Ausnahmen auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens sind möglich, wenn sich bei der Erhebung der Referenzwerte ergibt, dass einzelne Leistungserbringende von diesen stark nach oben abweichen.</p>
--	---	--	--	--	--

							<p><sup>7</sup> Der Regierungsrat kann minimale Pauschalen für nicht personale IFEG-Leistungen festlegen bis einheitliche Normkosten erreicht sind.</p> <p>Kommentar Absatz 7: Die Festlegung von minimalen Pauschalen dienen als Steuerungsinstrument.</p>
		<p><sup>7</sup> Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte Anerkennungen für das Betreiben eines Wohnheims sowie das institutionelle Anbieten von Wohn- und Arbeitsbegleitungen bleiben bis zu ihrer Überprüfung bestehen. Sie werden innerhalb von drei Jahren im Hinblick auf die Erfüllung der in diesem Gesetz definierten Kriterien überprüft. Die BKSD legt Phasen für die Überprüfung fest und teilt die Institutionen diesen zu.</p>				Wird zu Abs. 8	
		<p><sup>8</sup> Absatz 7 gilt sinngemäss für die Bewilligung von Heimen.</p>					gestrichen
		<p><sup>9</sup> Der Regierungsrat regelt die Verwendung der bestehenden Rücklagen sowie die Bildung von Rücklagen bis zur Einführung von einheitlichen Normkosten.</p>					
<b>IV</b>	SVA BL	<b>Inkrafttreten</b>	<p>Da diverse Punkte (Tagestaxe, Mietkosten) nicht klar sind und daher die Programmierung erschweren, und diese zeitlich sehr eng werden lassen, ist das Inkrafttreten auf 1.1.2017 festzulegen.</p>			j	<p>Das Gesetz sieht keinen fixen Termin für die Inkraftsetzung vor. Die Inkraftsetzung ist an den Regierungsrat delegiert. Grundsätzlich ist neu ein Inkrafttreten auf 1.1.2017 vorgesehen.</p>
	SVP BL		<p>Die Abklärungsstelle kann nicht im Jahr 2015 aufgebaut und im Jahr 2016 ihren Betrieb aufnehmen. Damit werden vollendete Tatsachen ohne Parlamentsentscheid geschaffen. Der Zeitplan ist dem Parlamentarischen Prozess inklusive Referendumsfrist anzupassen.</p>			j	<p>Durch das neu für 2017 vorgesehen Inkrafttreten des Gesetzes wird die Abklärungsstelle erst im Jahr 2017 ihren Betrieb aufnehmen.</p>

11. Weitere Anmerkungen zur Vorlage						
	Behinderten forum		Regelungsinhalt des Gesetzesentwurfs ist nicht vollständig. Siehe Anträge, insbes. § 4.		n	siehe Ausführungen zu § 4.
	SVP BL		<p>Fragen über Wirksamkeitsziele, wiederkehrende Kosten der aufgebauten Bürokratie oder die als relevant betrachteten Qualitätskriterien bleiben unbeantwortet.</p> <p>Die Auslagerung des angekündigten Verpflichtungskredites aus der Gesetzesvorlage ist nicht akzeptabel.</p>		j	Die übergeordneten Qualitätskriterien sind in der Landratsvorlage in der Neustrukturierung von §§ 27 und 28: (Streichung der Bewilligung, separate Regelung der Aufsicht) ausgewiesen ebenso die Kosten und Wirksamkeitsziele, insbesondere im Kapitel „Abklärungsstelle und den weiteren Leistungen“.
					j	Der Landratsbeschluss wird um den Antrag auf Verpflichtungskredit ergänzt

	<p style="text-align: center;">SubB</p> <p>Gesetzesentwurf bedient in erster Linie die verwaltungsseitigen Bedürfnisse zur finanziellen und administrativen Steuerung der Leistungen im Behindertenbereich. Ungenügender Fokus auf die Konzeptziele und die Bedürfnisse der Menschen mit Behinderung sind an vielen Gesetzesabschnitten erkennbar: Mitwirkungspflicht und nicht Mitwirkungsrecht von Menschen mit Behinderung, Einschränkung Personenkreis, Ausschluss Personen mit IV in Abklärung, Tagesstruktur nach Invaliditätsgrad, Leistungsreduktion im AHV Alter und weitere.</p> <p>Normkosten schaffen Normangebote – was im starken Widerspruch zur Bedarfsvielfalt von Menschen mit Behinderung steht.</p> <p>Die Möglichkeit zur Partizipation und Teilhabe der Personen mit Behinderung an ihrer Mittelzuteilung ist zu anspruchsvoll und komplex. Mitwirkungspflicht wird für viele Menschen mit Behinderung eine zusätzliche Hürde darstellen und nicht zum Abbau von behinderungsbedingten Nachteilen beitragen.</p> <p>Ziele wie Subjektorientierung und Förderung der ambulanten Angebote können erreicht werden. Die Durchlässigkeit und die dynamische Kombinierbarkeit von unterschiedlichen Angeboten je Bedarf sind aufgrund der Regelungsdichte sehr fraglich.</p> <p>Es wird als fraglich erachtet, das Verfahren (u.a. Abklärungsstelle, Selbst- und Fremdeinschätzung) bereits jetzt im vorliegenden Detaillierungsgrad auf Gesetzesebene zu verankern, bevor dessen Praxistauglichkeit erprobt wurde.</p> <p>Es ist nicht erkennbar, inwiefern der unternehmerische Spielraum künftig weniger eingeschränkt sein soll. Die Mittel werden anstatt für Leistungen an Menschen mit Behinderung für administrative-prozessuale Bedarfe gebunden.</p> <p>Der Systemwechsel kann aus Sicht des Verbandes nicht kostenneutral erfolgen. Das neue System beinhaltet viele kostensteigernde Faktoren. Ohne entsprechende Erhöhung der finanziellen Mittel warnt der Verband eindringlich vor den Folgen des Systemwechsels. Dieser wird auf Kosten der aktuellen Versorgung erfolgen und somit zu einem deutlichen qualitativen und quantitativen Leistungsabbau führen.</p>			<p>tw</p>	<p>Der Gesetzesentwurf regelt den Zugang der Personen mit Behinderung zu ambulanten und institutionellen Leistungsangeboten. Die Person mit Behinderung hat somit eine Wahlmöglichkeit zwischen ambulanten und stationären Leistungsanbietenden und wird im Rahmen der Bedarfsabklärung durch weitere Leistungen unterstützt. Die Neuregelung des Abklärungsverfahrens und der weiteren Leistungen (vgl. dazu die Ausführungen Zugang zu den Leistungen und Leistungsbezug ( §§ 10 ff ) schafft transparente Abläufe. Die Person mit Behinderung wird befähigt am Verfahren teilzunehmen. Es wird Einfluss auf den Leistungsbezug ausgeübt. Die Durchlässigkeit von stationären und ambulanten Leistungsbezügen ist sichergestellt.</p> <p>Eine rechtsichere Regelung des Zusammenwirkens von ambulanten und stationären Leistungsangeboten im Kanton und im Rahmen der IVSE, den Personen mit Behinderung, den Sozialversicherungsträgern bzw. –leistungen und den leistungserbringenden Personen und Trägerschaften wird im vorliegenden Gesetzes abgeildet.</p> <p>Der unternehmerische Freiraum und Verantwortung der leistungserbringenden Trägerschaften wird gestärkt. Die Kostenfolgen und Steuerungsmechanismen sind in der Landratsvorlage ausgewiesen. Die Behauptung, dass die Normkostenbildung zu einem Leistungsabbau führen ist nicht begründet, zumal die Normkostenbildung unter Beachtung der bundesrechtlichen und kantonalen Qualitätsanforderungen erfolgt.</p>	
--	---	--	--	-----------	---	--

	<p>Arbeitgeberverband Basel</p> <p>Es wird begrüsst, dass die Behindertenhilfe auf eine formelle gesetzliche Grundlage gestellt wird und offene Fragen geklärt werden (z.B. bzgl. Definitionen).</p> <p>Der Gesetzesentwurf übernimmt weitgehend das genehmigte kantonale Behindertenkonzept (z.B. Prinzip der Subjektfinanzierung, individueller Bedarf). Systemwechsel verleiht behinderten Menschen mehr Autonomie bei der Wahl der Leistungserbringer sowie der Leistungserbringung. Dies wird ausdrücklich begrüsst.</p>				-	--	
--	---	--	--	--	---	----	--

	Behindertenforum und SP BL und SP BS	<p>Individueller Bedarf steht im Gesetz im Zentrum, Teilhabe (Partizipation) wird festgehalten. Hingegen fehlt genügende Verortung der Selbstbestimmung (Autonomie). Den Mitwirkungspflichten stehen zu wenige Mitwirkungsrechte gegenüber, das Gesetz ist dahingehend zu ergänzen. Ziele wie Subjektorientierung und Förderung der amb. Angebote können mit dem Gesetzesentwurf erreicht werden. Die Durchlässigkeit und die dynamische Kombinierbarkeit von unterschiedlichen Angeboten je Bedarf sind aufgrund der Regelungsdichte hingegen sehr fraglich.</p> <p>Gesetz überlässt der Verordnungsebene die Ausgestaltung der Bedarfserhebung. Das Erhebungsinstrument IBBplus orientiert sich am individuellen Betreuungsbedarf (Dienstleisterperspektive) und nicht am alltäglichen Lebensbedarf der behinderten Person (nicht kompatibel mit dem Behindertenkonzept). Die verkehrte Perspektive der Ausgestaltung wird permanent verschleiert (Bsp. Im Ratschlag BS wird Begriff Betreuungsbedarf nur einmal bei der Erläuterung des Begriffes IBB verwendet, sonst immer individueller Bedarf).</p> <p>Kritik des Behindertenforums am Wechsel von VIBEL zu IBB resp. IBBplus wird im Ratschlag schlicht unterschlagen.</p> <p>Die Etappierung der Umsetzung der ambulanten Leistungen mag aus pragmatischer Sicht verständlich erscheinen, ist aber grundsätzlich kritisch zu beurteilen.</p>	<p>Antrag: Bereinigung der bestehenden minimalen Differenzen im Gesetzestext zugunsten der behinderten Personen.</p>			<p><b>tw</b> Die Neuregelung des Abklärungsverfahrens und der weiteren Leistungen (vgl. dazu die Ausführungen Zugang zu den Leistungen und Leistungsbezug ( §§ 10 ff ) schafft transparente Abläufe. Die Person mit Behinderung wird befähigt am Verfahren teilzunehmen. Es wird Einfluss auf den Leistungsbezug ausgeübt. Die Durchlässigkeit von stationären und ambulanten Leistungsbezügen ist sichergestellt.</p> <p>Das Gesetz nimmt die Eckwerte der Systemanlage auf. Die Verankerung des Bedarfserhebungsinstrumentes soll dagegen nicht auf Stufe Gesetz erfolgen.</p> <p>Durch das neue Inkrafttreten des Behindertenhilfegesetzes am 1.1.2017 ist die Etappierung aufgehoben.</p>	
--	--------------------------------------	---	--	--	--	---	--

	FKD BL und GLP BL		<p>FKD BL Die Zielsetzung einer Netto-Entlastung im Umfang von 3-5% im Behindertenbereich soll in die an den Landrat zu verabschiedende Vorlage aufgenommen werden. (Rechtliche Grundlagen: KV § 129; FHG § 2 und § 4).</p> <p>GLP BL Durch die Einführung von Normkosten kann eine Effizienzsteigerung erreicht werden, die zu einer messbaren und planbaren Kostensenkung im Behindertenbereich führt. Die Kostensenkungswirkung ist von besonderer Bedeutung, weil die demografische Entwicklung tendenziell zu einer Kostensteigerung führen dürfte.</p>		<p><b>tw</b> Das Ziel einer Nettoentlastung ist in der vom Regierungsrat genehmigten Fassung der Landratsvorlage (Vernehmlassung) nicht enthalten. In gleichem Beschluss hat der Regierungsrat festgelegt, dass die Mehrkosten aufgrund der demografischen Entwicklung, aus Pensionskassenausfinanzierung und die geplante Kompensation der mit der Systemumstellung einhergehenden Mehrkosten nicht dem Entlastungsziel unterliegen. Der Gesetzesentwurf nach Vernehmlassung sieht unter § 41 Absatz 6 vor: <i>„Die Ermittlung der Pauschalen je Bedarfsstufe für IFEG-Leistungen auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes hin erfolgt grundsätzlich auf der Basis des für das Jahr vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vereinbarten anrechenbaren Nettoaufwandes je Institution und Leistungsbereich. Der Regierungsrat kann bei erheblichen Abweichungen von Referenzwerten Ausnahmen festlegen“</i>. Damit wurde die Möglichkeit geschaffen vom bisherigen Ziel der saldoneutralen Systemüberführung ab 2017 abzuweichen. Die weitere Steuerung erfolgt über die Normkostenbildung bzw. die Festsetzung der Normkosten. Sie erfolgt auf der Basis der konsolidierten und vergleichbaren Kostenerfassung der Institutionen (BAB) in Kombination mit den Bedarfsstufen der betreuten Personen. Damit hat der Regierungsrat erstmalig Ende 2016 belastbare Grundlagen, auf deren Basis er Entscheide zu den Normkosten treffen kann. Die entsprechenden Ausführungen sind in der Landratsvorlage enthalten.</p>	
--	-------------------	--	--	--	---	--

	FKD BL		<p>Dem Landrat soll die Notwendigkeit einer Entlastung mittels den stark angestiegenen und heute kaum steuerbaren Ausgaben begründet werden. Deshalb soll die Darstellung der Ausgabenentwicklung auf Seite 28 der LRV um die Jahre 2010-2012 sowie 2014 und 2015 (Budget) ergänzt werden. Der jährliche prozentuale Anstieg der Gesamtausgaben soll ausgewiesen werden. (Rechtliche Grundlagen: FHG § 35 Abs. 4).</p> <p>Die Reduktion der administrativen Regelungen bei der SVA soll quantifizieren und in der Landratsvorlage betragsmässig ausgewiesen werden. (Rechtliche Grundlagen: FHG § 35 Abs. 4).</p> <p>Im Begleit-RRB soll bezüglich dem Stand bei der Umsetzung der Empfehlungen der Finanzkontrolle im Revisionsbericht 039/2009 berichtet werden.</p> <p>Die Reform soll dazu genutzt werden, nicht nur die Finanzierung der künftigen Behindertenhilfe, sondern auch die Wirtschaftlichkeit des Angebots i.S. der Empfehlungen der Finanzkontrolle zu verbessern.</p>			<p>tw Die Darstellung wird nur im Hinblick auf das Inkrafttreten des Gesetzes am 1.1.2017 angepasst.</p> <p>In Kapitel 3. „Aktuelle Situation...“ der Landratsvorlage kann ergänzt und die Entwicklung der Kosten der Behindertenhilfe grafisch aufgezeigt werden.</p> <p>tw Die diesbezügliche Stellungnahme der SVA wird in der Landratsvorlage zitiert.</p> <p>n Die Landratsvorlage weist den gemeinsam mit Basel-Stadt entwickelt Ansatz zur Umsetzung des Konzeptes der Behindertenhilfe und der Kostensteuerung aus. Beispielsweise liegt das Zusammenlegen von Trägerschaften weder in der Kompetenz des Kantons noch entspricht es dem gewählten Ansatz der Kostensteuerung über Normkosten.</p>	
	FKD BL		<p>Die seitens SVA mit Mitbericht vom 25.8.2014 aufgeworfenen Punkte sollen vollständig geklärt werden. Im Begleit-RRB zur Landratsvorlage soll aufgezeigt werden, inwiefern dies erfolgte.</p>			<p>j Mitbericht und geplante Anpassungen wurden mit der Sozialversicherungsanstalt (SVA) besprochen. Die SVA erklärte sich mit den vorgeschlagenen Anpassungen einverstanden.</p>	

	FDP BL		<p>40 neue Paragraphen gegenüber den drei bisherigen Paragraphen im Sozialhilfegesetz sind nicht dazu angetan, den Vollzug des neuen Rechts schlank und kostengünstig zu halten, im Gegenteil.</p>		-	<p>Wenn der Anspruch auf rechtssichere Rechtsanwendung besteht, sich Leistungen und Kosten am Bedarf der Person mit Behinderung orientieren, der ambulante Leistungsbezug und damit die Wahlmöglichkeit der Person mit Behinderung ermöglicht werden und das Zusammenwirken der Person mit Behinderung, der institutionellen und ambulanten Leistungsanbieter, dem Kanton und den Sozialversicherungsträgern geregelt werden sollen, dann sind die entsprechenden Regelungen im Gesetz notwendig. Die heute auf dem kantonalen Sozialhilfegesetz basierenden Gesetzesgrundlagen der Behindertenhilfe für BL sind in Bezug auf Forderungen nach finanzieller Steuerung und Umsetzung des Konzeptes der Behindertenhilfe nicht ausreichend.</p>	
--	--------	--	--	--	---	---	--

	FDP BL und BUD ,EVP BL		<p>FDP BL Die Ermittlung des individuellen Bedarfs für alle behinderten Person insbesondere durch die unabhängige Abklärungsstelle (§ 10 Abs. 4) wird eine Abklärungsbürokratie zur Folge haben, die, wie die Vorlage auf S. 4 selber ausführt, zu staatlichem Mehraufwand führen wird. Die behauptete Kostenneutralität ist nicht gegeben.</p> <p>FDP BL Die behauptete Kostenneutralität ist zudem auch aufgrund des vorgesehenen Konstruks der unabhängigen Abklärungsstelle nicht gegeben. Da diese unabhängig ist, besteht keine fiskalische Äquivalenz zwischen ihr und dem Finanzierer der Beiträge, dem Kanton. Dies wird eine Ausweitung des Bedarfs, der zudem äusserst abstrakt umschrieben ist, und damit Kostensteigerungen nach sich ziehen.</p> <p>BUD BL Anmerkungen zu Seiten 11-19 / 20-32, Auswirkungen des Gesetzes: Das neue System beinhaltet viele kostenseitige Faktoren (Abklärungsstelle, umfassende administrative Mehraufwände auf Seite Leistungserbringer und Kanton, wegfallende Steuerungsmechanismen aufgrund erhöhter Nachfrage und einfacherem Zugang etc.). Der Systemwechsel kann nicht ohne zusätzliche finanzielle Mittel kostenneutral erfolgen. Es besteht die Gefahr, dass dieser auf Kosten der aktuellen Versorgung erfolgt und somit zu einem deutlichen qualitativen und quantitativen Leistungsabbau führt.</p>			<p>j Die individuelle Bedarfsermittlung wurde neu geregelt.</p> <p>tw Die Landratsvorlage weist einen befristeten Mehraufwand, insbesondere für den Betrieb der Abklärungsstelle und weitere Leistungen im Rahmen des Abklärungsverfahrens aus. Diese Mehrkosten sollen kompensiert werden. Der Mechanismus dazu ist in der Landratsvorlage aufgezeigt.</p> <p>Die Aufgaben der Abklärungsstellen wurden redimensioniert. Der Entscheid über die Kantonsbeiträge verbleibt zudem beim Kanton.</p> <p>Die Abklärungsstelle kann beauftragt oder aber vom Kanton alleine oder von BL und BS gemeinsam betrieben werden (vgl. § 17).</p>	
--	------------------------	--	--	--	--	---	--

			EVP BL Die Umsetzung des Behindertenkonzeptes soll kostenneutral erfolgen. Mit dem Gesetz und der Erfassung des individuellen Bedarfs werden neue Stellen und Aufgaben geschaffen. Wo und bei wem wird dies eingespart?			-	s.o.	
	SP BL		Es fehlt eine genügende Verortung der Selbstbestimmung. Den Mitwirkungspflichten stehen zu wenige – rechte zur Verfügung.			-	Vergleiche Kommentar zu § 2	
	GLP BL		Kein Einverständnis damit, dass die ganze Vorlage kostenneutral sein soll. Die Projekt-kosten sind zu erfassen und auszuweisen.			j	Der Landratsbeschluss wird mit einem Kreditantrag ergänzt.	
	GLP BL		Der Gesetzesentwurf ist mit einem Abkürzungsverzeichnis zu ergänzen.			-		
						n	Die Regeln für die Gesetzesredaktion sind eingehalten worden.	

	GLP BL		<p>In die Vorlage gehört eine Bestimmung, die eine regelmässige Publikation der Entwicklung von Qualität und Kosten im Behindertenbereich verlangt.</p> <p>Fragen: Ist klar geregelt, welcher Kanton bezahlt, wenn ein Behinderter seinen Wohnsitz wechselt?</p> <p>Ist sichergestellt, dass die Regelung IBBplus die Vergleichbarkeit, also das Benchmarking mit anderen Kantonen erlaubt? Wenn nein, besteht die Möglichkeit das Benchmarking zu ermöglichen?</p>			<p>n Das Anliegen ist nicht gesetzeswesentlich und daher nicht auf Gesetzesstufe zu regeln.</p> <p>- Bei Leistungsbezug in Institutionen (Wohnheimen, Werk- und Tagesstätten) wird die Zuständigkeit gemäss der Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen definiert. Neu eingefügt in den Gesetzesentwurf nach Vernehmlassung wurde § 14 Absatz 5. Dieser verlangt einen mindestens 12 Monate andauernden Wohnsitz im Kanton vor der Bewilligung eines erstmaligen ambulanten Leistungsbezuges.</p> <p>j Das Gesetz nimmt die Eckwerte der Systemanlage auf. Die Verankerung des Bedarfserhebungsinstrumentes soll dagegen nicht auf Stufe Gesetz erfolgen. Die Bildung von Normkosten kann unter Bezugnahme von Benchmarking erfolgen. Die konkreten Bedarfserhebungs- und Kostengrundlagen sind in den Kantonen BL und BS einheitlich und können voraussichtlich auf Grund der gleichen Systematik auch mit den IBB anwendenden Kantonen der Ostschweiz und Zürich verglichen werden.</p>	
--	--------	--	---	--	--	--	--

	LDP BS		<p>Es ist nicht einzusehen, wieso bevor die Praxistauglichkeit erprobt wurde, bereits alles im Gesetz verankert werden soll, vor allem so detailliert.</p> <p>Ganz allgemein wird die Regelungsdichte auch hier immer grösser, was den unternehmerischen Spielraum einschränkt. Die Administration und damit Leerläufe nehmen unnötigerweise auch hier massiv zu. Die Mittel werden leider so nicht für die Menschen selber sondern für diverse administrative Angelegenheiten ausgegeben.</p> <p>Die Kostenneutralität bezweifeln wir sehr. Dies bedeutet, dass bei diesem Systemwechsel die finanziellen Mittel erhöht werden müssen, da ansonsten ein Leistungsabbau erfolgen wird.</p>			- s.o.	
	EVP BL		<p>Kapitel 3 und 4: Die Stelle für die Bedarfsermittlung soll nicht gleichzeitig Entscheidungskompetenz haben.</p>			- Die Aufgaben der Fachstelle und die weiteren Leistungen zur Unterstützung der Personen mit Behinderung für die Bedarfsabklärungen wurden neu geordnet. Der Gesetzesentwurf sieht aufgrund dieser Neureglung die Möglichkeit vor, die Abklärungsstelle kantonale zu führen.	
	ED BS		<p>Antrag: Aufnahme eines Kapitels Mitwirkung und flankierende Massnahmen</p> <p>Kommentar: Die Projektorganisation hat entschieden, auf die flankierenden Massnahmen zu verzichten. Aus unserer Sicht fehlen im Ratschlag nun Ausführungen, wie Menschen mit einer Behinderung auf den Systemwechsel vorbereitet werden. Wer Menschen mit einer Behinderung betreut, die ihren Bedarf nicht selber deklarieren können, sollte verpflichtet sein, sie darauf vorzubereiten. Dieses Förderziel scheint uns wichtiger als andere Förderungen, mit denen Wohnheime und Werkstätten die Kompetenzen von Menschen mit Behinderungen erweitern wollen.</p>		<b>tw</b>	Hier liegt allenfalls ein Irrtum vor: Auf flankierende Massnahmen kann und soll bei der Umsetzung des BHG nicht verzichtet werden. Das wurde auch durch eine Neuformulierung von § 9 (s.o.) verdeutlicht, der insbesondere im Hinblick auf die Unterstützung bei der individuellen Hilfeplanung und der Selbsteinschätzung ergänzt wurde. Diese Anpassung soll auch in der Parlamentsvorlage angemessen erwähnt werden.	

	Rechtsdienst Regierungsrat BL (RD RR BL)		<p>Im vorliegenden Erlass wird die Struktur eines Änderungserlasses und nicht diejenige eines neuen Erlasses gewählt. Der Erlass ist nicht in vier römische Ziffern zu gliedern. Vielmehr sind die Änderungen des Gesetzes über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe sowie die allfälligen Änderungen des Ergänzungsgesetzes zur AHV und IV in zwei Paragraphen aufzunehmen. Ebenso ist in einem eigenständigen Paragraphen und nicht in einer römischen Ziffer das Inkrafttreten zu regeln (vgl. etwa neues Pensionskassengesetz). Nicht geregelt werden muss, dass keine anderen Erlasse aufgehoben werden, zu regeln wäre lediglich die Aufhebung. Dementsprechend ist Ziffer III. "Keine Fremdaufhebungen" in jedem Fall ersatzlos zu streichen, da diese Ziffer ohne jegliche normative Bedeutung ist und keinen Sinn macht.</p>		<b>n</b>	<p>Die Landeskanzlei hat sich in Absprache mit dem Rechtsdienst des Regierungsrates darauf verständigt, dass die Fremdänderungen, Fremdaufhebungen und das Inkrafttreten bei einem Neuerlass in Form Römischen Ziffern erfolgen soll.</p>	
	RD RR BL		<p>Wir halten nochmals ausdrücklich fest, dass der vorliegende Entwurf sehr kompliziert redigiert ist und nach unserer Auffassung den Ansprüchen an eine kurze und prägnante Gesetzessprache sowie den Regeln für die Formulierung von Normen nicht entspricht.</p>		<b>tw</b>	<p>Soweit möglich wurde der Gesetzestext nochmals vereinfacht. Die Komplexität der Materie lässt jedoch nur bedingt Vereinfachungen zu.</p>	

	RD RR BL		<p>Aus rechtlicher Sicht haben wir keine Einwände gegen den Entwurf. Er verstösst - jedenfalls soweit wir dies überblicken können - weder gegen Bundesrecht noch gegen das übrige kantonale Recht. Er kann sich insbesondere auch auf § 105 der Kantonsverfassung abstützen. Dabei gehen wir allerdings davon aus, dass die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion sowie die Finanz- und Kirchendirektion den Entwurf nochmals auf allfällige Schnittstellen namentlich zum Gesetz über die Betreuung und Pflege im Alter sowie zum Gesetz über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe, welches zu Recht geändert werden soll, geprüft haben.</p>			-	
	Evangelisch-reformierte Kirche BL		<p>Die Evangelisch-reformierte Kirche Baselland begrüsst grundsätzlich, dass sich das Behindertenhilfegesetz am individuellen Bedarf der Personen mit Behinderung orientiert und sich bemüht, diese in den Abklärungsprozess partizipativ einzubeziehen. Schwierigkeiten werden vor allem in der Umsetzung, in Bezug auf die bedarfsgerechte Abklärung bei Menschen mit einer Behinderung gesehen. Der Abklärungsprozess sollte keine zusätzliche Belastung oder Hürde darstellen. Das Ziel der Kostenneutralität birgt in der vorliegenden Form die Gefahr einer Einsparung bei der Arbeit mit hilfsbedürftigen Menschen in sich. Eine Steigerung der Komplexität des Antrag- und Abklärungsprozesses widerspricht dem Prinzip der Partizipation unterstützungsbedürftiger Menschen.</p>			- Wie vorerwähnt wurden im Gesetzesentwurf nach Vernehmlassung das Abklärungsverfahren neu geregelt und die weiteren Leistungen zur Unterstützung der Personen mit Behinderung im verstärkt.	
SID und VGD			<p>Verweis auf bereits erstellten zustimmenden Mitbericht.</p>			-	

	VPOD Region Basel	<p>Die zentralen Elemente des Gesetzesentwurfes werden begrüsst. Die subjektorientierte Leistungsabgeltung und Normkostenfinanzierung ist problematisch, da die Gefahr von Unterfinanzierung und Rückgang der Angebotsvielfalt besteht. Die Vorstellung Menschen mit Behinderung könnten dank subjektorientierter Leistungsabgeltung die Leistungserbringer wechseln, ist nicht realistisch. Im Gesetzesentwurf fehlen zudem Bestimmungen zu den Arbeitsbedingungen. Der Gesetzgeber kann die Aushandlung von Arbeitsbedingungen an die Sozialpartner delegieren (Beispiel GAV). Der Gesetzesentwurf ist vage, unklar, schwer verständlich. Zuviel wird auf die Verordnungsstufe delegiert. Das Ziel der Kostenneutralität ist unrealistisch. Ohne Erhöhung der Mittel, führt der Systemwechsel zu Qualitäts- und Leistungsabbau.</p>		-	<p>Die subjektorientierte und nach dem individuellen Bedarf abgestufte Leistungsabgeltung bilden den Kern des Systemwechsels und damit des Behindertenhilfegesetzes BL/BS. Die Finanzierung orientiert sich am konkreten Leistungsbezug, den Normkosten und der Bedarfsstufe der Person mit Behinderung. Die Institutionen können ihre Leistungen orientiert am Bedarf der Person mit Behinderung weiterentwickeln und institutionelle sowie ambulante Leistungsangebote erbringen. Der Regierungsrat legt die Normkosten in Abhängigkeit zu den Qualitätsanforderungen fest. Die Definition der Arbeitsbedingungen ist durch übergeordnetes Recht geregelt und Aufgabe der Arbeitgebenden bzw. der Leistungserbringenden.</p>	
--	-------------------	---	--	---	--	--

	CVP BL		<p>Der Systemwechsel und das partnerschaftlich erarbeitete Konzept werden begrüsst, der vorliegende Gesetzesentwurf grundsätzlich unterstützt. Die Ziele des Behindertenkonzeptes (Mitwirkungsrecht, Orientierung am individuellen Bedarf, Stärkung von ambulanten Angeboten, grössere Wahlmöglichkeit) und das subjektfinanziertes System werden ausdrücklich unterstützt. Das Mitspracherecht bzw. die Bedarfsabklärung erfordert einen erheblichen administrativen Mehraufwand, eine einfachere Lösung wird begrüsst. Die kritischen Anmerkungen der Verbände PRIKOP, SUBB und des Behindertenforums werden vom CVP BL ernst genommen und im Rahmen der Kommissionsberatung eingehend behandelt (da komplexe Materie, Verflechtung mit anderen Bereichen). Die sachliche Steuerung der Kosten der Behindertenhilfe wird begrüsst und der Alternative von linearen Kürzungen deutlich vorgezogen. Die Zielvorgabe der Kostenneutralität muss eingehalten werden, die erforderlichen Mittel dürfen den Menschen mit Behinderung nicht abgehen bzw. dürfen nicht durch andere Kostenträger (Gemeinden) generiert werden müssen. Dieses Ziel scheint der CVB BL ambitiös vor dem Hintergrund des administrativen Mehraufwandes.</p> <p>Die Kenntnis des zum Gesetzesentwurf zugehörigen Verordnungsentwurfes wäre für eine abschliessende Beurteilung der Vorlage teilweise unverzichtbar.</p>		-	<p>Es ist geplant, dass der Verordnungsentwurf bis Ende August 2015 vorliegen soll.</p>	
--	--------	--	---	--	---	---	--

	Gemeinden		Folgende 19 Gemeinden schliessen sich der Stellungnahme des VGBL an: Wenslingen, Reinach, Schönenbuch, Therwil, Titterten, Waldenburg, Ettingen, Gelterkinden, Hölstein, Lausen, Niederdorf, Pfeffingen, Arlesheim, Biel-Benken, Binningen, Bretzwil, Bubendorf, Buckten, Bennwil			-		
	Gemeinde Allschwil		Stimmt Vorlage zu			-		
	Gemeinde Oberwil		Stimmt Vorlage zu			-		
	Gemeinde Arboldswil		Die Gemeinde Arboldswil stimmt der Vorlage zu und weist darauf hin, dass die Neutralität der Staatsquote gewahrt werden soll. Bei der Umsetzung soll auf die Eindämmung der Bürokratie geachtet werden.			-	Mehraufwendungen sind in der Vorlage ausgewiesen und begründet.	
	Gemeinde Birsfelden		Begrüssst im Grundsatz den Gesetzesentwurf. Anmerkung: 1. Verordnungsentwurf muss vor der Gesetzesberatung dem Landrat vorliegen.  2. Der Behinderungsbegriff soll ausgeweitet werden. Psychische behinderte Personen ohne IV-Rente und mit Leistungseinschränkungen sollen einbezogen werden. 3. Bei der Bedarfserhebung sollen auf keine Leistungen der Sozialhilfe zurückgegriffen werden. Die Unterstützung im Abklärungsverfahren ist durch Organisationen der BH zu erbringen.			j	Vergleiche vorstehender Kommentar zu CVP BL.	
						n	Vergleiche dazu Kommentar zu § 4	
						j	Die weiteren Leistungen zu Gunsten der Personen mit Behinderung wurden im Gesetzesentwurf nach Vernehmlassung verstärkt.	

	Gemeinde Brislach		Ablehnung der Vorlage: Die Gemeinde Brislach begrüsst den Vorstoss, sieht aber den Gesetzesentwurf als nicht ausgereift an. Die Auswirkungen, insbesondere die Finanziellen, sind nicht bekannt.			- Die finanziellen Auswirkungen sind in der Vorlage abgebildet.	
	Gemeinde Läuflingen		Die Vorlage soll zurückgewiesen werden: Gemeinsames Vorgehen von BL und BS wird begrüsst, der Einbezug der Behinderten und ihres Umfeldes in die Bedarfsabklärung wird unterstützt. Der geplante Ablauf der Bedarfsabklärung wird zu erheblichen Mehrkosten führen, ein neg. Einfluss auf die Gemeindefinanzen ist nicht auszuschliessen. Wir bezweifeln, dass die Einführung von einheitl. Normkosten erfolgreich sein kann			- Das Abklärungsverfahren und die weiteren Leistungen wurden neu geregelt.	
	Gemeinde Buckten		Die Gemeinde bedauert, dass dem Gesetz kein Verordnungsentwurf vorliegt. Die vorgesehene Abgeltung von Leistungen durch Angehörige wird kritisch gesehen, zumal eine gleiche Regelung für den Altersbereich diskutiert werden müsste. Die Förderung der ambulanten Leistungen unterstützt die Gemeinde. Die Spitex darf dabei nicht zu Kostenträgern von behinderungsbedingten Leistungen werden. Dies soll im Gesetz formuliert werden.  Die Kosten von Behinderten, die aus Kapazitätsgründen in einem Alters- und Pflegeheim untergebracht werden, sollen vom Kanton übernommen werden.			- Auf die Abgeltung von Angehörigen wurde im Gesetzesentwurf nach Vernehmlassung verzichtet.  - KVG Leistungen für die Grund- und Behandlungspflege, die durch eine anerkannte Spitexorganisation erbracht werden, unterliegen den Finanzierungsregeln dieses Bereiches.  n Personen mit Behinderung in einem Alters- und Pflegeheim unterliegen den Finanzierungsregeln dieses Bereiches. Die Sicherstellung der von der Person zu tragenden Heimkosten erfolgt in der Regel durch die kantonalen Ergänzungsleistungen.	

II. Fremdänderungen						
	VBLG Region	<p><b>Derzeit in Vernehmlassung Landratsvorlage betreffend „Teilrevision des Ergänzungsleistungsgesetzes zur AHV und IV / Neuaufteilung der Ergänzungsleistungen“</b></p> <p><b>§ 13 Finanzierung</b></p> <p><sup>1</sup> Der jährlich auf den Kanton entfallende Anteil an die Aufwendungen für die Ergänzungsleistungen wird wie folgt getragen: a. die Vergütungen von Krankheits- und Behinderungskosten vom Kanton; b. die jährlichen Ergänzungsleistungen zu den IV-Renten vom Kanton; c. die jährlichen Ergänzungsleistungen zu den AHV-Renten an Personen, die vor ihrem AHV-Eintritt Ergänzungsleistungen zu IV-Renten bezogen, vom Kanton; d. die jährlichen Ergänzungsleistungen zu den übrigen AHV-Renten von den Einwohner- gemeinden.</p> <p><sup>2</sup> Der einzelne Gemeindeanteil richtet sich nach der Einwohnerzahl.</p>	<p>Antrag zu § 13 Abs. 1 Bstb. c, Antrag auf Neuformulierung: die jährlichen Ergänzungsleistungen zu den AHV-Renten und Personen mit Behinderungen, die vor ihrem AHV-Eintritt Leistungen der Behindertenhilfe erhalten haben, vom Kanton;</p> <p>Kommentar: Änderung des Ergänzungsleistungsgesetzes zur AHV und IV § 13 Finanzierung Abs. 1 lit. c: Forderung, dass der Kanton nicht nur für jene IV-Beziehenden, die bereits vor ihrem AHV-Eintritt EL zu ihrer IV-Rente bezogen haben, die EL zur AHV übernimmt. Bei der künftigen konsequenten Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden in den Bereichen Behindertenhilfe und Alter darf sich die Behinderung nicht an einer Rente der Invalidenversicherung orientieren, sondern am Nachteilsausgleich (vgl. Kommentar zu § 4 und 5 Abs. 1 lit a.</p>		n	Vgl. Kommentar zu §§ 4 und 6.